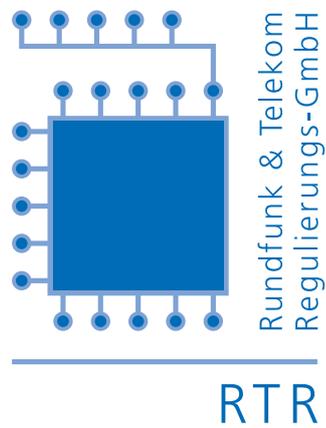


Kommunikationsbericht 2005







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7	□□□□
1	Management Summary	9	■ ■ ■ ■
1.1	Einleitende Bemerkungen	9	
1.2	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)	10	
1.3	Telekom: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	12	
1.4	Ausblick	14	
1.4.1	Schwerpunkte Fachbereich Rundfunk 2006	14	
1.4.2	Schwerpunkte Fachbereich Telekommunikation 2006	15	
2	Regulierungstätigkeiten: Ziele, Behörden, Aufgaben und Umfeld	17	■ ■ ■ ■
2.1	Die Regulierungsziele	17	
2.2	Die Regulierungsbehörden	17	
2.2.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	17	
2.2.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	19	
2.2.3	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	19	
2.3	Das nationale Umfeld	20	
2.4	Das internationale Umfeld	22	
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	25	■ ■ ■ ■
3.1	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	25	
3.2	Fachbereich Rundfunk	26	
3.2.1	Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien	26	
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	27	
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	28	
3.3	Fachbereich Telekommunikation	28	
3.3.1	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	28	
3.3.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	28	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	31	■ ■ ■ ■
4.1	Fachbereich Rundfunk	31	
4.1.1	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	31	
4.1.1.1	Zulassungsverfahren	31	
4.1.1.2	Zuordnung von Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete	32	
4.1.1.3	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete	32	
4.1.1.4	Bundesweite Hörfunkzulassung	34	
4.1.1.5	Event- und Ausbildungsradios	35	
4.1.1.6	Änderungen des genehmigten Hörfunkprogramms	36	
4.1.1.7	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	37	
4.1.1.8	Zustimmung der KommAustria zu Frequenzuteilungen	38	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	39	
4.1.2.1	Verfahren zur Vergabe der Multiplex-Zulassung	39	



4.1.2.2	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	40
4.1.3	Satellitenrundfunk	41
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	42
4.1.5	Werbebeobachtung	43
4.1.5.1	Beobachtete Programme	43
4.1.5.2	Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS)	44
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	45
4.1.7	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	46
4.1.7.1	Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement	46
4.1.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren	47
4.1.7.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	48
4.1.7.4	Frequenzbuch	48
4.1.7.5	Messaufträge	48
4.1.7.6	Multiplex-Plattform Ausschreibungsverfahren	49
4.1.7.7	Erstellung der österreichischen Requirements für die RRC06	49
4.1.7.8	Mitarbeit in internationalen Organisationen	50
4.1.8	Digitalisierungsfonds	51
4.1.9	FERNSEHFONDS AUSTRIA	52
4.1.9.1	Förderungsrichtlinien	54
4.1.9.2	Geförderte Projekte	54
4.1.10	Presse- und Publizistikförderung	54
4.1.10.1	Presseförderung	54
4.1.10.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	56
4.2	Fachbereich Telekommunikation	59
4.2.1	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	59
4.2.1.1	Marktabgrenzung 2005	60
4.2.2	Förderung des Marktzutritts	61
4.2.3	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen	62
4.2.3.1	Marktanalysen	62
4.2.3.2	Netzzugang und Entbündelung	73
4.2.3.3	Frequenzen	86
4.2.3.4	Kommunikationsparameter	88
4.2.3.5	RTR-Richtlinien für VoIP-Anbieter	92
4.2.3.6	ENUM	93
4.2.3.7	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	94
4.2.3.8	Universaldienst	94
4.2.4	Durchsetzung der Rahmenbedingungen	95
4.2.4.1	Schlichtungsverfahren	95
4.2.4.2	Aufsichtsverfahren	97
4.2.4.3	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	98
4.2.4.4	Signatur	99
4.2.5	Sicherstellung des Konsumentenschutzes	101
4.2.5.1	Streitschlichtung Endkunden	101
4.2.5.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte nach § 25 TKG 2003	104
4.2.5.3	Nutzerrechte	105
4.2.5.4	Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003	108
4.2.6	Förderung der internationalen Harmonisierung	112
4.2.6.1	Internationale Arbeitsgruppen	112
4.2.6.2	Konsultations- und Koordinationsmechanismen	114



5	Die österreichischen Kommunikationsmärkte	119	
5.1	Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte	119	
5.1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2005	119	
5.1.2	Werbeaufwendungen	121	
5.1.3	Fernsehen	126	
5.1.4	Hörfunk	139	
5.1.5	Printmedien	145	
5.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	149	
5.2.1	Generelle Marktentwicklung	149	
5.2.2	Rechtsrahmen und Marktentwicklung im Detail	151	
5.2.2.1	Sprachtelefonie Festnetz	152	
5.2.2.2	Mobilfunk	172	
5.2.2.3	Breitband	180	
5.2.2.4	Mietleitungen	188	
5.2.2.5	Die Märkte für elektronische Signaturen	195	
6	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	199	
6.1	Fachbereich Rundfunk	199	
6.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	199	
6.1.2	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	199	
6.1.3	Studie der RTR-GmbH zu „Interdependenzen zwischen verschiedenen Werbemärkten“	200	
6.2	Fachbereich Telekommunikation	201	
6.2.1	Der IKT-Masterplan	201	
6.2.2	Nachfrageseitige Erhebung	203	
6.2.3	Rechtliche und technisch-wirtschaftliche Studien zum nö Sendeanlagenabgabegesetz	204	
6.3	Öffentlichkeitsarbeit und Service	205	
7	Das Unternehmen	209	
7.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	209	
7.2	Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH	210	
7.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	214	
7.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	218	
8	Anhang	221	
8.1	Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen	221	
8.2	Abkürzungen	224	
8.3	Relevante Rechtsquellen	229	
8.3.1	EU-Recht	229	
8.3.2	Österreichisches Recht	230	
8.3.2.1	Gesetze	230	
8.3.2.2	Verordnungen	232	
8.4	Abgekürzte Firmennamen	234	
	Impressum	237	





Vorwort

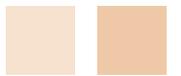
Die zunehmende Bedeutung der Kommunikationsmärkte Rundfunk und Telekommunikation für die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts spiegelt sich in der i2010-Initiative der Europäischen Kommission wider. Sie beabsichtigt unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten eine Informations- und Mediengesellschaft zu realisieren, einen einheitlichen europäischen Informationsraum zu verwirklichen sowie Innovation und Investitionen in der Forschung im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern. Die Priorität liegt bei der Schaffung eines abgestimmten Rechtsrahmens für die digitale Wirtschaft Europas, der marktorientiert, flexibel und zukunftsfähig ist, um Wachstum und Beschäftigung in der Informationsgesellschaft und der Medienindustrie zu gewährleisten.

Vor diesem europäischen Gesamtkonzept ist auch die Sacharbeit der konvergenten Regulierungsinstitutionen KommAustria, RTR-GmbH und TKK zu sehen. Im Sinne der Förderung der Standortattraktivität Österreichs sind stabile und verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen von besonderer Bedeutung für den Markt. Konkret heißt dies die rasche und zukunftsgerichtete Umsetzung der im Gesetz verankerten Aufgaben, die Sicherstellung eines roten Fadens in der Regulierung durch die Berücksichtigung von Gesamtzusammenhängen und eine aktive Rolle des Regulators bezüglich wesentlicher Themen.

Die Regulierungsbehörde handelt nach klaren, per Gesetz definierten Grundsätzen und trifft Entscheidungen unabhängig und frei von Partikularinteressen. Darüber hinaus fungiert sie – so sieht es der Gesetzgeber vor – als Kompetenzzentrum. Im Sinne der Transparenz werden alle wesentlichen Entscheidungen sowie aktuelle Marktinformationen auf der RTR-Website veröffentlicht sowie regulierungsrelevante Themen über die Website konsultiert. Mit einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation sowie dem gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen konnten 2005 die wachsenden Aufgaben mit gleich bleibendem Personalstand und ohne Erhöhung des Gesamtaufwandes durchgeführt werden.

Der vorliegende Kommunikationsbericht dokumentiert – in bewährter Weise – die behördliche Sacharbeit des Jahres 2005 für die Bereiche Rundfunk, Filmförderung, Presse- und Publizistikförderung, Elektronische Signatur und Telekommunikation. Außerdem werden die Aktivitäten beschrieben, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden. Abschließend erfolgt eine kurze Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH, das den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgt.

Mit der vorliegenden Publikation möchten wir einmal mehr einen fundierten Einblick in unsere umfassende Tätigkeit geben und die wachsende Bedeutung der Kommunikationsmärkte hervorheben!



1. Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Kommunikationsbericht 2005 umfasst die verschiedenen gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):

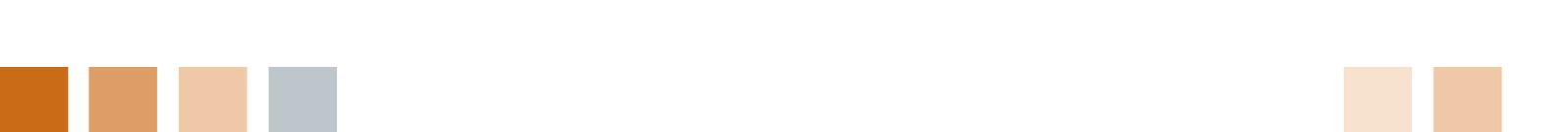
*Ziele des Berichts:
Erfüllung der
gesetzlichen
Berichtspflichten*

- Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist in diesem jährlichen Bericht insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.
- Die RTR-GmbH berichtet in weiterer Folge an die jeweils ressortzuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiegesetzen postulierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt. Dieser Bericht hat entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu enthalten.
- Schließlich ermöglicht der Kommunikationsbericht einen ausführlichen und realitätsnahen Einblick in jene Problemstellungen und Herausforderungen, die mit dem gesetzlich fundierten Bestreben nach Ermöglichung von mehr Wettbewerb und Vielfalt im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft von Angeboten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation verbunden sind.

Im vorliegenden Bericht wurden wiederkehrende und gleich bleibende Inhalte, die bereits in den Kommunikationsberichten der Vorjahre ausführlich dargestellt wurden, gekürzt und zwar so, dass die komplexen Zusammenhänge für Leser, die den Bericht erstmals lesen, verständlich bleiben und Stammler nicht mit identen Inhalten konfrontiert werden.

Die Hauptthemen des Kommunikationsberichts 2005 sind im Wesentlichen:

- ■ ■ ■ **1. Management Summary:** Dieses Kapitel dient der raschen Orientierung hinsichtlich der Berichtspflichten und der weiteren Inhalte, fasst die wesentlichen Aussagen zusammen und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2006.
- ■ ■ ■ **2. Regulierungstätigkeiten: Ziele, Behörden, Aufgaben und Umfeld:** In diesem Abschnitt werden die Beiträge der Regulierungsinstitutionen zur Erreichung der Regulierungsziele hinsichtlich der einschlägigen Gesetze (TKG 2003, KOG, SigG) beschrieben sowie auf das nationale und internationale Regulierungsumfeld eingegangen.

- 
- ■ ■ ■ **3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts:** Hier werden die Weisungszusammenhänge kurz dargestellt und auf die Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingegangen.
- ■ ■ ■ **4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH:** In diesem Teil wird die regulatorische Arbeit, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, unter Berücksichtigung auf die Erreichung der Regulierungsziele dargestellt.
- ■ ■ ■ **5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte:** In diesem Abschnitt sind zahlreiche Angaben und Fakten über Entwicklung und Situation des Werbemarktes (gegliedert nach allen wesentlichen Mediengattungen) sowie des Hörer-, Zuschauer- und Lesermarktes zu finden. Mit den Fakten über Werbe- und Konsumentenmärkte stützt sich der Bericht auf regelmäßig erhobene und von den Marktteilnehmern anerkannte Daten (z.B. FOCUS Media Research, Media-Analyse).
- Ausgehend von der Gesamtentwicklung des Telekommunikationsmarktes finden sich in diesem Abschnitt detaillierte Daten über Tarife, Umsätze und Volumina.
- ■ ■ ■ **6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum:** beschreibt die Aktivitäten, die die Regulierungsbehörde im Jahr 2005 zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzzentrumsfunktion gesetzt hat.
- ■ ■ ■ **7. Das Unternehmen:** In diesem Kapitel informieren wir über die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Bericht Rechenschaft über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Wohle der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung der behördlichen Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG)

Gemäß § 2 Abs. 2 KOG lauten die Ziele, die durch die Tätigkeit der KommAustria verfolgt werden sollen:

- Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Förderungen der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für den dualen Rundfunkmarkt in Österreich,

- die Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums,
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
- die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität.

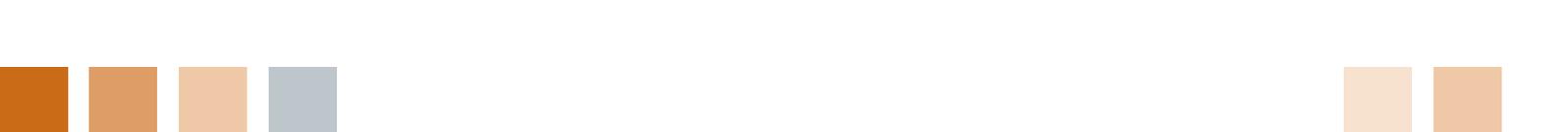
In der Folge wird schwerpunktmäßig dargestellt, welche Tätigkeiten der RTR-GmbH im Berichtszeitraum einen Beitrag zu den im KOG formulierten Zielsetzungen leisteten.

Ein Kernbereich in der Arbeit von KommAustria und RTR-GmbH als deren Geschäftsapparat sind Verfahren zur Zulassung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Hörfunkbereich, wodurch der Marktzutritt neuer Anbieter laufend gefördert wird.

Das Auswahlverfahren bei Zulassungen gewährleistet, dass die Entscheidungen stets die Sicherung der Meinungsvielfalt berücksichtigen. Die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme wird etwa durch diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern erreicht. Seit dem Herbst 2005 beteiligt sich die RTR-GmbH im Rahmen ihrer Funktion als Kompetenzzentrum aktiv an zwei Initiativen von privaten Rundfunkveranstaltern. Die technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu fördern, ist ein stetes Bemühen in der Regulierungsarbeit. Hier geht es vor allem in Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, die Leistungsparameter der in Österreich genutzten Frequenzen zu optimieren. Zudem tragen sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Einführung des digitalen Rundfunks letztlich der Verbesserung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten bei.

Seit der Novelle des Privatradiogesetzes (PrR-G) vom 01.08.2004 hat die KommAustria eine Handhabe, Übertragungskapazitäten für Versorgungsgebiete, in denen aufgrund einer geringen technischen Reichweite oder einer bereits intensiven Wettbewerbssituation keine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist, nicht auszuschreiben, sondern diese zu „sammeln“, um sie allenfalls in Kombination mit weiteren Übertragungskapazitäten auszuschreiben – dadurch können aktiv technische und ökonomische Konzepte für den dualen Rundfunkmarkt entwickelt werden.

Im Rahmen der Funktion als Rechtsaufsichtsorgan über private TV- und Radioveranstalter wird permanent an der Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards gearbeitet, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes. Besonders die Aktivitäten im Zuge der Werbebeobachtung leisten einen kontinuierlichen Beitrag zur Sicherstellung dieser Mindeststandards.



Sämtliche Aktivitäten im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements sowie ein Großteil der Arbeiten in Bezug auf die Digitalisierung des Rundfunks stehen unter der Zielsetzung, eine Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums herbeizuführen. Rundfunkfrequenzen sind ein knappes Gut, insbesondere in einem Land wie Österreich (Topografie, zahlreiche Nachbarstaaten) – die effiziente Verwendung von Übertragungskapazitäten spielt daher auch bei der Auswahl in Zulassungsverfahren eine besonders wichtige Rolle.

Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation liegt im Selbstverständnis der RTR-GmbH als unabhängige und transparente Serviceeinrichtung für sämtliche Stakeholder, wie etwa Marktteilnehmer, Konsumenten und Politik. Die Verbreitung dieses Fachwissens erfolgt über Publikationen, seien es monatliche Newsletter, einzelne Studien zu speziellen Themen oder die jährlich erscheinenden Berichte sowie die laufende Beantwortung von fachlichen Anfragen aller Art.

Sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung haben letztlich ein Ziel: nämlich die Schaffung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität. Insbesondere für die österreichischen TV-Veranstalter ist dieses Ziel von großer Bedeutung. In einem noch größeren Zusammenhang kommt einer zukunftstauglichen Kommunikationsinfrastruktur auch eine Bedeutung im Rahmen des Erhalts der kulturellen Eigenständigkeit Österreichs zu.

1.3 Telekom: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele der Regulierung und Aufgaben der Regulierungsbehörden sind im TKG 2003 festgelegt. Durch konkrete Aktivitäten im Jahr 2005 konnten wesentliche Beiträge zur Zielerreichung geleistet werden. Allgemein und verkürzt formuliert zielen alle Aktivitäten im Wesentlichen auf

- die Klärung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen bzw. Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene

im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Einige Beispiele konkreter Beiträge aus 2005 werden hier kurz dargestellt:

Im Kernbereich der Wettbewerbsregulierung – den Marktanalysen – wurden 2005 erhebliche Fortschritte erzielt. Mit Ausnahme des Vorleistungsmarktes für International Roaming (dieser wurde bisher erst von einem EU-Mitgliedstaat notifiziert), waren Ende 2005 bereits alle der 17 relevanten Telekommunikationsmärkte bei der Europäischen Kommission notifiziert und die Mehrzahl dieser Verfahren bereits endgültig abgeschlossen. Österreich liegt bezüglich der Geschwindigkeit der Umsetzung unter den Top 3-Ländern innerhalb der Europäischen Union. Damit konnte ein fließender Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen sichergestellt und durch eine konsistente und rasche Umsetzung die Rahmenbedingungen für den Markt und die Konsumenten geklärt werden.



Um auch in Zukunft den aktuellen und erwarteten Marktentwicklungen Rechnung zu tragen, begann die Regulierungsbehörde mit den Vorbereitungen für künftige Marktanalysen. Zu diesem Zweck wurde die öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Telekommunikationsmärkteverordnung (TKMVO) gestartet. In diese Konsultation flossen erstmals erhobene empirische Nachfragedaten ein. Ein detaillierter Bericht über die umfangreiche „Nachfrageseitige Erhebung“ konnte publiziert werden.

Im Zuge mehrerer großer Streitschlichtungsverfahren konnte die Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Verpflichtungen aus Ergebnissen der Marktanalysen) sichergestellt werden. Auf Vorleistungsebene waren die Hauptthemen 2005 Mobilterminierung, Entbündelung und Breitbandvorleistungszugang. Beispielsweise werden durch die beschlossene schrittweise Absenkung der Mobilterminierungstarife disruptive Eingriffe vermieden und gleichzeitig die Voraussetzung für eine mittelfristige Reduktion der Endkundentarife für Verbindungen zu Mobilkunden anderer Netze geschaffen.

Durch die neuen Entscheidungen im Bereich der mobilen Nummernportierung konnten die Portierungsprozesse zwischen den Betreibern sowohl in technischer Hinsicht als auch betreffend die Abläufe vereinheitlicht werden, Qualitätsparameter genauer spezifiziert und offene Fragen bezüglich des Portierentgeltes zwischen den Betreibern geklärt werden. Darüber hinaus sind nun auch die Rahmenbedingungen für die Portierung von Großkunden (Nutzer mit mehr als 25 SIM-Karten) vereinheitlicht worden.

Ende 2005 wurde unmittelbar nach Übermittlung der Nutzungsbedingungen durch das BMVIT eine Ausschreibung zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz gestartet. Aufgrund der Ausbreitungsbedingungen sind die gegenständlichen Frequenzen besonders für die Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter ländlicher Regionen geeignet. Nach Abschluss der Frequenzvergabe wird damit 2006 dem Markt eine zusätzliche Möglichkeit für den breitbandigen Zugang zum Endkunden zur Verfügung stehen.

Die RTR-GmbH trug der wachsenden Bedeutung von Voice over IP (VoIP) auch im Jahr 2005 entsprechend Rechnung und kam dem Bedarf des Marktes nach einer Einordnung dieser neuen Dienste in den bestehenden gesetzlichen Rahmen mit der Veröffentlichung von „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ nach.

Bezüglich Kommunikationsparameter lag ein Schwerpunkt auf der Überprüfung der Bestimmungen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V). Das Nutzungsmonitoring wurde hier verstärkt auf den Bereich der Mehrwertdienste, insbesondere SMS-Mehrwertdienste sowie Rufnummern für private Netze, konzentriert. Bezüglich der Verwaltung des österreichischen Nummernraumes konnten weitere Effizienzpotenziale ausgeschöpft werden – der Trend zu noch kürzeren Bearbeitungszeiten von Anträgen konnte fortgesetzt werden.

Durch das Wirksamwerden des in der KEM-V eingeführten Opt-In-Prinzipes für Dialer-Dienste kam es zu einer erheblichen Verbesserung des Konsumentenschutzes in diesem Bereich. Die Dialer-Fälle haben sich im Vergleich zum Jahr 2004 um 76 % verringert. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der Endkundenschlichtungsfälle wider, welche von 2004 auf 2005 erfreulicherweise um 20 % zurückgingen. Aufgrund der steigenden Anzahl von Problemen mit SMS/MMS-Mehrwertdiensten ergriff die RTR-GmbH in diesem Bereich die Initiative und konnte gemeinsam mit dem Markt eine Lösung im Sinne einer Sperrmöglichkeit für die Konsumenten erzielen.



Im Bereich der elektronischen Signatur kam es durch eine Änderung der Signaturverordnung zu wesentlichen Vereinfachungen. Darüber hinaus kam es durch die Veröffentlichung einer Empfehlung bezüglich der für Signaturen geeigneten Algorithmen zu einer weiteren Konkretisierung der Anforderungen.

In ihrer Rolle als unabhängiges Kompetenzzentrum erstellte die RTR-GmbH im Auftrag des BMVIT den IKT-Masterplan. Auf Basis einer Stärken-/Schwächen-Analyse, Experteninterviews und der Recherche internationaler Best Practice-Beispiele wurde ein durchgängiges vierstufiges Konzept – ausgehend von der Vision, über die Mission, die strategischen und operativen Ziele, bis hin zu 44 konkreten Maßnahmen – entwickelt. Der Plan soll als Ausgangspunkt für eine breite öffentliche Diskussion dienen sowie eine Planung und Realisierung der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen unterstützen.

Die Regulierungsbehörde hat auch 2005 ihre aktive Rolle bezüglich der Förderung von Innovationen fortgesetzt. Zum Beispiel wurde nach dem bereits 2004 erfolgten Startschuss für kommerziellen ENUM-Dienst (Electronic Number Mapping – Dienst zur Abbildung von Telefonnummern auf Internetadressen) mit den ersten Vergaben von Rufnummern aus dem Bereich für konvergente Dienste ein weiterer Meilenstein gesetzt und die Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich gefestigt.

Durch die gezielte Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen konnten Best Practice-Beispiele aus anderen Ländern für die tägliche Regulierungsarbeit nutzbar gemacht, Benchmarks bezüglich des Status der österreichischen Liberalisierung und Regulierung erhoben werden und durch das Einbringen der österreichischen Erfahrungen in Sitzungen und Arbeitsdokumente die EU-weiten Harmonisierungsbestrebungen weiter vorangetrieben werden.

*Regulierung und
internationales
Benchmarking*

Im Zuge einer Evaluierung der Zielerreichung der Regulierung ist es von besonderer Bedeutung, wie der Markt die erzielten Fortschritte wahrnimmt. Beispielsweise erstellte ECTA für das Jahr 2005 eine Studie – die „ECTA Regulatory Scorecard 2005“ – in welcher in 16 EU-Staaten die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens durch Interviews mit Marktteilnehmern bewertet wurde. Als Parameter flossen Themen wie Unabhängigkeit des Regulators, Verfahrensdauern und am Markt verfügbare Zugangsprodukte ein. Österreich rangierte im Jahr 2005 hinter Großbritannien, Dänemark und Frankreich auf dem 4. Rang. Die Aktivitäten bezüglich Liberalisierung und Regulierung in Österreich werden daher im internationalen Vergleich sehr positiv wahrgenommen.

1.4 Ausblick

1.4.1 Schwerpunkte Fachbereich Rundfunk 2006

Laufende Regulierung

Auch für 2006 zeichnet sich wieder eine ganze Reihe von Zulassungs- und Zuordnungsverfahren im Hörfunkbereich ab. Ein Zulassungsverfahren, das eine besondere Aufmerksamkeit seitens der Öffentlichkeit genießt, ist jenes für die Übertragungskapazität Wien 98,3 MHz mit insgesamt 25 Antragstellern.

Rundfunkdigitalisierung

Insbesondere für die Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens (über Haus- oder Zimmerantenne empfangbares Fernsehen) wird 2006 zu einem entscheidenden Jahr: Zu Jahresbeginn erfolgt der Abschluss der im Mai 2005 gestarteten Ausschreibung betreffend die Zulassung für den Multiplex-Betrieb. Im Herbst 2006 wird der Regelbetrieb des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) beginnen. Zugleich wird es umfangreiche Kommunikationsmaßnahmen und auch an die von der bevorstehenden Umstellung betroffenen Konsumenten gerichtete Fördermaßnahmen aus dem Digitalisierungsfonds geben.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

In den ersten zwei Jahren seit der Einrichtung des FERNSEHFONDS AUSTRIA konnte sich diese Fördermaßnahme erfolgreich als Magnet für publikumsstarke Fernsehproduktionen in den Genres Dokumentation, Serie und Film etablieren. Auch im Jahr 2006 wird es darum gehen, die zur Verfügung stehenden EUR 7,5 Mio. möglichst zielgerichtet in die heimische und damit auch in die internationale Produktionswirtschaft fließen zu lassen.

1.4.2 Schwerpunkte Fachbereich Telekommunikation 2006

Einige der 2005 bearbeiteten Themen werden auch das Jahr 2006 prägen. Einige Beispiele seien hier kurz dargestellt.

- Bezüglich der Schaffung klarer Rahmenbedingungen stehen der Abschluss der Marktanalysen und die Abwicklung von allfälligen Anschlussverfahren (z.B. bezüglich Breitband) bevor.
- Mit dem Abschluss der Überprüfung der TKMVO 2003 beginnt 2006 die zweite Runde der Marktanalysen nach dem neuen Rechtsrahmen.
- Bezüglich Frequenzen wird im ersten Quartal 2006 die Auktion von 450 MHz-Frequenzen durchgeführt.
- Im Bereich des Universaldienstes ist mit Verhandlungen über den finanziellen Ausgleich zu rechnen.
- Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Entwicklung des IKT-Marktes Österreichs werden u. a. Schwerpunktthemen für weitere Aktivitäten, Publikationen und Veranstaltungen sein.
- Auf europäischer Ebene wird ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt die Überarbeitung des Rechtsrahmens im Zuge des „Review 2006“ sein. Die RTR-GmbH wird sich mit ihrem Know-how in den entsprechenden internationalen Arbeitsgruppen einbringen.



2. Regulierungstätigkeiten: Ziele, Behörden, Aufgaben und Umfeld

2.1 Die Regulierungsziele

Die Ziele der Regulierung, die Maßstab für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sind, werden im Telekommunikationsgesetz 2003 (§ 1 TKG 2003) und im KommAustria-Gesetz (§ 2 KOG) festgehalten. Sie sind unter der Prämisse der Technologieneutralität umzusetzen.

Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden im Gesetz festgelegt

Die Ziele umfassen die Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten, die Förderung und Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter. Weitere Ziele sind die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung, die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich, die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

2.2 Die Regulierungsbehörden

2.2.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH wurde mit dem KOG, das mit 01.04.2001 in Kraft trat, gegründet und ist als konvergente Regulierungseinrichtung für Rundfunk und Telekommunikation organisiert. Ihr gesetzlich definiertes Aufgabenspektrum lässt sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria und der TKK,
- Wahrnehmung der Aufgaben, die der RTR-GmbH nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) zugewiesen sind,
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG), dem E-Commerce-Gesetz (ECG), dem Kartellgesetz und nach der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV),
- Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation (§ 5 KOG).

*Aufgaben
gemäß KOG*

Die Aufgaben gemäß KOG umfassen im Detail die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen, die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter, die Verwaltung der Mittel des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfilmförderungsfonds und die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

*Aufgaben
gemäß TKG 2003*

Gemäß TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben zu erfüllen, sofern sie nicht in die Zuständigkeiten der TTK und der KommAustria fallen. Dies umfasst unter anderem die Erlassung von Verordnungen, die Entgegennahme der Anzeigen der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (Allgemeingenehmigung), Zuteilung und Nutzungsüberwachung von Kommunikationsparametern, Entscheidung in Streitschlichtungs- und Streitbelegungsverfahren, Alternative Dispute Resolution (ADR), Marktdefinition und die Festlegung der Entschädigungsrichtsätze für Leitungsrechte.

*Aufgaben
gemäß SigG*

Nach dem Signaturgesetz (SigG) erfüllt die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TTK die Aufgabe der Aufsicht über die Zertifizierungsdiensteanbieter.

*Aufgaben
gemäß ECG*

Der § 7 ECG verpflichtet die RTR-GmbH zur Führung einer Liste, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen lassen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Sämtliche der im Jahr 2005 durchgeführten Aktivitäten trugen zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele der Regulierungsbehörden, wie sie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt sind, bei.

*Aufgaben
gemäß KEV*

Die Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) ist am 01.10.2004 in Kraft getreten. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 sieht dabei vor, dass die RTR-GmbH vierteljährlich statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation durchführt und in weiterer Folge auch die Statistiken, die auf der Website veröffentlicht werden, erstellt.

Organisatorisches

*Organisatorisches:
zwei Fachbereiche,
zwei Geschäftsführer*

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH obliegt zwei Geschäftsführern: Der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam. Während des Geschäftsjahres 2005 zeichneten als Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl
- Fachbereich Telekommunikation: Dr. Georg Serentschy

Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100 % dem Bund vorbehalten.

2.2.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK, organisiert als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag und 1997 gegründet, trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Ihre Aufgaben sind im § 117 TKG 2003 beschrieben. Zusätzlich fungiert sie gemäß SigG als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Für ihre Entscheidungen baut die TKK in der Regel auf die Expertisen der RTR-GmbH auf.

*TKK:
weisungsfreie
Kollegialbehörde*

Die TKK setzte sich 2005 wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl,
- Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied).

Die Mitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei.

2.2.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde und wurde im Jahr 2005 vom Behördenleiter Mag. Michael Ogris geleitet. Ihm steht als Stellvertreter HR Dipl.-Ing. Franz Prull zur Seite. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben im Rahmen folgender Gesetze wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004),
- Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Mit In-Kraft-Treten des neuen PresseFG 2004 und der Novelle zum PubFG am 01.01.2004 obliegt die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung nunmehr der KommAustria.



2.3 Das nationale Umfeld

RTR-GmbH kooperiert mit zahlreichen regulierungsrelevanten Stellen in Österreich.

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Als dem BKA nachgelagerte Behörde unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legistischen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden, das sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat RTR-GmbH wahrgenommen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen an.

Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat bestand 2005 aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern:

- Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender),
- Christian Jelinek (stellvertretender Vorsitzender),
- Dkfm. Milan Frühbauer,
- Karl-Heinz Petritz,
- Dr. Michael Rami,
- Mag. René Tritscher, LL.M.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den Österreichischen Rundfunk (ORF) fungiert der beim Bundeskanzleramt (BKA) eingerichtete BKS.

Die fünf Mitglieder des BKS, von denen drei dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden und werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Es sind dies:

- Senatspräsident Dr. Ekkehard Schalich, Oberster Gerichtshof (Vorsitzender),
- Vizepräsident Dr. Wolfgang Pöschl, Oberlandesgericht Wien (stellvertretender Vorsitzender),
- Präsident Dr. Rainer Geissler, Handelsgericht Wien,
- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek, Wirtschaftsuniversität Wien,
- Rechtsanwalt Dr. Georg Karasek.

Bundeswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperieren die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Form von Stellungnahme- bzw. Antragsrechten.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

*Länderübergreifende
Zusammenarbeit
und internationaler
Erfahrungsaustausch*

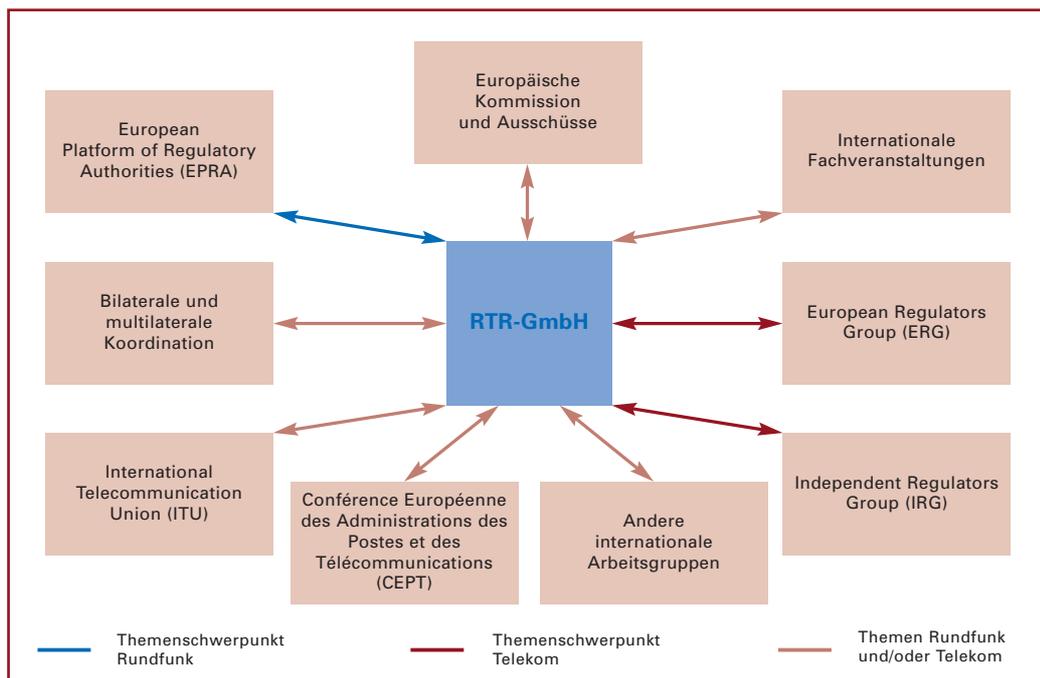
Vor dem Hintergrund eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes ist die fachliche Einbindung der RTR-GmbH auf internationaler Ebene essenzieller Bestandteil der regulatorischen Tätigkeit und stellt teilweise auch eine gesetzliche Verpflichtung der RTR-GmbH dar. Beide Fachbereiche kooperieren eng mit vergleichbaren Institutionen und Behörden anderer Staaten.

Die Internationalisierung der Kommunikationsmärkte erfordert auch eine enge länderübergreifende Koordinierung und Kooperation der einzelnen Regulierungseinrichtungen. Regulatorische Aspekte und ihre möglichen Auswirkungen auf den Markt sind stets im internationalen Marktumfeld zu sehen. Dies betrifft insbesondere jene Themenfelder der Regulierung, in denen regulatorische Entscheidungen direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaftsstandortqualität Österreichs haben. Darüber hinaus fließt Know-how aus dem internationalen Erfahrungsaustausch und dem „Benchmarking“ mit den anderen Regulierungseinrichtungen in die nationale Arbeit der RTR-GmbH ein.

Weiters ist z.B. die RTR-GmbH in der European Regulators Group (ERG) vertreten, die als beratendes Organ der Europäischen Kommission eingerichtet wurde. Vielfach geht es auch um die unmittelbare Wahrung der Interessen Österreichs in der weiteren Entwicklung von Kommunikationstechnologien und -märkten.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick, wie das internationale Arbeitsumfeld der Regulierungsbehörden gestaltet ist.

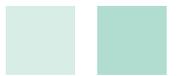
Abbildung 1: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld



Quelle: RTR-GmbH

Nähere Informationen zur internationalen Arbeit der beiden Fachbereiche finden sich in den Kapiteln 4.1.7.8 und 4.2.6.1.





3. Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

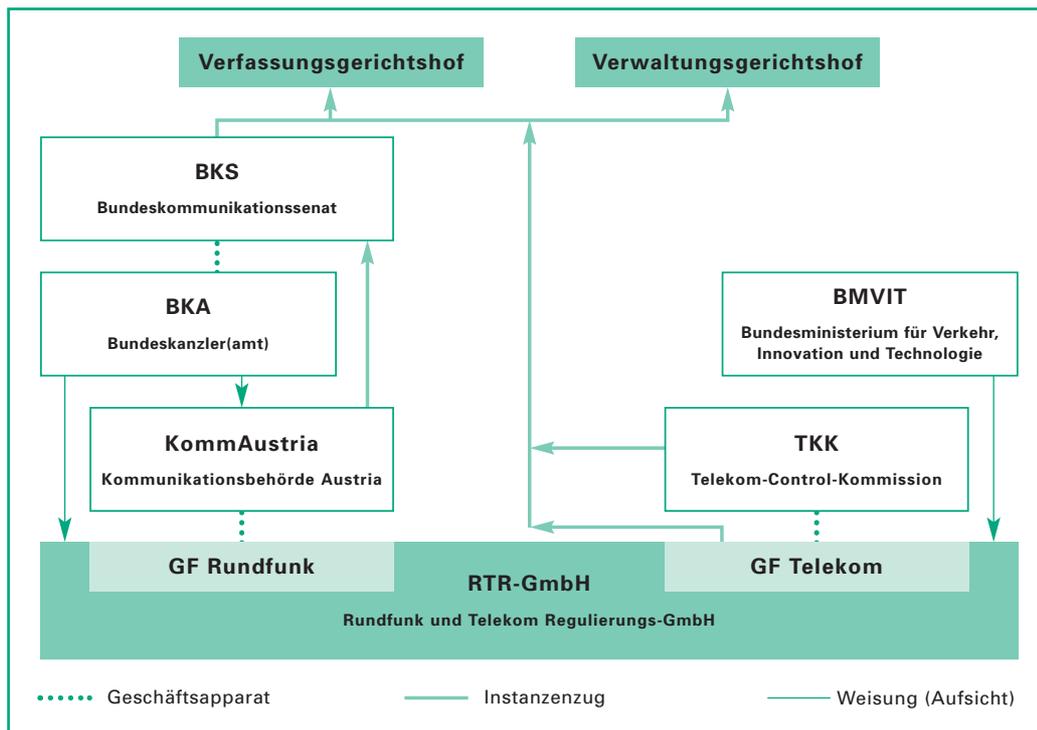
Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers, ebenso ist ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk vorgesehen; die Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk sind schriftlich zu erteilen.

Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden sind unterschiedliche Rechtsmittel möglich.

Im Bereich Telekommunikation besteht ein Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation; auch diese Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten weisungsbefugt.

Gegen Entscheidungen der TKK stehen die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz beim BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen. Die RTR-GmbH entscheidet in ihrem Kompetenzbereich ebenfalls in letzter Instanz, d.h., gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VfGH und/oder VfGH erhoben werden.

Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



Quelle: RTR-GmbH

3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien

Gegen Bescheide der KommAustria steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. Abweichend davon kommt diese Kompetenz in Verwaltungsstrafsachen dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) in Wien zu.

Bescheide der KommAustria in zweiter Instanz in der Regel bestätigt

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 49 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen 18 Bescheide Hörfunkzulassungen oder Frequenzzuordnungen (sechs davon waren Ersatzverfahren nach Aufhebungen durch den VwGH). Dabei wurde in einem Fall die Entscheidung der KommAustria abgeändert und in einem anderen die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen. In den übrigen 16 Fällen wurden die Entscheidungen der KommAustria bestätigt, darunter etwa die Zulassungserteilungen für Innsbruck 92,9 MHz an die Welle 1 Innsbruck und Linz 96,7 MHz an Radio Arabella.

Weiters traf der BKS in 13 Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall stellte der BKS fest, dass gar keine Rechtsverletzung vorlag, in den anderen bestätigte er die Entscheidungen der KommAustria bzw. änderte sie teilweise ab.

Als Nachwirkung zur Aufhebung und Neuregelung der Finanzierung der RTR-GmbH (siehe dazu auch Kapitel 7.3) hatte der BKS 15 Ersatzbescheide betreffend die Finanzierungsbeitragspflicht des ORF zu erlassen, in denen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der bereinigten bzw. geänderten Rechtslage neu festgesetzt wurden.

Zwei Entscheidungen des BKS befassten sich mit Berufungen gegen Bescheide der KommAustria in Presseförderungsangelegenheiten. Ein Magazinverlag sowie ein Hörfunkveranstalter hatten (zur weiteren Rechtsverfolgung vor dem VfGH) einen bescheidmäßigen Abspruch der KommAustria darüber verlangt, dass ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Presseförderung zustand. In den Entscheidungen bestätigte der BKS die Ansicht der KommAustria, dass für diese Fälle keine Bescheide zu erlassen sind, da die Presseförderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und nicht im Zuge eines Verwaltungsverfahrens vergeben wird.

Eine weitere Entscheidung des BKS schließlich bestätigte einen verfahrensrechtlichen Bescheid der KommAustria, mit dem Anträge, die sich auf die Verfahrensführung bezogen, zurückgewiesen worden sind.

Am Ende des Berichtszeitraums waren sieben Berufungsverfahren beim BKS anhängig.

Der BKS entscheidet weiters im Rahmen der Rechtsaufsicht über den ORF (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird) sowie über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung. Näheres dazu im Kapitel 4.1.5. Im Berichtszeitraum ergingen dazu 20 Bescheide. In allen wurde den Anzeigen der KommAustria zumindest zum Teil Recht gegeben.

Der UVS in Wien hatte im Berichtszeitraum über einen Verwaltungsstrafbescheid in Angelegenheiten der Werbebeobachtung zu entscheiden. Dabei wurde die Verurteilung unter Herabsetzung der Strafe bestätigt.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

Im einzigen Erkenntnis des VwGH im Jahr 2005 zu einem Verfahren, das von der KommAustria geführt wurde, bestätigte der Gerichtshof die Berufungsentscheidung des BKS hinsichtlich einer Rechtsverletzung. Darin ging es um einen Hörfunkveranstalter, der nach Ansicht der KommAustria die Verantwortung für den Hörfunkbetrieb zu weit gehend an eine Betriebsgesellschaft ausgelagert hatte, ohne sich den entsprechenden Einfluss zu sichern. Nach § 3 Abs. 4 PrR-G ist eine Hörfunkzulassung – außer im Fall der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge – nicht übertragbar. Die konkrete Vertragsgestaltung in diesem Fall wurde als Umgehung dieses Übertragungsverbots angesehen. Dem Zulassungsinhaber wurde aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Eine Berufungsentscheidung des BKS bestätigt

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten zu solchen Fällen – mit Ausnahme einer Verfahreneinstellung und dem formalen Abschluss von vier offenen Verfahren zur Finanzierung der RTR-GmbH – keine Entscheidungen.

Zwei unzulässige Individualanträge

In zwei Fällen hatte der VfGH im Rahmen seiner Gesetzesprüfungskompetenz über Individualanträge zu entscheiden, in denen die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen im Vollziehungsbereich der KommAustria behauptet wurde. Beide Anträge wurden wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen: Im Fall des Ausschlusses von Gratisblättern aus der Presseförderung stellte der VfGH fest, dass das PresseFG 2004 als reines Selbstbindungsgesetz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung keine Rechtswirkung für Rechtsunterworfenen entfalten kann. Die Bekämpfung der Öffentlichkeit von mündlichen Verhandlungen vor der KommAustria in Angelegenheiten des Zulassungswiderrufs war im Rahmen des Individualantrags nicht zu behandeln, da dies im Zuge der Beschwerde gegen den abschließenden Bescheid vorgebracht werden kann.

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

17 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK beim VwGH

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum 17 Beschwerden erhoben. Diese Beschwerden betrafen acht Zusammenschaltungsverfahren, fünf Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und diesem Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, und vier Verfahren betreffend Teilnehmerverzeichnis und Auskunftsdienst nach § 18 TKG 2003. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Gegenschriften.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 50 Entscheidungen gefällt. Der Großteil dieser Entscheidungen betrifft Zusammenschaltungsverfahren aus den Jahren 2000 bis 2004. Dabei hat der VwGH in acht Fällen den Bescheid der TKK bestätigt, in 17 Fällen Bescheide wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften bzw. in 19 Fällen wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben, vier Beschwerden wurden zurückgewiesen, zwei Verfahren für gegenstandslos erklärt und eingestellt. Derzeit sind 13 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.3.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Drei Beschwerden gegen Entscheidungen der RTR-GmbH und der TKK beim VfGH

Gegen Entscheidungen der TKK und der RTR-GmbH wurden im Berichtszeitraum drei Beschwerden beim VfGH erhoben. Diese Beschwerden betrafen zum einen zwei Zusammenschaltungsverfahren, die aufgrund der Antragsrückziehung durch den Antragsteller eingestellt wurden, und zum anderen ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003, in dem ein Betreiber aufgefordert wurde, die Entgelte für die mobile Rufnummernportabilität zu senken. Eine weitere, vor dem VfGH anhängige Beschwerde ist auf die Zuerkennung von Parteistellung im Verfahren nach § 35ff TKG 2003 gerichtet. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Gegenschriften. Der VfGH hat im Berichtszeitraum in drei Fällen das Verfahren eingestellt, da die diesbezüglichen Bescheide



bereits durch den VwGH behoben wurden. Hinsichtlich des oben zitierten Aufsichtsverfahrens wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und eine Beschwerde aus dem Jahr 2004 betreffend die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unbegründet abgewiesen.



4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Die regulatorische Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH stand im Jahr 2005 maßgeblich im Zeichen der Vorbereitungsarbeiten zur Ausschreibung der Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform. Darüber hinaus gelangten erstmals nach zehnjähriger Zulassungsausübung zwei regionale Versorgungsgebiete (Steiermark und Salzburg) wegen des Ablaufs der Zulassungsdauer zur Neuausschreibung.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren

Im Geschäftsjahr 2005 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung elf Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt.

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Die Anträge haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Angaben zu(r) technischen Reichweite/Versorgungsmängeln zu enthalten.

Soll die neue Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes verwendet werden, so ist sie – sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird – öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge unterschiedliche Anträge – d.h. auf Verbesserung, auf Erweiterung oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Zuordnungsrangfolge muss geprüft werden.

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Frage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.

Technische Reichweite bei Neuzulassungen relevant

- Schließlich werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet. Dabei ist seit der Novelle des PrR-G vom 01.08.2004 ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 12 PrR-G abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.
- In einem weiteren Schritt hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

4.1.1.2 Zuordnung von Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Neuvergabe ausgelaufener Zulassungen im Jahr 2005

Zulassungen für zwei neue Versorgungsgebiete

Im Jahr 2005 wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Einerseits wurden zwei neue Versorgungsgebiete geschaffen („Innsbruck“ und „Lienz“); dabei wurde die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 92,2 MHz“ der Lokalradio Innsbruck GmbH zugeteilt, für „LIENZ 106,4 MHz“ erhielt die Antenne Salzburg GmbH eine Zulassung.

Zwei Neuvergaben ausgelaufener Zulassungen

Andererseits liefen erstmals mit 31.08.2005 zwei bestehende Zulassungen, und zwar die Zulassung der Antenne Salzburg GmbH (vormals Radio Melody) für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ und die Zulassung der Antenne Steiermark für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ aus. Diese Versorgungsgebiete waren daher erneut auszuschreiben (Ausschreibung erfolgte am 11.01.2005).

Im Verfahren Salzburg war kein Auswahlverfahren durchzuführen, da die übrigen Antragsteller ihre Anträge im Zuge des Verfahrens zurückgezogen haben. Der Antenne Salzburg GmbH wurde neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzburg“ erteilt. Auch die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG erhielt erneut die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Steiermark“. Im Rahmen des durchzuführenden Auswahlverfahrens war dabei insbesondere die bisherige Ausübung der zu vergebenden Zulassung durch die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 und 2 PrR-G).

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Beschränkte Ausschreibung bei Anträgen auf Erweiterung

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf

bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

Zwei aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführte Verfahren führten zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

Drei Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

- HINTERTUX 89,2 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ (Unterländer Lokalradio GmbH),
- LIND DRAUTAL 102,3 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH).

Darüber hinaus führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

- SCHEFFAU 88,9 MHz, KITZBUEHEL 3 106,0 MHz und S JOHANN TIR 87,7 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ (Unterländer Lokalradio GmbH).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Bekanntmachung von Verbesserungsanträgen an Zulassungsinhaber im selben Versorgungsgebiet

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Drei nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführte Zuordnungsverfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

Drei Zuordnungen zur Verbesserung der Versorgung

- SCHWAZ 103,1 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Radio Service und Beteiligung GmbH),
- BADEN 3 100,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH),

- SECKAU 106,1 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Privat-Radio Betriebs GmbH).

In einem Verfahren kam es zur Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages aufgrund fehlender technischer Realisierbarkeit.

*Mehrere Verfahren
anhängig*

Insgesamt waren im Jahr 2005 noch weitere 13 Zuordnungsverfahren anhängig, wurden jedoch nicht im Berichtszeitraum abgeschlossen:

- BADEN 93,4 MHz,
- SALZBURG 102,5 MHz,
- GLEISDORF 95,9 MHz,
- BAD GLEICHENBERG 100,4 MHz,
- INNSBRUCK 6, 95,5 MHz,
- INNSBRUCK 6, 97,0 MHz,
- INNSBRUCK 6, 92,9 MHz,
- WIEN 4, 98,3 MHz,
- ZELL AM SEE 107,1 MHz,
- SAALFELDEN 104,3 MHz,
- MISTELBACH 101,0 MHz,
- EBENSEE 106,0 MHz,
- TRAISEN 3, 107,7 MHz.

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Die bundesweite Zulassung entstand durch die Übertragung der Einzelzulassungen von insgesamt zehn Hörfunkveranstaltern des Kronehit-Verbundes an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Insgesamt betroffen waren 28 Übertragungskapazitäten. Damit erreichte das unter der Bezeichnung „Kronehit“ verbreitete, im Adult Contemporary-Format gehaltene Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. rund 64 % der österreichischen Bevölkerung, als die Gesellschaft am 17.12.2004 den Sendebetrieb aufnahm.

In Folge der Übertragung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH zur Veranstaltung eines privaten terrestrischen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Weiz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurden dieser am 28.06.2005 auch die beiden diesem Versorgungsgebiet zu Grunde liegenden Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Jahr 2005 folgende weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

Ausbau der bundesweiten Zulassung

- Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz,
- Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz,
- Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz,
- Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz und
- Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz.

Damit sind der ZulassungsinhaberIn mit Ende des Jahres 2005 insgesamt 35 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Mit diesen können mehr als 70 % der österreichischen Bevölkerung mit dem Programm von KRONEHIT in fast allen Bundesländern (im Berichtszeitraum jedoch insbesondere nicht in Vorarlberg, in der Region Osttirol und im Tiroler Oberland sowie in weiten Teilen Kärntens) versorgt werden.

KRONEHIT: 35 Übertragungskapazitäten

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Event- und Ausbildungsradios – auf höchstens drei oder zwölf Monate begrenzte Zulassung

Im Jahr 2005 wurden folgende Eventradiozulassungen erteilt:

Ein Radioprogramm der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im Rahmen des Festivals der Regionen unter dem Titel „Geordnete Verhältnisse“ von Mai bis Juli, ein Programm im Rahmen der Raimundfestspiele in Gutenstein im Juli und August, ein Programm mit Schwerpunkt auf der Live-Berichterstattung über die am Wolfgangsee stattfindende „Air Challenge 2005“ am 07. und 08.08.2005, ein Programm im Rahmen des Projektes „GU“ während des Steirischen Herbstes in Graz von Oktober bis November und ein Testbetrieb der ORS im Austria Center Vienna zur Ermittlung einer dort verwendbaren Hörfrequenz.

Mit Jahresende waren noch drei weitere Eventradioanträge anhängig (ECR GmbH – European Congress of Radiology, Verein Campusradio Klagenfurt und Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH).

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2005 zugelassen:

Ein Ausbildungsradio des BG/BRG Freistadt „Radius 106,6 MHz“, ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios St. Pölten an der FH St. Pölten, der bereits 2003 und 2004 Zulassungsinhaber war und ein Ausbildungsradio des Vereins Basic Vocal, der Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik für Radio, Bühne und Beruf zum Zweck hat.

4.1.1.6 Änderungen des genehmigten Hörfunkprogramms

Zwei Hörfunkveranstalter wurden Programmänderungen genehmigt.

Im Zuge einer Zulassungserteilung für Hörfunk wird auch der beantragte Programmcharakter genehmigt und damit festgelegt. Für die Dauer der Zulassung von zehn Jahren sind zwar gewisse Änderungen des Programms zulässig, eine grundlegende Änderung des Programmcharakters führt jedoch zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens, das mit einem Sanierungsauftrag enden und im Wiederholungsfall zum Entzug der Zulassung führen kann. Hintergrund der Bestimmung ist, dass das beantragte Programm im Rahmen der Auswahlentscheidung der Behörde ein wesentliches Element darstellt. Diese Auswahl hat auch vor dem Hintergrund des bestehenden Programmangebots zu erfolgen. Wer im Zulassungsverfahren aufgrund seiner Angaben ein den übrigen Bewerbern vorzuziehendes Programmangebot erwarten lässt, hat diese Zusage dann auch einzuhalten.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Flexibilität wurden mit der Novelle zum PrR-G 2004 zwei neue Verfahrenstypen eingeführt. So besteht zunächst die Möglichkeit, eine geplante Programmänderung der Behörde im Vorhinein mitzuteilen und einen Feststellungsbescheid darüber zu erlangen, ob diese Änderung im zulässigen Rahmen ist oder eine grundsätzlich nicht zulässige Änderung des Programmcharakters darstellen würde. Sollte eine Änderung diese Grenzen überschreiten, so ist es unter bestimmten Voraussetzungen und nach Anhörung der übrigen Rundfunkveranstalter im Versorgungsgebiet auch möglich, eine bescheidmäßige Genehmigung der Programmänderung zu erlangen.

Im Berichtszeitraum haben drei Hörfunkveranstalter von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Das Programm der Sendeanlagen GmbH (Radiofabrik Salzburg) war ursprünglich als Veranstaltergemeinschaft zwischen einem kommerziellen und einem nichtkommerziellen Hörfunkprogramm beantragt und genehmigt worden. Nach dem Ausstieg des kommerziellen Partners wurde nun die Umstellung des Programms auf ein ganztägiges nichtkommerzielles Format (freies Radio) bewilligt.

In einem weiteren Fall war für ein Grazer Nostalgie-Radio eine stärkere Ausrichtung auf Schlagermusik geplant. Die KommAustria stellte fest, dass dies eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellen würde, zu einem Genehmigungsantrag kam es jedoch in der Folge aufgrund des Erlöschens der Zulassung nicht mehr.

Im Programm des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (nunmehr HIT FM Burgenland) sind nach der Auflage im Zulassungsbescheid „die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen“. Die KommAustria hat bereits in einem früheren Verfahren festgestellt, dass für das ursprüngliche, genehmigte Programmkonzept von einem volksgruppensprachigen Anteil des Programms von etwa einem Drittel auszugehen sei. Nun wurde geplant, den Anteil auf 20 Stunden pro Woche

abzusenken, diesen jedoch nicht – wie bisher zum Teil – in den Nachtstunden auszustrahlen und damit insgesamt die Wirtschaftlichkeit des Minderheitenprogramms zu sichern. Diese Programmänderung wurde von der KommAustria als grundlegende Änderung des Programmcharakters beurteilt und in der Folge auch bewilligt.

4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

4.1.1.7.1 Private Rundfunkveranstalter

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Letztere Zuständigkeit besteht sowohl für die Funkanlagen Privater als auch für die des ORF.

*„One-Stop-Shop“
KommAustria:
zuständig für
rundfunkrechtliche
Zulassungen und
auch für fernmelde-
rechtliche Verfahren*

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Ausschreibungsverfahren (bzw. zu Bekanntmachungen von Verbesserungsanträgen) nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dem die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2005 wurden von der KommAustria 14 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag musste mangels Vorliegen der erforderlichen Antragsinhalte zurückgewiesen werden. Mit Jahresende waren drei weitere Anträge anhängig.

4.1.1.7.2 ORF

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter fortgeführt. Der ORF verfügt in Österreich über rund 1.800 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten.

Es wurden vier Anträge des ORF auf Änderung einer Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer Rundfunk-, Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) mit Bescheid erledigt; in allen Fällen sollte die maximale Strahlungsleistung erhöht

*Änderung bestehen-
der Bewilligungen/
Tunnelfunk*

werden. Bewilligt wurde weiters die Errichtung und der Betrieb von zwei UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF.

Gleichwellen- und Kurzwellenrundfunk

Im Bereich des analogen Kurzwellenrundfunks wurde dem ORF die zeitlich eingeschränkte Nutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bänderweiterungen für den Zeitraum 30.10.2005 bis 25.03.2006 bewilligt. Im Bereich des digitalen Hörfunks wurden die dem ORF erteilten Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB-Gleichwellennetzes in Wien bis zum 30.06.2006 und in Innsbruck bis zum 01.04.2006 verlängert.

*Versuchssendungen
Digitale Mittelwelle –
„Digitale Radio
Mondiale“*

Erstmals wurde eine dem ORF erteilte Sendebewilligung für analoge Kurzwelle auch auf die versuchsweise Ausstrahlung von digitaler Kurzwelle im System „Digitale Radio Mondiale“ erstreckt. Diese Versuchsabstrahlungen wurden für den Zeitraum 01.01.2006 bis 31.12.2006 bewilligt.

4.1.1.8 Zustimmung der KommAustria zu Frequenzuteilungen

*Zustimmungen zu
Frequenzuteilungen*

Der Zustimmung der KommAustria bedarf gemäß § 54 Abs. 4 TKG 2003 die Zuteilung solcher Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, jedoch nicht zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk herangezogen werden sollen sowie die Änderungen dieser Zuteilungen.

Im Jahr 2005 wurden sechs solcher Zustimmungen an die zuständigen Fernmeldebehörden erteilt. Es handelte sich um kleinräumige und zeitlich begrenzte Projekte wie z.B. Autokino-Abstrahlungen, Kinderradio, Ars Electronica, bei denen die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung bei den Fernmeldebehörden liegt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Verfahren zur Vergabe der Multiplex-Zulassung

Das Digitalisierungskonzept der KommAustria sah für 2005 die erste Ausschreibung für eine terrestrische Multiplex-Plattform und damit einen wesentlichen Meilenstein für die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich vor.

Das Multiplex-Zulassungsverfahren wurde 2005 gestartet.

Entsprechend dieser Vorgabe wurden ab Beginn 2005 die dafür erforderlichen Rechtsakte erarbeitet und vorbereitet. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Dokumente:

■ Ausschreibungstext

Er legt den Inhalt der Ausschreibung und die Antragsfrist fest. Ein zugehöriges Merkblatt fasst unverbindlich die Rahmenbedingungen der Ausschreibung und die erforderlichen Informationen für Antragsteller zusammen.

■ Multiplex-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005 (MUX-AG-V 2005) mit Erläuterungen

Das PrTV-G sieht für den Fall mehrerer Bewerber um eine ausgeschriebene Multiplex-Plattform ein vergleichendes Auswahlverfahren nach definierten Auswahlkriterien (so genannter „Beauty Contest“) vor. Zugleich mit einer Ausschreibung hat die KommAustria diese gesetzlich vorgegebenen Kriterien im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept mit einer Verordnung näher festzulegen. Um eine möglichst breite inhaltliche Basis dafür zu erlangen, ist zuvor auch der Digitalen Plattform Austria Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

■ Ergänzung zum Digitalisierungskonzept

In Ergänzung zum Digitalisierungskonzept wird hier aufgrund der Ergebnisse einer von der RTR-GmbH in Auftrag gegebenen Studie festgehalten, dass seitens der Regulierungsbehörde ein Start von DVB-T auf den (bisher analog genutzten) starken Kanälen erfolgen soll und nicht primär auf den zur Verfügung stehenden Ersatzkanälen. Dieses Vorgehen erfordert jedoch die Bereitschaft der Fernsehveranstalter, für die Dauer des Simulcast mit der analogen Ausstrahlung auf die Ersatzkanäle auszuweichen.

■ Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen

Hier werden entsprechend der Vorgabe des PrTV-G jene koordinierten Übertragungskapazitäten aufgeführt, die nicht analog zugeordnet sind und damit theoretisch schon zu Beginn für DVB-T zur Verfügung stehen. Diese Auflistung dient nur einer groben Orientierung und stellt insbesondere nicht den Ausschreibungsgegenstand dar. Die konkrete Zuordnung von Übertragungskapazitäten an einen Multiplex-Betreiber erfolgt nach Erteilung der Zulassung auf Basis gemeinsamer Planungen.

■ Richtlinien für die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds für die Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen mit digitalen Rundfunkprogrammen.



Die Mittel des Digitalisierungsfonds bei der RTR-GmbH können auch für die Förderung des Aufbaus von Rundfunkinfrastruktur eingesetzt werden, wobei hier primär die wirtschaftlich unrentable Versorgung dünn besiedelter Gebiete unterstützt werden soll. Diese Richtlinien legen die Bedingungen fest, unter denen der Multiplex-Betreiber mit dem Auf- und Umbau einer solchen Infrastruktur als Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut werden kann und wie die entsprechenden Ausgleichszahlungen zu erfolgen haben.

Im März 2005 wurden die Entwürfe der MUX-AG-V 2005 und der Ergänzung zum Digitalisierungskonzept entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria unter Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Nach Einlangen der Stellungnahmen wurden die Dokumente unter Berücksichtigung der vorgebrachten Aspekte überarbeitet.

Am 13.05.2005 wurde die Ausschreibung mit den oben genannten Begleitdokumenten bekannt gemacht und eine Frist bis zum 01.09.2005 gesetzt, innerhalb derer Anträge zur Erteilung der ausgeschriebenen Multiplex-Zulassung eingebracht werden konnten.

Die ORS war einziger Antragsteller.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die als Tochter des ORF mit Beginn 2005 dessen Teilbetrieb „Sendetechnik“ übernommen hatte, hat bis zum Ausschreibungsende den einzigen Antrag eingebracht.

Da die ORS auf Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds zum Aufbau der Senderinfrastruktur verzichtet hat, konnten die diesbezüglichen Richtlinien der RTR-GmbH wieder außer Kraft gesetzt werden.

Nach formaler Prüfung des Antrags der ORS und der Anforderung einiger Antragsergänzungen wurden in der RTR-GmbH ein technisches Gutachten sowie eine wirtschaftliche Beurteilung des Antrags durch Amtssachverständige erstellt. Weiters wurde der ORS ein erster Entwurf jenes umfangreichen Auflagenkatalogs übermittelt, aufgrund dessen die Zulassung erteilt werden sollte. Zur Erörterung der offenen Fragen diente die mündliche Verhandlung mit der ORS vor der KommAustria am 19.12.2005.

Mit einer Entscheidung der KommAustria im Zulassungsverfahren ist zu Beginn des Jahres 2006 zu rechnen.

DVB-T-Testbetrieb Graz läuft weiter.

Neben diesen Arbeiten zur Einführung des DVB-T-Regelbetriebs wurden auch mit mehreren Bescheiden der KommAustria die fernmelderechtlichen Bewilligungen für den DVB-T-Testbetrieb Graz verlängert. Nach Ende der interaktiven Testphase 2004 („!TV4GRAZ“) wird dort das digitale Fernsehsignal bis zur Aufnahme des Regelbetriebs in verschiedenen Senderkonstellationen weiter ausgestrahlt.

4.1.2.2 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunksendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (4.1.1) berichtet.

Im Bereich analoges Fernsehen wurden drei Anträge des ORF auf Änderung der Bewilligung für eine Fernseh-, Ballempfangs- und Sendeanlage mit Bescheid erledigt, wobei es sich um Erhöhungen der maximalen Strahlungsleistung handelte; in allen Fällen konnte ein Regülarbetrieb bewilligt werden.

Änderung bestehender Bewilligungen

Schließlich wurde ein Antrag des ORF auf Frequenzwechsel für die Sendeanlage Kössen in Tirol (Kanal 38 statt bisher Kanal 35) wegen der geplanten Errichtung einer Multiplex-Plattform in Bayern auf Kanal 35 bewilligt. Da ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurde die Bewilligung bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

Kanalwechsel in Tirol wegen MUX-Planung

4.1.3 Satellitenrundfunk

Auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk ist die KommAustria zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Im Jahr 2005 wurden von der KommAustria vier neue Satellitenzulassungen erteilt:

Vier neue Satellitenzulassungen, davon zwei Hörfunkprogramme und zwei TV-Programme

- **SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (SAT.1 Österreich):** Das Programm ist ein Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von sechs Stunden täglich, das unter dem Namen „SAT.1 Österreich“ im Rahmenprogramm „SAT.1“ (Deutschland) der SAT.1 Satellitenfernsehen GmbH ausgestrahlt wird. Montags bis freitags wird ein Morgenprogramm („Frühstücksfernsehen“) in der Länge von drei Stunden pro Tag ausgestrahlt. Weitere 60 Minuten täglich behandeln vorwiegend österreichische Inhalte, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte auf Informations-, Unterhaltungs- und Talk-Elementen liegen.
- **ATV Privatfernseh-GmbH (ATVplus):** Mit Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005 wurde die Satellitenzulassung für ATVplus neuerlich erteilt. Es handelt sich um ein 24h-Vollprogramm, mit familienorientierten, auf Österreich fokussierten Inhalten und Beiträgen aus den Genres Nachrichten, Magazine, Live-Events, Talks, Diskussionen und Kontroversen, Shows, Filme, Serien, Cartoons und Dokumentationen.
- **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Truck Radio):** Im Juni 2005 wurde das Spartenradio „Truck Radio“ bewilligt. Das Programm fällt in die Sparte „Country-, Western- und Rockmusik“ und richtet sich an eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, wobei insbesondere Fernfahrer angesprochen werden sollen. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert.
- **YU Planet-Druginovic KEG (Radio Planet):** Es handelt sich um ein 24h-Hörfunk-Vollprogramm, welches in serbokroatischer Sprache gestaltet ist. Die Beiträge beschäftigen sich mit Neuigkeiten aus den Bereichen Freizeit, Musik und Sport. Auch dieses Programm ist zu 100 % eigenproduziert.

Auch die Änderung und Ausweitung von Satellitenzulassungen ist gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Folgende Ausweitungen wurden 2005 von der KommAustria genehmigt:

- Franz Ressel Handels GmbH (EUROTIC-TV): Über Antrag der Franz Ressel Handels GmbH, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, wurde die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms dahingehend bewilligt, dass das bestehende Programm ab 01.10.2005 um einen weiteren Kanal („EUROTIC-TV 2“) erweitert wird, auf dem inhaltlich Talkshows zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“, Kontakt-service-Sendungen mit Telefonservice, Werbung für Telefon-Mehrwertdienste, Kurzfilme, Reportagen sowie Werbung für die Kanäle EUROTIC-TV, INXTC TV und X-PLUS ausgestrahlt werden.

4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Im Berichtszeitraum wurden 18 Allgemeingenehmigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. Eine Allgemeingenehmigung über die Bereitstellung des Kommunikationsdienstes der terrestrischen Verbreitung von Rundfunk erfolgte an die neu gegründete Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), die mit Jahresbeginn den Teilbetrieb „Sendetechnik“ des Österreichischen Rundfunks übernommen hatte und seither als Dienstleister für den ORF und private Rundfunkveranstalter tätig ist.

Mit dem neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation und den Rundfunkgesetznovellen 2004 hat die KommAustria auch Verordnungskompetenzen hinsichtlich der Materien, die im früheren Fernsehsignalgesetz (FS-G) geregelt waren, erhalten. In Ausführung der Verordnungsermächtigung und den betreffenden europarechtlichen Grundlagen wurde daher im März 2005 die Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV) erlassen, in der eine Reihe von Bedingungen festgelegt wurde, die insbesondere eine unbehinderte Ausstrahlung von digitalem Fernsehen und eine breitestmögliche Auswahl von Programmen für die Zuseher ermöglichen sollen.

Im Einzelnen wurden folgende Bereiche geregelt:

Für die Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen, also jene Dienstleister, die Rundfunkprogramme verschlüsseln oder deren Empfang auf eine andere Weise jeweils individuell zulassen können, etwa, damit für das Programm ein Entgelt verlangt werden kann (Pay-TV), der Empfang (von Satellitenprogrammen) geografisch eingeschränkt oder ein Mechanismus zum

Schutz von Minderjährigen vorgesehen werden kann, werden bestimmte Bedingungen vorgesehen, um für Verbraucher die Verfügbarkeit einer möglichst großen Bandbreite von Programmen und Dienstleistungen sicherzustellen. Werden Zugangsberechtigungssysteme zum Einbau in Empfangsgeräte (etwa Set-Top-Boxen oder Fernsehgeräte) lizenziert, so hat dies ebenfalls zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zu geschehen.

Fernsehgeräte ab einer bestimmten Bildschirmgröße sind mit Schnittstellen (etwa einer Scartbuchse) auszustatten, die den einfachen Anschluss von weiteren Geräten, wie insbesondere Decodiergeräten und Digitalempfängern ermöglichen. Somit ist sichergestellt, dass diese Geräte zukunftssicher sind und insbesondere auch im Falle einer rein digitalen Rundfunkausstrahlung weiter eingesetzt werden können. Alle Geräte zur Entschlüsselung von Fernsehsignalen sollen darüber hinaus jedenfalls den einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus unterstützen sowie unverschlüsselt ausgestrahlte Programme anzeigen können.

Fernsehübertragungsnetze müssen zur Übertragung von Programmen im 16:9-Format geeignet sein. Solche Programme dürfen nicht in andere Bildschirmformate umgewandelt werden.

4.1.5 Werbebeobachtung

Seit 01.08.2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

*Stichprobenartige
monatliche
Auswertung aller
Rundfunkprogramme*

Für die Entscheidung über mögliche Gesetzesverstöße wahrt das KOG das „duale System“ der Organisation der Rundfunkregulierung: Die KommAustria ist zur Entscheidung betreffend die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G vorbehalten.

Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

4.1.5.1 Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind grundsätzlich in jedem Monat Auswertungen sowohl von Programmen des ORF als auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2005 insgesamt zweimal das Programm Ö3, einmal FM4 und die regionalen Hörfunkprogramme des ORF in Salzburg, Steiermark sowie – mit jeweils festgestellter Gesetzesverletzung – Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Wien, bzw. ebenso das Programm Ö1 geprüft. Insgesamt zehnmal wurden die Fernsehprogramme ORF1 und ORF2 beobachtet, wobei bei vier Stichproben jeweils (in der Regel mehrere) Verletzungen festgestellt wurden. In der weit überwiegenden Anzahl dieser Fälle hat der BKS bei begründetem

*Programme des ORF
sowie von privaten
Hörfunk- und
Fernsehveranstaltern
werden analysiert.*

Verdacht der KommAustria und jedenfalls bei jeder Anzeige auch eine Verletzung festgestellt. Drei Fälle aus dem Berichtszeitraum sind vor dem BKS noch anhängig.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden neben dem bundesweiten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT) folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Kärnten Radio Harmonie (Wörthersee) und Radio Real, in Niederösterreich Hit FM Waldviertel, PartyFM und Radio Arabella Tulln 99,4, in Oberösterreich Welle 1 Steyr, Antenne Wels 98,3 und Radio Salzkammergut, in Salzburg Welle 1 Salzburg, in der Steiermark A 1, Soundportal Graz, MM89,6 – Das Musikradio, Radio Harmonie (Ennstal) und Radio Helsinki, in Tirol Antenne Tirol (Innsbruck), Welle 1 Innsbruck und U1 Radio Unterland, in Vorarlberg Radio Arabella Bregenz und Proton – das freie Radio sowie in Wien Freies Radio Wien und Antenne Wien 102,5. Dabei musste lediglich in vier dieser Fälle eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) von der KommAustria festgestellt werden. Die gegen zwei dieser Entscheidungen erhobenen Berufungen blieben (einmal teilweise) erfolglos. Zwei weitere Verfahren, in denen Verletzungen vermutet werden, sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von WKK Lokal-TV, ProSieben Austria, gotv, Premiere Austria, LÄNDLE TV, Fashion-TV, TV6, ATVplus, Steiermark 1, RTV und Munde-TV ausgewählt. In sechs Fällen musste eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) festgestellt werden (drei dieser Entscheidungen sind nicht rechtskräftig), zwei weitere Stichproben, deren betreffende Verfahren vor der KommAustria noch anhängig sind, lassen eine Verletzung vermuten.

4.1.5.2 Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS)

Der BKS beendete im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl erstmals Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden sind, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Dies betrifft auch Sendungen aus dem Jahr 2004.

*BKS trifft
Entscheidungen zur
Verletzung von
Werbebestimmungen.*

Der BKS hat nun Grundlinien der Auslegung der Werbebestimmungen der Rundfunkgesetze vorgezeichnet und ein differenziertes Verständnis der unterschiedlichen Gebote entwickelt. Auch hier gilt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle der BKS – als Rechtsaufsichts- oder Rechtsmittelbehörde – mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung übereinstimmte.

Dabei dominierten bei einer größeren Anzahl von Verfahren im Wesentlichen zwei Themen:

Fraglich war erstens das Verständnis der zentralen Gebote, dass Werbung klar als solche erkennbar sein muss und durch akustische – oder im Fernsehen alternativ: optische – Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen ist (§ 13 Abs. 3 ORF-G, § 38 PrTV-G und § 19 Abs. 3 PrR-G). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Ansicht, ein optisches oder akustisches Mittel sei als Trennzeichen zwischen Werbung und Programm entbehrlich, wenn Werbung durch ihren Inhalt – oder durch eine ausdrückliche optische Kennzeichnung als „Werbung“ (bloß) während der Werbung – eindeutig erkennbar ist, eine Absage erteilt wurde. Es genügt auch nicht, dass nur der Beginn der Werbung vom vorangehenden – nicht aber das Ende vom folgenden – Programm durch optische oder akustische Mittel getrennt wird.

Zweitens musste die Frage nach der zulässigen Gestaltung von Sponsoran- oder -absagen beantwortet werden. Hierzu hat der BKS ausgesprochen, dass es nicht unzulässig ist, Werbung im Rahmen von Patronanzhinweisen auszustrahlen, allerdings müssen dabei dann auch die spezifischen Regelungen über Werbung beachtet werden. Überschreitet der Sponsorhinweis die „Grenze zur Werbung“, was der BKS in zahlreichen Fällen prüfen musste, ist dieser Hinweis von anderen Programmteilen – und damit auch von der eigentlichen Patronanzsendung selbst – durch optische oder akustische Mittel eindeutig zu trennen.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

Gemäß § 36 iVm § 120 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 legte die KommAustria per Verordnung vom 14.01.2004 die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunkübertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten an Endnutzer fest. Hierbei hat die KommAustria gemäß § 36 Abs. 3 TKG 2003 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Empfehlung der Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2003/311/EG, ABI. L 114 vom 08.05.2003, S 45 ff) abzuweichen und andere relevante Märkte zu definieren bzw. den empfohlenen Markt Nr. 18 weiter zu unterteilen. Entsprechend den Bestimmungen der §§ 128 und 129 TKG 2003 wurde daher der Entwurf für die Rundfunkmarktdefinitionsverordnung (RFMVO) am 25.08.2003 einer nationalen Konsultation sowie einer Koordinierung mit der Europäischen Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzogen.

*Marktdefinition und
Marktanalyse*

Die aufgrund § 36 iVm § 120 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 von der KommAustria erlassene Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004) lautet wie folgt:

§ 1: Als relevante Märkte werden

1. der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen und
2. der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen

festgelegt, wobei diese Märkte räumlich das Bundesgebiet der Republik Österreich umfassen.

§ 2: Diese Verordnung tritt am 16.01.2004 in Kraft.

Aufgrund der mit 01.01.2005 wirksam gewordenen Ausgliederung der Sendeinfrastruktur des ORF in sein Tochterunternehmen, die ORS, wurden die Amtssachverständigen der RTR-GmbH mit der Erstellung neuer Marktanalyse- und Regulierungsinstrumente-Gutachten für beide relevanten Märkte beauftragt. Diese Gutachten wurden der ORS im Februar 2005 zur Stellungnahme übermittelt. Im März 2005 nahm die ORS zu diesen Gutachten Stellung. Ende April 2005 wurde der KommAustria mitgeteilt, dass sämtliche Site Sharing-Verträge des ORF auf die ORS übertragen worden sind und zugleich der Kommunikationsdienst der Übertragung von Rundfunksignalen seitens des ORF gemäß § 15 TKG 2003 zurückgelegt.

Hinsichtlich der von der KommAustria geplanten Regulierungsmaßnahmen erfolgt für die beiden relevanten Märkte eine gemäß §§ 128 und 129 TKG 2003 vorgesehene nationale Konsultation sowie eine Koordinierung auf europäischer Ebene im ersten Quartal 2006.

4.1.7 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

4.1.7.1 Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung ist die Basis für die Nutzung der terrestrischen Übertragungskapazitäten an konkreten Senderstandorten.

Folgende Rundfunkdienste fallen derzeit in den Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements:

- TV Rundfunk analog-terrestrisch,
- TV Rundfunk digital-terrestrisch (DVB-T),
- UKW Hörfunk analog,
- Hörfunk digital-terrestrisch (T-DAB),
- MW (Mittelwelle),
- KW (Kurzwelle) und
- DRM (Digital Radio Mondiale).

*Frequenzmanagement
stellt effiziente
Nutzung des
Frequenzspektrums
sicher.*

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig.

Die grundlegenden Regeln für die internationale Koordinierungstätigkeit sind in den Radio Regulations (VO-Funk) der ITU festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher mit allen betroffenen Fernmeldeverwaltungen koordiniert worden ist.

Konkret kommen bei der Koordinierung folgende internationale Rundfunkabkommen zur Anwendung:

- Stockholm 61 (ITU-Konferenz),
- Chester 97 (CEPT-Konferenz),
- Genf 84 (ITU-Konferenz),
- besondere Vereinbarung von Wiesbaden 95 überarbeitet in Maastricht 2002, Band III (CEPT-Konferenz),
- besondere Vereinbarung Maastricht 2002, L-Band (CEPT-Konferenz),
- Genf 75 (ITU-Konferenz).

4.1.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren

Neue terrestrische Übertragungskapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkbetreiber können nur im Zuge von Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate.

Die Anzahl der im Jahr 2005 durchgeführten Koordinierungsverfahren sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Neue Übertragungskapazitäten erfordern ein internationales Koordinierungsverfahren.

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	74	0	2	3
Deutschland	11	31	1	24
Frankreich	29	0	0	0
Kroatien	43	0	0	0
Polen	22	0	1	2
San Marino	2	0	0	0
Schweiz	80	96	0	154
Serbien und Montenegro	0	0	1	0
Slowakei	11	0	50	3
Slowenien	15	0	32	1
Tschechien	33	1	1	1
Ukraine	0	0	1	0
Ungarn	15	0	9	0
TOTAL	335	128	98	188

Quelle: RTR-GmbH

Daneben gab es mit Tschechien und der Slowakei Koordinierungsverfahren für 150 TV-Sender zur Bereinigung von ST61-Plandaten, aber auch zur Aktualisierung des Frequenzplanes in Bezug auf bestehende Fernsehumschaltanlagen in diesen Ländern. Die umfangreichen Daten wurden geprüft und entsprechend den Ergebnissen in die Koordinierungsdatenbank eingearbeitet, um sie bei zukünftigen Planungen korrekt berücksichtigen zu können.



4.1.7.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Frequenztechnische Gutachten sind mitunter maßgebliche Entscheidungsfaktoren für Zulassungsverfahren.

Eine wesentliche Aufgabe im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements ist das Erstellen von technischen Gutachten gemäß PrR-G und PrTV-G für die KommAustria. In diesen Gutachten werden je nach Antrag bzw. Verfahren verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung von Übertragungskapazitäten geprüft: Realisierbarkeit der Übertragungskapazität, Störbeeinflussungen aktiv/passiv, ZF-Störfreiheit, Versorgungsvermögen, Koordinierungswahrscheinlichkeit, Doppel- und Mehrfachversorgung, Erweiterung oder Verdichtung einer bestehenden Zulassung, erreichte Einwohnerzahl und auch Verträglichkeit mit dem Flugfunk. Die Praxis zeigt, dass die Gutachten wesentliche Entscheidungsfaktoren für die Verfahren der KommAustria darstellen.

Schwerpunkte der Gutachtertätigkeit waren die Neuzulassungen der Versorgungsgebiete Salzburg und Steiermark sowie die Anträge für den Ausbau des bundesweiten Privatradios. Darüber hinaus wurden im Jahr 2005 im Zuge der Bearbeitung zahlreicher Privatradianträge (Neuzulassungen ebenso wie Änderungen von technischen Parametern bestehender Übertragungskapazitäten) umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen für die KommAustria erstellt.

Daneben gab es eine Mitwirkung bei der Bewilligung von Versuchssendungen des ORF für den digitalen Kurzwellenrundfunk (DRM) sowie der T-DAB- und DVB-T-Versuchsabstrahlungen im Berichtsjahr.

4.1.7.4 Frequenzbuch

Senderkataster für Rundfunk erlaubt gezielte Informationsabfrage.

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Darüber hinaus werden auch jene Übertragungskapazitäten aufgelistet, die in Zukunft für das digitale terrestrische Fernsehen vorgesehen sind. Das Frequenzbuch enthält eine umfassende und aktuelle Darstellung aller bewilligten Sender des ORF und der privaten Veranstalter. Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

4.1.7.5 Messaufträge

Im Jahr 2005 gab es für das Messfahrzeug der RTR-GmbH zahlreiche Einsätze im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie im Zuge von schwierigen Koordinierungsanfragen. Ein Schwerpunkt bestand auch in der Messung italienischer UKW-Sender, die nahe der österreichischen Grenze ohne entsprechende internationale Koordinierung betrieben werden und das österreichische Frequenzspektrum belasten. Diese Messungen waren auch Grundlage für die international eingeleiteten Störmeldungen.

Intensive Messungen fanden darüber hinaus in den Landeshauptstädten Graz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Wien statt. Zahlreiche Messungen von Testaussendungen zur Prüfung der Machbarkeit von Frequenzplanungen sowie Interferenzmessungen rundeten die insgesamt ca. 50 Messeinsätze im Jahr 2005 ab. Einen Schwerpunkt stellten insbesondere Messungen ausländischer TV-Sender dar, welche im Zuge der Vorbereitung der RRC06 notwendig geworden sind.

4.1.7.6 Multiplex-Plattform Ausschreibungsverfahren

Durch die digitale Übertragungstechnik (DVB-T) wird die bestehende Frequenzplanung durch neue planerische Möglichkeiten erweitert, die eine effiziente Nutzung des Spektrums ermöglichen. Es können Gleichwellennetze aufgebaut und mehrere Programme, Dienste und Applikationen gleichzeitig über einen Transportstrom übertragen werden.

Bei der Erstellung der Auswahlgrundsätzeverordnung im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung der Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform wurden die technischen Bedingungen festgelegt. Die Mitwirkung insbesondere bei frequenztechnischen Fragestellungen konnte am 10.05.2005 mit Veröffentlichung der Ausschreibung abgeschlossen werden.

Nach Ende der Ausschreibungsfrist am 01.09.2005 erteilte die KommAustria einen Auftrag zur Erstellung eines technischen Gutachtens an das Rundfunk-Frequenzmanagement. Bei diesem wurden im Wesentlichen die Umsetzung des Konzeptes, die geplante technische Reichweite, die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und die Einhaltung technischer Standards, Verfahren und Parameter im Rahmen des Gutachtens überprüft und bewertet.

4.1.7.7 Erstellung der österreichischen Requirements für die RRC06

Wie die anderen an der RRC06 teilnehmenden Nationen hat auch Österreich seine nationalen Requirements mit Stichtag 31.10.2005 bei der ITU abgegeben. Bei den Requirements handelt es sich um den nationalen Frequenzbedarf; konkret sind das: 180 DVB-T-Allotments, 123 DVB-T-Assignments, 25 T-DAB-Allotments und 64 geografische Konturen. Jedes DVB-T-Allotment und -Assignment trägt einen Kanal, jedes T-DAB-Allotment einen Frequenzblock. Diese Requirements sind in umfangreichen bi- und multilateralen Verhandlungsrunden mit den Nachbarverwaltungen entstanden, mit dem Ziel, die Kanäle und Frequenzblöcke so zuzuordnen, dass störungsfreie Sendernetze errichtet werden können.

Der nationale Frequenzbedarf für digitale Rundfunkdienste bildet die Grundlage für die Frequenzplanung bei RRC06.

Österreich nahm im Berichtsjahr an den folgenden vier multilateralen Frequenzverhandlungsgruppen teil: ADSL-Gruppe, Zentraleuropagruppe mit österreichischem Vorsitz, Osteuropa-Gruppe und Adriatic-Sea-Gruppe. Verhandlungsziel bei der RRC06 für Österreich ist die Planung von sechs bis sieben landesweiten DVB-T-Bedeckungen in Band IV/V, einer landesweiten DVB-T-Bedeckung in Band III und zwei bis drei landesweite T-DAB-Bedeckungen in Band III, die zusammen mit den österreichischen L-Band-Bedeckungen des Maastrichtabkommens (MA02) insgesamt fünf volle T-DAB-Bedeckungen ergeben.

Zum 28.02.2005 mussten bereits vorläufige Requirements in einem aktuellen Zwischenstand an die ITU übermittelt werden, mit denen umfangreiche Testrechnungen durchgeführt wurden. Zusammen mit den administrativen Deklarationen fließen die Requirements dann in die Plansynthese ein. Das Ergebnis dieser Synthese und weitere Änderungen der Requirements bei den Verhandlungsrunden während der RRC06 werden den neuen Frequenzplan für den digitalen Rundfunk ergeben, der die nationalen Requirements aller teilnehmenden Staaten, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung des vorhandenen Frequenzspektrums, möglichst gut beinhalten soll.



4.1.7.8 Mitarbeit in internationalen Organisationen

Voraussetzung für die erfolgreiche Rundfunkdigitalisierung: Mitarbeit der RTR-GmbH in den internationalen Arbeitsgruppen

Die internationalen Tätigkeiten in Bezug auf das Rundfunk-Frequenzmanagement waren auch in diesem Berichtsjahr geprägt von Aktivitäten zur Vorbereitung der Konferenz RRC06.

Working Group RRC06

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die Strategie der Europäischen Länder für die RRC06 festzulegen. Sie bedient sich dabei der beiden Projektteams PT1 und PT2. Ziel ist es, die European Common Proposals (ECP) zu erstellen. Insgesamt sind zwölf ECPs und 13 Brief's in Vorbereitung.

Projektteams (PT1/PT2)

In beiden Teams sind neben den europäischen Fernmeldeverwaltungen auch die führenden Experten der European Broadcasting Union (EBU), der Rundfunkanstalten, des Instituts für Rundfunktechnik und anderer Organisationen in Bezug auf den digitalen terrestrischen Rundfunk vertreten. Die PT2 beschäftigt sich mit dem frequenztechnischen Bereich im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf die Konferenz, während sich die PT1 mit den prozeduralen Themen und deren Implikationen auseinandersetzt. Im Berichtszeitraum fanden in Summe neun Treffen der PT1 und PT2 statt.

Intersessional Planning Group (IPG)

Die WG IPG tagte zweimal im abgeschlossenen Berichtsjahr. Das erste Treffen fand vom 04. bis 08.07.2005 statt und das zweite vom 28. bis 29.09.2005. Beim ersten Treffen wurden von der PXT-Arbeitsgruppe (Planning Exercise Team) der ITU die Ergebnisse der ersten Planungsrechnungen mit den von den Fernmeldeverwaltungen abgegebenen Requirements präsentiert. Aufgrund der Ergebnisse wurden Empfehlungen für die teilnehmenden Verwaltungen an der RRC06 ausgearbeitet, damit ein realistischer Frequenzplan erstellt werden kann. Die Fernmeldeverwaltungen haben im Sommer weitere administrative Deklarationen bei der ITU abgegeben, die in weitere Analysen einfließen und deren Ergebnisse beim 2. Treffen der WG IPG im September 2005 präsentiert wurden. Einzelne Verwaltungen haben, wie sich zeigt, weit überzogene Wünsche und auch mangelndes Expertenwissen über die frequenztechnischen Zusammenhänge und gefährden damit den Erfolg der RRC06.

Regulatory and Procedural Group (RPG)

Das Treffen der RPG fand vom 06. bis 09.12.2005 in Genf statt. Insgesamt nahmen 128 Teilnehmer von den Fernmeldeverwaltungen im Planungsgebiet bzw. von internationalen Organisationen an dem Treffen teil. Zwei Untergruppen haben das Treffen mit den entsprechenden Dokumenten vorbereitet. Es wurden Dokumente zu den einzelnen Artikeln für das Abkommen RRC06 behandelt und auch für die beiden Kurzkonferenzen zur Adaptierung des ST61- und GE89-Abkommens. Als schwierigster Teil bei den Vorbereitungen der Konferenz erweist sich die Erstellung des Artikel 4-Verfahrens zur Modifikation des Plans und des Artikel 5-Verfahrens zur Anmeldung in die internationale Frequenzliste. Durch die in der „Transition Period“ notwendige Parallelität von Prozeduren für analoges und digitales Fernsehen und durch die neue

Möglichkeit der Allotmentplanung übersteigt die Komplexität der Regelungen bei weitem alle bisherigen vergleichbaren Abkommen. In diesen beiden Artikeln verbirgt sich auch das größte Spannungsfeld zwischen den Industrieländern und den Ländern der Dritten Welt. Die Konferenz selbst wird zeigen, ob ein tragfähiger Kompromiss gefunden werden kann.

MHP-Implementation Group

Im Rahmen der Aktivitäten von COCOM fanden auch im Jahr 2005 drei Sitzungen der so genannten MHP-Implementation Group statt, bei denen wieder Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch zwischen den EU-Mitgliedsländern gegeben war. Da sich im Laufe des Jahres kein gravierender Durchbruch dieser Technologie abzeichnete, wurde beschlossen, weitere Treffen der Gruppe dem Thema „Interoperability“ zu widmen.

4.1.8 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde ab 2004 zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet. Ziele und Grundlagen des Digitalisierungsfonds orientieren sich an den Intentionen des Aktionsplans eEurope 2005, wonach der Übergang zum Digitalfernsehen beschleunigt werden soll. Der Fonds wird jährlich mit EUR 6,75 Mio. dotiert, die aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist werden, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

*Digitalisierungsfonds
mit EUR 6,75 Mio.
dotiert*

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds wurden von der RTR-GmbH nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.03.2005, C (2005) 586 fin, Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003) am 08.04.2005 Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar. Gemäß diesen Richtlinien können Förderungen für Projekte vergeben werden, die einen der folgenden Zwecke nach § 9b KOG verfolgen:

- Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten,
- Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen,
- Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung,
- Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen,
- Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte.

Die Mittel sind technologieneutral unter Berücksichtigung aller Verbreitungswege und Plattformen für digitalen Rundfunk zu vergeben. Darüber hinaus ist gemäß § 9b Z 9 KOG der Aufwand der KommAustria und RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes der KommAustria aus dem Digitalisierungsfonds zu finanzieren.

Einen Schwerpunkt der Förderungstätigkeit der RTR-GmbH im Jahr 2005 bildete der „DVB-C-Testbetrieb Linz“ (ITV4CABLE), welcher im Sommer 2005 begonnen wurde und sich bis ins erste Halbjahr 2006 erstreckt. Projektpartner sind der Linzer Kabelnetzbetreiber LIWEST Kabelmedien GmbH, das Land Oberösterreich, die RTR-GmbH und der ORF. Als weiterer Rundfunkveranstalter ist die ATV Privatfernseh-GmbH (ATVplus) an dem Projekt beteiligt. Der Testbetrieb wird in 500 Kundenhaushalten von LIWEST durchgeführt. Kernstück des Testbetriebes ist die Erprobung von Video on Demand in einem Kabelnetz. Darüber hinaus werden interaktive MHP-Portale angeboten, die Hintergrund- und Zusatzinformationen zu verschiedenen Sendungen des ORF und von ATVplus enthalten.

Ein weiterer Schwerpunkt des Berichtsjahres 2005 lag auf der Erarbeitung eines Gesamtförderkonzeptes des Digitalisierungsfonds, welches im Dezember 2005 veröffentlicht wurde. Das Konzept beinhaltet die Darstellung der geplanten Schwerpunktsetzung der Fördertätigkeit des Digitalisierungsfonds bezogen auf die Jahre 2006 bis 2010 und eine Beschreibung der Kriterien der Mittelvergabe.

Schließlich wurden im Jahr 2005 folgende Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert: Fortsetzung von ITV4GRAZ zur Erprobung der Abstrahlung von DVB-T von einem Großsender, eine kommunikationswissenschaftliche Studie der Universität Salzburg, deren Ergebnisse in einer Schriftenreihe der RTR-GmbH unter dem Titel „Zur Implementierung von DVB-T in Österreich“ veröffentlicht wurden und die Mitwirkung bei der Vorbereitung eines für die Jahre 2006 und 2007 geplanten DVB-H-Testbetriebs.

*Förderzusagen im
Jahr 2005:
EUR 1,7 Mio.*

Im Jahr 2005 wurden Förderungen aus Mitteln des Digitalisierungsfonds in der Höhe von rund EUR 1,7 Mio. zugesagt. Für die Verwaltung der RTR-GmbH und für den Kostenersatz zur Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes sowie die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten und Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rundfunks wurden für das Jahr 2005 rund 20 % der Mittel des Digitalisierungsfonds aufgewendet.

Durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel konnten rund EUR 5,4 Mio. aus den Jahren 2004 (rund EUR 1,7 Mio.) und 2005 (rund EUR 3,7 Mio.) in das Geschäftsjahr 2006 vorgetragen werden.

4.1.9 FERNSEHFONDS AUSTRIA

*EUR 7,5 Mio. abzgl.
Verwaltungskosten*

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind (gleiche Finanzierungsquelle wie für den Digitalisierungsfonds). Diese Summe (abzüglich dem Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen. Die Herstellungsförderung für solche Filme soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen

Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In einem Bericht, der jährlich an den Bundeskanzler zu erfolgen hat, legt die RTR-GmbH Rechenschaft über die Fördertätigkeit des Fernsehfonds ab. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben.

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

Der Fachbeirat des Fernsehfonds Austria setzte sich im Jahr 2005 wie folgt zusammen:

- Kurt Mayer (Regisseur und Produzent; kurt mayer film),
- Dr. Werner Müller, Vorsitzender, (Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie; Wirtschaftskammer Österreich),
- Reinhard Schwabenitzky (Regisseur und Produzent; Star Film),
- MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut),
- Georgia Tornow, stellvertretende Vorsitzende, (film 20).

Mit 01.10.2005 wurde die Bezeichnung Fernsehfilmförderungsfonds auf FERNSEHFONDS AUSTRIA geändert. Mit dieser sprachlichen Vereinfachung wurde auch ein klarer Österreich-Bezug geschaffen. Der FERNSEHFONDS AUSTRIA erhält auch optisch eine speziell für die On-Screen-Verwendung abgestimmte eigenständige Identität:

*Neue Identität:
FERNSEHFONDS
AUSTRIA*

Abbildung 3: Logo des FERNSEHFONDS AUSTRIA



Quelle: RTR-GmbH



4.1.9.1 Förderungsrichtlinien

*Neue Richtlinien
durch Europäische
Kommission bis Juni
2007 bewilligt*

Die im Herbst 2004 der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegten geänderten Richtlinien wurden mit Entscheidung vom 13.07.2005 K(2005)2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005 bis 30.06.2007, genehmigt. Die neu gefassten Bestimmungen sind rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft getreten. Ein wesentlicher Änderungsbedarf bestand in Punkt 3.6 der Richtlinien, die die Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern betreffen. Die Bestimmung sieht nunmehr einen ausnahmslosen Rechterückfall nach sieben Jahren bei Filmen und Dokumentationen und zehn Jahren bei Serien vor. Gleichzeitig wird es einem an der Finanzierung der Herstellungskosten beteiligten Fernsehveranstalter erleichtert, in seinem Lizenzgebiet seine Exklusivität zu wahren.

In Zusammenhang mit der Neufassung der Richtlinien wurde von Prof. Dr. Oliver Castendyk und Prof. Klaus Keil vom Babelsberger Erich Pommer Institut (EPI) im November 2004 ein Expertengutachten zur Angemessenheit von Bedingungen zwischen Fernsehveranstaltern und -produzenten in Österreich erstellt. Dieses Gutachten ist am 27.04.2005 im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH erschienen (Band 1/2005).

4.1.9.2 Geförderte Projekte

Bei zwei Projekten aus dem Jahr 2004 wurden im Jahr 2005 binnen der durch die RTR-GmbH gesetzten Frist die Bedingungen nicht erfüllt bzw. wurde auf die zugesprochene Förderungssumme verzichtet. Insgesamt konnte daher im Jahr 2005 zusätzlich über rund EUR 460.000,- verfügt werden.

*39 geförderte Projekte
im Jahr 2005*

Im Rahmen der vier Antragstermine des Jahres 2005 wurden insgesamt 60 Projekte eingereicht. Für 39 Projekte konnten positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von rund EUR 7,5 Mio. (16 Fernsehfilme, zwei Fernsehserien und 21 Fernsehdokumentationen) getroffen werden. Es handelt sich dabei um Projekte von verschiedenen Produzenten mit vielfältigen Themen und unterschiedlichen Längen.

Die Förderentscheidungen können auf der Webseite <http://www.rtr.at/fernsehfonds> bzw. unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

4.1.10 Presse- und Publizistikförderung

4.1.10.1 Presseförderung

*2005: 154 Ansuchen
auf Förderungen*

Bereits zum zweiten Mal hat die KommAustria im Jahr 2005 die Bundespresseförderung nach dem neuen Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) vergeben. Besonders bemerkenswert an der Förderung 2005 war die große Zahl an eingereichten und positiv erledigten Ansuchen: Während in den Jahren vor der Reform der Presseförderung jeweils knapp über 80 Ansuchen eingebracht worden waren, beliefen sich diese im Berichtszeitraum 2005 auf insgesamt 154. Das bedeutet gegenüber der erstmaligen Vergabe nach den neuen Förderungsbestimmungen im Jahr 2004 ein Plus von 15 Ansuchen. Das Gros der zusätzlichen Ansuchen bezog sich auf Zuschüsse zu den Kosten der redaktionsinternen Journalistenausbildung gemäß § 10 Abs. 1 PresseFG 2004. Deutlich weniger Ansuchen wurden nur um einen Zuschuss zu einem Forschungsprojekt gemäß § 11 Abs. 3 PresseFG 2004 eingereicht (2004: 13; 2005: 7). Von den 154 Ansuchen konnten 134 positiv erledigt werden.

Unterstützt wurde die KommAustria bei ihrer Entscheidungsfindung von der Presseförderungskommission. In der Zusammensetzung dieses Gremiums, das Gutachten zu den Förderungsansuchen abgibt und vor der Beschlussfassung über die Förderrichtlinien zu befassen ist, gab es im Jahr 2005 keine Änderung: Den Vorsitz hatte, wie in den Jahren zuvor, Dr. Otto Oberhammer inne, die vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder waren Dr. Clement Achammer, Rechtsanwalt in Vorarlberg, und Claus Hörr, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt. Der Verband Österreichischer Zeitungen wurde durch seinen Geschäftsführer Dr. Walter Schaffelhofer und durch den Herausgeber der Zeitschrift „Gewinn“, Georg Waldstein, vertreten, die Gewerkschaft durch Gisela Vorrath und Fritz Wendl, den Leiter der Konsumentenredaktion ORF Radio und Redakteursratsvorsitzenden.

Presseförderungskommission erstellt Gutachten zu den Förderansuchen.

Obwohl mit dem am 01.01.2004 in Kraft getretenen PresseFG 2004 die ursprünglich aus dem Jahr 1975 stammende Presseförderung des Bundes einer größeren Reform unterzogen und neue Förderungsmöglichkeiten geschaffen wurden, blieb der Kreis der möglichen Förderungsempfänger im Wesentlichen auf die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen beschränkt. Davon ausgenommen sind die bereits viele Jahre bestehenden Förderungen von Institutionen der Journalistenausbildung und von Presseklubs sowie die neuen Förderungen für Forschungsprojekte und für Vereinigungen der Leseförderung.

Um eine Überprüfung dieser Einschränkung auf gerichtlicher Ebene erwirken zu können, reichte im Jahr 2005 erstmals die Inhaberin einer bundesweiten terrestrischen Hörfunkzulassung ein Ansuchen um Presseförderung ein. Dieses Ansuchen wurde von der KommAustria mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erwartungsgemäß abgelehnt. Die beim BKS eingebrachte Berufung gegen einen vom Förderungswerber erwirkten Bescheid der KommAustria, in dem der Antrag auf bescheidmäßige Erledigung des Ansuchens zurückgewiesen wurde, musste erfolglos bleiben, da die Vergabe der Presseförderung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages und nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bescheid erfolgt.

Ebenso erfolglos blieb beim BKS die Berufung eines Wochenzeitungsverlegers im Zusammenhang mit zwei abgelehnten Ansuchen um die – den Tageszeitungen vorbehaltene – „Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt“ gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004.

Bereits im Jahr 2004 hatte ein Wochenzeitungsverleger Ansuchen um „Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt“ gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 eingereicht, die erwartungsgemäß abgelehnt werden mussten. Ein in diesem Zusammenhang angestrebtes Verfahren ist beim Obersten Gerichtshof (OGH) anhängig, mit einer Entscheidung ist frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2006 zu rechnen.

Im Dezember 2005 hat die KommAustria Förderrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2006 beschlossen und im Internet veröffentlicht. Neben grundlegenden allgemeinen Erläuterungen enthalten sie detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Förderungsbereichen, die für die Förderungswerber eine bestmögliche Information bereits vor Beginn des relevanten Beobachtungszeitraums bieten sollen.

KommAustria beschließt neue Förderrichtlinien für 2006.

Die Richtlinien unterliegen einer jährlichen Überprüfung und Anpassung, sodass die Erfahrungen aus der Förderpraxis in ihre Weiterentwicklung einfließen können. Aus diesem Grund wurde in den Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2006 vor allem die Frage der Zurechnung zur nachprüfbar verkauften Auflage im Sinne des PresseFG 2004 neu festgelegt.

Förderungsergebnisse:

Im Jahr 2005 wurden Förderungsmittel in der Höhe von EUR 12,837.950,20 ausbezahlt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2005

Förderungsart	Ausbezahlter Betrag in EUR	Ansuchen	Geförderte Ansuchen
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II	4.525.050,40	68	59
davon: <ul style="list-style-type: none">▪ Tageszeitungen▪ Wochenzeitungen	2.443.527,40	16	15
	2.081.523,00	52	44
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III	6.644.499,80	11	8
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV	1.668.400,00	75	67
davon: <ul style="list-style-type: none">▪ redaktionsinterne Ausbildung von Nachwuchsjournalisten▪ Vereinigungen der Journalistenausbildung▪ Auslandskorrespondenten▪ Leseförderung▪ Forschungsprojekte▪ Presseklubs	311.268,26	28	26
	650.676,00	6	6
	233.721,24	6	6
	364.442,50	21	19
	58.240,00	7	3
	50.052,00	7	7
Gesamt	12.837.950,20	154	134

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

4.1.10.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Im Rahmen der Förderung der Publizistik, die gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984) der staatsbürgerlichen Bildung dient, obliegt dem Bund „die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl“.

Die Entscheidung über die Förderung von periodischen Druckschriften oblag im Jahr 2005 der KommAustria. Als beratendes Organ stand ihr der so genannte Publizistikförderungsbeirat zur Seite. Die 17 Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein Vorschlagsrecht zu.



Im Jahr 2005 wurde für 102 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 360.976,- ausbezahlt. 12 Ansuchen wurden mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG 1984 festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

*102 Druckschriften mit
rund EUR 360.000,-
gefördert*



4.2 Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Der europäische Prozess der Liberalisierung nahm mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) seinen Anfang. Ziel dieses ehrgeizigen Projektes war die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten durch Beseitigung der überwiegend staatlichen Monopole auf den Telekommunikationsmärkten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes.

Meilenstein der Liberalisierung: Grünbuch von 1987

Die Entscheidung der EU zu Gunsten einer vollständigen Liberalisierung führte dabei zu einer Abkehr von den traditionellen, typischerweise in „Postministerien“ angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Diese Unabhängigkeit sollte zum einen gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten bzw. dessen Eigentümer gewährleistet sein.

Der Rechtsrahmen, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollten, bestand zunächst aus einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie sowie der Genehmigungsrichtlinie. Dazu kamen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisierten, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. In Österreich erfolgte die Umsetzung dieses ersten europäischen Regelwerks durch das TKG von 1997.

Die fortschreitende Liberalisierung machte eine Verfeinerung der Regulierungsaufgaben und -instrumente erforderlich. Daher wurde 2002 ein neues europäisches Richtlinienpaket, bestehend aus der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie, der Genehmigungsrichtlinie sowie der Universaldienstrichtlinie und schließlich auch der Datenschutzrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die Umsetzung dieses Regelwerkes in nationales Recht erfolgte durch das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), welches am 20.08.2003 in Kraft trat. Dieser „neue Rechtsrahmen“ ermöglicht in vielen Bereichen eine neue und vor allem verfeinerte Methode der Regulierung, insbesondere durch den Wegfall von Konzessionen und die Einführung des Regimes der Allgemeingenehmigung, die Marktdefinition und Marktanalyse und die Möglichkeit von Frequenzhandel und Refarming.

TKG 2003 setzt europäisches Richtlinienpaket von 2002 um.

Dieser schematischen Darstellung folgend, wird die in den einzelnen Bereichen im Jahr 2005 geleistete Arbeit beschrieben. Eine ausführliche Dokumentation der Verfahren findet sich auf der Website der RTR-GmbH unter:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Regulierung_Entscheidungen.

Die Angabe der Verfahrenszahlen soll dem leichteren Auffinden der einzelnen Entscheidungen dienen.

Durch das TKG 1997 (BGBl. I Nr. 100/1997) wurden zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC). Per 01.04.2001 ging die TKC als Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH auf. Auch im neuen

Rechtsrahmen (TKG 2003 BGBl. I Nr. 70/2003) ist die Trennung der Zuständigkeiten der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, der TKK und der KommAustria klar geregelt. § 115 TKG 2003 ordnet dem Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind.

4.2.1.1 Marktabgrenzung 2005

4.2.1.1.1 Abgrenzung des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Internetzugang

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen.

Definition des Vorleistungsmarktes für den Breitbandzugangsmarkt zum Internet

Dieser gesetzlichen Verpflichtung folgend, hat die RTR-GmbH nach Durchführung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens am 02.05.2005 die Novelle zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) in Kraft gesetzt (BGBl. II Nr. 117/2005). Durch diese Novelle wird der Markt für den breitbandigen Zugang zum Internet auf Vorleistungsebene definiert. Diese Marktdefinition ist Grundlage für das derzeit bei der TKK anhängige Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bzw. effektivem Wettbewerb auf diesem Markt. Der mit dieser Novelle der TKMVO 2003 abgegrenzte Markt ist bundesweit und umfasst in sachlicher Hinsicht unter anderem sowohl das Kupferdoppeladernetz von Telekom Austria als auch alle existierenden bidirektionalen Kabel-TV-Netze.

4.2.1.1.2 Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses, nämlich

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls SMP-Feststellung und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten,

hat die RTR-GmbH (RTR-GmbH) die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte zu überprüfen.

Nachdem der Entwurf der durchgeführten Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 öffentlich konsultiert wurde, hat die RTR-GmbH am 06.02.2006 die Überprüfung der nachstehenden Märkte der TKMVO 2003 – als Märkte, die der ex ante-Regulierung im Sinne des § 36 Abs. 1 TKG 2003 unterliegen – abgeschlossen; eine Änderung der TKMVO 2003 hinsichtlich der folgenden 13 Märkte war nicht vorzunehmen:

- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),

- Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
- Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
- Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt),
- Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- entbundelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) sowie
- Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt).

4.2.2 Förderung des Marktzutritts

Anzeigepflichtige Dienste/Allgemeingenehmigung

Durch den Wegfall der Konzessionspflicht mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde der Zugang zum Markt weiter erleichtert. Die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes ist der Regulierungsbehörde nunmehr lediglich anzuzeigen.

Bereits im Jahr 2003 war von der Regulierungsbehörde ein Web-Interface entwickelt worden, über welches die Anmeldung noch einfacher und unbürokratischer abgewickelt werden kann. Im Jahr 2005 erfolgte – aufgrund der bisherigen Erfahrungen betreffend die Verwendung des Web-Interface – eine Überarbeitung der Eingabeformulare. Dies führte vor allem zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung und damit zu einer verbesserten schnelleren Abwicklung für die Unternehmen und die Behörde.

Web-Interface erleichtert Allgemeingenehmigungsprozess.

Weiters wurde das Web-Interface dahingehend erweitert, dass nunmehr auch der Einstieg mittels Signaturkarte möglich ist.

In der Praxis werden Anzeigen mittlerweile ausschließlich über das Web-Interface eingebracht, der Verkehr zwischen der Behörde und den Unternehmen wird daher, mit Ausnahme der schriftlichen Übermittlung der Bestätigung der Anzeige, nur mehr elektronisch abgewickelt.

Eine Liste der Unternehmen, die die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

4.2.3 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen

4.2.3.1 Marktanalysen

4.2.3.1.1 Allgemeines

Significant Market Power (SMP)

Der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste baut im Wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht im Vorhinein („ex ante“) bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und es im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen („ex post“).

Der Ansatz für die Wettbewerbsregulierung sieht einen dreistufigen Prozess vor:

Marktabgrenzung

Die erste Stufe beinhaltet die Abgrenzung von Kommunikationsmärkten, die möglicherweise der sektorspezifischen Regulierung unterliegen. Die RTR-GmbH hat die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) erlassen, die mit 17.10.2003 in Kraft getreten ist und 16 Telekommunikationsmärkte – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors – abgegrenzt hat. Mit Verordnung der RTR-GmbH vom 29.04.2005 wurde die TKMVO 2003 dahingehend ergänzt, dass ein zusätzlicher Markt – der Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang – definiert wurde.

Marktanalyse

Die zweite Stufe sieht die Analyse dieser Märkte durch die TTK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich die Festlegung jener spezifischen Verpflichtungen („Regulierungsinstrumente“), die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können, wenn die TTK in einem Marktanalyseverfahren zur Auffassung gelangt, dass auf einem bestimmten Markt kein effektiver Wettbewerb gegeben ist und sohin ein oder mehrere Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht im Sinne des TKG 2003 verfügen. Folgende mögliche „Regulierungsinstrumente“ sind vorgesehen: Gleichbehandlungsverpflichtung, Transparenzverpflichtung, Verpflichtung zur getrennten Buchführung, Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang, Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer, Verpflichtungen betreffend die Bereitstellung von Mietleitungen, Verpflichtungen hinsichtlich Endkundenentgelte sowie die Betreiber Auswahl und Betreibervorauswahl.

4.2.3.1.2 Marktanalyseverfahren betreffend den Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang zum Internet

Mit Beschluss der TKK vom 02.05.2005 wurde ein Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet, mit dem untersucht werden soll, ob auf dem Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003 idF vom 02.05.2005 ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Darüber hinaus wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage beauftragt, ob auf diesem Markt aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge.

Nachdem die TKK den Beschluss gefasst hat, dass Telekom Austria (vorläufig) über beträchtliche Marktmacht verfügt, wurde von der TKK die Erstellung eines weiteren wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage in Auftrag gegeben, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (so genannte „Regulierungsinstrumente“) für das potenziell marktmächtige Unternehmen auf diesem Markt aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im genannten Marktanalysegutachten vom August 2005 aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Das Regulierungsinstrumente-Gutachten wurde im September 2005 fertig gestellt.

Auf der Basis der zwei genannten Gutachten beschloss die TKK am 14.11.2005 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung (Konsultationsentwurf), in dem festgestellt wird, dass Telekom Austria auf dem Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang iSd § 1 Z 17 TKMVO 2003 idF 02.05.2005 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Telekom Austria verfügt über SMP-Stellung am Vorleistungsmarkt für Breitband.

Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile, der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur, der nachfrageseitigen Gegenmacht, der Produktdifferenzierung, der vertikalen Integration, dem Preissetzungsverhalten sowie anderer ökonomisch relevanter Markt-machtindikatoren.

Im Rahmen der Analyse des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Die Errichtung von Markteintrittsbarrieren gegenüber (potenziellen) Konkurrenten,
2. die Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte und
3. die Ausübung von Marktmacht gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich der Preissetzung).

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 128 Abs. 1 TKG 2003

1. eine Zugangsverpflichtung,
2. eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung samt Verpflichtung zur Legung eines Standardangebotes,
3. Entgeltkontrolle auf Basis Retail-Minus-Berechnung sowie
4. getrennte Buchführung zur Hintanhaltung von unerlaubter Quersubventionierung

als nach Abschluss des Konsultations- und Koordinationsverfahrens der Telekom Austria aufzuerlegende Regulierungsinstrumente vorgesehen.

Dieser Markt wurde erstmals analysiert, es waren daher keine Verpflichtungen aufgrund des TKG (1997) aufzuheben oder zu ändern. Zu Ende des Berichtszeitraumes war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.1.3 Marktanalyseverfahren betreffend die Festnetzverbindungsmärkte

Festnetzverbindungsmärkte: Telekom Austria verfügt auf drei von vier Märkten über beträchtliche Marktmacht.

Mit Beschluss der TKK vom 20.10.2003 wurden unter anderem zu den Geschäftszahlen M 3/03 (Inlandsgespräche Privatkunden), M 4/03 (Inlandsgespräche Nichtprivatkunden), M 5/03 (Auslandsgespräche Privatkunden) und M 6/03 (Auslandsgespräche Nichtprivatkunden) Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

Es wurden von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Gutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. welche Regulierungsinstrumente im Falle unzureichenden Wettbewerbs aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

Inlandsgespräche von Privatkunden und Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Inlandsverbindungsmärkte: Beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria

Nach Abschluss der Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 und der Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 hat die TKK in ihrer Sitzung vom 21.02.2005 in den Verfahren zu M 3/03 und M 4/03 jeweils festgestellt, dass Telekom Austria auf den Endkundenmärkten „Inlandsgespräche von Privatkunden“ sowie „Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden“ jeweils über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügt und ihr spezifische Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003 auferlegt.

Telekom Austria wurden auf diesen Märkten folgende Regulierungsinstrumente auferlegt:

1. Die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstbeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen, wobei die Endkundenentgelte dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen müssen sowie

2. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems.

Frühere, aus dem TKG (1997) resultierende Verpflichtungen wurden aufgehoben.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 22.11.2005 den Bescheid M 4/03 der TKK aufgehoben. Das fortgesetzte Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 und des Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 hat die TKK in ihrer Sitzung vom 04.02.2005 beschlossen, das Verfahren zu M 5/03 in Bezug auf den Endkundenmarkt für Auslandsgespräche von Privatkunden einzustellen: Auf dem Endkundenmarkt für Auslandsgespräche von Privatkunden wurde kein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und daher ist der gegenständliche Markt als wettbewerblich effektiv im Sinne des § 37 Abs. 2 TKG 2003 anzusehen.

Effektiver Wettbewerb auf dem Markt für Auslandsverbindung von Privatkunden

Die auf diesem Markt für Telekom Austria bestehenden Verpflichtungen wurden gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 mit Bescheid der TKK vom 04.02.2005 zu M 5a/03 aufgehoben.

1. Begründet wurde dieses Ergebnis im Wesentlichen damit, dass der Marktanteil des größten Betreibers – Telekom Austria – auf diesem Markt unter Berücksichtigung der Marktanteile von Telekom Austria-Wiederverkäufern (Resellern) und der Verwendung von Calling Cards ca. 45 % beträgt (bei fallender Tendenz).
2. Ferner besteht auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden aufgrund der größeren Anzahl an möglichen Gesprächsdestinationen ein im Vergleich zum Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden bedeutend größerer Preissetzungsspielraum für Verbindungnetzbetreiber.
3. Aufgrund geringerer Infrastrukturabhängigkeit, größerer Auswahlmöglichkeit und höherer Preissensitivität der Kunden sind auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden die Marktbarrieren für das Anbieten von Auslandsgesprächen niedriger als dies auf dem Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden beziehungsweise auf dem Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden der Fall ist.
4. Hinzu kommt, dass auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden Markteintritte in ausgewählten Bereichen (bestimmte Auslandsdestinationen) erfolgen können. Dies kann rascher und einfacher bewerkstelligt werden, als dies bei Abdeckung sämtlicher Auslandsdestinationen der Fall wäre.

Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 und des Koordinationsverfahrens nach § 129 TKG 2003 hat die TKK in ihrer Sitzung vom 04.02.2005 im Verfahren zu M 6/03 festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Auslands-

Beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria auf dem Markt für Auslandsverbindungen von Nichtprivatkunden

gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt, und ihr spezifische Verpflichtungen gemäß §§ 38 ff TKG 2003 auferlegt.

Telekom Austria wurden auf diesem Markt die folgenden Regulierungsinstrumente auferlegt:

1. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstbeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen, wobei die Endkundenentgelte dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen müssen sowie
2. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems.

Frühere, aus dem TKG (1997) resultierende Verpflichtungen wurden aufgehoben.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 22.11.2005 den Bescheid M 6/03 der TKK aufgehoben. Das fortgesetzte Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.1.4 Marktanalyseverfahren betreffend den Mobilterminierungsmarkt eines „Mobile Virtual Network Operators“

Betreiberindividuelle Märkte für Terminierung

Durch die TKMVO 2003 der RTR-GmbH wurde unter anderem ein Markt für „Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze“ definiert. Terminierungsleistungen können nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist. Da jeder Mobilnetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 15 TKMVO 2003 begründet, bestehen netzbetreiberindividuelle Märkte.

Die Konsequenz aus dieser Marktdefinition ist, dass der Marktanteil jedes Betreibers auf seinem Markt immer 100 % beträgt, unendlich hohe Markteintrittsbarrieren vorliegen (jeder neue Betreiber begründet seinen eigenen Markt, kann aber nie in einen bestehenden Terminierungsmarkt eintreten), ökonomische Anreize (insbesondere) zur Anhebung des Terminierungsentgelts vorliegen und keine nachfrageseitige Gegenmacht („Countervailing Buyer Power“; CBP) vorliegt, die die potenzielle Marktmacht disziplinieren kann.

Nachdem im Jahr 2004 die betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte der Mobilkom, T-Mobile, One, tele.ring sowie H3G analysiert wurden und festgestellt wurde, dass diese Betreiber über beträchtliche Marktmacht verfügen und ihnen spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden, hat die TKK Ende 2004 ein Verfahren zur Analyse des Mobilterminierungsmarktes der Tele2UTA eingeleitet (Verfahren M 15f/03). Tele2UTA erbringt seit Herbst 2004 Mobil-Sprachdienste als so genannter virtueller Netzbetreiber (Mobile Virtual Network Operator – MVNO).

„Mobile Virtual Network Operators“

Im Gegensatz zu Mobilfunknetzbetreibern betreibt ein MVNO selbst kein vollständiges Mobilfunknetz, da er über keine Frequenznutzungsrechte verfügt, sondern substituiert einen Teil der Mobilfunknetzinfrastruktur, nämlich das Funknetz, durch eine von Mobilfunknetzbetreibern zugekaufte Vorleistung („National Roaming-Vereinbarung“ mit einem Gastnetz-/Hostnetzbetreiber).

Im Rahmen des Verfahrens wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage beauftragt, ob auf dem Markt aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge.

In weiterer Folge wurde die Erstellung eines weiteren wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage in Auftrag gegeben, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (sog. „Regulierungsinstrumente“) für das potenziell marktmächtige Unternehmen Tele2UTA auf dem Mobilterminierungsmarkt aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im Marktanalysegutachten aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

Auch im Fall des Terminierungsmarktes des MVNO Tele2UTA handelt es sich um einen resistenten Monopolmarkt. Die TKK kam zum Schluss, dass Tele2UTA auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit der Mobilterminierungsleistung konnten für den Fall der Nicht-Regulierung festgestellt werden:

*Beträchtliche
Marktmacht eines
MVNO*

1. Allokative Marktverzerrungen aufgrund überhöhter Terminierungsentgelte für Anrufe von Festnetzen ins Mobilnetz.
2. Allokative Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe zwischen Mobilnetzen sowie der Preisdiskriminierung von On-Net- und Off-Net-Calls.
3. Gefahr von Foreclosure-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern (Greenfielder, MVNOs) durch Zusammenschaltungsverweigerung, überhöhte Terminierungsentgelte, Preisdiskriminierung von On-Net- und Off-Net-Calls oder andere nichtpreisliche Taktiken (Raise Rival's Cost);
4. unter Umständen Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern im Falle der Überschneidung von Geschäftsfeldern (z.B. Fest-Mobil-Konvergenz oder im Rahmen von Virtual Private Networks) bzw. durch Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen. Diese wird nicht zuletzt durch die ausgeprägte Diskriminierung zwischen impliziten Terminierungsentgelten für On-Net-Calls und jenen, die für Off-Net-Calls verrechnet werden, verstärkt.

Wettbewerbsprobleme

Vor dem Hintergrund der Regulierungsziele und des zentralen Prinzips der Verhältnismäßigkeit wurden dem MVNO Tele2UTA folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

*Auferlegung von
spezifischen
Verpflichtungen*

1. Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung,
2. Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Terminierungsleistungen,
3. Verpflichtung zur Zusammenschaltung,
4. Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „LRAIC“ („Long Run

Average Incremental Cost“) in der Weise orientiert, dass das Entgelt für die Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz von Tele2UTA dem jeweils aktuellen Mobilterminierungsentgelt ihres National-Roaming-Partners entspricht.

4.2.3.1.5 Marktanalyseverfahren betreffend die betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkte – Auferlegung einer weiteren spezifischen Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung

Neuartige Endkundenprodukte

Vor dem Hintergrund neuer Endkundenprodukte, wie „Replace“ von T-Mobile und „Mobile Nebenstellenanlage“ von One, hat die TKK im Herbst 2005 sechs Marktanalyseverfahren eingeleitet, da nicht ausreichend sichergestellt erschien, dass mit den in den geltenden Bescheiden zu M 15a-f/03 auferlegten spezifischen Verpflichtungen die Auswirkungen aller auf den Märkten nach § 1 Z 15 der TKMVO 2003 (Terminierungsmärkte in Mobilnetzen) erkannten Wettbewerbsprobleme auch im Fall des Anbietens solcher Endkundenprodukte verhindert werden.

Diese Produkte stellen öffentliche Telefondienste dar, die es dem Kunden ermöglichen, Rufe zu einer geografischen Rufnummer an einem über die Luftschnittstelle angebotenen ortsfesten physischen Netzabschlusspunkt, dem diese Rufnummer zugeordnet ist, entgegenzunehmen.

Foreclosure gegenüber Festnetzbetreibern

Das von der TKK identifizierte „Wettbewerbsproblem 4“ (Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern im Falle der Überschneidung von Geschäftsfeldern [z.B. Fest-Mobil-Konvergenz oder im Rahmen von Virtual Private Networks] bzw. durch Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen) erfährt durch diese Endkundenprodukte eine besondere Bedeutung, da diese Produkte als Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern gewertet werden können. Mit diesen Produkten können bestehende Festnetzanschlüsse ersetzt werden, wobei eine bestehende geografische Rufnummer zum Mobilbetreiber portiert werden kann. Festnetzbetreiber erfahren dadurch deutliche Wettbewerbsnachteile, da sie vergleichbare Produkte (möglicherweise) nicht anbieten können, da sie direkt von der Mobilterminierung abhängig sind und das dafür anfallende Mobilterminierungsentgelt zu entrichten haben. Demgegenüber kann der Mobilbetreiber für Anrufe von seinem ortsfesten Netzabschlusspunkt (Festnetz) zu einem eigenen Mobilendgerät günstige Tarife anbieten, die auf eine unternehmensinterne Leistungsbereitstellung zurückzuführen sind.

Weitere Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung

Um diesem Wettbewerbsproblem der Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern zu begegnen, wurde allen Mobilbetreibern eine weitere Verpflichtung auferlegt, die eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung hinsichtlich des Preises der Leistung der Mobilterminierung vorsieht, wobei diese im Konkreten darauf abzielt, dass dieselben (preislichen) Bedingungen an Dritte so weiterzugeben sind, wie sie unternehmensintern zwischen dem „Mobilarm“ und dem „Festnetzarm“ (d.h. jener Unternehmensbereich des Mobilbetreibers, der Endkunden Festnetz-Sprachtelefonie-Produkte anbietet) zur Verrechnung gelangen. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Mobilbetreiber, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im eigenen öffentlichen Kommunikationsnetz erbracht werden.

4.2.3.1.6 Marktanalyse neuer Festnetzterminierungsmärkte

Im Lauf des Jahres 2005 boten Mobilfunkbetreiber Endkundenprodukte an, die im Wesentlichen eine Festnetztelefonanlage ersetzen sollen. Unter einer geografischen Rufnummer wird die mobile Erreichbarkeit gewährleistet. Diese Endkundenprodukte sahen vor, dass die Endkunden über einen festen Netzabschlusspunkt angebunden waren, weswegen die Betreiber (auch) als Teilnehmernetzbetreiber im Festnetzbereich zu werten waren, die in dieser Eigenschaft Festnetzterminierungsentgelte erhielten. Die Betreiber erbringen daher Leistungen, die dem Markt „Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ iSd § 1 Z 8 TKMVO 2003 idgF zugehören. Die TKK leitete deshalb am 24.10.2005 Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 zu diesen Festnetzterminierungsmärkten ein und beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens über die Frage, ob die jeweiligen Betreiber auf dem Vorleistungsmarkt für Terminierung in ihr festes öffentliches Telefonnetz aus ökonomischer Sicht über beträchtliche Marktmacht verfügen. Die Verfahren sind derzeit noch anhängig.

4.2.3.1.7 Die Entscheidung des VwGH zu den Marktanalysen im Bereich der Terminierung im Festnetz

Mit Bescheiden der TKK vom 20.12.2004 wurde in den Verfahren M 8b/03 bis M 8k/03 festgestellt, dass zusätzlich zu Telekom Austria auch alle anderen Teilnehmernetzbetreiber auf ihren Terminierungsmärkten über beträchtliche Marktmacht verfügen. Aus diesem Grund wurde diesen Betreibern eine Entgeltkontrolle nach § 42 TKG 2003 in Form von Benchmarking auferlegt, wobei als Vergleichsmaßstab das Entgelt für die Verkehrsart V3 (= regionale Terminierung von Telekom Austria) herangezogen wurde.

Beträchtliche Marktmacht auf Terminierungsmärkten

UPC Telekabel Wien GmbH und LIWEST Kabelmedien GmbH brachten gegen diese Bescheide Beschwerden beim VwGH ein, der mit Erkenntnissen vom 06.09.2005 die Beschwerden als unbegründet abwies.

VwGH hat Beschwerde der Kabelnetzbetreiber als unbegründet abgewiesen.

Der VwGH stellte klar, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen kein (relevanter) gesamtösterreichischer Markt für Terminierung existiert, auf dem die Parteien nur geringe Marktanteile hätten. Auf dem jeweils gegenständlichen betreiberindividuellen Markt verfügen die Betreiber vielmehr definitionsgemäß immer über 100 % Marktanteil.

Der VwGH folgt auch dem Beschwerdevorbringen, die TKK hätte einen überschießenden „Green-Field-Ansatz“ angewendet, der „neben den regulatorischen Rahmenbedingungen auch sonstige rechtliche Rahmenbedingungen unberücksichtigt“ gelassen hätte, nicht. Die Beschwerde vermochte laut VwGH nicht darzulegen, dass der angefochtene Bescheid die Rahmenbedingungen, die auch bei Abwesenheit von Regulierung bestehen, nicht berücksichtigt hätte. Vielmehr sei der Bescheid auf diese Fragen „detailliert eingegangen“. Aus diesem Grund verwarf der VwGH auch die diesbezüglich angeregte Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Auch soweit dasselbe Vorbringen zum Green-Field-Ansatz als Verfahrensmangel gerügt wurde, folgte der VwGH der Beschwerde nicht.

Weiters bestätigte der VwGH die im Bescheid dargestellte so genannte „Free Rider“-Argumentation, die aussagt, dass Terminierungsentgelte kleiner Betreiber in den Endkundenentgelten anderer Teilnehmernetzbetreiber (insbesondere von Telekom Austria) mangels entsprechender Anreize nicht abgebildet werden. Daraus ergibt sich vor allem ein Anreiz, die Preise für Terminierungsleistungen sogar über das Monopolniveau anzuheben. Auch der diesbezügliche Hinweis der Parteien auf unterschiedliche Endkundenentgelte von Telekom Austria in Mobilnetze überzeugte den VwGH nicht, da diese auf Regulierungsmaßnahmen beruhen und die angefochtenen Bescheide „zutreffend darauf hingewiesen [haben, dass daher] aus den Marktverhaltensindikatoren der (bisherigen) Preispolitik und Preisentwicklung keine Schlussfolgerungen für das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht gezogen werden können.“

Nach Meinung des VwGH wurde im angefochtenen Bescheid auch die relative Größe der Terminierungsmärkte zu Recht erst bei der Auswahl der Regulierungsinstrumente (Kostenorientierung nach FL-LRAIC für Telekom Austria, Benchmarking für alle anderen Betreiber) berücksichtigt und nicht schon bei der Untersuchung der beträchtlichen Marktmacht.

*VwGH hat
Regulierungsaufgaben
als verhältnismäßig
festgestellt.*

Zur Verhältnismäßigkeit der auferlegten Verpflichtung – die Parteien hatten insbesondere vorgebracht, es sei unverhältnismäßig, dass sie nur höhere Entgelte (als V3) verlangen können, wenn sie analog zu Telekom Austria höhere Kosten nachweisen können – führt der VwGH aus, dass von den Parteien nicht konkret ausgeführt wurde, warum unter Berücksichtigung des identifizierten Wettbewerbsproblems eine andere als die gewählte Verpflichtung weniger eingriffsintensiv und daher verhältnismäßig gewesen wäre. Demgegenüber habe sich der angefochtene Bescheid „eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit ... auseinandergesetzt und dabei im Einzelnen abgewogen, ob die jeweils zu beurteilende Verpflichtung ... geeignet ist, dem ... bestehenden Wettbewerbsproblem zu begegnen.“

Abschließend verwarf der VwGH auch den Einwand der mangelnden Zuständigkeit der TKK und wies die Beschwerden als unbegründet ab.

4.2.3.1.8 Marktanalyseverfahren betreffend Transitdienste im öffentlichen Telefonnetz – M 9/03

Veto der EK

Im Rahmen der ersten Runde der Marktanalyseverfahren notifizierte die TKK der Europäischen Kommission am 20.07.2004 auch einen Beschlussentwurf („Maßnahmenentwurf“) betreffend den Festnetz-Transitmarkt. Die Europäische Kommission teilte der TKK am 20.08.2004 ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des notifizierten Beschlussentwurfs mit dem Gemeinschaftsrecht mit und forderte die TKK mit einer (Veto-)Entscheidung vom 20.10.2004 nach Art. 7 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie zur Zurückziehung des Maßnahmenentwurfs auf. In der Folge beantragte die TKK eine Vorabentscheidung des EuGH, der sich mit Beschluss vom 06.10.2005 für die Beantwortung der vorgelegten Frage für unzuständig erachtete.

Zum Ende des Berichtszeitraums war das Verfahren M 9/03 noch anhängig.

4.2.3.1.9 Überprüfung des Kostenrechnungssystems von Telekom Austria

Telekom Austria wurde auf allen Märkten, in denen sie als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, das sind die Märkte für

- Festnetzendkunden (Zugang- und Verbindungsmärkte),
- Festnetz Originierung,
- Festnetz Terminierung,
- Mindestangebot von Mietleitungen,
- terminierende Segmente von Mietleitungen und
- Entbündelung,

von der TKK die Verpflichtung zur getrennten Buchführung zur Verhinderung von unerlaubter Quersubventionierung gemäß § 40 TKG 2003 auferlegt. Kosten und Erträge sind dabei von Telekom Austria entsprechend den Märkten der TKMVO 2003 aufzuschlüsseln.

Das dazu notwendige Kostenrechnungssystem ist von der Regulierungsbehörde jährlich zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass unerlaubte Quersubventionierung verhindert werden kann.

Kostenrechnungssystem steht in Einklang mit den regulatorischen Verpflichtungen.

Die TKK kam dabei zum Ergebnis, dass das von Telekom Austria verwendete Kostenrechnungssystem in Übereinstimmung mit der entsprechenden Verpflichtung aus den Marktherrschungsbescheiden für die oben angeführten Märkte steht.

4.2.3.1.10 Überprüfung des Standardangebots „Wholesale-Mietleitungen“

Entsprechend der ihr auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente mit Bescheid der TKK M 12/03-52 vom 27.10.2004 auferlegten Verpflichtung veröffentlichte Telekom Austria am 31.01.2005 ein Standardangebot. Nach § 38 Abs. 4 TKG 2003 hat das Standardangebot hinreichend detaillierte Teilleistungen zu enthalten, die Dienstangebote entsprechend dem Marktbedarf in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln und entsprechende Bedingungen einschließlich der Entgelte und allfälligen Rabatte anzugeben.

Pflicht zur Veröffentlichung eines Standardangebots

Bis zur Veröffentlichung des Standardangebots hat Telekom Austria Nachfragern Mietleitungen zu den bislang geltenden Konditionen bereitzustellen; bestehende Verträge von Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreibern sind binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung des Standardangebotes auf Nachfrage rückwirkend auf die für korrespondierende terminierende Segmente geltenden Konditionen des Standardangebots umzustellen.

Am 21.02.2005 beschloss die TKK, die RTR-GmbH mit der Überprüfung des von Telekom Austria vorgelegten Standardangebotes betreffend Wholesale-Mietleitungen im Hinblick auf die im Marktanalysebescheid enthaltenen Auflagen zu beauftragen. Zwischen 25.02.2005 und 29.03.2005 führte die RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation in Bezug auf das Standard-

Öffentliche Konsultation zum Standardangebot

*Aufforderung der
TKK zur Anpassung*

angebot durch. An der von Telekom Austria vorgelegten Erstfassung des Angebots wurden einige Punkte als problematisch angesehen. Das führte folglich dazu, dass die TKK die Telekom Austria mit Schreiben vom 03.05.2005 ersuchte, das Standardangebot in den folgenden Punkten anzupassen:

- Absenkung des vorgesehenen Entgelts von EUR 25.000,- zur Nutzung des Web-Front-End;
- Ermöglichung einer kaskadierten Koppelung entsprechend den Bescheidvorgaben;
- Anpassung der Verfügbarkeitsdefinition an diejenige in den Endkunden-AGB sowie die Ermöglichung einer Nutzung verbesserter Verfügbarkeiten und Bereitstellung konkreter Leistungspakete für Entstörungsdienste etwa durch Erweiterung allenfalls bestehender SLAs auf Vorleistungsnachfrager oder Ausdehnung der Nutzung des Service Übertragungswege für Endkundenmietleitungen auch auf Vorleistungsnachfrager;
- Anpassung der Herstellungs- und monatlichen Bereitstellungsentgelte;
- Anpassung der Konditionen des Migrationsangebotes (z.B. in Bezug auf Ausschluss der Migrationsmöglichkeit bei Endkundenmietleitungen mit vertraglichen Bindungsfristen, Absenkung der Bearbeitungspauschale bei nicht eindeutigen oder falschen Informationen in Bezug auf zu migrierende Mietleitungen, Absenkung der Migrationsentgelte für direkte Verbindungen und Geltungsdauer des Migrationsangebots).

*Freiwillige
Änderungen am
Standardangebot*

In weiterer Folge fanden im Auftrag der TKK Gespräche zwischen Telekom Austria und RTR-GmbH in Bezug auf eine Überarbeitung des Standardangebotes statt. Dabei erklärte sich Telekom Austria bereit, den für die Implementierung der elektronischen Bestelloberfläche bei Vertragsunterzeichnung fälligen Betrag auf EUR 6.687,- herabzusetzen und die gewünschten Änderungen im Hinblick auf die kaskadierte Koppelung vorzunehmen. Zudem wurden bei den monatlichen Entgelten Anpassungen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass auch jene Vorleistungsnehmer, die direkte Verbindungen bestellen, im Vergleich zu Bestellern von Endkundenmietleitungen im Hinblick auf die Gewährung von Rabatten an Besteller von Endkundenmietleitungen nicht schlechter gestellt sind. Darüber hinaus wurden die Konditionen des Migrationsangebotes angepasst und dessen Geltungsdauer bis zum 06.07.2005 verlängert. Der gewünschten Anpassung der Verfügbarkeitsdefinition kam Telekom Austria durch eine entsprechende Veränderung bei ihren Endkunden-AGB nach.

*TKK stellt
Verfahren ein.*

Nach Ausräumung der von ihr geäußerten Bedenken beschloss die TKK am 13.06.2005, von einer Vornahme von Änderungen am Standardangebot der Telekom Austria abzusehen.

4.2.3.1.11 Überprüfung des Standardzusammenschaltungsangebots von Telekom Austria

*RIO 2005 für
Originierungs- und
Terminierungs-
leistungen*

Mit Bescheiden vom 20.12.2004 wurde Telekom Austria als Ergebnis der Marktanalyseverfahren M 7/03 und M 8a/03 unter anderem gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 verpflichtet, ein Standardzusammenschaltungsangebot hinsichtlich ihrer Originierungs- und Terminierungsleistungen zu veröffentlichen. Dieses von Telekom Austria im April 2005 veröffentlichte Standardangebot (auch: Reference Interconnection Offer – RIO 2005) wurde von der TKK dahingehend überprüft, ob Telekom Austria damit ihre Verpflichtungen aus den Bescheiden M 7/03 und M 8a/03 erfüllte.

Dabei war festzustellen, dass sich Telekom Austria beim veröffentlichten RIO 2005 weitgehend an den Regelungen des Bescheides Z 20/01 orientiert hat, der nach wie vor die aktuelle Basis für Zusammenschaltungen im Festnetz darstellt. Einige Punkte bedurften jedoch näherer Erklärungen bzw. Adaptierungen seitens Telekom Austria. Diese Punkte wurden mit Telekom Austria im Rahmen von Besprechungen und in einem Schreiben von Telekom Austria vom 05.10.2005 nach Ansicht der TKK aufgeklärt:

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um die Themen Minderauslastung, Reservesysteme bei Minderauslastung, Verkehrsverteilung, Sicherheitsleistungen bei Erstzusammenschaltung, Kosten der Errichtung von IC-Links (Anhang 2), Höhe der Stundensätze, Portierung von Nummern in den Bereichen (0)5, 111 und 118 sowie die Erreichbarkeit von Nummern im Bereich (0)780 über Verbindungsnetzbetrieb.

Der nach weiterer geforderter Aufklärung einzige zuletzt noch kontroverse Punkt betraf die Erreichbarkeit der (quellnetztarifierten) (0)780er-Nummern (Rufnummern für konvergente Dienste) über Verbindungsnetzbetrieb. Als Ergebnis einer Besprechung zwischen Telekom Austria und der von der TKK beauftragten RTR-GmbH im Oktober 2005 hat Telekom Austria angekündigt, diese Nummern für Verbindungsnetzbetreiber doch zugänglich zu machen. Dieser Ankündigung kam Telekom Austria in der Folge nach. Zudem hat Telekom Austria auch die aufgrund der Entscheidungen der TKK in den Verfahren Z 3/04, Z 4/04 (Einrichtungskosten, Anhang 17) und Z 8/04 ff (PAC, Anhang 28) erforderlichen Änderungen im RIO abgebildet.

*Telekom Austria erfüllt
Verpflichtungen.*

Mit dem veröffentlichten Standardzusammenschaltungsangebot ist Telekom Austria somit ihren diesbezüglichen Verpflichtungen aus den Bescheiden M 7/03 und M 8a/03 nachgekommen.

4.2.3.2 Netzzugang und Entbündelung

Ein wesentlicher Bereich der Regulierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Von zentraler Bedeutung in diesem Kontext ist der offene Netzzugang. Um den Wettbewerb zwischen den Anbietern zu ermöglichen, muss für Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz der Mitbewerber im Wesentlichen durch die Zusammenschaltung (Interconnection – IC) der Netze sichergestellt werden.

Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze (§ 22 TKG 2003) und ist in § 3 Z 25 TKG 2003 definiert.

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zu Stande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung

verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär handelt, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

Entbündelung zählt seit der ersten diesbezüglichen Anordnung im Jahr 1999 zu den wesentlichen regulatorischen Maßnahmen und ermöglicht es, alternativen Kommunikationsnetzbetreibern (ANB) zur direkten Anbindung von Endkunden auf das (Kupfer-)Anschlussnetz von Telekom Austria zurückzugreifen. Damit ist ein ANB im Bereich des Zugangsnetzes nicht mehr auf die Errichtung eigener Infrastruktur angewiesen, die aus Gründen höherer Flexibilität, Autonomie und Nachhaltigkeit zwar wünschenswert, in vielen Fällen jedoch unwirtschaftlich wäre. Stattdessen kann auf Basis unterschiedlicher Entbündelungsvarianten die Teilnehmeranschlussleitung zwischen dem Hauptverteiler von Telekom Austria und dem Endkundenstandort zu regulatorisch definierten Bedingungen angemietet und zur Erbringung unterschiedlichster Dienste individuell genutzt werden. Aus Sicht der Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau und der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und innovativen Diensten sind die vielfältigen (v.a. hochbitratigen) Nutzungsmöglichkeiten der Teilnehmeranschlussleitung ausdrücklich zu begrüßen.

4.2.3.2.1 Entbündelungsverfahren

TKK beschließt Bescheidentwurf zu Entbündelungsentgelten

In ihrer Sitzung am 28.11.2005 hat die TKK über Antrag der Tele2UTA im Verfahren Z 7/04 einen Maßnahmenentwurf nach § 128 TKG 2003 über die Entgelte für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen (TASL) von Telekom Austria beschlossen. Die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 vorgesehene nationale Konsultation des Bescheidentwurfs startete am 30.11.2005, das europaweite (einmonatige) Koordinierungsverfahren am 07.12.2005.

Die regulatorische Neufestsetzung der Entbündelungsentgelte war erforderlich, weil die mit der Vorgängerentscheidung im Verfahren Z 24/02 angeordneten Entgelte ausgelaufen waren und zwischen den Parteien keine privatrechtliche Einigung über eine Nachfolgeregelung erzielt wurde.

Die wesentlichen Eckpunkte des Bescheidentwurfs

Beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria

Die rechtliche Grundlage des Verfahrens stellt der Bescheid der TKK vom 27.10.2004 im Verfahren M 13/03 dar. Mit diesem Bescheid, der das Marktanalyseverfahren zum Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ („Entbündelungsmarkt“) abschloss, wurden von Telekom Austria aufgrund der festgestellten beträchtlichen Marktmacht verschiedene regulatorische Verpflichtungen, unter anderem die Verpflichtung, Leistungen zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne von FL-LRAIC (Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs) anzubieten, auferlegt.

Die diesem Ansatz entsprechende monatliche Miete für die (gesamte) TASL beträgt nunmehr EUR 10,70 statt bisher EUR 10,90. Bei Teilentbündelung gelten die in bisherigen Anordnungen (Z 15/00, Z 24/02) festgelegten Entgelte weiter, da sich nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich keine Änderung ergeben hat.

Monatliche Miete für die TASL wird auf EUR 10,70 gesenkt.

Diese Anordnung beruht – wie schon in den genannten Vorgängerverfahren – auf der Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines analytischen Bottom-Up-Modells. Die Berücksichtigung der von Telekom Austria gelieferten Daten (so genanntes Top-Down-Modell) war nicht möglich, weil das Modell von Telekom Austria keine Wiederbeschaffungswerte abbildet und daher dem FL-LRAIC-Ansatz nicht entspricht. Die Ermittlung der Kosten alleine mittels Bottom-Up-Modell wurde vom VwGH in einem Erkenntnis vom Juni 2005 (Verfahren Z 14/00) bereits grundsätzlich bestätigt. Da sich die Grundlagen des FL-LRAIC-Ansatzes im Vergleich zur Rechtslage vor dem TKG 2003 nicht geändert haben, konnte auch im Verfahren Z 7/04 auf die zitierte Judikatur verwiesen werden, sodass nach wie vor von einer Zulässigkeit der Ermittlung der Kosten von Telekom Austria (nur) auf der Basis des vorliegenden Bottom-Up-Modells auszugehen ist. Mit den im gegenständlichen Bescheid angeordneten Entgelten befindet sich Österreich bei den Entbündelungsentgelten nach wie vor unter dem europäischen Durchschnitt.

Entgeltermittlung

Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen betreffend die monatlichen Mieten für Kollokationsräume von Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen zur Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen mit einigen, aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen.

Die angeordneten neuen Entgelte und sonstigen Regelungen werden ab der Zustellung des (End-)Bescheides gelten, wobei ab dem Abschluss der nächsten Marktanalyse betreffend den Entbündelungsmarkt – etwa Ende 2006 – ein Kündigungsrecht besteht.

Das Erkenntnis des VwGH zur Basisentscheidung zur Entbündelung (Z 15/00)

Nach dem Antrag der Tele2UTA war im Verfahren Z 7/04 ausschließlich ein neuer, die Entgelte betreffender Anhang zum bestehenden, das Rechtsverhältnis der Parteien über die Entbündelung regelnden Bescheid der TKK vom 12.03.2001, Z 15/00-69, zu erlassen. Mit Erkenntnis vom 06.09.2005 hob der VwGH diesen Bescheid Z 15/00-69 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf.

Nach der einschlägigen Judikatur des VwGH wird ein Bescheid, der einen Anhang (z.B. betreffend Entgelte) zu einem anderen Bescheid anordnet, wegen „untrennbaren Zusammenhangs“ ebenfalls rechtswidrig, wenn der zuletzt genannte (Basis-)Bescheid durch den VwGH aufgehoben wird. Da genau diese Situation im Verhältnis Z 15/00 (Hauptanordnung) und Z 7/04 (Anhang betreffend die Entgelte) gegeben war, hatte die TKK vor Abschluss des Verfahrens Z 7/04 das (Basis-)Verfahren Z 15/00 abzuschließen. In der Sitzung am 14.11.2005 beschloss die TKK den Ersatzbescheid Z 15/00-150, der nunmehr die Basis zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen von Telekom Austria zwischen den Parteien darstellt und in der darauf folgenden Sitzung den Bescheidentwurf Z 7/04.

TKK beschließt Ersatzbescheid.

Konsultation und Koordination

Das nationale Konsultationsverfahren endete am 02.01.2006. Es langten Stellungnahmen von Tele2UTA, Telekom Austria, Inode, des Verbandes alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) und der Internet Service Providers Austria (ISPA) ein. Im Rahmen des europaweiten Koordinierungsverfahrens wurde am 06.01.2006 von der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass sie keinen Kommentar zum notifizierten Entwurf abgibt. Aufgrund der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingelangten Stellungnahmen adaptierte die TKK den Bescheidentwurf in einigen Punkten, wie z.B. hinsichtlich der Regelung über die Kollokationsmieten, und beschloss in der Sitzung vom 23.01.2006 den endgültigen Bescheid Z 7/04-111.

4.2.3.2.2 Zusammenschaltungsverfahren

Mobile Rufnummernportabilität

Während die Umsetzung der Portierung von Rufnummern zwischen Festnetzen in Österreich bereits seit dem Jahr 2000 ohne nennenswerte Probleme realisiert ist, ging der Einführung der mobilen Rufnummernportabilität eine ca. zweijährige Bearbeitung der Thematik in betreiberübergreifenden Arbeitsgruppen voraus. Die technischen Vorarbeiten wurden in diesen Arbeitsgruppen weitgehend einvernehmlich geregelt, die (übrigen) inhaltlichen Vorstellungen waren hingegen entsprechend der unterschiedlichen Interessenlagen der Unternehmen weniger einvernehmlich. Die gesetzliche Grundlage wurde in Österreich am 19.08.2003 durch § 23 TKG 2003, die dazu entsprechende Verordnung durch die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) am 04.11.2003 geschaffen.

Grundsätzliches zur mobilen Rufnummernportabilität

Die Portierung ermöglicht dem Endkunden, bei Wechsel seines Telekommunikationsdiensteanbieters seine Rufnummer beibehalten zu können.

Rufnummernportabilität ist – unabhängig vom Vertragsverhältnis – möglich.

Gegenstand der mobilen Rufnummernportabilität kann jede Mobilfunkrufnummer sein, unabhängig davon, ob der Teilnehmer über ein längerfristiges Vertragsverhältnis mit seinem Telekommunikationsdiensteanbieter verfügt oder die Dienste aufgrund von Wertkarten in Anspruch nimmt. Übertragen werden im Normalfall sämtliche mit der Rufnummer des Teilnehmers verbundenen weiteren Rufnummern, insbesondere auch die Rufnummer für die Mailbox.

Die Entscheidungen der TKK

Mobile Rufnummernportabilität in Österreich: seit Oktober 2004

Die TKK hat nach einmonatiger Konsultation und Koordination mit insgesamt sechs Entscheidungen die genauen Bedingungen zwischen den Betreibern und den Startzeitpunkt mit 16.10.2004 festgelegt. Dieser Zeitpunkt konnte von den Betreibern eingehalten und der Betrieb der Rufnummernübertragung zwischen Mobilnetzen für die Endkunden aufgenommen werden.

Erkenntnisse des VwGH

Während gegen die Entscheidungen der TKK zu den Verfahren Z 25/03 H3G – Telekom Austria und Z 26/03 H3G – UTA keine Beschwerden eingebracht und diese Entscheidungen somit formell und materiell rechtskräftig wurden, wurden gegen die Entscheidungen Z 16/03 H3G – T-Mobile, Z 24/03 Mobilkom – H3G, Z 01/04 One – tele.ring und Z 05/04 tele.ring – Mobilkom jeweils Beschwerden teils beim VfGH und VwGH eingebracht. Sämtlichen zusätzlich eingebrachten Anträgen auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung wurde von den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechts nicht stattgegeben, zumal das öffentliche Interesse an der Durchführung der Rufnummernübertragung vordringlich war.

Der VwGH hat mit Erkenntnissen vom 31.01.2005 und 31.03.2005 die angefochtenen Bescheide der TKK aufgehoben. Die Gründe dafür lagen darin, dass keine Entgeltfestlegung für die Kosten der Portierung zwischen den Betreibern getroffen wurde und die TKK in ihren Entscheidungen diese erst nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr festlegen wollte. Weiters wurde die Festlegung von Kosten für die Portierung gegenüber den Endkunden durch die Festlegung einer Obergrenze von EUR 4,- beanstandet, zumal eine solche Festlegung nicht in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffen werden dürfe, sondern gegenüber dem Endkunden zu hoch verrechnete Entgelte im Wege von Aufsichtsverfahren zu ahnden seien.

*VwGH hebt
Bescheide auf.*

Fortgesetzte Verfahren

Durch die Aufhebung der Bescheide der TKK traten die Verfahren in den Zeitpunkt vor Bescheiderlassung zurück. Die Durchführung von Portierungen wurde jedoch ungeachtet der Aufhebung der Entscheidungen weiterhin zwischen allen Betreibern fortgeführt, sodass für die Endkunden keine Auswirkung spürbar wurde. Im Rahmen der fortgesetzten Verfahren wurde die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen zwischen den Betreibern verstärkt weitergeführt und insbesondere in technischer Hinsicht eine von allen Betreibern weit gehend akzeptierte Lösung erarbeitet.

Neu aufgesetzt wurde außerdem ein Prozess für die Portierung von Großkunden, bei denen die Anzahl von zu portierenden SIM-Karten 25 übersteigt. Im Rahmen eines wirtschaftlich-technischen Gutachtens wurden die Kosten der Betreiber für die Durchführung von Portierungen erhoben.

Die TKK hat schließlich unter ausdrücklicher Einbeziehung der in den Arbeitsgruppen erzielten Ergebnisse am 19.12.2005 vier Maßnahmenentwürfe von Vollziehungshandlungen beschlossen und zur nationalen Konsultation und europaweiten Koordination bis zum 25.01.2006 veröffentlicht.

Neue Entscheidungen

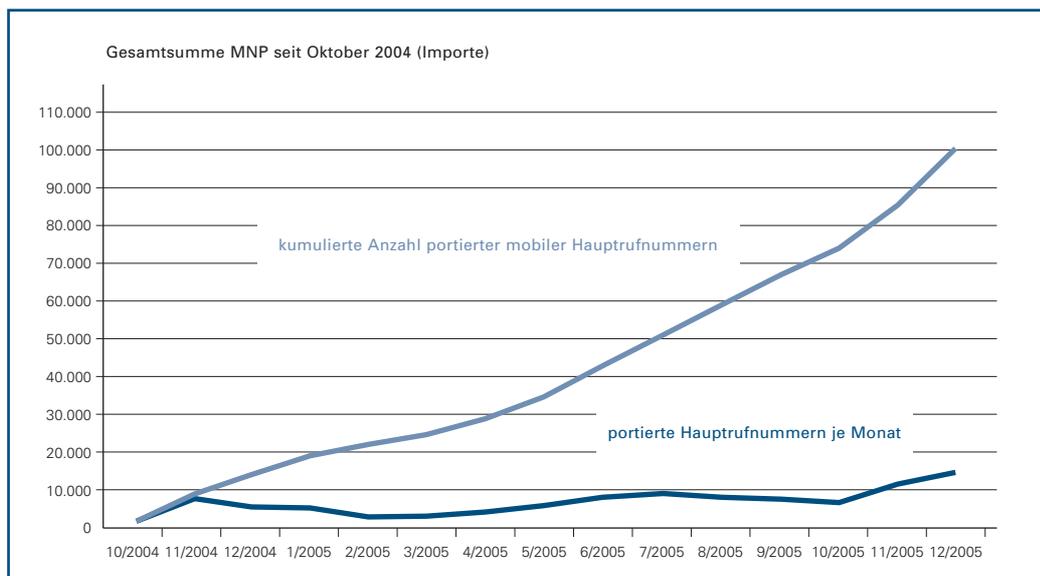
Im Rahmen dieser Entscheidungen wurde das Entgelt, welches zwischen den Betreibern für die Durchführung von Portierungen zur Verrechnung gelangt, mit einer Obergrenze von EUR 8,21 festgelegt. Das festzulegende Entgelt ist kostenorientiert anzuordnen und entspricht mit dieser Obergrenze den Kosten jenes Betreibers, bei dem die höchsten Kosten anfallen.

Weiters wurden die zwischen den Betreibern ausgehandelten und anerkannten technischen Schnittstellen angeordnet und somit auf eine solide Basis gestellt. Der Portierprozess für Großkunden wurde ebenso geregelt und bei einzelnen Betreibern, die technisch dazu in der Lage sind, eine Verkürzung der Antwortzeiten angeordnet und somit auch Wartezeiten für die Endkunden verkürzt. Darüber hinaus wurde ein System von Pönalen angeordnet, das eine Pönalisierung in jedem Einzelfall vorsieht. Dadurch soll im Falle einer lediglich geringfügigen Anzahl von Überschreitungen der Antwortzeiten eine weit gehende wirtschaftliche Auswirkung auf den abgebenden Betreiber möglichst hintangehalten, aber trotzdem ein disziplinierender Effekt erreicht werden. Weiters orientiert sich das nunmehr festgelegte Pönale an der Höhe des zu erwartenden Schadens, um den aufnehmenden Betreiber weitestgehend zu entschädigen.

Über 100.000
Mobilrufnummern
portiert

Seit dem Beginn der Durchführung von Portierungen von Rufnummern am 16.10.2004 wurden über 100.000 mobile Hauptrufnummern portiert (Stand: 01.01.2006). Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der mobilen Rufnummernmitnahme bis zum 01.01.2006.

Abbildung 4: Entwicklung der mobilen Rufnummernportierung in Österreich



Quelle: RTR-GmbH

Entscheidung der TKK zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten

Mit sieben Zusammenschaltungsanordnungen der TKK vom 19.12.2005 zu Z 2, 10/05, Z 7/05, Z 8/05, Z 9/05, Z 11/05, Z 13/05 und Z 14/05 wurden die Mobilterminierungsentgelte der Mobilkom, T-Mobile, One, tele.ring sowie H3G im Verhältnis zueinander sowie im Verhältnis zu UPC festgelegt.

*Sieben
Streitschlichtungs-
verfahren*

Hintergrund dieser Verfahren war, dass privatrechtliche Einigungen über die Höhe der Mobilterminierungsentgelte zwischen den oben genannten Betreibern sowie UPC für den Zeitraum ab 2005 nicht getroffen werden konnten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen steht es jedem Betreiber eines Kommunikationsnetzes frei, die TKK zu einer, die vertraglich nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzenden Entscheidung anzurufen. So wurden im Laufe des ersten Halbjahres 2005 von tele.ring, H3G und UPC Anträge an die TKK zur Streitschlichtung gestellt.

Bei der Festlegung von Entgelten für die Leistung der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Mobilkom, T-Mobile, One, tele.ring und H3G war deren Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu berücksichtigen: Mit Bescheiden vom 27.10.2004 hat die TKK festgestellt, dass alle Mobilfunkbetreiber jeweils auf ihren betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten über beträchtliche Marktmacht im Sinne des TKG 2003 verfügen. Daher wurden die Betreiber unter anderem dazu verpflichtet, für die Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz ein Entgelt zu verrechnen, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „LRAIC“ („Long Run Average Incremental Cost“) orientiert.

*Beträchtliche
Marktmacht*

Zur Ermittlung dieser Kosten wurde von der TKK ein wirtschaftliches Gutachten eingeholt, in dessen Rahmen die betreiberindividuellen Kosten der effizienten Bereitstellung der Leistung Mobilterminierung erhoben wurden; dabei hat sich ergeben, dass Mobilkom – als jenes Unternehmen, das die Mobilterminierungsleistung am kostengünstigsten bereitstellt – den Maßstab für die Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne der auferlegten Verpflichtungen vorgibt. An diesem Wert – 6,79 Eurocent (exkl. USt.) – hatte sodann eine Orientierung der Terminierungsentgelte aller anderen Mobilfunkbetreiber zu erfolgen.

*Spezifische
Verpflichtung*

Die konkrete Verpflichtung zur „Orientierung an den Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von LRAIC“ wurde über eine schrittweise Heranführung an diesen Wert („Gleitpfad“) operationalisiert, da disruptive Eingriffe vermieden und den Betreibern ein längerfristiger Planungshorizont und somit Stabilität gewährleistet werden sollten. Darüber hinaus war den Anfangsinvestitionen von „Marktneueinsteigern“ Rechnung zu tragen (Late Comer-Nachteile).

*Gleitpfad soll
längerfristigen
Planungshorizont
sicherstellen.*

Dieser „Gleitpfad“ sieht im Konkreten vor, dass bis spätestens Ende des Jahres 2008 alle Mobilfunkbetreiber den „Zielwert“ in einer Höhe von 6,79 Eurocent erreichen, wobei die einzelnen, halbjährlichen Absenkungen der Mobilfunkbetreiber im Wesentlichen einheitlich hoch sind. Da das Ausgangsniveau für die Absenkungen die unterschiedlich hohen zuletzt vereinbarten Terminierungsentgelte darstellt, erreichen die Mobilfunkbetreiber dieses Zielniveau zu unterschiedlichen Zeiten, spätestens jedoch Ende 2008.

Die folgende Tabelle zeigt die von der TKK festgelegten Entgelte:

Tabelle 3: Mobilterminierungsentgelte

Mobilkom	T-Mobile	One	tele.ring	H3G
Angaben in Eurocent (exkl. USt.)				
Bis 31.10.2005 10,86	Bis 31.10.2005 13,18	Bis 31.10.2005 13,80	Bis 31.12.2005 13,80	Bis 31.12.2005 19,62
01.11.2005 - 31.12.2005 10,34	01.11.2005 - 31.12.2005 12,66	01.11.2005 - 31.12.2005 13,28		
01.01.2006 - 30.06.2006 9,34	01.01.2006 - 30.06.2006 11,66	01.01.2006 - 30.06.2006 12,28	01.01.2006 - 30.06.2006 12,80	01.01.2006 - 30.06.2006 17,79
01.07.2006 - 31.12.2006 8,34	01.07.2006 - 31.12.2006 10,66	01.07.2006 - 31.12.2006 11,28	01.07.2006 - 31.12.2006 11,80	01.07.2006 - 31.12.2006 15,95

Quelle: RTR-GmbH

Die konkrete Festlegung der Mobilterminierungsentgelte ist dabei mit einer für die einzelnen Mobilfunkbetreiber erlassenen Entscheidung in einem neuerlichen Marktanalyseverfahren betreffend die Leistungen der Mobilterminierung befristet, wobei die TKK davon ausgeht, dass die Ergebnisse dieses Verfahrens bis Ende des Jahres 2006 abgeschlossen sein werden.

Mögliche Fusion von tele.ring und T-Mobile in der Entscheidung berücksichtigt

Die mögliche Änderung der Eigentumsverhältnisse von tele.ring durch Erwerb durch T-Mobile wurde in diesen Entscheidungen insoweit berücksichtigt, als eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen wurde, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vorliegen und der Erwerb von tele.ring vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt bzw. ab dem darauf folgenden Monatsersten gelangt für die Leistung der Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz von tele.ring, deren Anteile von T-Mobile erworben wurden, jenes Terminierungsentgelt zur Anwendung, das für T-Mobile festgelegt wurde.

Im Rahmen der Konsultations- und Koordinationsverfahren zu den sieben Maßnahmenentwürfen haben zahlreiche interessierte Personen und Institutionen Stellungnahmen abgegeben. Unter anderem hat die Europäische Kommission im November 2005 zu den Bescheidentwürfen der TKK Stellung genommen und zusammenfassend festgehalten, dass die TKK „die Dauer des [damaligen] Gleitpfades deutlich reduzieren möge“. Damit sollte nach Aufforderung der Europäischen Kommission sichergestellt werden, dass die auferlegten Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der identifizierten Wettbewerbsprobleme effizient und angemessen sind.

Durch eine Adaption des ursprünglichen Gleitpfades, der eine Erreichung des Zielniveaus mit Ende 2011 vorsah, konnte den Stellungnahmen zahlreicher interessierter Personen, Unternehmen sowie insbesondere der Europäische Kommission Rechnung getragen werden.

Regelungen für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Telekom Austria AG vs. atms Telefon- und Marketing-Services GmbH – Verfahren Z 3/04

Im Mai 2004 brachte Telekom Austria gegenüber atms einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung in Bezug auf Regelungen für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste ein.

Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten hat der Endkunde ein „Diensteentgelt“ an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten, welches dieser abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstenetz- (bzw. Zielnetz-)betreiber weiterleitet. Der Dienstenetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Mehrwertdiensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

Der Antrag von Telekom Austria zielte u.a. auf die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten zusätzlich zu dem 10 %igen Inkassoentgelt von Telekom Austria ab.

Nach erfolglosen Streitbeilegungsgesprächen vor der RTR-GmbH beschloss die TKK aufgrund übereinstimmender Anträge beider Parteien am 19.07.2004, das Verfahren wegen multilateraler Verhandlungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Mangels Einigung in diesen Verhandlungen wurde das Verfahren auf Antrag von Telekom Austria mit entsprechendem Beschluss der TKK am 20.12.2004 fortgesetzt.

Ein im Zuge des Verfahrens erstelltes wirtschaftliches Gutachten ergab Inkassokosten von Telekom Austria in Höhe von 10,89 %.

Mit Bescheid vom 16.09.2005 legte die TKK für den Geltungszeitraum des Jahres 2004 unter Berufung auf die Verpflichtung von Telekom Austria zur Gleichbehandlung von atms mit anderen Dienstenetzbetreibern erneut das schon bisher geltende Inkassoentgelt in Höhe von 10 % fest. Für den Geltungszeitraum des Jahres 2005 ordnete sie neben dem gleich bleibenden Inkassoentgelt von 10 % für den Fall der Überschreitung eines bestimmten Schwellwerts bei der Zahl der Teilnehmereinwendungen einen zusätzlich an Telekom Austria zu leistenden Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung mit der Begründung an, dass hierdurch für Dienstenetzbetreiber ein Anreiz zur Reduktion der Teilnehmereinwendungen gesetzt werden könne. Gleichzeitig wurden die bis 31.12.2004 geltenden Regelungen für Teilnehmereinwendungen unter Berücksichtigung eines zwischen mehreren größeren Netzbetreibern vereinbarten Ablaufschemas (sog. „WKÖ-Prozess“) für den Zeitraum ab 01.01.2005 adaptiert. Insbesondere wurde hierbei die Möglichkeit geschaffen, dass der Quellnetzbetreiber nach vorheriger Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten die Teilnehmereinwendung an den Dienstenetzbetreiber weiterleitet und dieser (bzw. der in seinem Netz angeschaltete Informationsdiensteanbieter) die weitere Behandlung der Teilnehmereinwendung übernimmt.

*Anhang 17 neu:
Betreiberübergreifende
Behandlung von
Teilnehmeranwen-
dungen gegen
Mehrwertdienste-
forderungen*

*Antragsziel:
Inkassoentgelt zzgl.
Kostenersatz*

*Ruhen des Verfahrens
von Juli bis Dezember
2004*

*2005: 10 % Inkasso-
entgelt zzgl. Kosten-
ersatz*

Finarea SA. vs. Telekom Austria AG – Verfahren Z 04/04

Antrag auf Einrichtungskosten und Inkassoentgelt

Zur gleichen Thematik wie zum genannten Verfahren Z 03/04 brachte die Finarea SA. im August 2004 einen Antrag auf Anordnung neuer Zusammenschaltungsbedingungen hinsichtlich der Festlegung des Inkassoentgelts und der Einrichtungskosten von Diensterufnummern ein. Im Gegensatz zum Antrag von Telekom Austria im Verfahren Z 03/04 zielte der Antrag auf eine Herabsetzung des Inkassoentgelts von 10 % auf einen Wert von 3,5 % ab. Finarea begründete ihren Antrag nach zahlreichen Änderungen im Wesentlichen damit, dass die Kosten für diese Leistung in anderen Ländern geringer seien und die im Inkassoentgelt enthaltene Leistung des Fraud-Managements zum einen nicht dem Maßstab der Kostenorientierung entspreche und zum anderen von ihr nicht benötigt werde.

Nach erfolglosen Streitschlichtungsgesprächen wurde das Verfahren vor der TKK durchgeführt. Ein im Zuge des Verfahrens erstelltes wirtschaftliches Gutachten ergab Inkassokosten der Telekom Austria in Höhe von 10,89 %.

Festlegung der Entgelte nach Gleichbehandlung

Mit Bescheid vom 16.09.2005 legte die TKK für den Geltungszeitraum Oktober bis zum Ende des Jahres 2004 aufgrund übereinstimmender Parteianträge erneut das schon bisher geltende Inkassoentgelt in Höhe von 10 % fest. Für den Zeitraum ab Antragstellung bis zum Oktober 2004 war zu diesem Thema eine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Parteien in Kraft und daher für diesen Zeitraum keine Anordnung zu treffen. Ab dem 01.01.2005 legte die TKK unter Berufung auf die Verpflichtung von Telekom Austria zur Gleichbehandlung von Finarea mit anderen Dienstenetzbetreibern ein Inkassoentgelt von 10 % fest. Für den Geltungszeitraum des Jahres 2005 ordnete sie die gleiche Regelung analog der getroffenen Regelung im oben beschriebenen Verfahren Z 03/04 an. Die Einrichtungskosten für Diensterufnummern wurden unter Berufung auf die Verpflichtung von Telekom Austria zur Gleichbehandlung von Finarea mit anderen Dienstenetzbetreibern in gleicher Höhe wie gegenüber anderen Betreibern angeordnet.

eTel Austria AG, Colt Telecom Austria GmbH und UTA Telekom AG vs. Telekom Austria AG – Verfahren Z 13-15/04

Zurückweisung mangels schriftlicher Nachfrage bzw. Einstellung wegen Einigung

Im Dezember übermittelten eTel, Colt sowie UTA Anträge auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen gegenüber Telekom Austria. Ziel der eingebrachten Anträge war – ähnlich wie im Verfahren Z 3/04 – die Anordnung überarbeiteter Regelungen in Bezug auf die betreiberübergreifende Behandlung von Einwendungen des Quellnetzbetreibers gegen Entgeltforderungen aus zielnetzstariferten Mehrwertdiensten, die bislang in Anhang 17 der jeweils zwischen den genannten Unternehmen und Telekom Austria bestehenden Zusammenschaltungsanordnung bzw. -vereinbarung geregelt waren. Den Anträgen waren multilaterale Betreibergespräche im zweiten Halbjahr 2004 vorangegangen, die jedoch gegen Jahresende ohne Ergebnis beendet wurden. Auch in den vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH konnte keine Einigung erzielt werden. Mit Bescheiden vom 07.03.2005 wies die TKK die Anträge von eTel und von Colt mangels Einhaltung der im Zusammenschungsverhältnis beider Parteien mit Telekom Austria vorausgesetzten Schriftform der Nachfrage zurück. Das Verfahren betreffend UTA (jetzt Tele2UTA) wurde am 02.05.2005 wegen bilateraler Einigung mit Telekom Austria eingestellt.

Payphone Access Charge (PAC)

Telekom Austria AG vs. eTel Austria AG, Colt Telecom Austria GmbH, MCI Austria GmbH und Tele2 Telecommunication Services GmbH – Verfahren Z 8-11/04:

Mit den von ihr am 14.10.2004 gegenüber den Unternehmen eTel Austria AG, Colt Telecom Austria GmbH, MCI Telecommunication Services Austria GmbH (jetzt MCI Austria GmbH) und Tele2 Telecommunication Services GmbH (jetzt Tele2UTA Communication GmbH) eingebrachten Anträgen auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen beehrte Telekom Austria für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich (0)800 vom jeweiligen Dienstenetzbetreiber einen Zuschlag auf das Originierungsentgelt in Form einer „Payphone Access Charge“ (PAC). Dies begründete sie damit, dass Rufe zu (0)800 aus öffentlichen Sprechstellen in den letzten Monaten extrem angestiegen seien und die Kosten für die Nutzung der Sprechstelle für Anrufe zu (0)800 durch die IC-Entgelte für die Originierungsleistung im Verbindungsnetz bisher nicht abgegolten würden. Hauptnutznießer der Möglichkeit, aus öffentlichen Sprechstellen entgeltfreie Verbindungen zu (0)800 herstellen zu können, seien Anbieter von Calling Card-Diensten und dahinterstehende Netzbetreiber; dies gehe über die Universaldienstverpflichtung bei öffentlichen Sprechstellen hinaus.

Extremer Anstieg der Verbindungen aus Sprechstellen zu (0)800

Nachdem im Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, beauftragte die TKK am 20.12.2004 Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zu den Kosten der öffentlichen Sprechstellen sowie eines technischen Gutachtens zur Frage der Beurteilung der Auswirkungen einer PAC auf die Zusammenschaltungsabrechnung. Die Gutachten wurden den Parteien Ende März bzw. Anfang April 2005 übermittelt; zudem fand eine mündliche Verhandlung im Beisein aller Verfahrensparteien statt.

Gutachten: Kosten der Sprechstellen, Auswirkungen auf IC-Billing

Mit den von der TKK am 16.08.2005 beschlossenen Bescheiden wurden die mit den jeweiligen Netzbetreibern bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -verträge um einen neuen Anhang 28 erweitert. Nach den Regelungen dieses Anhangs war Telekom Austria berechtigt, von ihren Zusammenschaltungspartnern neben dem Originierungsentgelt eine PAC in Höhe von maximal EUR 0,1058 pro Minute für Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners (Rufnummernbereich (0)800) einzuheben. Dieser Betrag stellte jedoch nur eine Obergrenze dar; der von Telekom Austria zuletzt (seit 01.09.2005) verlangte Aufschlag betrug EUR 0,075 pro Minute. Zur Kontrolle der Zusammenschaltungsabrechnung durch den Zusammenschaltungspartner wurde Telekom Austria verpflichtet, Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen zu tariffreien Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners durch einen entsprechenden Signalisierungsparameter (Calling Party's Category = „Payphone“) zu kennzeichnen.

Neuer Anhang 28: PAC in der Höhe von max. EUR 0,1058/Min.

Auf entsprechende Beschwerden der betroffenen alternativen Netzbetreiber hob der VwGH mit Erkenntnis 2005/03/0200 vom 19.12.2005 die oben genannten Bescheide mit der Begründung auf, dass es sich bei einem Entgelt, das als Aufschlag auf die Zusammenschaltungsentgelte die anteiligen Kosten für die Benützung der Sprechstelle im Rahmen der Zusammenschaltung abdecken soll, nicht um ein Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung handle. Auch wenn außer Zweifel stehe, dass eine Zusammenschaltungsanordnung Regelungen zu solchen Leistungen enthalten könne, die in einem untrennbaren Zusammenhang zu den Hauptleistungen stehen und (wie etwa das Inkassoentgelt) als Annexleistungen zur Zusammenschaltung zu

Einwände der ANB: Keine IC-Leistung, Universaldienst

Argumente der TKK:
IC-Annexleistung,
Subsidiarität des
Universaldienst-
ausgleichs

beurteilen seien, handle es sich bei den mit der von Telekom Austria angestrebten PAC abzugeltenden Leistungen nicht um Annexleistungen in diesem Sinne. Bereitstellung und Betrieb der öffentlichen Sprechstelle erfolgen nach Ansicht des VwGH nicht als Leistung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner, sondern richten sich an die Allgemeinheit; den durch die Universaldienstverpflichtung beschränkten Handlungsspielräumen von Telekom Austria beim Betrieb öffentlicher Sprechstellen werde durch die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs Rechnung getragen. Obgleich Regelungen zu einem Kostenbeitrag von öffentlichen Sprechstellen auch in Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen werden können, ist der Regulierungsbehörde die Anordnung von Entgelten für die – durch Endnutzer erfolgende – Nutzung der öffentlichen Sprechstellen verwehrt, da es sich nicht um gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachte Zusammenschaltungsleistungen oder mit diesen zwingend verbundene Annexleistungen handelt, die für die Bewirkung der Zusammenschaltung und die reibungslose Abwicklung des Verkehrs zwischen den Netzen erforderlich sind.

Unter Beachtung der Rechtsauffassung des VwGH wird die TKK nunmehr in den fortgesetzten Verfahren die Anträge zurückweisenden Ersatzbescheide zu erlassen haben.

Zusammenschaltungsverfahren vor dem VwGH

ZI 2004/03/0204: atms Telefon- und Marketing Services GmbH vs. T-Mobile Austria GmbH wegen Inkassoentgelt – Z 23/03

Beschwerde gegen
Inkassoentgelt von
T-Mobile unbegründet

Mit Erkenntnis vom 18.10.2005 hat der VwGH die Beschwerde von atms gegen den Bescheid Z 23/03-38 der TKK vom 11.10.2004, in dem das Inkassoentgelt von T-Mobile unter Hinweis auf die zwischen anderen nichtmarktbeherrschenden Betreibern vereinbarten Inkassoentgelte mit 10 % festgesetzt wurde, als unbegründet abgewiesen:

Berücksichtigung
der Marktüblichkeit
zulässig

Zur Begründung führte der VwGH aus, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der festgelegten Entgeltbedingungen für das – im Verhältnis zur Grundleistung Originierung eine Nebenleistung darstellende – Inkasso nicht ausschließlich die Kosten, sondern auch die Marktüblichkeit der in Streit stehenden Entgelte berücksichtigt würden. Im Bescheid seien die Kosten von T-Mobile für die verfahrensgegenständliche Leistung erhoben und das Ergebnis u.a. mit den marktüblichen Entgelten in Bezug gesetzt sowie eine weitere Interessenabwägung im Hinblick auf die Interessen des Gesamtmarktes im Sinne eines funktionierenden Wettbewerbs vorgenommen worden. Die Kosten von T-Mobile seien in der Entscheidungsfindung als angemessen berücksichtigt worden.

Die Auffassung der TKK, dass ein Inkassoentgelt in Höhe von 10 % des Dienstentgelts marktüblich und damit auch aus Sicht anderer Marktteilnehmer angemessen sei, könne nicht als unschlüssig angesehen werden. Auch wenn sich viele Zusammenschaltungsvereinbarungen an der Entgeltfestsetzung der Behörde in einem andere Parteien betreffenden Verfahren orientieren, könne dies zumindest hinsichtlich jener Netzbetreiber, die keiner regulatorischen Verpflichtung zur Kostenorientierung oder Gleichbehandlung unterliegen, nicht als Ausfluss der ständigen Spruchpraxis der Behörde angesehen werden, zumal Festlegungen der Behörde, welche T-Mobile in ihrem Preissetzungsverhalten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen gebunden hätten, nicht bestünden. Schließlich habe auch die kritisierte Ablehnung betreiberindividueller Inkassoentgelte eine Rechtswidrigkeit der von der Behörde getroffenen

Festlegung nicht aufzuzeigen vermocht. Die Behörde habe die Frage betreiberindividueller Inkassoentgelte in der Interessenabwägung im Zusammenhang mit den Interessen des Gesamtmarktes erörtert und festgehalten, dass von der angestrebten Reduktion des Inkassoentgelts jene Dienstenetzbetreiber profitieren würden, die selbst keine angeschlossenen Teilnehmer hätten. Sie hätten jedoch aufgrund der bei ihnen angeschalteten Diensteanbieter zumindest einen nicht unerheblichen Teil der Teilnehmereinwendungen zu verantworten.

4.2.3.2.3 Weitere Verfahren zum Netzzugang

Rebilling – Z 5/05

Am 15.03.2005 beantragte eTel gegenüber Telekom Austria eine Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 zu erlassen, mit welcher Telekom Austria verpflichtet werden sollte, die Realisierung eines von eTel als „Rebilling“ bezeichneten Konzepts, also Wiederverkauf der Telekom Austria-Anschlussleistung in unveränderter Form – jedoch mit einem Großhandelsabschlag – auf Basis der von Telekom Austria gegenüber eigenen Endkunden angebotenen Anschlussübertragung, zu ermöglichen. In eventu beantragte eTel, entsprechende Änderungen am Standardangebot von Telekom Austria über den Wiederverkauf der Anschlussleistung vorzunehmen, welches nach Angaben von eTel Leistungen enthält, die eTel nicht nachfragt und nicht abnehmen möchte (eTel bezog sich hierbei vor allem auf den von ihr für die Herstellung der Mandantenfähigkeit des Netzes von Telekom Austria zahlbaren Investitionskostenbeitrag von EUR 750.000,-). Die vor der RTR-GmbH geführten Streitbeilegungsgespräche verliefen ergebnislos, weshalb das Verfahren vor der TKK am 02.05.2005 fortgesetzt wurde. Eine für 18.07.2005 anberaumte mündliche Verhandlung wurde über Ersuchen von eTel wegen terminlicher Verhinderung auf den 16.08.2005 verlegt.

*Rebilling:
Wiederverkauf der
Anschlussleistung*

Mit einem am 25.10.2005 eingelangten Schreiben teilte der VwGH mit, dass eTel wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen sechsmonatigen Entscheidungsfrist Säumnisbeschwerde erhoben habe und forderte die TKK gleichzeitig auf, binnen drei Monaten einen Bescheid zu erlassen.

Säumnisbeschwerde

Nach Vorlage eines entsprechenden Maßnahmenentwurfs und Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Konsultationsverfahrens wies die TKK mit Bescheid vom 19.12.2005 den Hauptantrag von eTel ab. Zur Begründung führte sie aus, eine Verpflichtung von Telekom Austria, die Anschlussleistung in der von eTel gewünschten Form des „Rebilling“ verfügbar zu machen, sei weder aus der Telekom Austria auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung ableitbar noch sei Telekom Austria neben ihrem Standardangebot für den Wiederverkauf der Anschlussleistung zur Gewährung eines weiteren Zugangs verpflichtet. Auch die Gleichbehandlungsverpflichtung werde durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt; für die von eTel nachgefragten Leistungen stelle das Standardangebot von Telekom Austria ein geeignetes Instrument zur nichtdiskriminierenden Inanspruchnahme der begehrten Vorleistungen dar. Zudem seien die von eTel geforderten Leistungen zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs nicht notwendig, weil andere Zugangsformen in ausreichendem Maß zur Verfügung stünden. Den Eventualantrag von eTel wies die TKK unter Hinweis darauf zurück, dass Wettbewerbern kein Anspruch auf allfällige von der TKK vorzunehmende Änderungen von Standardangeboten zukomme.

Antragsabweisung

*Keine Diskriminierung,
Verfügbarkeit anderer
Zugangsformen,
kein Anspruch auf
Änderungen am
Standardangebot*

4.2.3.3 Frequenzen

4.2.3.3.1 Frequenzvergabeverfahren 450 MHz

RTR-GmbH führt Konsultation zu Nutzungsbedingungen durch.

Bereits im April 2004 waren der TKK vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Frequenzen aus dem Frequenzbereich 450 MHz zur Vergabe zugeteilt worden. Aufgrund noch fehlender Nutzungsbedingungen war eine Vergabe der Frequenzen jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Die Nutzungsbedingungen wurden vom zuständigen Bundesministerium in weiterer Folge mit den Nachbarstaaten verhandelt. Parallel dazu führte die RTR-GmbH eine Konsultation zu einzelnen zentralen Punkten der Vergabe durch. Im Mai 2005 erfolgte die Veröffentlichung des Konsultationsdokumentes, thematisiert wurden insbesondere bestimmte Stückelungsvarianten, Versorgungspflichten sowie die Frage, für welche Dienste die gegenständlichen Frequenzen aus Sicht der Marktteilnehmer zum Einsatz kommen könnten.

Als Ergebnis der Konsultation war ableitbar, dass von den meisten Marktteilnehmern das primäre Einsatzgebiet im Bereich von Breitbanddiensten gesehen wird.

In weiterer Folge wurde auch hinsichtlich der Koordination der Nutzungsbedingungen der Fokus auf die Breitbandnutzung ausgerichtet, da die internationale Koordinierung für schmalbandige Anwendungen in naher Zukunft nicht abgeschlossen werden kann.

Ausschreibung für 450 MHz-Frequenzen startete im Dezember 2005.

Nach Übermittlung der Nutzungsbedingungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Ende Oktober 2005 wurden von der TKK die Ausschreibungsbedingungen festgelegt und nach Zustimmung durch den Bundesminister am 20.12.2005 veröffentlicht. Zur Vergabe gelangen Frequenzen im Umfang von 2 x 4,44 MHz. Dabei handelt es sich um die Frequenzen des ehemaligen Autotelefonnetzes (C-Netz). Das Frequenzspektrum wurde in drei Pakete aufgeteilt, diese werden jeweils österreichweit zugeteilt. Aufgrund der Ausbreitungsbedingungen sind die gegenständlichen Frequenzen besonders für die Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter ländlicher Regionen geeignet. Auf diesen Umstand wurde auch bei der Festlegung der Versorgungsaufgaben Bedacht genommen, indem der Fokus auf Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte gelegt wurde.

Im Unterschied zu den vergangenen Vergabeverfahren wird das gegenständliche Verfahren als „Sealed-Bid-Auktion“ durchgeführt. Die Antragsteller haben damit bereits im Antrag ihr endgültiges Angebot abzugeben, ein Nachbessern nach Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Die Mindestgebote liegen zwischen EUR 100.000,- und EUR 125.000,- pro Frequenzpaket.

Tabelle 4: Frequenzvergabeverfahren 450 MHz: Frequenzpakete

Frequenzpaket	Frequenzbereich MHz	Mindestgebot
1	451, 300-452, 900 461, 300-462, 900	EUR 125.000,-
2	452, 900-454, 150 462, 900-464, 150	EUR 100.000,-
3	454, 150-455, 740 464, 150-465, 740	EUR 125.000,-

Quelle: RTR-GmbH

Die Antragsfrist endete am 27.02.2006, die Zuteilung der Frequenzen wird im April 2006 erfolgen.

4.2.3.3.2 Fusion tele.ring/T-Mobile

Im August 2005 brachten tele.ring Telekom Service GmbH und T-Mobile Austria GmbH einen gemeinsamen Antrag gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003 auf Genehmigung der Änderung der Eigentumsverhältnisse von tele.ring ein. Hintergrund des Antrages ist der beabsichtigte Erwerb von tele.ring durch T-Mobile. Gleichzeitig erfolgte auch die Anmeldung des Zusammenschlusses entsprechend der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission.

TKK prüft Fusion von tele.ring und T-Mobile.

Gemäß § 56 TKG 2003 hat bei Verfahren betreffend die Änderung von Eigentumsverhältnissen die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Aufgrund des Umstands, dass es sich bei tele.ring und T-Mobile um unmittelbare Konkurrenten auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt handelt, ist durch die Eigentumsänderung eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht von vornherein auszuschließen. Die TKK hat daher an Amtssachverständige der RTR-GmbH einen Gutachtensauftrag erteilt, in welchem überprüft werden sollte, welche Auswirkungen die geplante Fusion auf den Wettbewerb haben könnte und gegebenenfalls mit welchen Auflagen diese Beeinträchtigung vermieden werden könnte.

Amtssachverständige untersuchen Auswirkungen der Fusion auf den Wettbewerb.

Die Ergebnisse des Gutachtens wurden auch auf Anfrage der Europäischen Kommission gemeinsam mit weiteren Informationen dieser übermittelt. Insgesamt gab es im gesamten Verlauf des Verfahrens eine enge Kooperation zwischen der Regulierungsbehörde und den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission.



Diese hat inzwischen ein Phase-2-Verfahren eingeleitet. Mit einem Abschluss des Fusionskontrollverfahrens ist im April 2006 zu rechnen (Stand: 31.03.2006). Der Abschluss des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde soll zeitgleich erfolgen.

4.2.3.3 Nutzungsbedingungen für Frequenzen

Im Jahr 2005 war erstmals die Thematik der Änderung von Nutzungsbedingungen zu behandeln. Gemäß § 57 Abs. 4 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde auf Antrag des Zuteilungsinhabers die vorgeschriebene Frequenznutzung ändern, sofern dies aufgrund des Verwendungszwecks und der technischen Nutzungsbedingungen zulässig ist. Dabei hat sie die technische Entwicklung und die Auswirkungen auf den Wettbewerb zu berücksichtigen. Im Juli 2005 wurde seitens Centrowave Breitbanddienste GmbH ein Antrag auf Änderung der Frequenznutzung eingebracht. Beantragt wurde, die Frequenzzuteilung dahingehend zu ändern, dass nunmehr mit den gegenständlichen Frequenzen im Frequenzbereich 26 GHz auch die Anbindung von Basisstationen zulässig sei. Dies wurde ursprünglich im Rahmen der Frequenzzuteilung, die im Februar 2001 erfolgte, ausgeschlossen, da diese Frequenzen primär für die Endkundenanbindung Anwendung finden sollten. Wiewohl rückwirkende Eingriffe in Nutzungsbedingungen, die im Rahmen von Vergabeverfahren aufgestellt wurden, immer problematisch sind, kam die TKK zum Ergebnis, dass aufgrund der Änderung der Marktgegebenheiten und auch im Sinne der Förderung von Wettbewerb im Anschlussbereich einer Änderung zugestimmt werden könne. Ein entsprechender Maßnahmenentwurf wurde Ende Dezember 2005 zur Konsultation veröffentlicht, die positive Entscheidung ist im Februar 2006 erfolgt.

4.2.3.4 Kommunikationsparameter

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 obliegt der RTR-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes sowie anderer Kommunikationsparameter (siehe Tabelle 5). Der Begriff Kommunikationsparameter bezeichnet gemäß TKG 2003 „die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die unmittelbar zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen“.

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung von Kommunikationsparametern bilden neben dem TKG 2003 die beiden von der RTR-GmbH erlassenen Verordnungen, die Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V) und die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V). Für die verschiedenen Rufnummernbereiche werden Nutzungsmerkmale und Kriterien für die Zuteilung festgelegt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt sowie Entgelte und Regelungen für Mehrwertdienste festgesetzt.

Tabelle 5: Spezielle Kommunikationsparameter

Bezeichnung	
International Signalling Point Code (ISPC)	Adressiert einen Signalisierungspunkt im ZGV-7-Netz, NI = „00“.
National Signalling Point Codes (NSPC)	Adressiert einen Signalisierungspunkt im ZGV-7-Netz, NI = „11“.
Network Indicator (NI)	Gibt an, ob ein Signalling Point Code dem nationalen oder internationalen Signalisierungsnetz angehört.
Data Network Identification Code (DNIC)	Identifiziert ein Datennetz gemäß ITU-T-Empfehlung X.121.
Mobile Network Code (MNC)	Adressiert ein mobiles Kommunikationsnetz (GSM oder UMTS).
Tetra Mobile Network Code (T-MNC)	Adressiert ein mobiles Tetra-Kommunikationsnetz.
International Closed User Group Number (ICN)	Adressiert eine internationale geschlossene Benutzergruppe gemäß ITU-T-Empfehlung X.180.

Quelle: RTR-GmbH

Der Schwerpunkt im Berichtsjahr lag auf der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der KEM-V, die 2004 in Kraft getreten ist. Das Nutzungsmonitoring wurde hier verstärkt auf den Bereich der Mehrwertdienste, insbesondere SMS-Mehrwertdienste sowie Rufnummern für private Netze konzentriert. Die meisten Verstöße im Bereich der SMS-Dienste waren dabei nicht kündbare Abo-Dienste (z.B. Klingelton-Abo) bzw. fehlende Entgeltinformationen am Beginn der Dienstleistung. Im Bereich der Rufnummern für private Netze wurden diese Rufnummern oftmals als Bestell-Hotlines missbraucht.

Tätigkeitsschwerpunkt im Jahr 2005: Nutzungsmonitoring der Bestimmungen der KEM-V

Weiters wurde im Rahmen der allgemeinen Diskussionen und Konsultation betreffend VoIP die Sichtweise der RTR-GmbH hinsichtlich der Auslegung bzw. Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen (auch) in Bezug auf die Nummerierung veröffentlicht (siehe dazu Kapitel 4.2.3.5). Alle Rufnummernbereiche sind dabei im Sinne der Technologieneutralität der gesetzlichen Bestimmungen auch für Anbieter von VoIP-Diensten verfügbar, vorausgesetzt, die spezifischen Nutzungsbedingungen werden erfüllt. Gegen Ende des Jahres war es aufgrund von Verstößen von VoIP-Anbietern im Zusammenhang mit der Nutzung von geografischen Rufnummern notwendig, vermehrt entsprechende Aufsichtsverfahren zu führen.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Erstellung des Rufnummernportals im Rahmen der e-Government-Initiative der RTR-GmbH, das im Laufe des ersten Quartals 2006 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Rufnummernanträge und Rufnummernrückgaben können dann über ein Web-Interface eingebracht werden. Weiters wird der Kunde (Antragsteller) über dieses Interface auch den aktuellen Status des jeweiligen Rufnummernantrages bzw. der Rufnummernrückgabe abfragen können. Auch die Zustellung von Schriftstücken (u.a. Bescheiden) wird elektronisch erfolgen. Der Kunde wird über dieses Interface weiters Informationen über bereits abgeschlossene Geschäftsfälle erhalten. Die Voraussetzung für die Nutzung dieses Services ist die einmalige Registrierung bzw. Authentifizierung.

Statistische Auswertungen im Bereich Kommunikationsparameter-Verwaltung

RTR-GmbH stellte
im Jahr 2005 918
Bescheide aus.

Im Rahmen der Rufnummernverwaltung wurden von der RTR-GmbH im Jahr 2005 insgesamt 918 Bescheide ausgestellt. Das entspricht einer Steigerung von 71 %. Wesentliche Gründe für diese Steigerung sind einerseits eine aufgrund des Regimes für Allgemeingenehmigung (anstelle des früheren Lizenzregimes) erhöhte Anzahl von Antragstellern und andererseits die Neuregelung der KEM-V, wonach das Nutzungsrecht von nicht genutzten Rufnummern nach 180 Tagen automatisch erlischt und im Anschluss gegebenenfalls eine Neuzuteilung beantragt wird (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Anzahl der ausgestellten Rufnummernzuteilungsbescheide

	2002	2003	2004	2005
Anzahl positive Bescheide	502	600	494	871
davon für geografische Rufnummern	22	20	31	79
davon für nicht geografische Rufnummern	480	580	463	792
Anzahl negative Bescheide	25	82	41	47
Summe	527	682	535	918

Quelle: RTR-GmbH

Die Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen konnten trotz einer Mengensteigerung von 76 % leicht verbessert bzw. auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2002	2003	2004	2005
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5	4	3	3
50 % aller Anträge	4	3	2	2
90 % aller Anträge	7	8	6	5

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 8 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2005 inklusive des Nutzungsgrades. Die Neuregelung in der KEM-V, dass das Nutzungsrecht von nicht genutzten Rufnummern nach 180 Tagen automatisch erlischt, brachte einen Rückgang im Bereich der zugeteilten geografischen Rufnummern um 3,6 Millionen auf insgesamt knapp 28 Millionen.

Tabelle 8: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

	Bereich	zugeteilt	genutzt	Nutzungsgrad
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25,705.400	16,423.076*	64 %*
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2,214.200	272.851*	12 %*
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	266	201	76 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze **	(0)6xx	8	6	75 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.200	133	2 %
standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	212.000	5.246	3 %
entgeltfreie Dienste	(0)800	79.142	10.960	14 %
entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	333	29	9 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	83.647	6.032	7 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.614	18	1 %
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	122.457	23.776	20 %
eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	45.387	875	2 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.401	83	1 %
öffentliche Verbindungsnetze	10	44	31	71 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	72	32	44 %
Telefonauskunftsdienste	118	55	34	62 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	53	21	40 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	87	12	8	67 %
Routingnummern für Dienste	89	38	8	21 %

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden 2005 insgesamt 14 positive und zwei negative Bescheide ausgestellt.

* Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h., eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Am Stichtag sind folgende acht Bereichskennzahlen zugeteilt: (0)644, (0)650, (0)660, (0)664, (0)676, (0)681, (0)688, (0)699.

4.2.3.5 RTR-Richtlinien für VoIP-Anbieter

Die RTR-GmbH trug der wachsenden Bedeutung von Voice-over-IP (VoIP) auch im Jahr 2005 Rechnung und kam dem Bedarf der Marktteilnehmer nach einer Einordnung dieser neuen Dienste in den bestehenden gesetzlichen Rahmen mit der Veröffentlichung von „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ nach.

VoIP, also die Sprachkommunikation über IP-basierte Netze, hat sich in den letzten Jahren sowohl technisch als auch hinsichtlich der Nutzerzahlen deutlich weiterentwickelt. Die RTR-GmbH setzte sich mit dieser Entwicklung entsprechend auseinander und beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene seit über zwei Jahren intensiv mit der Thematik. Zuletzt wurde die regulatorische Sichtweise der RTR-GmbH zu VoIP im April 2005 einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Das Positionspapier der RTR-GmbH sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer bedeuteten einen wesentlichen Schritt zur Erstellung von Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten.

Richtlinien zu VoIP-Diensten

*Richtlinien enthalten
Klassifizierung der
VoIP-Dienste.*

Die im Oktober 2005 veröffentlichten Richtlinien der RTR-GmbH für Anbieter von VoIP-Diensten richten sich in erster Linie an Kommunikationsdienst- bzw. -netzbetreiber. Im Zusammenspiel mit den zeitgleich veröffentlichten „Frequently Asked Questions (FAQs) zu VoIP-Diensten“ sowie dem „Konsultationsabschlussdokument“ bezog die RTR-GmbH auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der zugehörigen Verordnungen zu einer Reihe inhaltlich substantieller Fragen Position.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten durch die RTR-GmbH in zwei Hauptgruppen: auf der einen Seite (als Telefondienst regulierte) VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische/n Telefonnetz ermöglichen (Klasse A), auf der anderen Seite die (unregulierten) „Internet-Only“-VoIP-Dienste (Klasse B).

Abbildung 5: Klassifizierung von VoIP-Diensten

VoIP-Dienst	ermöglicht:	eingestuft als:
Klasse A	Zugang zum/vom PSTN	Kommunikationsdienst öffentlicher Telefondienst
Klasse B	keinen Zugang zum/vom PSTN	kein Kommunikationsdienst kein öffentlicher Telefondienst

Die für VoIP-Dienste verfügbaren Rufnummern stellen einen weiteren Schwerpunkt der RTR-Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten dar. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die RTR-GmbH keinen unmittelbaren Änderungsbedarf bei dem seit Mai 2004 geltenden Nummerierungsregime der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) sieht: Die Rufnummernbereiche (0)720 und (0)780 wurden durch die KEM-V für innovative Dienste, wie VoIP, adaptiert bzw. neu geschaffen. Geografische Rufnummern sind im Sinne der Technologieneutralität der gesetzlichen Bestimmungen auch für Anbieter von VoIP-Diensten verfügbar, vorausgesetzt, die spezifischen Nutzungsbedingungen, nämlich die Adressierung eines konkreten ortsfesten Netzabschlusspunktes, werden erfüllt.

*Rufnummernbereiche
(0)720 und (0)780 für
innovative Dienste*

Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Zugang zu Notrufdiensten bei VoIP, wobei klargestellt wird, dass diese Dienstekomponente für Anbieter von öffentlichen Telefondiensten (VoIP Klasse A) verpflichtend ist.

Entsprechend der Klassifizierung der VoIP-Dienste in zwei Klassen wurden weiters die resultierenden Erfordernisse im Zusammenhang mit der Allgemeingenehmigung erläutert. Kurze Kommentare finden sich darüber hinaus zu den Themen Überwachung, Zusammenschaltung und zu Fragen des Wettbewerbs im Zusammenhang mit VoIP-Diensten. Explizit ausgeklammert blieb die Frage, wie VoIP-Dienste in Hinblick auf die relevanten Telefonmärkte zu bewerten sind. Diese Frage wird im Zuge der Überprüfung der TKMVO 2003 zu beantworten sein.

Detailliertere Informationen stehen unter dem Link <http://www.rtr.at/voip/> zur Verfügung. Weiters wurde Anfang 2006 der Band 1/2006 der RTR-Schriftenreihe zum Thema VoIP veröffentlicht.

4.2.3.6 ENUM

ENUM steht für Electronic Number Mapping und bezeichnet einen Dienst zur Abbildung von Telefonnummern auf Internetadressen, der als Wegbereiter einer verstärkten Konvergenz von klassischem Telefonnetz und dem Internet zu sehen ist. Technisch gesehen handelt es sich bei ENUM um eine auf dem Domain Name System (DNS) des Internet basierende Datenbank, mit der Möglichkeit, zu jeder weltweit verwendeten Rufnummer diverse weitere Kommunikationsadressen zu speichern. Hierbei kann es sich z.B. um VoIP-Adressen, E-Mail-Adressen, Instant-Messaging-Adressen oder auch weitere Rufnummern handeln. Besondere Bedeutung erlangt ENUM im Zusammenhang mit VoIP, wo die Umsetzung von klassischen Rufnummern auf VoIP-Adressen mit Hilfe von ENUM vorgenommen werden kann.

Nachdem Österreich im Dezember 2004 im Zusammenspiel von RTR-GmbH und enum.at Dienstleistungs GmbH als weltweit erstes Land den kommerziellen Betrieb von ENUM aufgenommen hatte, konnte im Mai 2005 mit der erstmaligen Vergabe von Rufnummern aus dem Bereich für konvergente Dienste (0)780 ein weiterer Meilenstein gesetzt werden. Der Rufnummernbereich (0)780 stellt insofern eine Besonderheit in der heimischen Kommunikationslandschaft dar, als zu jeder vergebenen Rufnummer eine ENUM-Domain eingetragen sein muss bzw. dies die Voraussetzung für die Zuteilung der Rufnummer darstellt.

*Österreich weltweit
Vorreiter bei ENUM*

Rufe zu (0)780-Nummern terminieren in der Regel im Internet und werden zu diesem Zwecke über das Gateway vom PSTN ins Internet geroutet. Die Zielinformation findet sich jedenfalls

im Internet und wird vor dem Verbindungsaufbau mittels DNS-ENUM-Abfrage ermittelt. Die hinter (0)780 angebotenen konvergenten Dienste können vielfältig sein und werden grundsätzlich über die vom Rufnummerninhaber konfigurierten ENUM-Einträge gesteuert.

Ausblick

Neben Österreich haben auch Polen und Rumänien den ENUM-Betrieb aufgenommen, in Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, Finnland und Irland ist dies für 2006 zu erwarten. Darüber hinaus laufen in rund 30 Ländern ENUM-Feldversuche.

Während das oben skizzierte „User-ENUM“ den Schwerpunkt auf Endnutzer-Anwendungen legt, ist hinkünftig mit einer verstärkten Bedeutung des so genannten „Infrastructure ENUM“ zu rechnen. Hier geht es um die Basis für die Abwicklung von VoIP-Verkehr zwischen Anbietern, wobei die ENUM-Abfrage einer Rufnummer in der Regel nicht die direkte Adresse des Teilnehmers, sondern jene eines Kontaktpunktes des betreffenden VoIP-Anbieters ergibt. Weiterführende Informationen sind unter dem Link <http://www.rtr.at/enum> abrufbar.

4.2.3.7 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Das TKG 2003 sieht in seinem zweiten Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen betreffend „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte und Site-Sharing eine Zuständigkeit der TTK besteht. Im Berichtszeitraum wurden keine Verfahren nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des TKG 2003 geführt.

4.2.3.8 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen (§ 26 TKG 2003). Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste:

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,
3. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zum Verzeichnis und
4. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 9 TKG 2003 war Telekom Austria bis 31.12.2004 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Danach hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung vorliegen. Die Erbringer des Universaldienstes unterliegen jeweils so lange der Verpflichtung, bis ein Verfahren nach § 30 TKG 2003 (Ausschreibungsverfahren) abgeschlossen ist. Die Novelle zum Telekommunikationsgesetz BGBl. Nr. 133/2005 brachte für diesen Bereich die Änderung mit sich, dass, falls die Universaldienstleistung Auskunftsdienst im Wettbewerb erbracht wird, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den bisher zur Universaldienstleistung Auskunftsdienst Verpflichteten mit Bescheid von dieser Verpflichtung entbinden kann.

Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste

Damit für alle in diesem Geschäftsfeld tätigen Unternehmen der Zugriff zu den benötigten Teilnehmerdaten zu fairen Bedingungen gesichert ist, haben Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 auf Nachfrage von Herausgebern betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste diesen ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 69 Abs. 3 und 4 online oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Kommt zwischen den oben genannten Parteien eine Einigung über die Umstände der Datenübermittlung und die Kosten jener Übermittlung nicht zu Stande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen. Eine Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt gemäß § 18 Abs. 4 TKG 2003 eine Vereinbarung zwischen den Parteien.

*Anordnung der
Regulierungsbehörde
ersetzt Einigung.*

Im Berichtszeitraum wurden von der TKK jene Bescheide beschlossen, die das kostenorientierte Entgelt festsetzen, das Telekom Austria für die Übermittlung der für den Verzeichniseintrag vorgesehenen Daten ihrer Teilnehmer verlangen darf. Weitere Verfahren gemäß § 18 TKG 2003 wurden zur kostenorientierten Zurverfügungstellung der Teilnehmerdaten alternativer Telekombetreiber anhängig gemacht, wobei einige dieser Verfahren mit einer Einigung zwischen Auskunftsdienstbetreiber und Telekombetreiber endeten. Die entsprechenden Maßnahmenentwürfe wurden im Dezember 2005 zur Konsultation veröffentlicht, die endgültige Entscheidung ist im Februar 2006 erfolgt. Im Unterschied zu den Verfahren im Jahr 2004 wurde nur mehr die Festlegung der Kosten für die Offline-Übermittlung von Daten beantragt.

Durch den VwGH wurde im Jänner 2005 der Rechtsstandpunkt der TKK bestätigt, welchen diese in den Bescheiden T 1/03 und T 2/03 vertreten hatte. Demnach hat jeder Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes nur die Daten jener Teilnehmer, denen er selbst Nummern zugewiesen hat, zu kostenorientierten Entgelten zur Verfügung zu stellen. Daher ist Telekom Austria nicht dazu verpflichtet, auch sämtliche Daten ihres betreiberübergreifenden Verzeichnisses zu den genannten Konditionen zu übermitteln.

Eine weitergehende Aussage wurde von der TKK zur Frage der Möglichkeit der Weitergabe der Daten durch den berechtigten Auskunftsdiensteanbieter gemacht. Demnach unterliegt diese Frage rein privatrechtlicher Einigung, eine Anordnung zu diesem Thema kann von der TKK im Rahmen der Verfahren nach § 18 TKG 2003 nicht erfolgen.

4.2.4 Durchsetzung der Rahmenbedingungen

4.2.4.1 Schlichtungsverfahren

4.2.4.1.1 Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003

Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden.

*RTR-GmbH als
Schlichtungsstelle*

Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren. Neu ist weiters, dass Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandelt werden können. Die Durchführung dieser Verfahren wurde von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die RTR-GmbH hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 (früher: § 66 TKG [1997]) ist eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (früher: TKG [1997]), weshalb dieses Verfahren für die Streitigkeiten zwischen Betreibern geeignet ist.

4.2.4.1.2 Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

*Vorgeschaltetes
Streitschlichtungs-
verfahren vor der
RTR-GmbH*

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die Mitbenützung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.

Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

4.2.4.1.3 Alternative Dispute Resolution (ADR)

*ADR:
außergerichtliche
Verhandlungslösung
von Konflikten*

Neben den zuvor beschriebenen Möglichkeiten zur einvernehmlichen Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Betreibern sowie Betreibern und Kunden (Streitbeilegungsverfahren nach § 122, verpflichtende Streitbeilegungsverfahren nach § 121 Abs. 2 TKG 2003) hat der Gesetzgeber in § 115 Abs. 3 TKG 2003 eine weitere außergerichtliche Verhandlungslösung von Konflikten zwischen Marktteilnehmern vorgesehen.

Nach dieser Bestimmung kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über die sich gegebenenfalls aus dem TKG 2003 ergebenden Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden. Ein diesbezügliches Ersuchen ist von sämtlichen Beteiligten in schriftlicher Form an die RTR-GmbH zu richten.

Nach den von der RTR-GmbH entwickelten Kriterien müssen die Konfliktbeteiligten zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen, bevor sie sich an die RTR-GmbH wenden können. Gegenstand einer Verhandlungslösung nach § 115 Abs. 3 TKG 2003 kann nur ein Konflikt sein, der sich aus dem TKG 2003 oder den darauf basierenden Verordnungen ergibt und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten steht. Teilnehmer an dieser Verhandlungslösung können nur Unternehmen bzw. Interessenvertretungen sein, die keine Endnutzer sind, da Endnutzern andere außergerichtliche Verhandlungslösungen (Streitbeilegungsverfahren nach § 122 TKG 2003) zur Verfügung stehen. Ein weiteres Kriterium ist, dass das Ersuchen auf Beiziehung der RTR-GmbH zu Verhandlungen nur mittels des unter <http://www.rtr.at/adr> zum Download zur Verfügung stehenden ADR-Fragebogens, der von jedem Beteiligten vollständig auszufüllen ist, möglich ist.

Die RTR-GmbH sieht ihre vom Gesetzgeber in § 115 Abs. 3 TKG 2003 vorgesehene „Beiziehung zu Verhandlungen“ als eine Form der im Wirtschaftsleben immer mehr verbreiteten außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen (Alternative Dispute Resolution – ADR). Neben der darunter fallenden Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit umfasst dies auch die Moderation von Verhandlungen und die Mediation von Konflikten. Die RTR-GmbH präferiert die beiden letztgenannten Formen von ADR, da es diesen eigen ist, dass der beigezogene „Dritte“ (also die RTR-GmbH) keine Entscheidungsbefugnis hat.

Rolle der RTR-GmbH bei ADR: sie fungiert als Mediator.

Ziel eines solchen ADR-Prozesses soll die Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktlösung durch die Beteiligten und Herstellung einer Win-win-Situation sein. Auf diese Weise bietet ADR eine wertvolle Unterstützung bei der Entwicklung einer lösungsorientierten Gesprächs- und Konfliktkultur, fördert durch die Vermeidung von langen Rechtsmittelverfahren die Rechtssicherheit und schafft Ressourcen der Betreiber für ihr Kerngeschäft. Gleichzeitig werden mit ADR auch die Selbstregulierungskräfte im Markt gestärkt.

ADR wird dem Markt seit dem Jahr 2003 angeboten. Für diesen Zeitraum lässt sich feststellen, dass diese Form der Streitbeilegung von den Betreibern auch geschätzt wird. Auch wenn im Jahr 2005 nur ein ADR-Verfahren angestrengt wurde, ist die RTR-GmbH davon überzeugt, dass die grundsätzliche Bereitschaft an einer außergerichtlichen Konfliktlösung im Markt vorhanden ist, wie dies auch die starke Inanspruchnahme der anderen im TKG 2003 vorgesehenen Verhandlungslösungen (Streitbeilegungsverfahren nach § 122, verpflichtende Streitbeilegungsverfahren nach § 121 Abs. 2) zeigt.

4.2.4.2 Aufsichtsverfahren

Der RTR-GmbH und der TKK kommen im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Überwachung der Durchsetzung der Rahmenbedingungen bzw. der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der relevanten Verordnungen zu. Das TKG 2003 statuiert hierfür in § 91 das so genannte Aufsichtsverfahren. Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003 oder gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheid verstößt, ist ein solches Verfahren einzuleiten. In einem ersten Schritt werden dem betroffenen Unternehmen die Bedenken mitgeteilt und es wird aufgefordert, allfällige Verstöße binnen einer bestimmten Frist (in der Regel ein Monat) abzustellen. Daneben hat das Unternehmen auch die Möglichkeit, sich zum gegenständlichen Sachverhalt zu äußern. Wird der Aufforderung nicht Rechnung getragen, können entspre-

chende Maßnahmen durch die Regulierungsbehörde angeordnet werden. Sollte auch dies zu keiner Beseitigung der Verstöße führen, kann in einem letzten Schritt gegebenenfalls das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, ausgesetzt oder untersagt werden sowie Zuteilungen von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen werden.

Daneben gibt es im 7. Abschnitt des TKG 2003 speziell in Hinblick auf Kommunikationsparameter noch Bestimmungen zum Widerruf von solchen. In einem allfälligen Verfahren ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

RTR-GmbH führte zahlreiche Aufsichtsverfahren durch.

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Kommunikationsparametern geführt. Dabei kam es beispielsweise immer wieder zur unzulässigen Erbringung von Diensten in nicht dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. Erotikdienste im Rufnummernbereich (0)900 anstelle (0)930) oder zur Verwendung von Rufnummern für private Netze als Dienste-Hotlines (Pizzabestellung, Bestell-Hotlines generell, usw.). Weiters kam es bei einzelnen Unternehmen zu Problemen bei der Verpflichtung, Daten an die RTR-GmbH zu liefern, was in einem Fall auch zu einem Aufsichtsverfahren führte. Ein weiterer Punkt war und ist die Zunahme von VoIP-Anbietern und damit in Zusammenhang stehenden Verstößen bei der Verwendung von geografischen Rufnummern, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

In allen von der RTR-GmbH dahingehend geführten Verfahren hat sich aber gezeigt, dass durch die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens und oftmals damit in Verbindung stehenden weiterführenden Gesprächen mit den entsprechenden Unternehmen die Probleme auf der ersten Stufe des Verfahrens beseitigt werden konnten. Darüber hinaus wird der zu Grunde liegende Sachverhalt oftmals auch an das jeweils zuständige Fernmeldebüro zur Einleitung eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 109 TKG 2003 übermittelt.

4.2.4.3 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

AGB-Kontrolle der TKK – Genehmigungsverfahren

Im Marktanalyseverfahren kann einem Betreiber, für den auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, vor allem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Entgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Über einen Genehmigungsantrag hat die Regulierungsbehörde binnen acht Wochen zu entscheiden.

Beantragt ein verpflichtetes Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese insbesondere dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte anzuwenden (ex ante-Kontrolle).

TKK führte zwei Genehmigungsverfahren zur Änderung von AGB.

Im Jahr 2005 wurden vor der Regulierungsbehörde zwei Genehmigungsverfahren zur Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Telekom Austria durchgeführt. Telekom Austria beantragte hierbei im Verfahren G 52/05 eine Änderung der AGB-Übertragungswege

(genehmigt mit Bescheid der TKK vom 13.06.2005) und im Verfahren G 67/05 die Genehmigung von (neuen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (AGB-Telefon) und Leistungsbeschreibungen (genehmigt mit Bescheid der TKK vom 16.08.2005).

4.2.4.4 Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Die SigV wurde mit Beginn des Jahres 2005 erheblich vereinfacht.

Am 01.01.2005 trat eine im BGBl. II Nr. 527/2004 kundgemachte Änderung der Signaturverordnung (SigV) in Kraft. Das Ziel der Änderung bestand, abgesehen von einer Angleichung an die auf europäischer Ebene entstandenen technischen Normen, in folgenden Vereinfachungen:

- Um den Markt für Signaturprodukte zu beleben, wurden die Gebühren für Aufsichtstätigkeiten geändert. Eine Gebühr pro qualifiziertes Zertifikat ist nun nicht mehr zu entrichten.
- Die Prüfpflicht technischer Komponenten und Verfahren umfasst nur noch vertrauenswürdige Systeme bei Anbietern qualifizierter Zertifikate und sichere Signaturerstellungseinheiten. Eine Bescheinigung für Viewer und Chipkarten-Lesegeräte ist nicht mehr vorgesehen.
- Im Rahmen der Registrierung eines Zertifikatswerbers ist eine Ablichtung des Lichtbildausweises nicht mehr erforderlich, wenn die Ausweisdaten z.B. durch Auslesen einer maschinenlesbaren Zone im Ausweis dokumentiert werden.
- Die maximale Gültigkeitsdauer qualifizierter Zertifikate wurde von drei auf fünf Jahre erhöht. Dementsprechend wurde auch die Dokumentationsfrist für qualifizierte Zertifikate von 33 auf 35 Jahre geändert. Anbieter nicht qualifizierter Zertifikate haben die Aufbewahrungsdauer der Dokumentation im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept anzugeben.

Weiters wurden mit der Änderung der SigV die Algorithmen und Parameter für sichere elektronische Signaturen an das auf europäischer Ebene entstandene „Algorithmenpapier“ (ETSI SR 002 176) angeglichen. Der Ablauf der Sicherheitsperiode ist nun nicht mehr per Verordnung geregelt, allerdings müssen die Algorithmen und Parameter „dem jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat die RTR-GmbH im März 2005 gemeinsam mit der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ eine Empfehlung veröffentlicht, die zumindest jährlich dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden soll.

Die RTR-GmbH und A-SIT veröffentlichen gemeinsam eine Empfehlung bzgl. der für Signaturen geeigneten Algorithmen.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Die RTR-GmbH erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs. 3 SigG. Um trotz Wegfalls

Die PKI wurde in die hauseigene Infrastruktur der RTR-GmbH eingegliedert.

der zertifikatsbezogenen Gebühr die Finanzierung der Aufsichtstätigkeiten gewährleisten zu können, wurde die für den Betrieb des Verzeichnisses eingesetzte Public Key Infrastructure (PKI), die bis Juni 2005 in einem Rechenzentrum untergebracht war, in die hauseigene Infrastruktur der RTR-GmbH eingegliedert. Die dafür erforderlichen Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts wurden mit A-SIT abgestimmt und von der TKK beschlossen.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Verzeichnis aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.07.2005 zu, in dem hinsichtlich der für die elektronische Übermittlung von Rechnungen geeigneten Zertifizierungsdienste auf die Website der RTR-GmbH verwiesen wird. Die Anzahl der von der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang beantworteten Anfragen lässt darauf schließen, dass mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen erstmals eine Massenanwendung der elektronischen Signatur vorliegt.

Wie in den Vorjahren wurden auch 2005 zahlreiche Verfahren nach dem SigG durchgeführt.

Von der TKK wurden im Jahr 2005 15 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. Elf dieser Verfahren (sowie sechs weitere aus den Jahren 2002 bis 2004, die zum Jahreswechsel 2004/2005 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2005 abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist – seit er im September 2002 die Zertifizierungsdienste der Datakom Austria GmbH übernommen hat – der einzige österreichische Anbieter qualifizierter Zertifikate. A-Trust zeigte im Jahr 2005 viermal Änderungen bestehender Zertifizierungsdienste an. Einige Anzeigen betrafen die Anpassung der Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte an Erfordernisse der geänderten SigV. Gegenstand anderer Anzeigen waren Änderungen der technischen bzw. organisatorischen Abläufe beim Zertifizierungsdiensteanbieter, Änderungen hinsichtlich der empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren sowie neue Einsatzbereiche für elektronische Signaturen (insbesondere Amtssignaturen). Abgeschlossen wurde auch die Überprüfung von A-Trust anlässlich der Integration der ACOS-Chipkarte (MasterCard und Maestro) in die Systeme des Zertifizierungsdiensteanbieters.

Zertifikate für die Erstellung von Amtssignaturen werden auch im Rahmen des neuen Zertifizierungsdienstes A-CERT GOVERNMENT ausgestellt, der seit 26.10.2005 vom Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz erbracht wird.

Ein Aufsichtsverfahren betraf den drohenden Ablauf der Bescheinigung einer sicheren Signaturerstellungseinheit. Da die Bescheinigung mit geringfügiger Verzögerung erneuert wurde, konnte von Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zertifizierungsdiensteanbieter abgesehen werden.

Vier neue Zertifizierungsdiensteanbieter haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit angezeigt.

Im Jahr 2005 haben vier neue Zertifizierungsdiensteanbieter die Aufnahme ihrer Tätigkeit angezeigt:

- Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erbringt seit 01.02.2005 den Zertifizierungsdienst „e-Card Vertragspartner Signatur“, der ausschließlich den Sozialversicherungsträgern und ihren Vertragspartnern angeboten wird. Seit 30.09.2005 werden Zertifizierungsdienste für die Erstellung von einfachen elektronischen Signaturen und von Verwaltungssignaturen mittels e-Card öffentlich angeboten. Die e-Card ist als sichere Signaturerstellungseinheit bescheinigt.

- Die Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH erbringt seit 07.03.2005 den Zertifizierungs- und Zeitstempeldienst „Trodat Seal“, bei dem seit 15.07.2005 auch Verfahren zur Erstellung elektronischer Signaturen im Sinne des § 2 Z 3 lit. a bis d SigG („fortgeschrittene“ elektronische Signaturen) bereitgestellt werden. Diese Signaturen sind u. a. für die elektronische Übermittlung von Rechnungen geeignet.
- Die Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung hat angezeigt, dass sie ab 01.01.2006 – primär den von ihr beaufsichtigten Unternehmen der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft – Zertifizierungs- und Zeitstempeldienste anbieten werde. Auch dieser Anbieter erhebt den Anspruch, dass die von ihm ausgestellten Zertifikate für die Erstellung fortgeschrittener elektronischer Signaturen und somit für die elektronische Übermittlung von Rechnungen geeignet seien.
- Der Magistrat der Stadt Wien erbringt seit 21.12.2005 Zertifizierungsdienste, bei denen Gemeindebediensteten, Vertragspartnern usw. Zertifikate für einfache elektronische Signaturen und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – für Amtssignaturen ausgestellt werden.

Im Zuge von Vorarbeiten für eine Änderung des Passgesetzes 1992 war die RTR-GmbH auch mit der Frage konfrontiert, ob auf die digitale Signatur der für die Herstellung der Pässe zuständigen Stelle das SigG anzuwenden sei. Diese digitale Signatur gewährleistet die Integrität der in den Pässen gespeicherten biometrischen Daten und dient nicht der Feststellung der Identität eines Signators (einer natürlichen Person). Aus diesem Grund ist das SigG nach Ansicht der RTR-GmbH auf die digitale Signatur in Pässen nicht anzuwenden.

Auf internationaler Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) fortgesetzt, das inzwischen 23 Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurden insbesondere auch gemeinsame Positionen zur grenzüberschreitenden Beaufsichtigung von Zertifizierungsdiensteanbietern sowie zu serverbasierten Signaturdiensten erarbeitet.

4.2.5 Sicherstellung des Konsumentenschutzes

4.2.5.1 Streitschlichtung Endkunden

Eine wesentliche Aufgabe der RTR-GmbH liegt in der Schlichtungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Betreibern. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass der Kunde zuerst selbst versucht hat, sich mit seinem Betreiber zu einigen. Wenn es zu keiner Einigung gekommen ist, kann die Beschwerde an die Schlichtungsstelle herangetragen werden, die dann bestrebt ist, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitteilt.

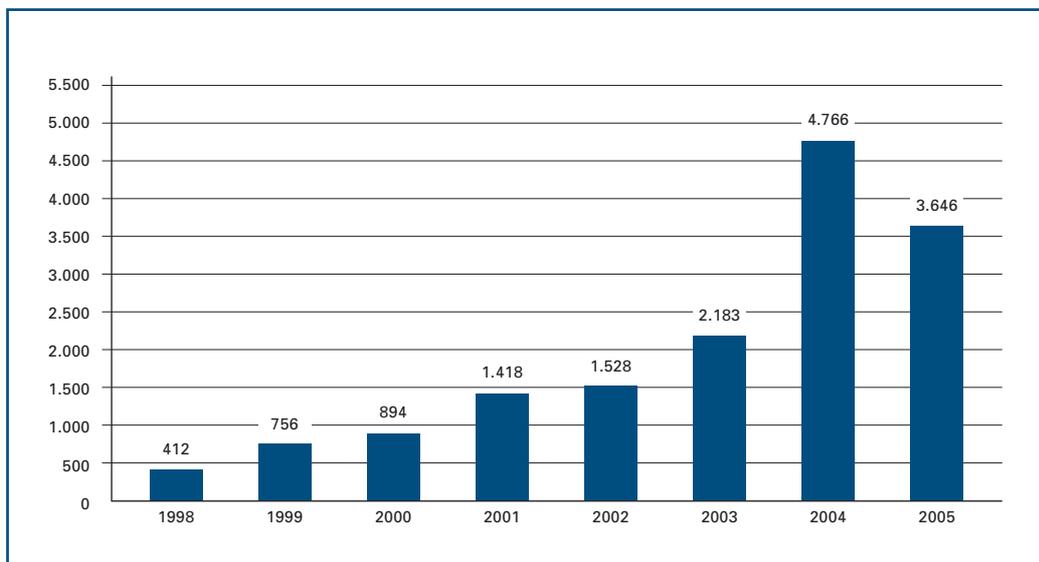
Schutz der Konsumenten durch Aktivitäten der Schlichtungsstelle

Dieser Tätigkeitsbereich gründet sich auf § 122 TKG 2003 und die von der RTR-GmbH erlassenen Verfahrensrichtlinien, welche zuletzt mit 01.01.2005 geändert wurden.

2005: Reduktion der
Beschwerdefälle
um 20 %

Wohl auch aufgrund der am 12.05.2005 in Kraft getretenen KEM-V, die wirksame Bestimmungen zum Schutz der Nutzer enthält, konnte eine Trendumkehr bei der Anzahl der im Jahr 2005 eingereichten Verfahrensanhträge festgestellt werden. Explodierte im Jahr 2004 die Zahl der Verfahren noch um mehr als 100 % im Vergleich zum Jahr 2003, stabilisiert sich 2005 die Zahl der neuen Verfahren bei ca. 3.700. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2004 einer Reduktion von ca. 20 %.

Abbildung 6: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2005



Quelle: RTR-GmbH

Dialer-Beschwerden
zurückgegangen

Vor allem das Wirksamwerden des Opt-In-Prinzips für Dialer-Dienste führte dazu, dass 2005 Beschwerden zu dieser Thematik – soweit sie den Dialer-Zugang zu inländischen Mehrwertnummern betroffen haben – auf ein vernachlässigbares Maß zurückgegangen sind. Die Bestreitung von Rechnungen im Jahr 2005, die die Abrechnungszeiträume des Jahres 2004 betreffen, führte allerdings am Jahresanfang noch zu Beschwerdefällen über inländische Dialer-Dienste.

Anlass zu
Beschwerden: hohe
Telefonrechnungen

Wie zu erwarten war, führte die restriktive Regulierung der beschwerdeträchtigen Dialer-Dienste dazu, dass Diensteanbieter teilweise auf ausländische Rufnummern auswichen. Der Umfang der entsprechenden Beschwerden ist jedoch sowohl von den Streitwerten als auch der Anzahl her gesehen deutlich geringer, als dies bei Dialer-Diensten hinter inländischen Mehrwertnummern der Fall war. Die Möglichkeit hinter „normalen“ ausländischen Rufnummern Dialer-Dienste anzubieten, kann nur durch eine Zusammenarbeit eines der an der Herstellung einer Telefonverbindung involvierten Betreibers geschaffen werden: Wenn auf der Rechnung eines Nutzers die Kosten für die technische Herstellung einer Auslandsverbindung aufscheinen, die als Dialer-Zugang verwendet wurde, so wird der dahinter liegende Datendienst nicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Vielmehr werden der Netzbetreiber, der

letztlich die Verbindung zur Auslandsrufnummer herstellt, und der Diensteanbieter sich das Entgelt für die Herstellung der Auslandsverbindung untereinander aufteilen. Der Diensteanbieter erhält daher auf diese Weise einen Teil des Entgelts, welches für die Herstellung der Auslandsverbindung verrechnet wird. Alternative Sachverhaltsvariante wäre jene, dass die entsprechenden Verbindungen gar nicht in die verrechneten Auslandszonen terminiert werden. Dies ist dann möglich, wenn einer jener ausländischen Netzbetreiber, der die Verbindung zur weiteren Zustellung erhalten hat, die Verbindung direkt an den Diensteanbieter zur Erbringung des Mehrwertdienstes weitergibt. In diesem Fall ist auch davon auszugehen, dass das Entgelt zwischen dem Netzbetreiber, der die Verbindung direkt an den Diensteanbieter terminiert, und dem Diensteanbieter aufgeteilt wird. Der Umstand, dass bei Auslands-Dialern immer ein ausländischer Netzbetreiber, der an der Herstellung der Verbindung involviert ist, und ein Dialer-Anbieter gemeinsam beteiligt sind, führt dazu, dass auch in diesen Fällen Lösungsvorschläge zu Gunsten der Beschwerdeführer erstellt werden können.

Verbesserung des Konsumentenschutzes bei Dialer-Fällen durch KEM-V und „Betreiberdeklaration“

Eine gewisse Verschiebung von Fällen hin zu eventtarifierten Rufnummern konnte festgestellt werden. Insbesondere Gewinnspiele von Rundfunkveranstaltern, die über eventtarifizierte Mehrwertdienste finanziert wurden, führten zu teils massiven Beschwerden der Nutzer. Aus rein telekommunikationsrechtlicher Sicht waren diese Fälle in der Regel nicht dazu geeignet, Lösungsvorschläge im Interesse der Nutzer zu erstellen. Vielmehr unterschätzten viele Teilnehmer an diesen Gewinnspielen die von ihnen getätigte Anzahl der Anrufe zu den Mehrwertnummern. Mitte 2005 wurden einige dieser Gewinnspiele eingestellt, was sich dann auch in einem Rückgang bei der Anzahl der entsprechenden Verfahren widerspiegelte.

Eventtarifizierte Rufnummer bei Gewinnspielen konfliktträchtig

Ein ständig steigender Trend ist der Konsum von SMS/MMS-Nachrichtendiensten. Damit korreliert auch ein Anwachsen von Nutzerbeschwerden. Die KEM-V sieht in einem differenzierten System umfassende Nutzerinformationen vor, die sicherstellen sollen, dass nur gewünschte und entgeltmäßig korrekt dargestellte Dienste von einem Nutzer in Anspruch genommen werden. Im Bestreitungsfall ist es eine wesentliche Aufgabe der Schlichtungsstelle, die Einhaltung dieser Entgeltinformationen zu überprüfen. Dies geschieht anhand einer Analyse der von den Betreibern vorgelegten Rufdatenerfassungen und der Stellungnahmen der von den Betreibern involvierten Diensteanbieter.

Vor allem die Möglichkeit der Verrechnung von passiven Mehrwert-SMS führte immer wieder zu Problemen. Durch diese Tarifierungsart ist es prinzipiell möglich, dass eingehende Mehrwert-SMS ohne entsprechende Anforderung eines Dienstes dem Nutzer verrechnet werden. Erschwerend bei solchen Fällen kommt hinzu, dass man eine derartige Zwangsbeglückung oft nur schwer wieder loswerden konnte, da es teilweise schwierig war, die „Dienste“ abzubestellen bzw. Kontakt mit dem Diensteanbieter aufzunehmen. Diese Problemfelder führten zu neuen SMS-Sperrmöglichkeiten für die Nutzer von Kommunikationsdiensten. Die an sich in § 29 Abs. 2 TKG 2003 vorgesehene Sperrverpflichtung für Mehrwertdienste umfasst nämlich auch SMS/MMS-Dienste. In Zusammenarbeit mit den Mobilfunkbetreibern gelang es der RTR-GmbH, diese Verpflichtungen durchzusetzen. Es ist jetzt somit sichergestellt, dass alle Nutzer von Mobilfunkdiensten ihre Anschlüsse auch für Mehrwert-SMS-Dienste generell sperren können.

Sperrmöglichkeit von Mehrwert-SMS

Nach wie vor stellen Internetzugänge, die verbrauchsabhängig verrechnet werden, ein gewisses Beschwerdepotenzial dar. Die teils sehr hohen Rechnungen für verbrauchtes Datenvolumen bei breitbandigen Internetzugängen wurden in der Vergangenheit immer wie-

der bestritten. Es konnte im Jahr 2005 jedoch eine gewisse Entspannung bei dieser Art von Beschwerden festgestellt werden. Zum einen sind die Entgelte für die Überschreitung der inkludierten Datenmengen teilweise zurückgegangen, zum anderen finden immer mehr Produkte Verbreitung, die Fair Use-Regelungen enthalten oder die im Grundentgelt sehr hohe oder überhaupt unbeschränkte Datenmengen beinhalten. Auch zeigt die zunehmend von den Betreibern angewendete Praxis – im Bestreitungsfall einvernehmliche Lösungen mit den Nutzern zu finden – gute Erfolge. So konnten viele Rechnungseinsprüche geklärt werden, ohne dass es zu Schlichtungsverfahren oder gar Gerichtsverfahren kommen musste.

In der Regel zufrieden stellend gestaltet sich die Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle mit den Betreibern. Viele Verfahren können durch eine informelle Darlegung der Rechtsansicht der Schlichtungsstelle gelöst werden. In diesen Fällen erstatten dann die Betreiber von sich aus an den Kunden entsprechende Kompromissangebote, sodass es nicht zu einer formellen Erstattung von Lösungsvorschlägen durch die Schlichtungsstelle kommen muss.

Einen genaueren Einblick in die Arbeit der Schlichtungsstelle kann man durch die Lektüre des jährlichen Tätigkeitsberichtes der Schlichtungsstelle gewinnen, der jährlich unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht wird.

4.2.5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte nach § 25 TKG 2003

AGB-Kontrolle

Anzeigepflicht für AGB und EB

Nach dem TKG 2003 sind Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten dazu verpflichtet, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgeltbestimmungen (EB) der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Das Unterlassen der Anzeigepflicht (zur Erstanzeige oder Änderungsanzeige) kann insbesondere eine Verwaltungsübertretung darstellen, welche mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 58.000,- bedroht ist (vgl. § 109 Abs. 4 Z 3 TKG 2003). Die angezeigten AGB und Entgelte werden von der Regulierungsbehörde auf deren Website veröffentlicht.

AGB-Kontrolle und Widerspruchsrecht

Die angezeigten AGB (nicht aber Entgelte) werden von der Regulierungsbehörde auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 25 Abs. 6 TKG 2003). Genügen die angezeigten AGBs dem gesetzlichen Prüfungsmaßstab nicht, so kann die TKK diesen binnen acht Wochen widersprechen. Die Prüfungsbefugnis der TKK ist hierbei laut VwGH eine abstrakte, präventive und eigenständige, welche zu den Zivilgerichten komplementär ist und nicht von einer gesicherten Rechtsprechung des OGH abhängig sein muss. Tatsächlich war es erst zweimal notwendig, angezeigten AGB zu widersprechen. Nach der Anzeige kann der Betreiber die AGB zwar sofort zur Anwendung bringen, er läuft jedoch Gefahr, im Falle eines Widerspruches durch die TKK die AGB abändern zu müssen, sodass Betreibern anzuraten ist, vor In-Kraft-Setzen der AGB die Widerspruchsfrist abzuwarten. In der Praxis werden dem betroffenen Betreiber vor Ablauf der Widerspruchsfrist bedenkliche Klauseln mitgeteilt und es erhält dieser die Möglichkeit, die AGB entweder rechtzeitig abzuändern (Neuanzeige unter Zurückziehung der Letztanzeige) oder eine begründete Stellungnahme abzugeben. Bis eine problemlose Behandlung durch die TKK möglich ist, kommt es im Durchschnitt zu zwei bis drei Neuanzeigen vor der Regulierungsbehörde. Widerspricht die TKK den angezeigten AGB, ist es dem Betreiber jedenfalls untersagt, die jeweilige(n) Klausel(n) bzw. AGB weiterzuverwenden.



Im Jahr 2005 wurden bei der Regulierungsbehörde 145 AGB-Verfahren anhängig gemacht. Die Zahl der Tarifanzeigen betrug 241.

4.2.5.3 Nutzerrechte

Einzelentgeltnachweis

Ein wesentliches Nutzerrecht ist das in § 100 TKG 2003 normierte Recht des Teilnehmers, von seinem Betreiber kostenlos einen Einzelentgeltnachweis (EEN) zu erhalten.

Diese mit dem TKG 2003 in Kraft getretene Bestimmung hat den Schutz der Nutzer im Vergleich zur alten Rechtslage, bei der der Einzelentgeltnachweis kostenpflichtig sein durfte, erheblich verbessert und hat den kostenlosen Einzelentgeltnachweis zum Standard jedes Kundenvertragsverhältnisses gemacht.

EEN ist Standard jedes Kundenvertrages

Im Einzelentgeltnachweis sind die passiven Teilnehmernummern – das sind jene Rufnummern, die von einem bestimmten Anschluss aus angerufen werden – grundsätzlich verkürzt auszuweisen. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn sich die Tarifierung einer Verbindung nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten lässt oder der Teilnehmer schriftlich erklärt hat, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer darüber informieren wird.

Von der in § 100 Abs. 2 TKG 2003 vorgesehenen Ermächtigung, „den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festzulegen“, hat die Regulierungsbehörde Gebrauch gemacht und am 01.12.2003 die am 01.05.2004 in Kraft getretene Einzelentgeltnachweis-Verordnung (EEN-V) erlassen.

Im Zuge von Beschwerden über Mehrwert-SMS bzw. Mehrwert-SMS-Abos hat die RTR-GmbH festgestellt, dass Prepaid-Kunden, also jene, die die Dienste eines Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen, von den meisten Mobilfunkbetreibern keinen Einzelentgeltnachweis erhalten. Die Mobilfunkbetreiber beriefen sich dabei auf die Materialien zu § 100 TKG 2003 und interpretierten diese in der Weise, dass sie den Gesetzeswortlaut in dem Sinne einschränken, dass Prepaid-Kunden kein Einzelentgeltnachweis zur Verfügung gestellt werden muss.

EEN für Prepaid-Kunden

Nach dem klaren Gesetzeswortlaut von § 100 TKG 2003, den erläuternde Bemerkungen nicht einzuschränken vermögen, ist jedoch (einzige) Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis die Teilnehmereigenschaft, die bei Prepaid-Kunden unzweifelhaft vorliegt.

Um allfällige Rechtszweifel zu beseitigen, sah die RTR-GmbH die Notwendigkeit, in einer Novelle der EEN-V klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen auch Prepaid-Kunden einen Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis haben.

Auch in materieller Hinsicht besteht in Hinblick auf den Einzelentgeltnachweis bei Prepaid-Kunden ein Unterschied: Beide Kundengruppen sollen mit Hilfe des EEN die verrechneten Entgelte – gleichgültig, ob sie in einer Rechnung aufscheinen oder von einem im Voraus bezahlten Guthaben abgebucht werden – nachvollziehen und auf diese Weise ihre Ausgaben steuern

können, um gegebenenfalls auf ein anderes Produkt umzusteigen oder den Betreiber zu wechseln.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde daher im November 2005 konsultiert: Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen hat die RTR-GmbH die Novelle Anfang 2006 erlassen.

Sperre von Mehrwert-SMS

Einrichtung einer Mehrwertdienst-Sperre für SMS

Das TKG 2003 sieht in § 29 Abs. 2 eine entgeltfreie Sperre für abgehende Verbindungen zu frei kalkulierbaren Diensten vor. Während diese so genannte „Mehrwertdienst-Sperre“ für Sprachverbindungen schon vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 bei allen Betreibern möglich war, wurde sie von den Mobilfunkbetreibern für SMS zu frei kalkulierbaren Diensten (somit Mehrwert-SMS) bisher nicht angeboten.

Dieser Missstand wurde nunmehr behoben. Seit Anfang 2006 bieten alle österreichischen Mobilfunkanbieter Sperrmöglichkeiten für SMS-Mehrwertdienste an. Diese Sperre ermöglicht sowohl den Kunden, sich vor dem Empfang unerwünschter Mehrwert-SMS zu schützen, als auch den Nutzern, sich vor dem Absenden von teureren Mehrwert-SMS zu schützen. Ergänzende Informationen zu diesem Thema finden sich auch im Kapitel 4.2.5.1.

Erfahrungen mit der KEM-V

Der Erlass der KEM-V brachte auch einige Änderungen, welche besonders für die Nutzer von Kommunikationsdiensten für vermehrten Schutz sorgten.

Unter anderem sind seit 30.09.2004 Dialer-Programme in der Rufnummerngasse (0)900 / (0)930 verboten bzw. dürfen seit dem 01.01.2005 nur unter (0)939 angeboten werden, wobei diese Rufnummerngasse nur für Teilnehmer erreichbar ist, die sich ausdrücklich freischalten lassen. Diese Regelung der KEM-V hatte zur Folge, dass Inlands-Dialer (Dialer hinter 9xx) praktisch nicht mehr vorkommen.

Weiters wurde eine Zeitbeschränkung durch § 107 KEM-V mit 01.01.2005 eingeführt. Diese sieht vor, dass Verbindungen zu (0)900, (0)930 und (0)939, die zeitabhängig verrechnet werden und mehr als EUR 2,20/Minute kosten, nach 30 Minuten vom Kommunikationsdienstbetreiber getrennt werden müssen. Beträgt das Entgelt weniger als EUR 2,20/Minute, dann muss erst nach 60 Minuten die Verbindung unterbrochen werden.

Durch die KEM-V wurden außerdem die Rufnummerngassen (0)901 und (0)931 für eventtarierte Dienste neu eingeführt. Die Besonderheit dieser Rufnummernbereiche liegt darin, dass das Entgelt pro Event (Anruf/SMS/Fax) und nicht zeitabhängig verrechnet wird und aus den ersten beiden Ziffern nach (0)901 / (0)931 das Entgelt pro Anruf in Einheiten von EUR 0,10 ablesbar ist ((0)901/07xx bedeutet, der Anruf kostet maximal EUR 0,70). Da bis zu einem Entgelt von EUR 0,80/Anruf keine Entgeltansage erfolgen muss, sind diese eventtarifierten Rufnummern besonders für (Fernseh-)Gewinnspiele und Votings interessant.

Generell konnte festgestellt werden, dass mit den in der KEM-V zum Schutze der Nutzer erlassenen Vorschriften ein Regelwerk geschaffen wurde, welches auf breite Akzeptanz sowohl bei den Nutzern als auch den österreichischen Betreibern gestoßen ist. Die notwendigen Adaptierungen der Dienste wurden generell rasch vorgenommen und es ist das Bemühen der Betreiber, bei allfällig KEM-V-widrigem Verhalten von Diensteanbietern rasch zu reagieren. Somit konnte ein Schutz- und Transparenzniveau erreicht werden, welches auch die Interessen der Nutzer ausreichend wahrt.

Novellierung des § 107 TKG 2003

Mit BGBl. I Nr. 133/2005 wurde die Novellierung des § 107 TKG 2003 – der so genannten Spam-Bestimmung im TKG 2003 – erlassen, welche mit 01.03.2006 in Kraft tritt. Durch diese Novellierung wurde vom österreichischen Gesetzgeber nun den europarechtlichen Anforderungen entsprochen und damit auch einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission Rechnung getragen.

*Novellierung
der „Anti-Spam-
Bestimmung“
im TKG 2003*

Diese Novellierung bringt eine maßgebliche Änderung der bisher bestehenden Regelung, da in Zukunft das Opt-In-Prinzip auch für Unternehmer gelten wird. Das hat zur Folge, dass Werbe-E-Mails ohne vorherige Zustimmung – nicht wie bisher nur für Verbraucher, sondern künftig auch für Unternehmer – unzulässig sein werden. Die Ausnahmebestimmung des § 107 Abs. 3 TKG 2003 bei „Kundenkontakten“ bleibt weiterhin bestehen, wird aber künftig für alle Adressaten gelten. Neben sprachlichen Klarstellungen wurde auch ein Hinweis auf die bei der RTR-GmbH geführte Liste gemäß § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG) aufgenommen. In die Liste gemäß § 7 ECG können jene Personen ihre E-Mail-Adressen eintragen lassen, die keine Zusendung von kommerzieller Werbung wünschen.

Erfahrungen mit Spam

Bei der RTR-GmbH wird automationsunterstützt die Liste gemäß § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG) geführt, in die sich diejenigen Personen kostenlos eintragen lassen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Für E-Mail-Aussendungen, die zulässigerweise erfolgen, ist die Liste abzufragen und jene E-Mail-Adressen, die in der Liste gemäß § 7 ECG enthalten sind, müssen vom Verteiler entfernt werden. Die Liste kann von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft nach Übermittlung eines firmenmäßig gezeichneten Formulars abgerufen werden. Bis Ende 2005 waren 6.169 E-Mail-Adressen in der Liste gemäß § 7 ECG eingetragen und es waren 2.010 Diensteanbieter berechtigt, die Liste abzurufen.

*Liste gemäß § 7 ECG
bei der RTR-GmbH:
per 31.12.2005
6.169 Einträge*

Weiters erreichen die RTR-GmbH häufig Beschwerden über unerwünschte Werbe-SMS, in denen die Adressaten aufgefordert werden, z.B. 0930-Rufnummern anzurufen. In diesen Fällen wird an die Fernmeldebüros verwiesen, welche bei Vorliegen des Tatbestandes des § 107 TKG 2003 ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten. Werden diese SMS dem Nutzer unzulässigerweise verrechnet, wird ein schriftlicher Rechnungseinspruch bzw. in weiterer Folge ein Schlichtungsverfahren empfohlen (siehe <http://www.rtr.at/rufnummernabfrage>).

4.2.5.4 Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren.

*KEM-V: umfassendes
Regelwerk*

Vorab muss auf die Bedeutung der Mitte 2004 erlassenen KEM-V hingewiesen werden. Mit dieser Verordnung wurde erstmals ein Regelwerk geschaffen, welches wesentliche Rahmenbedingungen für die Erbringung von Mehrwertdiensten regelt. Hinsichtlich der Details zu dieser Verordnung wird auf den Tätigkeitsbericht des Jahres 2004 verwiesen. Viele in der KEM-V enthaltenen Regeln entfalteten (vor allem wegen der darin enthaltenen Übergangsbestimmungen) ihre volle Wirkung erst im Jahr 2005.

*Inländische
Dialer-Dienste jetzt
unproblematisch*

Im Jahr 2005 konnten im Bereich der Mehrwertdienste eindeutige Trendänderungen wahrgenommen werden. Die wesentlichste war zweifelsohne das faktische Verschwinden von Dialer-Diensten hinter inländischen Mehrwertrufnummern. Mit der Einführung des Opt-In-Prinzips Ende 2004 gingen die Beschwerden über überhöhte Rechnungen, die auf die unwillentliche Aktivierung von Dialer-Programmen zurückzuführen waren, schlagartig zurück. Opt-In bedeutet, dass der Bereich (0)939, der für Dialer-Dienste verpflichtend vorgesehen ist, für die Teilnehmer grundsätzlich gesperrt ist. Nur wenn sich der Teilnehmer bei seinem Telefonbetreiber ausdrücklich für diesen Rufnummernbereich freischalten lässt, können Verbindungen zu Nummern in diesem Bereich hergestellt werden.

Aufgrund der vorliegenden Informationen geht die RTR-GmbH von einer vollständigen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des Opt-In aus. Es konnten so gut wie keine Fälle festgestellt werden, bei denen Dialer-Dienste in nicht zulässigen österreichischen Rufnummernbereichen erbracht wurden. Auch wurde von den österreichischen Betreibern das Opt-In fristgerecht umgesetzt.

*Neue Heraus-
forderung:
Auslands-Dialer*

Die Kehrseite der zuvor geschilderten Entwicklung ist das doch deutliche Ansteigen von Beschwerden, die der Kategorie „Auslands-Dialer“ zuzuordnen sind. In diesen Fällen wählt sich das Dialer-Programm daher nicht zu einer inländischen Mehrwertrufnummer, sondern zu einer ausländischen Rufnummer ein (vergleiche auch die Ausführungen im Kapitel 4.2.5.1). Die österreichischen Betreiber haben zwar in § 108 Abs. 2 KEM-V das Recht eingeräumt bekommen, eine solche missbräuchliche Rufnummernverwendung durch Sperre der Rufnummern zu unterbinden. Die konkrete Feststellung eines Missbrauchs ist aber nicht immer leicht zu gewährleisten. Die Unterscheidung, ob es sich bei einer Verbindung zu einer ausländischen Rufnummer um eine „normale“ Sprachverbindung oder um eine missbräuchliche Einwahl (verursacht durch ein Dialer-Programm) handelt, kann häufig nur durch die automatisierten Auswertungen der Anzahl und der jeweiligen Dauer von Verbindungen zu einer Rufnummer festgestellt werden. Ein solches Rufnummern-Monitoring, welches von einem Betreiber zu implementieren wäre, lebt daher von einer statistischen Analyse aller geführten Auslandsverbindungen und zeigt Rufnummern auf, bei denen das „Gesprächsverhalten“ atypisch ist. Fällt daher eine Rufnummer durch eine besonders häufige Einwahl und/oder länger aufrecht erhaltene Verbindungen auf, kann dies als ein Hinweis auf einen möglichen Dialer-Missbrauch gesehen werden. Es können dann vom Betreiber allfällige Gegenmaßnahmen, vor allem das Setzen einer selektiven Sperre, getroffen werden. Mit solchen sinnvollen Instrumenten muss natürlich auch vorsichtig umgegangen werden. Es soll ja nicht zu voreili-

gen Sperren von gewollten Auslandsverbindungen kommen, welche indirekt auch zu wirtschaftlichen Schädigungen der Gesprächsteilnehmer (z.B. potenzielle Geschäftspartner) führen können.

Nach dem Wissensstand der RTR-GmbH verfügt in Österreich vor allem Telekom Austria über ein solches System, welches auch schon zu zeitweisen Sperren von ausländischen Rufnummern führte. Dialer-Einwahlen, die nicht durch eine besondere Häufung auffallen, wird man jedoch auch mit einem solchen Rufnummern-Monitoring nicht zeitnah feststellen und verhindern können, da die entsprechenden statistischen Auffälligkeiten fehlen. Hier wird (verspätete) Klarheit erst durch die entsprechenden Nutzerbeschwerden geschaffen. Die gerade geschilderte Komplexität bei Auslands-Dialern zeigt auch, dass es keine Patentrezepte gegen diese gibt, wenn dies nicht zu unakzeptablen Einschränkungen bei den internationalen Kommunikationsmöglichkeiten führen soll. Eine wirksame Eindämmung des Missbrauchs von Auslands-Dialern liegt vielmehr in einem Bündel von faktischen Maßnahmen, die international koordiniert ergriffen werden müssen. Das sind neben dem bereits geschilderten Rufnummern-Monitoring unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Internationale Vernetzung und Koordination: Der „Vorteil“ bei Auslands-Dialern ist der Umstand, dass meist in mehreren Ländern gleichzeitig „verdächtige“ Rufnummern registriert werden. Kann man diese Informationen rasch vernetzen und vielen Betreibern frühzeitig zur Verfügung stellen, können rasch Präventivmaßnahmen mit Breitenwirkung getroffen werden. Ein erster Schritt in diese Richtung war die Konsultation betreffend die ECC-Empfehlung. Diese umfasst auch ein Prozedere für den Austausch von Informationen über missbräuchlich verwendete Rufnummernbereiche bzw. Rufnummern zwischen Regulatoren, die diese Informationen dann auch national den Betreibern zur Verfügung stellen können.
- Immer mehr zeigt sich, dass die Zahlungsströme zwischen den in- und ausländischen Betreibern ein geeigneter Ansatzpunkt für die Verhinderung von Missbräuchen sind. Wer bewusst Mehrwertdienste in betrügerischer Weise anbietet, rechnet in der Regel damit, dass die Entgelte für die angefallenen Dienste ausbezahlt werden, bevor die bei den Betreibern einlangenden Beschwerden den Betrug aufdecken. Naturgemäß stellen die Betreiber die Rechnungen erst im Nachhinein aus, teilweise begünstigen die langen Rechnungszeiträume einzelner Betreiber noch eine Verlängerung des Zeitraums, zu dem dann ein Missbrauch festgestellt wird. Ein Nutzer kann ja erst dann auf einen Missbrauch reagieren, wenn er die zugehörige Rechnung in Händen hält. Wird vertraglich zwischen den Betreibern vorgesehen, dass die auszubezahlenden Beträge erst zu einem Zeitpunkt überwiesen werden, wenn offenkundig keine Beschwerden für den entsprechenden Zeitraum vorliegen, kann einem Betrug der Riegel vorgeschoben werden. Im Missbrauchsfall können nämlich dann die Entgelte rechtzeitig zurückbehalten werden, womit für Betrüger kein finanzieller Anreiz mehr gegeben ist.

Immer wieder können bei Mehrwertdiensten auch Fälle eines inhaltlichen Missbrauches festgestellt werden. Beispiele sind Partnervermittlungs-Hotlines, bei denen nur vorgetäuscht wird, dass Partner vermittelt werden oder Kreditvermittlungs-Hotlines, die keine Kredite vergeben. Solche inhaltlichen Missbrauchsfälle müssen konsequent mit den bereits bestehenden geeigneten Mitteln der Rechtsordnung verfolgt werden, insbesondere durch strafrechtliche Sanktionen. Von der RTR-GmbH werden bei entsprechenden Verdachtsfällen Sachverhaltsbekanntgaben an die zuständigen Staatsanwaltschaften übermittelt.

*Inhaltlicher
Missbrauch*

Als problematisch haben sich im Jahr 2005 einige im Rundfunk durchgeführte Gewinnspiele herausgestellt, an denen man durch die Anwahl von Mehrwertnummern teilnehmen konnte. In der Regel wurde die Möglichkeit mitzuspielen mit Rufnummern aus dem Bereich (0)901 realisiert. Bei diesen Rufnummern handelt es sich um „eventtarifizierte“ Rufnummern, bei denen ein fixes Entgelt pro Anruf verrechnet wird, unabhängig von der Dauer der Verbindung. Unproblematisch hat sich hier die Entgeltinformation im Bereich (0)901 herausgestellt. Bei diesen Rufnummern ist die Information über die Höhe des Entgelts in der Rufnummer enthalten. Entscheidend dafür sind die ersten beiden Ziffern nach 0901 oder 0931, beispielsweise „07“ bei 0901 074353. Verlängert man diese beiden Ziffern mit einer 0, so ergibt sich der Preis je Anruf in Eurocent. Ein Anruf zu 0901 074353 kostet demnach 70 Eurocent („07“+„0“=„070“=70 Eurocent). Bei Entgeltangaben bis „07“ kann das fixe Entgelt aus der Rufnummer abgeleitet werden, ab „08“ (z.B. 0901 084353) handelt es sich bei der Angabe um einen maximal zulässigen Höchstbetrag. Ab „08“ ist zusätzlich eine Entgeltansage zu schalten.

Gemeinsam mit den in der KEM-V enthaltenen Bewerbungsvorschriften konnte hier eine ausreichende Entgeltinformation festgestellt werden. Es sind der Schlichtungsstelle daher kaum Beschwerden zugegangen, bei denen Nutzer vorbrachten, es wären ihnen nicht die Kosten für eine erfolgreich hergestellte Verbindung bewusst gewesen.

Allerdings enthielten einige der RTR-GmbH zugetragenen Beschwerden das Vorbringen, dass die Nutzer irrtümlicherweise davon ausgegangen sind, dass die Anrufe kostenfrei seien, wenn man nicht in das Studio durchgestellt wird. Das Problem dürfte somit oftmals die subjektive Wahrnehmung der Nutzer gewesen sein, wann die Verbindung aus technischer Sicht hergestellt und somit verrechnet wurde.

Es ist nämlich festzuhalten, dass eine Verbindung dann erfolgreich hergestellt ist, wenn diese beim Netzabschlusspunkt des Diensteanbieters entgegengenommen wird. Dabei ist es völlig irrelevant, ob dies durch ein vom Diensteanbieter angeschaltetes Tonband geschieht, oder der Anrufer direkt in das Studio durchgeschaltet wird. Hier kommt der Gestaltung der an den Rufnummern angeschalteten Tonbandansagen besondere Bedeutung zu. Enthalten nämlich diese Ansagen Texte wie: „Die Verbindung konnte nicht hergestellt werden“ oder ähnliche, ist die Bedeutung für die Nutzer schwer zu erkennen. Zum einen kann solchen Texten der Sinngehalt eines Nichtzustandekommens der Verbindung entnommen werden, zum anderen könnte auch die tatsächliche Bedeutung hineingelegt werden, dass die Verbindung zwar zustande gekommen ist, aber man kein „Glück“ hatte und nicht am Spiel teilnehmen konnte. Die angeführte Problematik der Feststellbarkeit des Beginns der Tarifierung verdient weitere Beobachtung. Hier könnten beispielsweise in der KEM-V aufzunehmende Informationspflichten über den konkreten Zeitpunkt des Anfallens des Entgelts Abhilfe schaffen.

Die Beschwerden wegen solcher Gewinnspiele haben im Laufe des Jahres abgenommen, vor allem, weil einige dieser Gewinnspiele eingestellt wurden. Dies mag unter Umständen mit der rechtlichen Qualifikation dieser Spiele zusammenhängen. So ist auf der Website des Bundesministers für Finanzen folgende FAQ enthalten:

„Sind Gewinnspiele in TV und Radio über Mehrwert-Telefonnummer zulässig?“

„Nein! In der Regel handelt es sich um „entgeltliche Glücksspiele“, die einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes darstellen. Die Entgeltlichkeit steht außer Zweifel, weil der

Veranstalter einen Teil der Telefongebühr lukriert. Auch der bei „Glücksspielen“ über Gewinn oder Verlust (vorwiegend) entscheidende Zufall ist hier spielentscheidend, weil die Entscheidung hauptsächlich davon bestimmt wird, ob der Spielteilnehmer sich in jener „richtigen“ von vielen Telefonleitungen befindet, die zum Moderator durchgeschaltet wird. Auf diese Entscheidung hat der Spielteilnehmer keinerlei Einfluss.“

Die Frage der genannten Gewinnspiele hat somit viele rechtliche Facetten, unter anderem auch die der Glücksspielgesetzgebung.

Der dritte zu erwähnende Punkt betrifft Mehrwert-SMS. Solche Dienste finden zunehmende Verbreitung und funktionieren in der Mehrzahl der Fälle zur Zufriedenheit der Nutzer. Allerdings brachte die Einführung des „MT-Billings“ bei SMS-Diensten ein neues Risiko mit sich. Hier werden nämlich nicht nur versendete Mehrwert-SMS verrechnet, sondern auch die empfangenen. Es besteht somit die prinzipielle Möglichkeit einer Zwangsbeglückung mit unangeforderten und kostenpflichtigen Mehrwert-SMS. Dieser Missbrauchsmöglichkeit konnte durch erhöhte Transparenzverpflichtungen der Betreiber gegenüber ihren Kunden im Wege der Gewährleistung eines Entgeltnachweises auch für Prepaid-Mobilfunkkunden sowie durch die Implementierung der Sperrmöglichkeiten auch für Mehrwert-SMS (siehe Kapitel 4.2.5.3) entgegengesteuert werden.

*Kostenpflichtiger
Empfang von
Mehrwert-SMS*

Stabile Bedingungen für die Erbringung von Mehrwertdiensten bestehen immer aus einem Bündel von Maßnahmen, das die Elemente Vorabverpflichtungen (das sind im Wesentlichen die in der KEM-V enthaltenen Informationsverpflichtungen und Entgeltschranken) und die Instrumente der Nachkontrolle (dies ist vor allem das Recht auf einen kostenfreien Einzelentgeltnachweis) enthält. Somit können sich Nutzer, die unangeforderte kostenpflichtige SMS von Mehrwertdiensten erhalten, rasch durch das Setzen einer Mehrwertdienstesperre schützen. Der Einzelentgeltnachweis ist wiederum ein wichtiges Beweismittel, wenn es darum geht, bereits angefallene Entgelte erfolgreich beim Betreiber zu bestreiten.

Elementar im Zusammenhang mit den Mehrwertdiensten ist auch die klare Strukturierung des österreichischen Rufnummernraumes. Die eindeutige Zuordnung von Mehrwertdiensten in bestimmte Rufnummernbereiche ist hierbei wesentlich. Dies schafft zum einen klare Wettbewerbsbedingungen, da Diensteanbieter nicht willkürlich Rufnummernbereiche ihrer Wahl verwenden können. Zum anderen wird damit eine Signalwirkung gegenüber den Nutzern erreicht, welche Dienste hinter welchen Rufnummern zu erwarten sind und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglich in der KEM-V enthaltenen Regeln ist eine wichtige Aufgabe der RTR-GmbH. So wird von der RTR-GmbH überprüft, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden und gegebenenfalls werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Selbiges gilt für den Bereich der Telefonauskunftsdienste 118. Die Bedeutung dieser Maßnahmen macht ein Blick über die Grenze zu unseren deutschen Nachbarn erkennbar. Dort verbergen sich hinter vielen Telefonauskunftsdiensten nichts anderes als normale Erotik-Hotlines.

Für das Jahr 2006 ist eine Novellierung der KEM-V geplant, mit der der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt werden soll und allfällig notwendige Adaptierungen durchgeführt werden.

*Novellierung der
KEM-V für 2006
geplant*

4.2.6 Förderung der internationalen Harmonisierung

4.2.6.1 Internationale Arbeitsgruppen

*Schwerpunkt 2005:
Implementierung des
neuen Rechtsrahmens*

Im Vordergrund der internationalen Arbeit der RTR-GmbH stehen die europaweite Harmonisierung und die Schaffung gleicher wettbewerblicher Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union. Von besonderer Bedeutung dieses Engagements der RTR-GmbH ist auch die Sammlung und Nutzung von „Best Practices“ anderer Länder, welche unmittelbar in die tägliche Regulierungsarbeit einfließen. Tätigkeiten der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang sind zum Beispiel das Verfassen von eigenen Beiträgen für Arbeitsgruppenelemente, die aktive Teilnahme an Arbeitsgruppen-Meetings, die Beantwortung internationaler Fragebögen und die Abgabe von Stellungnahmen.

Die RTR-GmbH ist als eigenes Mitglied besonders stark in der Arbeit der European Regulators Group (ERG) und der Independent Regulators Group (IRG) involviert, nimmt aber auch zum Beispiel beratende Funktion der österreichischen Vertreter innerhalb der Communications Committees (COCOM) wahr. Durch die gezielte Mitwirkung in weiteren Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission bzw. der CEPT (z.B. Radio Spectrum Policy Group (EU), Working Group for Numbering, Naming and Addressing (CEPT/ECC) oder des Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signature (FESA)) sind alle wesentlichen Themen der Regulierung (in den Beispielen Frequenzen, Nummerierung und Signatur) abgedeckt.

Inhaltlich war das Arbeitsjahr 2005 vor allem durch die Implementierung des neuen Rechtsrahmens in allen EU-Mitgliedstaaten geprägt. Im Folgenden werden die Schwerpunkte von ERG/IRG kurz dargestellt:

Tabelle 9: Übersicht ERG/IRG-Arbeitsschwerpunkte 2005

Thema	Ergebnisse (Beispiele)
1 Breitband/VoIP	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statusbericht zu Breitband inklusive Fallbeispiele zu einzelnen Ländern ■ ERG-Statement zur Behandlung von VoIP im neuen Rechtsrahmen und Statuserhebung (Adressierung und Notrufdienste) zu VoIP ■ Erweiterung der gemeinsamen ERG-Position zu Bitstreaming um Bitstreaming über Kabelnetze
2 Marktanalysen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überarbeitung SMP-Konzept: Bereits 2003 veröffentlichte ERG ein Arbeitsdokument, in dem mögliche SMP-Indikatoren beschrieben werden. Eine überarbeitete Version wurde 2005 erstellt. ■ Publikation eines Berichts zu Erfahrungen aus den Marktanalysen nach dem neuen Rechtsrahmen
3 Vorabverpflichtungen	<p>Weiterentwicklung der 2004 beschlossenen „ERG Common Position on Regulatory Remedies“ aufgrund der Erfahrungen aus den Marktanalysen und Fokussierung auf folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Emerging Markets, ■ neue Infrastrukturen, ■ Modell der Investitionsleiter „Ladder of Investment“, ■ Differenzierung von Regulierungsmaßnahmen im gleichen (Parallel-)Markt.
4 Internationales Roaming	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinsame ERG-Position zur Marktanalyse auf diesem Markt
5 Kostenrechnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinsame ERG-Position bezüglich Kostenrechnung und Unterstützung der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Kostenrechnungsempfehlung C (2005) 3480
6 Tariftransparenz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bericht über Tariftransparenz (insbesondere bezüglich Portierung)
7 Weiterentwicklung des Rechtsrahmens	<ul style="list-style-type: none"> ■ Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte: Vorbereitung einer Stellungnahme der ERG zur Empfehlung der Europäischen Kommission ■ Vorbereitungen zum von der Europäischen Kommission geplanten „Review 2006“ des Rechtsrahmens ■ Review des Artikel 7-Konsultationsverfahrens

Quelle: RTR-GmbH

Koordinationsverfahren stellen Harmonisierung sicher.

4.2.6.2 Konsultations- und Koordinationsmechanismen

Die Rahmenrichtlinie sieht zum Zweck der Harmonisierung von Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden einen weit reichenden Konsultations- und Koordinationsmechanismus vor. Während Artikel 6 der Rahmenrichtlinie eine nationale Konsultierung von Entscheidungsentwürfen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, vorsieht, kann die Europäische Kommission im Verfahren nach Artikel 7 Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde sogar mit einem Veto belegen. In Österreich wurden diese Bestimmungen durch die §§ 128 und 129 TKG 2003 umgesetzt.

Konsultation nach § 128 TKG 2003 (Artikel 6 Rahmenrichtlinie)

Das Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 wird von den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene durchgeführt und sieht vor, dass innerhalb einer angemessenen Frist interessierte Personen Stellungnahmen zum Entwurf einer Vollziehungshandlung (z.B. Verordnungen oder Bescheide) abgeben können. Damit können Entscheidungsentwürfe der Regulierungsbehörden auf einer breiten Basis diskutiert werden. Im Berichtszeitraum wurden elf Konsultationen gemäß § 128 TKG 2003 von der TKK und zwei von der RTR-GmbH durchgeführt.

Koordination nach § 129 TKG 2003 (Artikel 7 Rahmenrichtlinie)

Das Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 wird bei Entwürfen von Vollziehungshandlungen durchgeführt, wenn sie die Marktdefinition (§ 36 TKG 2003), die Marktanalyse (§ 37 TKG 2003), die Zusammenschaltung (§ 49 TKG 2003) oder Verpflichtungen nach §§ 38-42 TKG 2003 betreffen und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben.

Der Entwurf ist – zusätzlich und gleichzeitig zur Konsultation nach § 128 TKG 2003 – samt Begründung zur Konsultation der Europäischen Kommission und den übrigen europäischen Regulierungsbehörden zu übermitteln. Die Frist zur Stellungnahme durch die genannten Institutionen beträgt mindestens ein Monat.

Falls die Europäische Kommission bei

- der Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von den in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission aufgelisteten Märkten unterscheidet und
- der Festlegung, inwieweit ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen eine beträchtliche Marktmacht hat,

zur Auffassung gelangt, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde oder dass der Maßnahmenentwurf nicht mit dem Gemeinschaftsrecht oder mit den in Artikel 8 der Zugangsrichtlinie genannten Zielsetzungen vereinbar ist, ist die Beschlussfassung durch die Regulierungsbehörde um zwei Monate aufzuschieben. In diesen zwei besonders sensiblen Bereichen kann die Europäische Kommission die Entscheidung der Regulierungsbehörden in letzter Konsequenz durch ein „Veto“ verhindern. Wenn die Europäische Kommission diesen Zeitraum allerdings ungenützt verstreichen lässt, kann die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf beschließen.

Insgesamt wurden vom Fachbereich Telekommunikation im Jahr 2005 23 Maßnahmenentwürfe dem Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 unterworfen:

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte lagen dabei im Bereich der Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bzw. von effektivem Wettbewerb gemäß § 37 TKG 2003 (Marktbeherrschungsverfahren) und im Bereich von Zusammenschaltungsanordnungen. Diese Verfahren waren zum 31.12.2005 größtenteils abgeschlossen.

International koordinierte Verfahren größtenteils abgeschlossen

Internationale Koordinierungsverfahren (Artikel 7 Rahmenrichtlinie)

Eine Liste der anhängigen Verfahren gemäß Artikel 7 Rahmenrichtlinie sowie der dazu ergangenen Stellungnahmen ist von der Europäischen Kommission zu führen und zu veröffentlichen. Sie kann im Communication & Information Resource Centre (CIRCA) der Europäischen Kommission unter dem folgenden Link abgerufen werden:

CIRCA: Liste mit Verfahren gemäß Art. 7 R-RL

<http://forum.europa.eu.int:80/Public/irc/infso/Home/main>

Zusätzlich zu den verpflichtenden Konsultationsverfahren gemäß § 128 und § 129 TKG 2003 führt die RTR-GmbH im Auftrag der TKK und der KommAustria, aber auch in eigenen Angelegenheiten immer wieder Konsultationen zu wichtigen Regulierungsthemen durch.

Im EU-Vergleich sieht Ende 2005 der Stand der Umsetzung bezüglich internationaler Koordinierungsverfahren im Zusammenhang mit Marktanalysen wie folgt aus:

- Ungefähr die Hälfte der durchzuführenden Marktanalysen wurde bisher bei der Europäischen Kommission zur Konsultation notifiziert.
- Mit bisher 20 von 25 Notifizierungen konnte im Markt 16 (Vorleistungsmarkt Mobiltelefonie nach der Empfehlung der Europäischen Kommission) auf europäischer Ebene der größte Fortschritt erreicht werden.
- Bisher wurde nur von einer nationalen Regulierungsbehörde der Markt 17 (Vorleistungsmarkt internationales Roaming) notifiziert.
- Österreich zählt mit 17 von 18 Notifizierungen zu den ersten Ländern in der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens.
- Fünf Länder haben noch keine Notifizierungen vorgenommen.

Österreich führend bei der Umsetzung der Marktanalysen

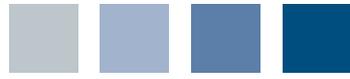
Abbildung 7: Stand der Marktanalysen innerhalb der EU

Vereinfachte Darstellung	Relevante Märkte laut Europäischer Kommission																	
	Endkunden Festnetz Sprache						Endkunden Mietleistungen	Vorleistung Festnetz Sprache			Vorleistung ULL Breitband		Vorleistung Mietleistungen		Vorleistung Mobil			Vorleistung Rundfunk
Land	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Österreich	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Belgien	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Zypern	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	■	□	□	■	■	□	□
Tschechische Republik	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Dänemark	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□	■	■	■	■	■	□	□
Estland	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Finnland	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Frankreich	■	■	■	■	■	■	□	■	■	■	■	■	□	□	□	■	□	□
Deutschland	■	■	■	■	■	■	□	■	■	■	■	■	□	□	□	■	□	□
Griechenland	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	□	□
Ungarn	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	□
Irland	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■
Italien	■	■	□	□	□	□	□	□	□	□	■	■	■	■	■	■	□	□
Lettland	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Litauen	□	□	□	□	□	□	□	□	■	■	□	■	□	□	□	■	□	□
Luxemburg	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	□	□
Malta	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	■	□	□
Niederlande	■	■	□	□	□	□	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	■
Polen	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□	□
Portugal	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	□
Slowakei	■	■	□	□	□	□	□	■	■	□	■	□	□	□	□	■	□	□
Slowenien	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	□	■	■	□	□
Spanien	□	□	■	■	■	■	□	□	■	□	□	□	□	□	■	■	□	■
Schweden	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■	■	□	■
Großbritannien	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	□	■

■ Marktabgrenzung und/oder SMP-Betreiber und/oder Verpflichtungen wurden bei Europäischer Kommission notifiziert
 □ noch keine Notifizierung
 ■ Veto der Europäischen Kommission bezüglich Entscheidungsentwurf

Quelle: Europäische Kommission (CIRCA-Server), Stand: 17.01.2006

Die Europäische Kommission begann Ende 2005 im Zuge des Reviews 2006 des Europäischen Rechtsrahmens unter anderem auch eine Evaluierung des Artikel 7-Prozesses.





5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

5.1 Die Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2005

Nach den Rückgängen der Jahre 2001 und 2002 und der Trendumkehr seit dem Jahr 2003 hat die positive Entwicklung des Vorjahres auch 2005 weiter angehalten: mit EUR 2,096 Mrd. wurde erneut ein Höchststand an Brutto-Werbeausgaben (klassische Werbung total, ohne Kino, Online und Gelbe Seiten) erzielt, die Steigerung gegenüber 2004 beträgt 5,1 %.

Werbeausgaben in Österreich erreichten 2005 Rekordwert.

Dieser Aufbruch in der Werbewirtschaft zeigt nun für die 2. Hälfte des Jahrzehnts eine deutlich positivere Entwicklung an als dies in den zurückliegenden fünf Jahren der Fall war. Insbesondere sind die werblichen Zuwächse den Tageszeitungen zu verdanken sowie auch den elektronischen Medien. Bei den elektronischen Medien konnten sich die Fernseh- und Radioangebote des ORF im Wesentlichen auf den exzellenten Ständen des Vorjahres halten, während österreichische Privatprogramme wie etwa ATVplus oder die Summe der Privatradios deutlich zulegten. Ebenso haben die deutschen Satellitenprogramme klar zugelegt, die spezielle Werbefenster für Österreich zur Verfügung gestellt haben.

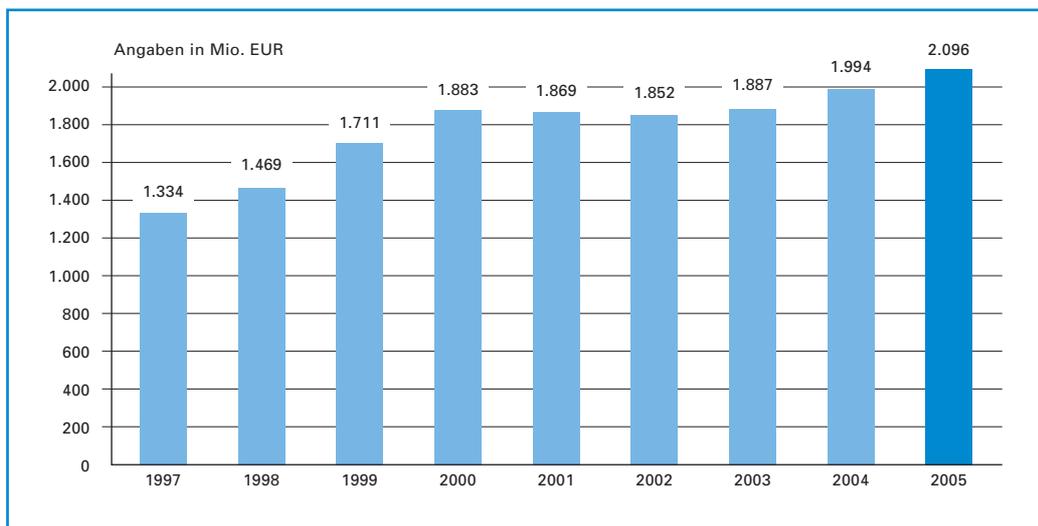
Dieser werbliche Aufbruch zeigt auch klar jene Informations- und Unterhaltungsplattformen an, die weiterhin die „Hauptversorgung“ der Österreicher wahrnehmen: Von Radioprogrammen werden täglich 83,6 %, von einer der Tageszeitungen 74,2 % und durch einen der angebotenen TV-Sender täglich 68,4 % aller Hörer/Leser/Seher erreicht. Diese drei Plattformen sind also weiter die Massenmedien schlechthin.

Im Fernsehbereich hat sich der ORF seine dominante Stellung weiterhin erhalten können, wenngleich er in den vergangenen Jahren von 54,1 % Marktanteil (2002) auf 48,2 % Marktanteil (2005) zurückgerutscht ist. Die für Österreich ihre Werbefenster abstrahlenden deutschen Sender konnten in diesen Jahren von 24,1 % auf 26,7 % zulegen. Besonders erfreulich ist auch, dass sich das österreichische Privat-TV mit ATVplus von 0,4 % auf 2,4 % Marktanteil im gleichen Zeitraum steigerte. Dies ist wohl auch ein Hinweis auf die Richtigkeit der, wenn auch späten Einführung von Privat-TV in Österreich.

Im Übrigen wird auch das Jahr 2006 ein besonderes Jahr für die österreichweiten TV-Sender ORF1, ORF2 und ATVplus sein: Am 27.09.2006 startet erstmals in Österreich das terrestrisch verbreitete Digital-TV für 70 % aller Haushalte (Wien und sämtliche Landeshauptstädte plus Umland). Von diesem Zeitpunkt an gibt es eine mehrmonatige Simulcast-Phase, und im 1. Halbjahr 2007 werden in diesen Gebieten die analogen terrestrischen Frequenzen abgeschaltet.

Im Radiobereich war 2005 insofern eine Besonderheit, als mit KRONEHIT das erste österreichweite Privatradioprogramm seinen Betrieb eröffnete. Dies wird im Radiobereich als Chance für die Zukunft wahrgenommen, da sich damit viele Radioprogramme noch klarer auf ihr Versorgungsgebiet – entweder lokal, regional oder österreichweit – konzentrieren können.

Abbildung 8: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

Mehr Österreich-Programme in den „Fenster-Sendern“

Im internationalen Vergleich gilt der österreichische Medienmarkt als kleiner Markt, der noch dazu von sehr ausgeprägten Konzentrationstendenzen bzw. Marktdominanzen gekennzeichnet ist. Nach wie vor prägend für die Meinungsvielfalt und die Vielfalt der Angebote ist der „Österreichische Rundfunk ORF“ im elektronischen Bereich, im Bereich der Tageszeitungen die „Kronen Zeitung“ und im Magazinsektor die „Verlagsgruppe News“. Im Bereich des Fernsehens beherrschen mit großem Abstand die bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 das Geschehen. Diese stehen nicht nur ATVplus und anderen heimischen Privat-TV-Sendern gegenüber, sondern einer Vielzahl von ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten, die in den über Kabelnetze oder TV-Satelliten versorgten Haushalten in einem intensiven Wettbewerb zum ORF stehen. Von diesen Programmen wiederum bietet die Mehrzahl der privaten deutschsprachigen Sender so genannte „Österreich-Fenster“ an, die Plattformen für die österreichische Werbewirtschaft darstellen. Die Tendenz, in diesen „Fenstern“ auch eigenständige Programmteile zu produzieren, hat sich 2005 fortgesetzt, teilweise auch verstärkt, da der Umstieg von analogen auf digitale Satellitenempfangsgeräte die Veranstalter in die Lage bringt, mit ihren „Fenster-Programmen“ weitaus mehr Zuseher zu erreichen als dies bisher bloß über Kabelnetze möglich war (mehr zu diesem Thema im Kapitel 5.1.3).

Beim Hörfunk ist die Dominanz des ORF ebenfalls eine deutliche. Mit seinen vier Radioprogrammen (Ö1, Ö3, FM4 sowie den neun bundeslandweiten Regionalprogrammen) markierte er 2005 einen Marktanteil von 80 %. In der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, jener Zielgruppe, die für die Vermarktungsfähigkeit der Privatradios von großer Bedeutung ist, sind es 75 %. Gegenüber 2004 hat sich der Trend leichter Verschiebungen hin zu den Privatradios bestätigt, aber der Marktanteil von 22 % (14 bis 49 Jahre) für die Summe aller inländischen Privatradios zeigt hingegen klar das Ungleichgewicht im dualen Rundfunkmarkt Österreichs auf.

Den Sektor der Printmedien führt nach wie vor einsam die je zur Hälfte im Eigentum der deutschen WAZ-Gruppe und von Hans Dichand stehende „Kronen Zeitung“ an. Die weltweit einzigartige Marktposition drückt sich eindrucksvoll in der Zahl der durchschnittlichen Tagesreichweite aus, die 2005 nochmals ausgeweitet werden konnte und nun bei 44,9 % liegt.

*Hohe Konzentration
im Printsektor*

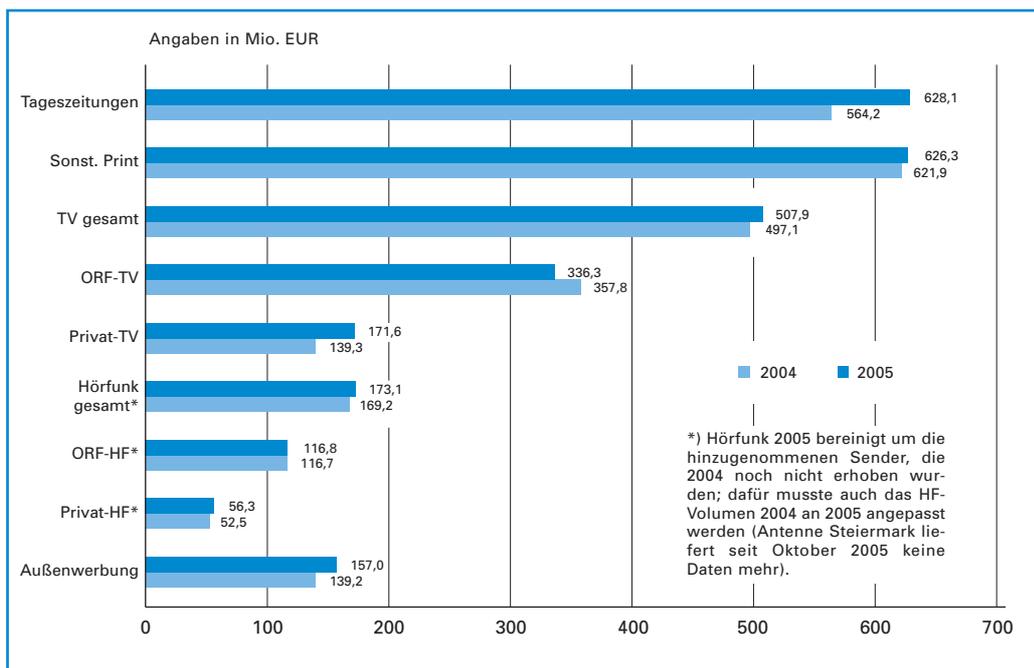
Neben der Konzentration ist es eine weitere für Österreich besondere Situation, dass – und das ist beiden Printmediensektoren, Tageszeitungen und Magazinen, gemeinsam – eine erhebliche Anzahl der erscheinenden und marktrelevanten Titel unter dem beherrschenden Einfluss seitens nicht-österreichischer, aber innerhalb der EU (insbesondere Deutschland) niedergelassener Eigentümer steht. Es gilt dies beispielsweise für folgende Unternehmungen:

- für die „Kronen Zeitung“ (50 %-Beteiligung der deutschen WAZ-Gruppe),
- für die Tageszeitung „Kurier“ (WAZ-Anteil 49,4 %),
- für die „Tiroler Tageszeitung“ (50 %-Beteiligung der Athesiadruck Bozen an der 100 %-Mutter Moser Holding AG),
- für die Tageszeitung „Der Standard“ (49 % Süddeutscher Verlag),
- für die Tageszeitung „WirtschaftsBlatt“ (50 % Bonnier-Gruppe),
- für die „Verlagsgruppe News“ (52,5 % im Eigentum der zum Bertelsmann-Konzern gehörenden deutschen Verlagsgruppe „Gruner + Jahr“; 30 % im Eigentum der ZVB AG, einer 100 %-Tochtergesellschaft des Kurier-Verlags, an dem die WAZ zu 49,5 % beteiligt ist).

5.1.2 Werbeaufwendungen

Mit Ausnahme des ORF-TV haben alle Medienbereiche von der Steigerung der Werbeausgaben 2005 profitieren können. Prozentuell konnte das Privat-TV am stärksten zulegen. Betrug die Zunahme 2004 schon 18 %, so waren es 2005 beachtenswerte 23,2 %, die einen Wert von EUR 171,6 Mio. ergaben. Gleichzeitig verlor das ORF-Fernsehen 6 % der Werbeausgaben 2005. Dass dies eine Trendfortsetzung darstellt, lässt sich am Zahlenvergleich der Vorjahre ablesen: Der Vorsprung des ORF-TV bei den für sich lukrierten Werbeaufwendungen betrug im Jahre 2002 das Vierfache, 2003 das Dreifache, 2004 das Zweieinhalbfache und nun 2005 nur mehr das Doppelte im Vergleich zum Volumen des Privat-TV.

Abbildung 9: Werbeausgaben 2004 vs. 2005



Quelle: FOCUS Media Research

Dass es hier eine relativ klar erkennbare Umschichtung vom ORF-TV zum Privat-TV gibt, zeigen auch die absoluten Zahlen der Veränderungen: Der Rückgang an Einnahmen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen betrug 2005 EUR 21,5 Mio., während der Zuwachs im Privat-TV satte EUR 32,3 Mio. erreichte (allerdings: Brutto-Werbeausgaben).

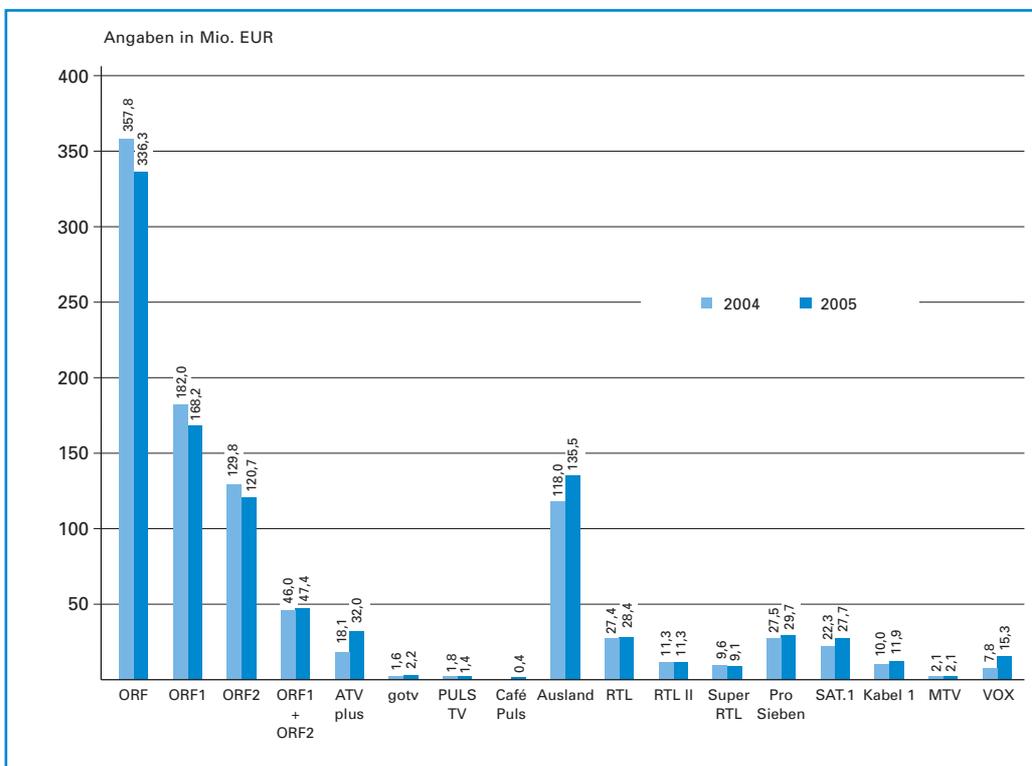
Zu den neuerlichen Gewinnern bei den Werbeausgaben 2005 zählen auch die Tageszeitungen, die ihren Anteil um beachtliche 11,3 % auf EUR 628,1 Mio. erhöhen konnten. Das Segment des Hörfunks steigerte sich um 2,3 %, wofür fast ausschließlich der private Hörfunk verantwortlich zeichnete.

Starke Zuwächse für Privat-TV

Durch den starken Anstieg des Werbevolumens beim Privat-TV wurde 2005 in Österreich mehr denn je die Diskussion über die so genannten „Fensterprogramme“ geführt. Während die Befürworter der Praxis, in deutschen Privat-Fernsehprogrammen über die deutschen Werbeblöcke österreichische Werbesendungen zu legen, betonen, dass dies die einzige Möglichkeit wäre, wirtschaftlich interessantes Privatfernsehen für Österreich zu betreiben, es zudem eine Investition in die Zukunft wäre, weitere Programm-Fenster schaffen zu können, und auch die heimische Werbebranche davon profitiere, ist andererseits die Kritik, österreichische Werbegelder fließen in hohem Maße nach Deutschland ab und richten großen Schaden an den österreichischen Medienunternehmen an, ebenfalls lauter geworden.

Die Zahlen sprechen für sich: Spitzenreiter 2005 bei den privaten Fenster-Programmen war wieder ProSieben mit EUR 29,7 Mio., fast gleichauf mit RTL mit EUR 28,4 Mio. Stark zulegen konnte SAT.1 (+ EUR 5,4 Mio.), das an dritter Stelle mit EUR 27,7 Mio. liegt. VOX hat die größten Zuwächse für sich gewinnen können (+ EUR 7,5 Mio.) und liegt mit EUR 15,3 Mio. noch vor Kabel 1 und RTL II. Alle Auslandssender jedoch hat ATVplus im Jahr 2005 auf die Plätze verwiesen: Mit EUR 32,0 Mio. ist das bundesweit sendende Vollprogramm klar die Nummer 1 aller Privat-TV-Veranstalter in Österreich. Noch ein Detail: Im direkten Wettstreit zwischen dem österreichischen Musik-Kanal „gotv“ und MTV hatte 2005 der heimische Anbieter mit EUR 2,2 Mio. zum ersten Mal, wenn auch knapp, die Nase vorne.

Abbildung 10: Werbeausgaben-Entwicklung: TV



Quelle: FOCUS Media Research (ab Juni 2004: PULS TV, ab September 2005: Café Puls)

Im „Share of Advertising“, dem Verhältnis der Werbeaufwendungen pro Mediengattung zueinander, waren kleine Änderungen zu registrieren. Wie schon in den Jahren zuvor entfiel auch 2005 der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben auf die Printmedien, nämlich 60 %, wovon die Tageszeitungen exakt die Hälfte von 30 % ausmachten. Das ist in Summe ein Plus von 1,0 Prozentpunkt gegenüber 2004, wobei die Tageszeitungen alleine um 2,0 Prozentpunkte zulegen konnten. Das Segment der Printmedien ohne Tageszeitungen ging um 1,0 Prozentpunkt zurück und umfasst die regionalen Wochenzeitungen mit 9,8 % (+0,2), die Illustrierten und Magazine mit 15,2 % (-1,2) sowie weitere Fachzeitschriften mit 5,0 % (-0,2).

60 % der Werbeausgaben flossen in die Printmedien.

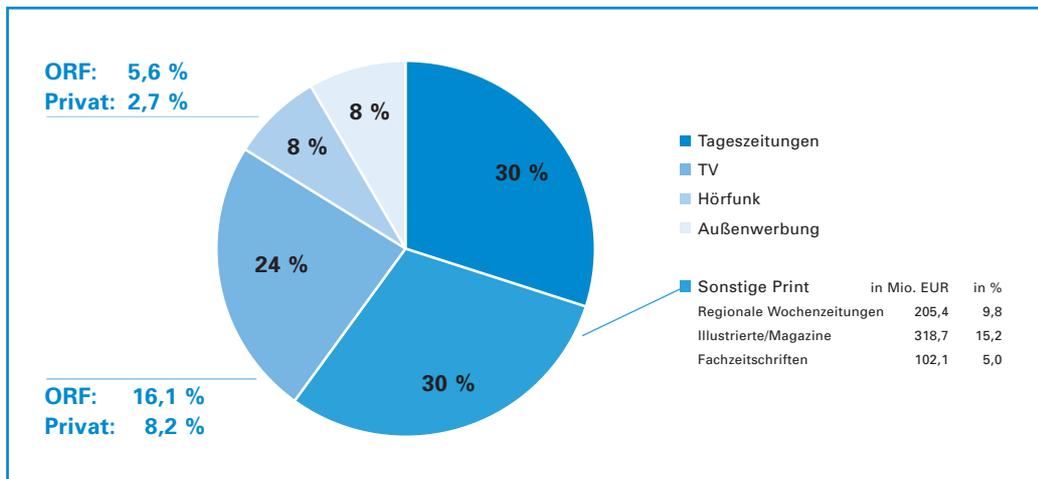
24 % aller Werbeaufwendungen 2005 entfielen auf den Bereich Fernsehen, das ist um 1,0 Prozentpunkt weniger als 2004, wobei sich hier das Verhältnis ORF zu Privat von 19,5 % zu 5,1 % im Jahr 2002, 18,3 % zu 6,3 % im Jahr 2003, 17,9 % zu 7,0 % im Jahr 2004 in Richtung 16,1 % zu 8,2 % verschob, was sehr deutlich den schon angesprochenen Trend zeigt.

*Private
Hörfunkanbieter
steigerten
Werbeumsätze.*

8 % der Werbeaufwendungen gingen an den Hörfunk, das ist um 1 Prozentpunkt weniger als 2004, wobei mit 5,6 % zu 2,7 % das Verhältnis zwischen ORF und Privat 2005 sich leicht zu Gunsten des privaten Hörfunks verschob. Bemerkenswert ist aber wieder die Tatsache, dass trotz der Übermacht an Hörer-Marktanteilen des ORF von 75 % zu 22 % bei den Privaten (Segment 14-49 Jahre), das ist knapp das Dreieinhalbfache, das Verhältnis bei den Werbeausgaben nur rund 2:1 beträgt, was zu einem großen Teil an den Werbereglementierungen liegt, denen z. B. die Regionalprogramme des ORF unterliegen.

Rund 8 % aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

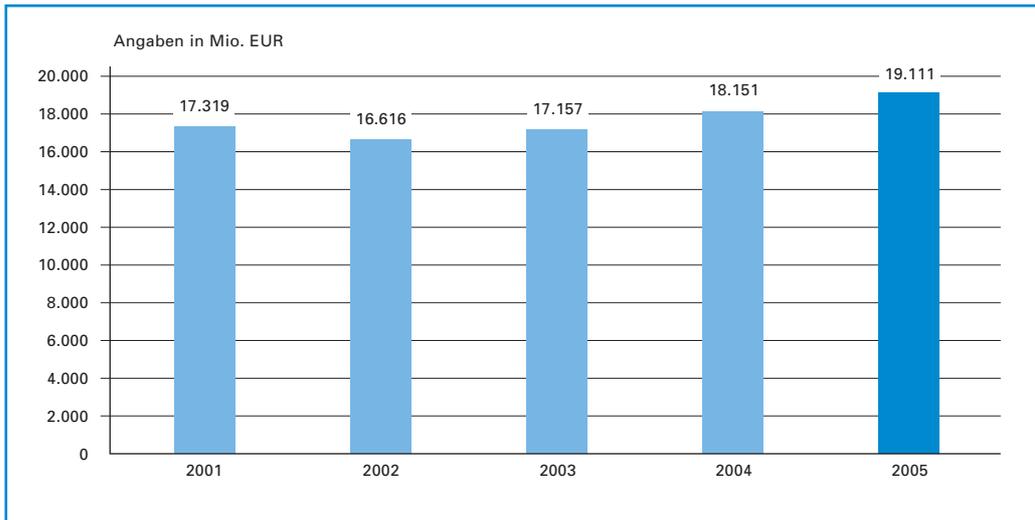
Abbildung 11: Share of Advertising 2005



Quelle: FOCUS Media Research

Auch in Deutschland, das durch die räumliche und wirtschaftliche Nähe, die Zugehörigkeit zum selben Sprachraum sowie durch seine Kraft als größter Medienmarkt Europas einen nicht unbedeutenden Einfluss auf Österreich ausübt, scheint das „Tal der Tränen“, wie viele Beobachter der Branche die Situation der vergangenen Jahre bildhaft schilderten, überwunden zu sein. 2005 war auch für unser nördliches Nachbarland – zumindest im Vergleich zu den Jahren davor – ein erfolgreiches Medienjahr, in dem mit EUR 19,111 Mrd. eine neue Höchstmarke erreicht worden ist. Gegenüber den EUR 18,151 Mrd. des Jahres 2004 ist dies eine Steigerung von 5,3 %.

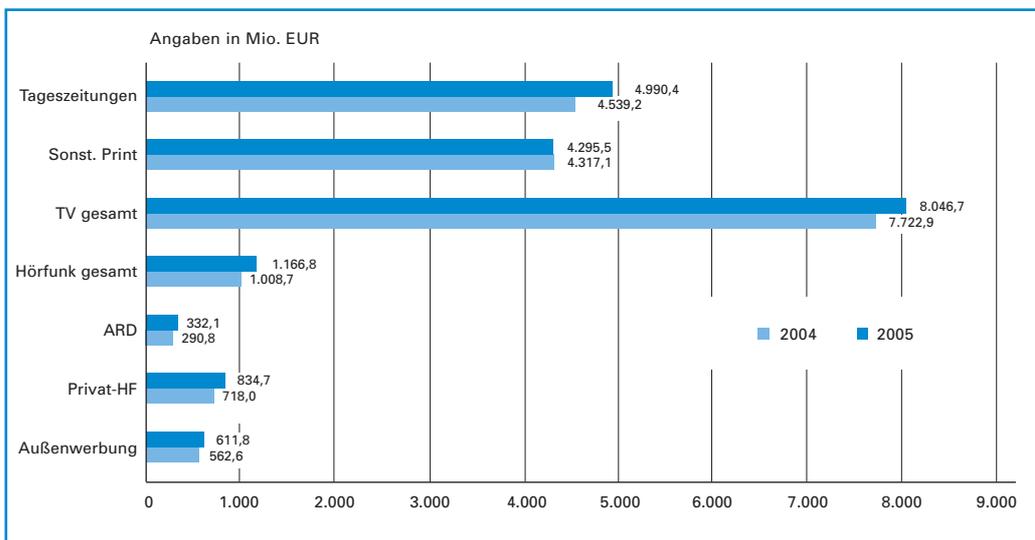
Abbildung 12: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland 2001 bis 2005: gesamt



Quelle: S+P Deutschland

Von diesem Ergebnis profitierten in Deutschland wie 2004 auch im Jahre 2005 vor allem wieder die Tageszeitungen (+9,9 %), aber auch das Fernsehen legte zu (+4,2 %), ebenso die Bereiche Hörfunk und Außenwerbung. Lediglich im Bereich der Printwerbung (ohne Tageszeitungen) wurden geringere Umsätze als im Jahr 2004 erzielt.

Abbildung 13: Werbeausgaben 2004 vs. 2005 in Deutschland

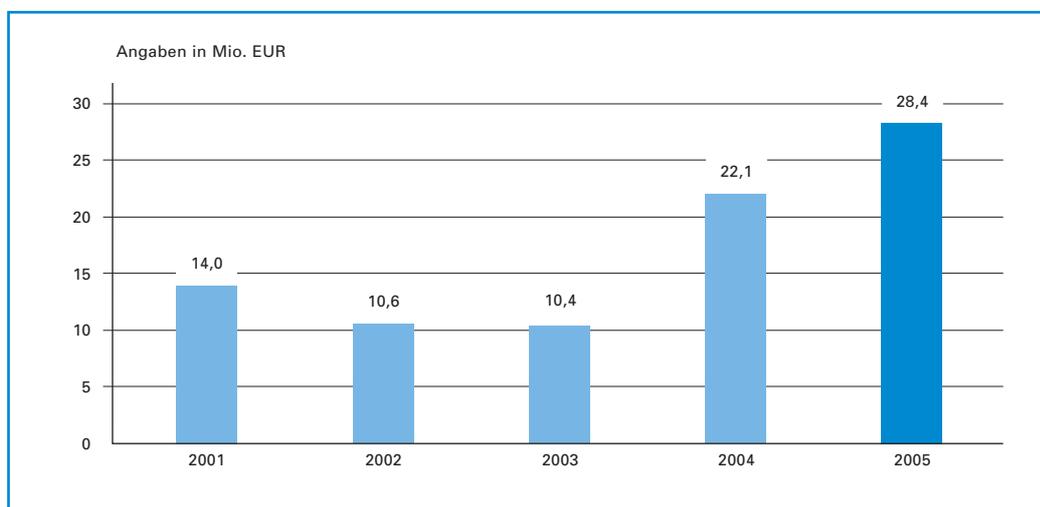


Quelle: S+P Deutschland

*Starkes Wachstum
im Bereich
Online-Werbung*

Noch einen Blick zu den Online-Werbeausgaben: Sie sind in den klassischen Werbeausgaben-zahlen nicht enthalten, entwickeln sich aber immer mehr zu einem nicht zu vernachlässigen Faktor. Da die Erhebungsmethode von 2003 auf 2004 geändert wurde, ist ein Vergleich nur zwischen 2004 und 2005 möglich, und da erhöhten sich die Ausgaben um 28,5 % auf EUR 28,4 Mio. Dieser Wert macht fast exakt die Hälfte des Privathörfunk-Volumens von 2005 aus, und zeigt die steigende Werbewirksamkeit dieses jungen Mediums.

Abbildung 14: Online-Werbeausgaben in Österreich



Quelle: FOCUS Media Research

5.1.3 Fernsehen

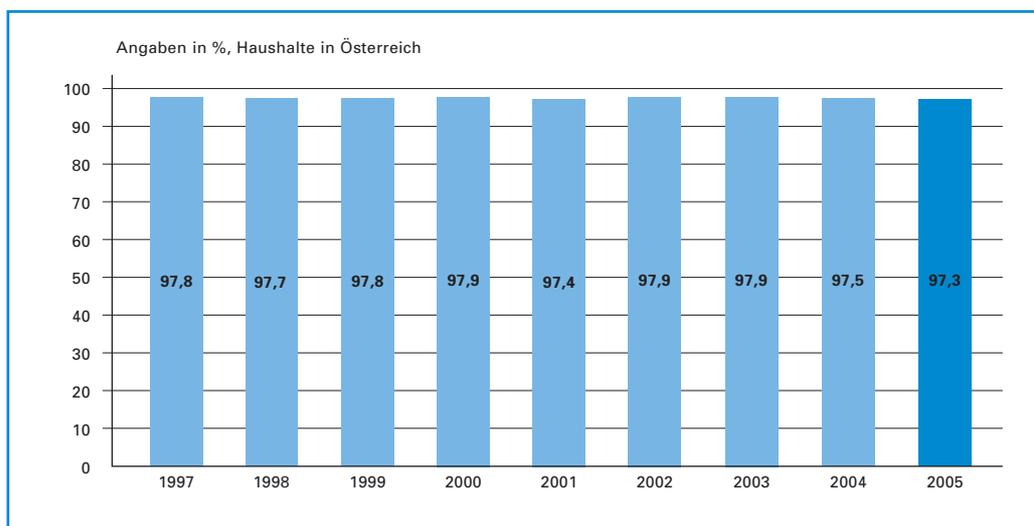
Die größten Veränderungen im österreichischen Medienmarkt erwartet in Zukunft wohl der Bereich des Fernsehens, dies vor allem durch technische Weiterentwicklungen und Innovationen. 2005 haben sich die Trends der Vorjahre verfestigt bzw. konnten an Deutlichkeit gewinnen. An neuen Anbietern zog vor allem der im Juni 2004 gestartete Wiener Regionalsender „PULS TV“ Aufmerksamkeit auf sich. 2005 war somit das erste volle Jahr seines ausschließlich für den Großraum Wien programmierten und allgemein so genannten Ballungsraum-Fernsehens.

Was schon bei den Werbeausgaben deutlich sichtbar war, ist auch am Sehermarkt unbestreitbar: die Vormachtstellung des ORF und seine große und bedeutende gesellschaftspolitische Rolle, die er dabei spielt. Allerdings war vor allem auch 2005 zu sehen, dass der Vorsprung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens leicht zurückgeht. Dazu trugen die deutlichen Gewinne in den Reichweiten der so genannten Fenster-Programme bei, die auch mehr als je zuvor in den Informationsbereich eindringen. Ist man also auch bei Nachrichtensendungen im Fernsehen

nicht mehr ausschließlich an den ORF als Meinungsbildungsquelle gebunden, so ist aber auch gleichzeitig seine Durchdringung im österreichischen Markt nach wie vor eine bestimmende. Immerhin verbuchte der ORF auch 2005 noch immer rund die Hälfte der Fernsehmarktanteile für sich. Auch wenn der Wert gegenüber 2004 um deutliche 3,1 Prozentpunkte auf 48,2 % gefallen ist.

ORF-Marktanteil sinkt, liegt aber auf sehr hohem Niveau.

Abbildung 15: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte

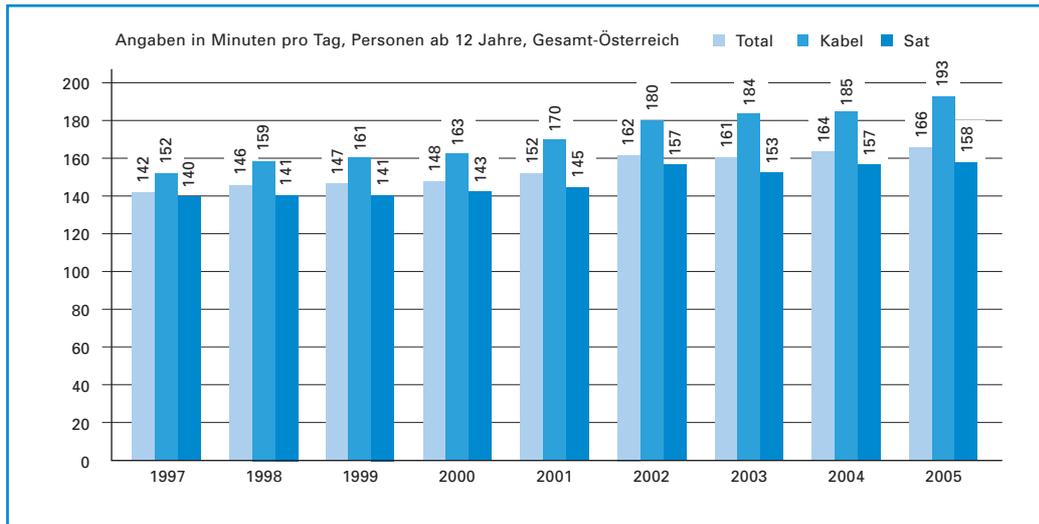


Quelle: Media-Analyse

Der Gesamt-TV-Markt ist dabei fast identisch mit der Gesamtbevölkerung: 2005 war laut Media-Analyse in 97,3 % aller Haushalte zumindest ein TV-Empfangsgerät vorhanden.

Die Sehdauer der österreichischen Fernsehkonsumenten über 12 Jahre ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. 2005 hat sich der Wert mit 166 Minuten pro Tag auf einem neuen Höchststand eingestellt. Der Abstand zwischen Kabelhaushalten und Satellitenhaushalten ist ebenfalls auf einem Höchststand: 35 Minuten mehr pro Tag wird in Haushalten mit Kabelanschluss vor dem Fernseher verbraucht.

Abbildung 16: Entwicklung der Sehdauer

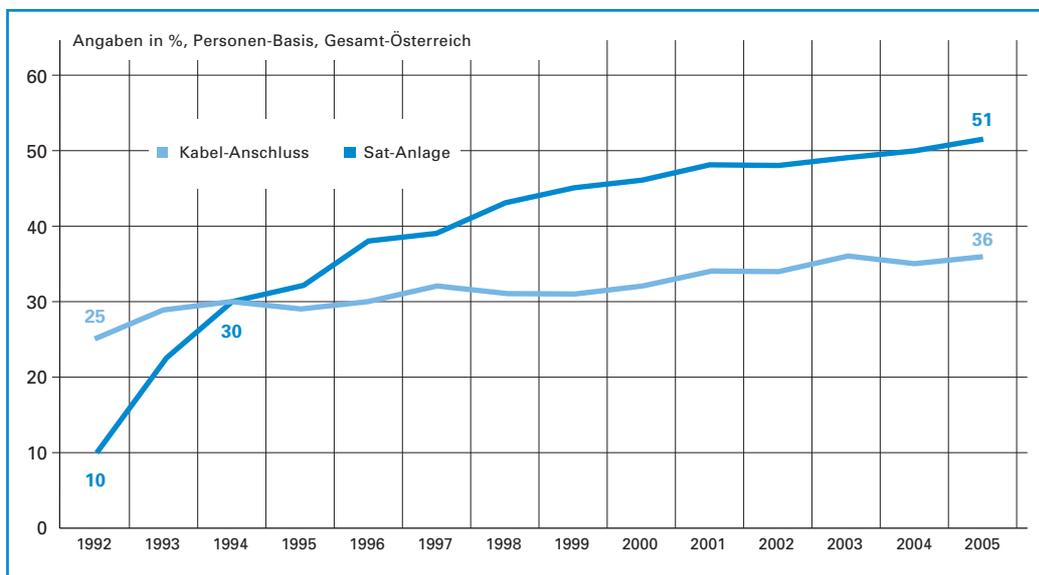


Quelle: Teletest

Satellit ist die beliebteste Empfangsform der Österreicher.

Nicht nur die Nutzungsgewohnheiten, auch die Reichweiten der drei Übertragungsarten Terrestrik, Kabel und Satellit sind unterschiedlich. Die Anzahl jener Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst im Jahr 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt werden, auf jeweils 30 % gleich. Seit damals ist dieser Anteil der über Satelliten versorgten Personen bereits auf 51 % im Jahre 2005 angestiegen, jene der via Kabel versorgten auf 36 %. Jeder zweite Österreicher bezieht seine Fernsehprogramme somit bereits über Satellit.

Abbildung 17: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage

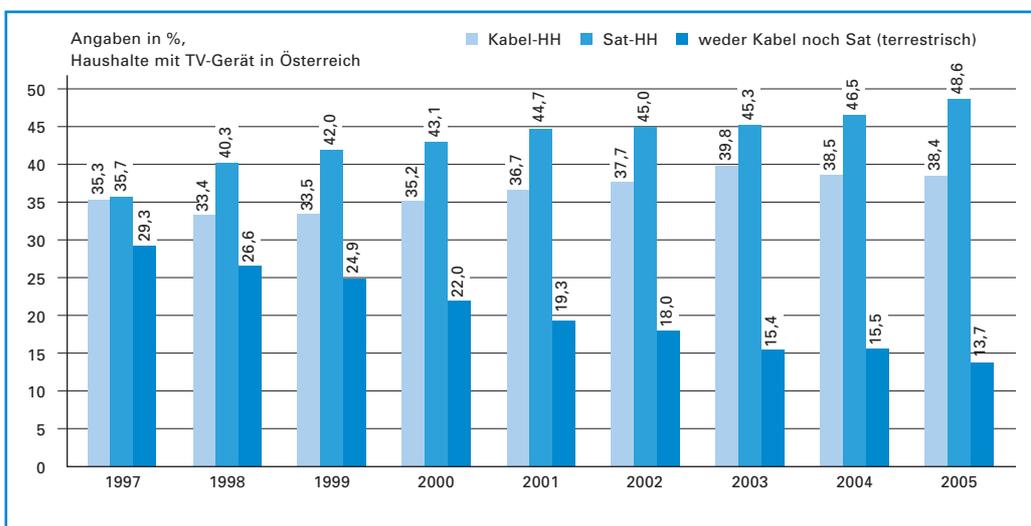


Quelle: Media-Analyse

Die Zahl jener Haushalte, die ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgt werden, nimmt hingegen seit Jahren ab und hat sich in den vergangenen acht Jahren mehr als halbiert. 1997 waren es noch 29,3 % der Haushalte, die nur über Hausantenne TV-Programme empfangen, 2005 sind es nur mehr 13,7 %. Durch die fortschreitende Digitalisierung beim Satellitenempfang, die auch den Empfang aller ORF-Programme ermöglicht, scheint noch kein unterer Grenzwert markiert zu sein – wir werden andererseits sehen, welche Resultate die Digitalisierung im terrestrischen Empfangsbereich bringen wird.

Terrestrik lag bei 13,7 % der TV-Haushalte.

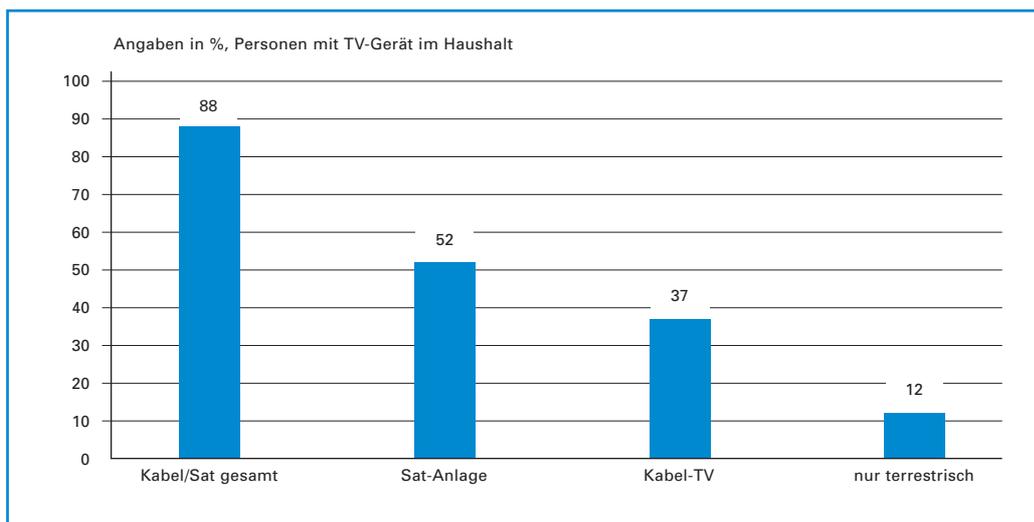
Abbildung 18: Entwicklung der Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

Nimmt man als Basis die Anzahl der erreichten Personen (statt Haushalte) so betrug im Jahr 2005 die Anzahl der ausschließlich über Antenne versorgten Personen nur mehr 12 %, hingegen ergab der Anteil jener Personen, die über den TV-Satelliten oder Kabel-TV erreicht werden, 88 %. Dass noch weniger Personen als Haushalte mit ausschließlich terrestrischem Fernsehen erreicht werden, dürfte wohl damit zusammenhängen, dass die meisten Nur-Terrestrik-Haushalte weniger Personen umfassen als typische Kabel-TV- oder Sat-Haushalte.

Abbildung 19: Empfangssituation 2005

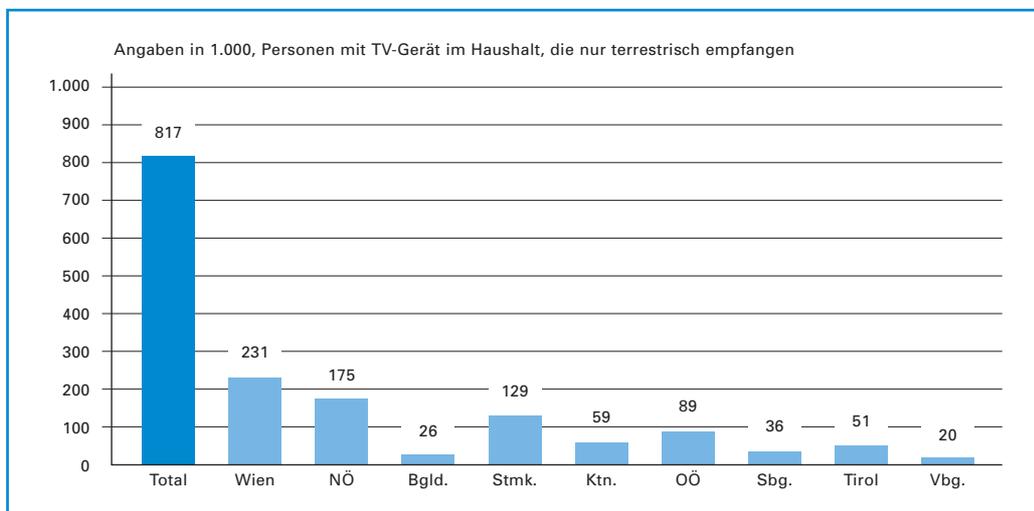


Quelle: Media-Analyse 2005

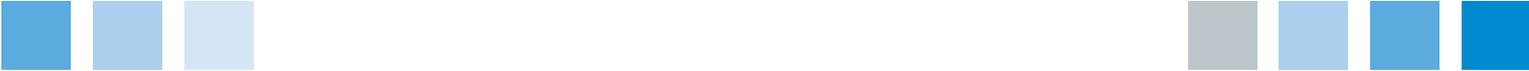
*Terrestrik-Nutzung im
Osten Österreichs
deutlich höher*

Umgerechnet auf Personen mit einem TV-Gerät im Haushalt, die 2005 nur terrestrisch Fernsehprogramme empfangen konnten, betrug deren Anzahl nur mehr 817.000. Der größte Anteil entfiel davon auf Wien mit 231.000, gefolgt von Niederösterreich mit 175.000 Personen. Auch wenn diese Zahlen zeigen, wie wenig verbreitet nur mehr der rein terrestrische Empfang in Österreich ist, so belegt es andererseits auch das Faktum, wie viele Menschen z.B. im Osten Österreichs erst mit dem Start von ATVplus im Jahre 2003 eine erste – und mit dem Beginn von PULS TV im Jahre 2004 eine zweite – deutschsprachige Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten hatten.

Abbildung 20: Empfangssituation 2005: nur terrestrisch



Quelle: Media-Analyse 2005



Die Umstellung von analogem auf digitalen Satellitenempfang schreitet rasch voran, sodass in einigen Jahren mit einem vollständigen Verschwinden des Analogempfanges in diesem Bereich zu rechnen ist. Die Anbieter von österreichischen Programm- und Werbefenstern in den Programmen der deutschen Privat-TV-Sender forcieren mit entsprechenden Marketing-Aktionen diesen Trend und locken mit neuen österreichischen Programmangeboten, die nur über den digitalen Verbreitungsweg empfangbar sind. So sind in den vergangenen Jahren die Reichweiten der „Fenster-Sender“ tatsächlich auch markant gestiegen, und sollte der rasante Trend des Technologiewandels so anhalten, wird der Privat-TV-Markt weiterhin von einem starken Aufholen geprägt sein.

Stand der Digitalisierung der TV-Verbreitungsplattformen

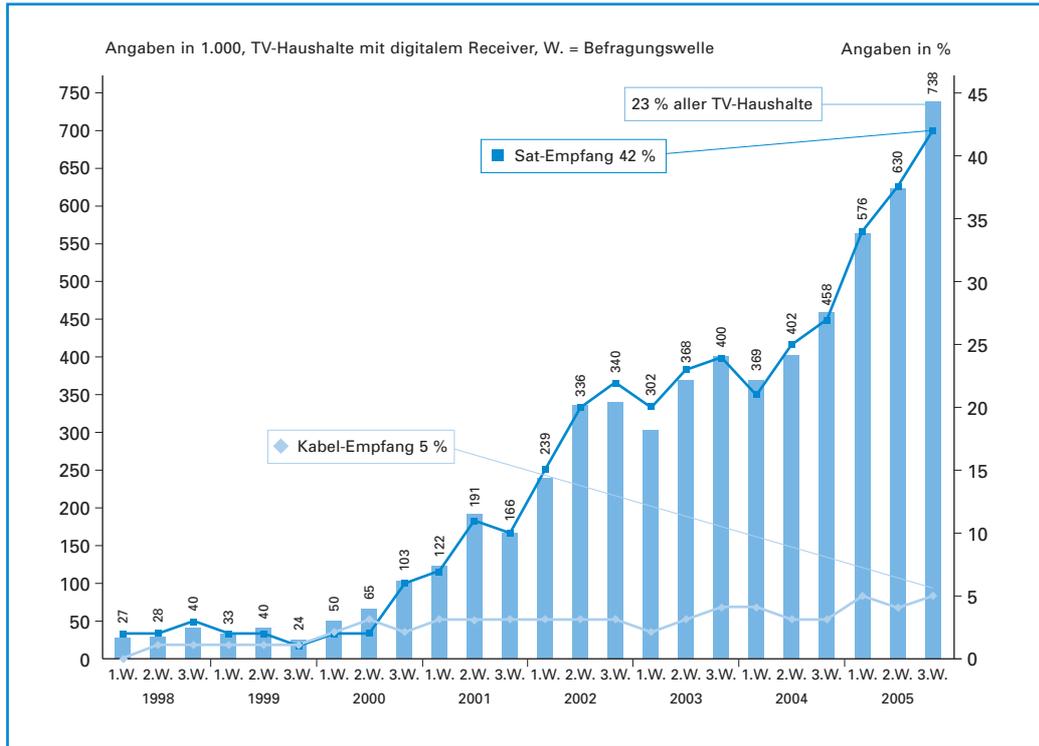
Die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege in Österreich ist Teil einer gesamteuropäischen Zielsetzung auf dem Weg in eine wettbewerbsfähige und wissensbasierte Informationsgesellschaft. Insbesondere wenn es darum geht, Dienste der Informationsgesellschaft allen Menschen zugänglich zu machen, kann digitales Fernsehen einen wertvollen Beitrag zur künftigen Vermeidung eines „Digital Divide“, im Zuge dessen z.B. in ländlichen Regionen lebende Menschen von solchen Diensten der Informationsgesellschaft ausgeschlossen sind, leisten.

Seit der Schaffung von KommAustria und RTR-GmbH im Jahr 2001 und der Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Jahr 2002 wurde eine intensive Vorbereitungsarbeit geleistet, die im laufenden Jahr 2006 mit der für Frühherbst geplanten Einführung des digital-terrestrischen Fernsehens (DVB-T) ihr vorläufiges Ende findet.

*Seit 2001 laufen
Vorbereitungen
für die Rundfunk-
digitalisierung.*

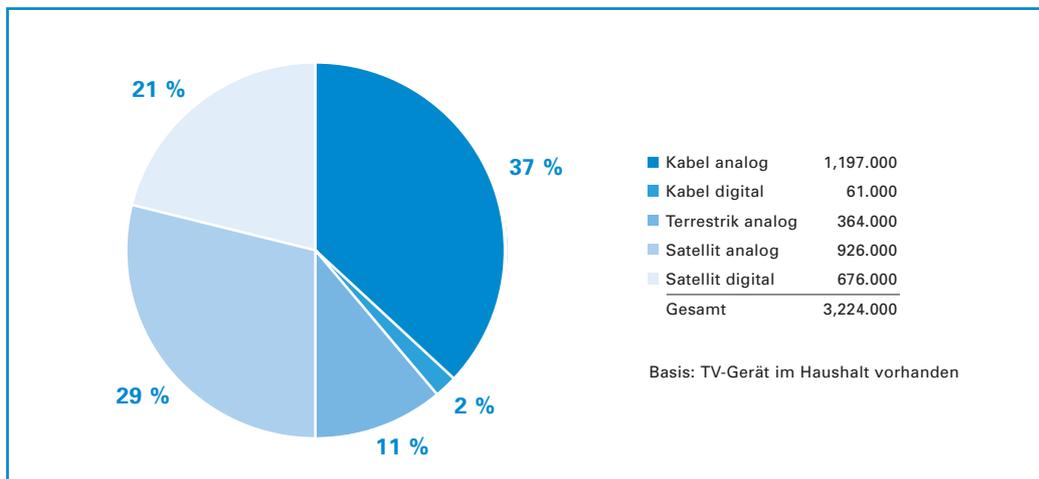
Augenscheinlichstes Merkmal der Digitalisierung der drei etablierten TV-Verbreitungswege – Kabel, Satellit und Terrestrik – ist deren Voranschreiten in unterschiedlicher Geschwindigkeit und Ausprägung.

Abbildung 21: Digitale Penetration in Österreich



Quelle: FESSEL-GfK Fernsehforschung / Monitoring September – Dezember 2005

Abbildung 22: Digitale Penetration in Österreich – Aufteilung in Empfangsebenen



Quelle: FESSEL-GfK Fernsehforschung / Monitoring September – Dezember 2005

Die Digitalisierung des Satellitenfernsehens

Unangefochtener Spitzenreiter unter den Plattformen, was den Grad der Digitalisierung betrifft, ist der Satellit. Ende 2005 waren bereits 42 % der österreichischen Sat-Haushalte mit einem digitalen Receiver ausgestattet. Der digitale Sat-Empfang (DVB-S) bietet neben der Möglichkeit, Pay-TV (z.B. Premiere) zu abonnieren den Vorteil, dass auch die österreichischen Programme wie ORF, ATVplus oder etwa gotv über diese Plattform empfangen werden können, während die analogen Sat-Haushalte beim Empfang der österreichischen Programme nach wie vor auf die terrestrische Verbreitung angewiesen sind.

Die Digitalisierung des Kabelfernsehens

Wie die Abbildung zeigt, liegt die digitale Penetration in den Kabelhaushalten in den vergangenen Jahren konstant bei 3 bis 5 % aller Kabelhaushalte. Digitales Kabelfernsehen (DVB-C) wird zunehmend im Verband mit Telefonie und Breitbandinternet angeboten („Triple Play“).

Die Digitalisierung des Antennenfernsehens

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2005, wurden seitens KommAustria und RTR-GmbH die letzten wesentlichen Weichen für die Einführung des Regelbetriebs von digitalem terrestrischen Fernsehen (DVB-T) und die damit einhergehende Abschaltung der analog genutzten Frequenz gestellt (siehe auch Kapitel 4.1.2.1).

Gemäß den Plänen des Multiplex-Zulassungsinhabers startet DVB-T im Herbst 2006 in allen österreichischen Ballungsräumen.

Im Herbst 2006 startet DVB-T im Regelbetrieb.

Teletest ab 2007 neu

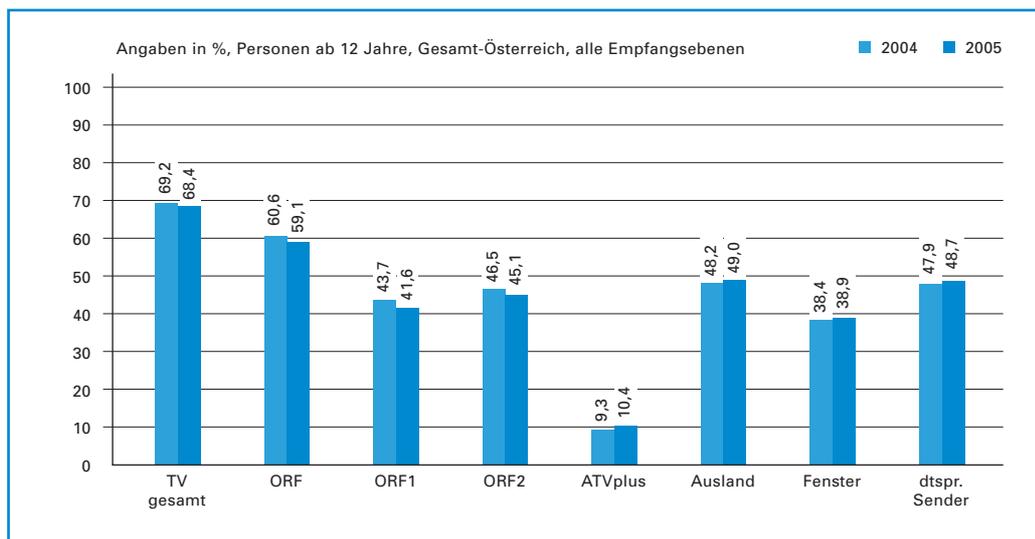
Wie auch immer letztendlich die Programme zum Konsumenten gelangen, die Fernsehgewohnheiten der Österreicher werden mit dem „Teletest“ erhoben. Ende 2005 lief der Vertrag zwischen dem ORF und dem bislang ausführenden Marktforschungsinstitut aus, ab 2007 wird es eine neue Erhebungsmethode geben, die auf eine größere Akzeptanz im Markt stoßen soll. Im August 2005 hat sich deshalb auch ein neuer „Verein Teletest“ konstituiert, in dem neben dem ORF auch alle relevanten Privat-TV-Vermarkter in Österreich vertreten sind. Ab 2007 werden dann erstmals die Ergebnisse der neuen „Television Audience Measurement-Forschung“ vorliegen.

Die Teletest-Zahlen für 2005 wurden erhoben wie in den Jahren davor: In einem Panel von 1.500 nach demoskopischen Richtlinien ausgewählten Testhaushalten wird das Programmauswahl- und Sehdauerverhalten elektronisch ermittelt.

Die so genannte Tagesreichweite, ein Maß für die Anzahl von Personen über 12 Jahren, die im Jahresdurchschnitt täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen haben, betrug 2005 68,4 %. Das ist gegenüber 2004 um 0,8 Prozentpunkte weniger. Die größten Reichweiten erzielten auch 2004 die Sender des österreichischen Rundfunks ORF1 und ORF2 mit 41,6 % bzw. 45,1 %. Das Minus von 2,1 bzw. 1,4 Prozentpunkten fällt damit 2005 relativ deutlich aus.

Mit 49,0 % waren 2005 die Auslands-TV-Sender in Österreich noch deutlicher vor den ORF-Programmen ORF1 und ORF2 als in den Jahren davor. Betrachtet man nur jene deutschen Privatsender, die Fenster-Programme anbieten, so betrug 2005 der Rückstand zu ORF1 nur mehr 2,7 Prozentpunkte.

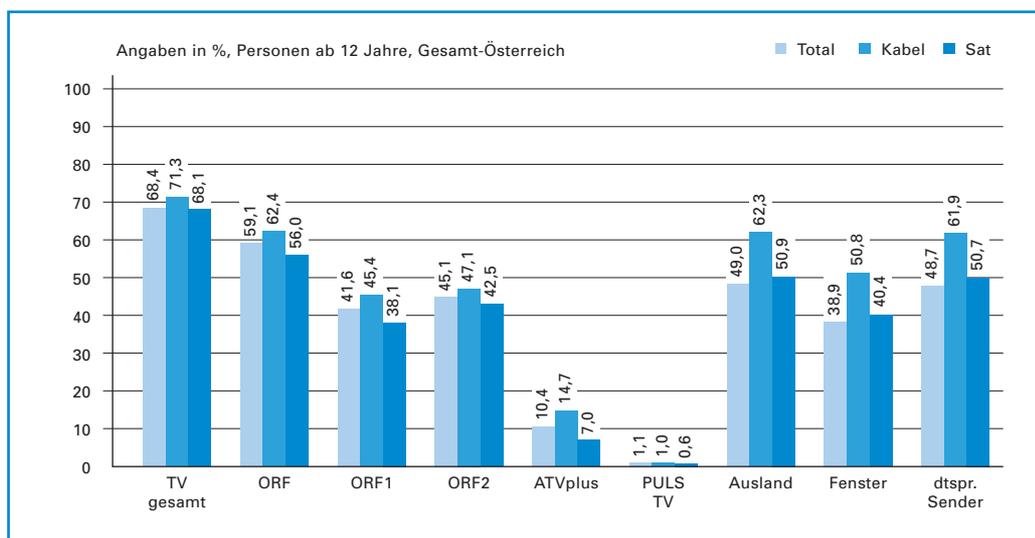
Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten



Quelle: Teletest

Bei den kabelversorgten Haushalten haben die „Fenster-Sender“ die beiden ORF-Programme bereits eingeholt. Ihre Reichweite lag 2005 bereits bei 50,8 %, während ORF1 und ORF2 bei 45,4 % bzw. 47,1 % lag.

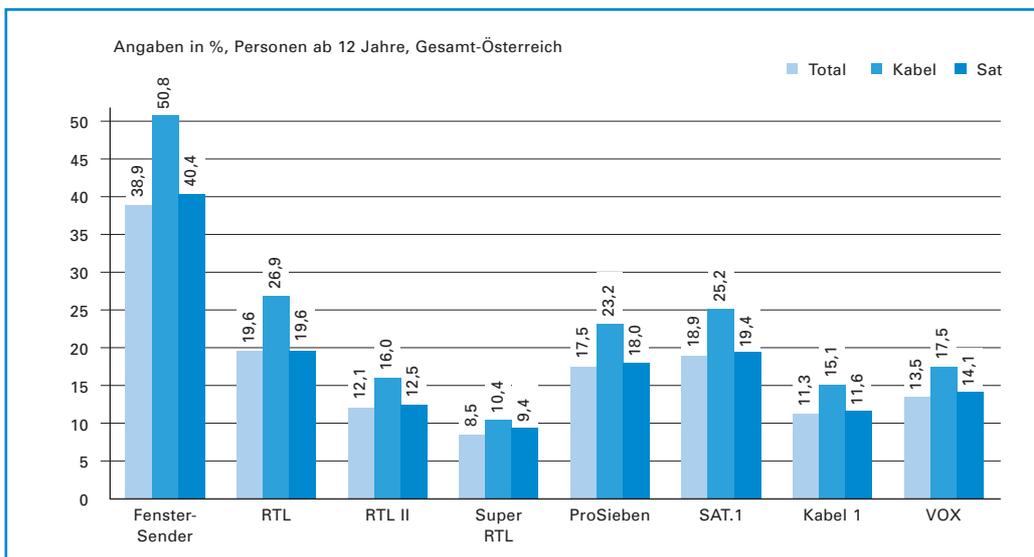
Abbildung 24: Fernseh-Tagesreichweiten 2005



Quelle: Teletest 2005

Bei den Auslandssendern mit „Österreich-Fenstern“ ist nach wie vor RTL führend mit 19,6 % Tagesreichweite, knapp vor SAT.1 mit 18,9 % und ProSieben mit 17,5 %.

Abbildung 25: Fernseh-Tagesreichweiten 2005: Fenster-Sender



Quelle: Teletest 2005

Der österreichische private Sender ATVplus konnte sich 2005 steigern. Seine Reichweite stieg von 9,3 % auf 10,4 %, das ist eine Zunahme um rund 12 %. Schon 2004 konnte ATVplus ein erstes „Fenster-Programm“ (Super RTL) überholen, was auch 2005 wieder gelang, wobei der Abstand zum nächsten (Kabel 1) nur mehr 0,9 Prozentpunkte beträgt.

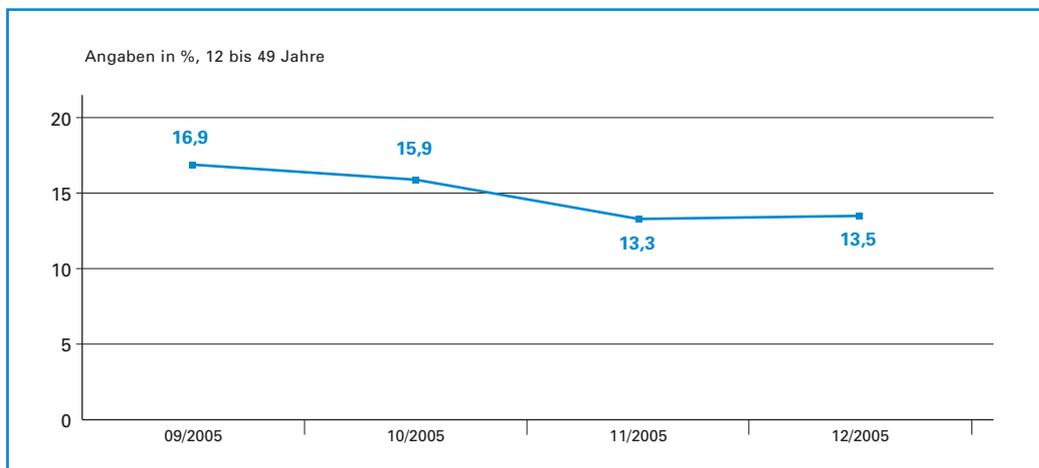
ATVplus legte auf 10,4 % Tagesreichweite zu.

Noch ein Blick zu PULS TV: 2005 war das erste ganze Jahr des zur Jahreshälfte 2004 gestarteten Wiener Ballungsraum-Fernsehens. Die in Abbildung 24 ausgewiesenen 1,1 % Tagesreichweite sind gerechnet auf ganz Österreich. Bezogen auf das tatsächliche Empfangsgebiet betrug die Tagesreichweite 2005 durchschnittlich rund 85.000 Personen, das entspricht einer geschätzten Tagesreichweite in Wien von rund 4 %.

Wie schon vorhin erwähnt, wird das Faktum der Ausstrahlung von österreichischen Werbeblöcken in den deutschen „Fenster-Sendern“ in Österreich sehr unterschiedlich bewertet. Sender wie ProSieben, SAT.1 oder Kabel 1 bieten zu den österreichischen Werbeblöcken auch nur für Österreich bestimmte Sendungen an, die entweder über Kabel oder digitalen Satellitenempfang zu sehen sind. Zu nennen sei hier die tägliche Österreich-Nachrichtensendung „Austria TopNews“ (inzwischen „AustriaNews“) auf ProSieben. Zwischen den

Sendern ProSieben, SAT.1, Kabel 1 und PULS TV ergab sich Ende August 2005 eine Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen so genannten „Frühstück-Fernsehens“, einem Infotainment-Magazin zwischen 6 und 10 Uhr morgens namens „Café Puls“. Die Reichweiten entwickelten sich durchaus viel versprechend. Auf PULS TV alleine bezogen betrug der Marktanteil mit Jahresende 2005 laut Teletest bei Personen über 12 Jahren durchschnittlich 3,3 %. Die Sendung „Café Puls“ über alle vier ausstrahlenden Sender betrachtet, kam in den Haushalten mit Kabelempfang in der Zielgruppe der 12- bis 49-Jährigen im Durchschnitt der Monate September bis Dezember 2005 sogar auf beachtliche 14,9 %.

Abbildung 26: Marktanteil der Sendung „Café Puls“



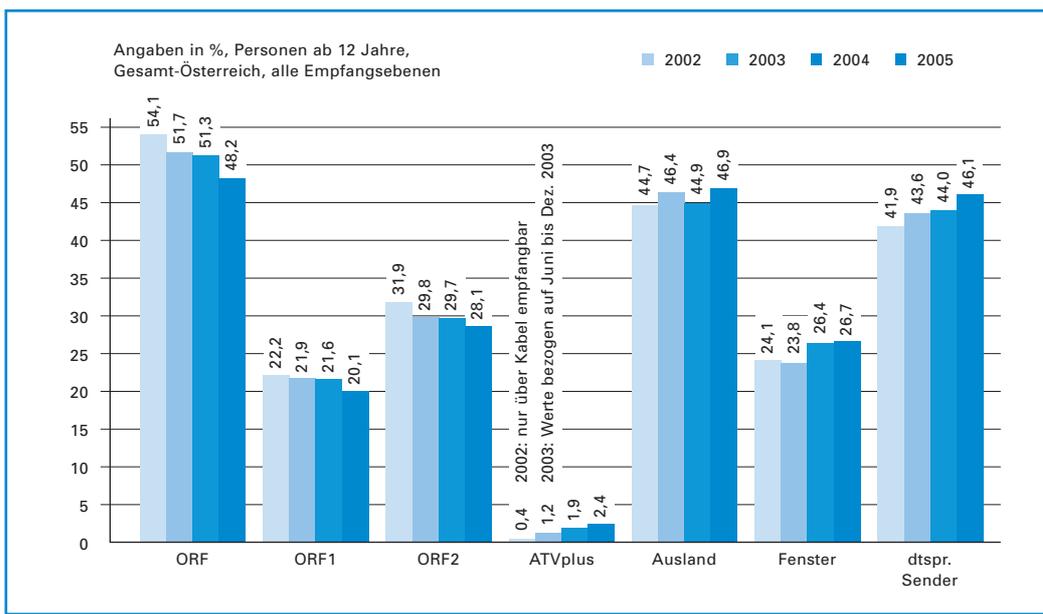
Quelle: Teletest 2005

Aber auch diese Programminnovation wird in Österreich nicht überall kritiklos kommentiert, so wird im Kabel-TV-Bereich aufgezeigt, dass mit der Durchschaltung eines Sendeformates auf mehrere Sender die Programmvierfalt leide.

ORF verlor bei TV-Marktanteilen.

Der schon angesprochene „Marktanteil“ ist die zweite Messgröße, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben wird und das marktrelevante Verhältnis der einzelnen Sender zueinander darstellt. Auf Basis aller Österreicher über 12 Jahren lag der ORF 2005 bei 48,2 % und musste damit einen Verlust gegenüber 2004 von 3,1 Prozentpunkten hinnehmen. Auch bei den Marktanteilen ist deutlich sichtbar, dass 2005 die Summe aller Auslandssender mit 46,9 % nur mehr knapp (1,3 Prozentpunkte) hinter dem ORF lag. Die Sender mit „Österreich-Fenstern“ konnten ihren Vorsprung auf ORF1 bereits auf 26,7 % zu 20,1 % ausbauen. Im Vergleich der vergangenen vier Jahre ist die kontinuierliche Entwicklung im österreichischen Fernsehmarkt zu Gunsten der stark wachsenden Fenster-Sender deutlich zu sehen.

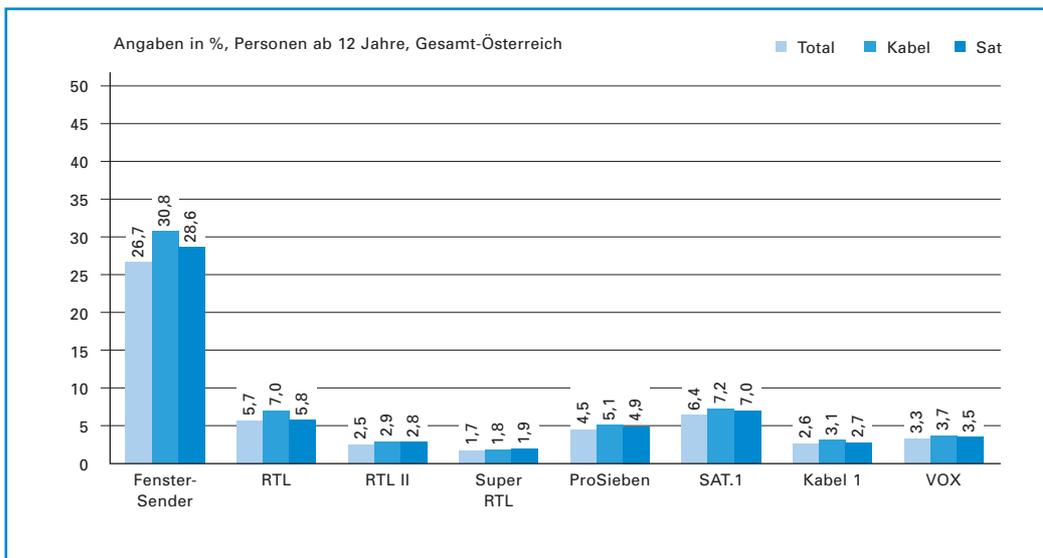
Abbildung 27: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)



Quelle: Teletest

ATVplus weist für 2005 einen Marktanteil von 2,4 % auf, hat damit Super RTL überholt und liegt nur mehr knapp hinter Kabel 1, RTL II und VOX.

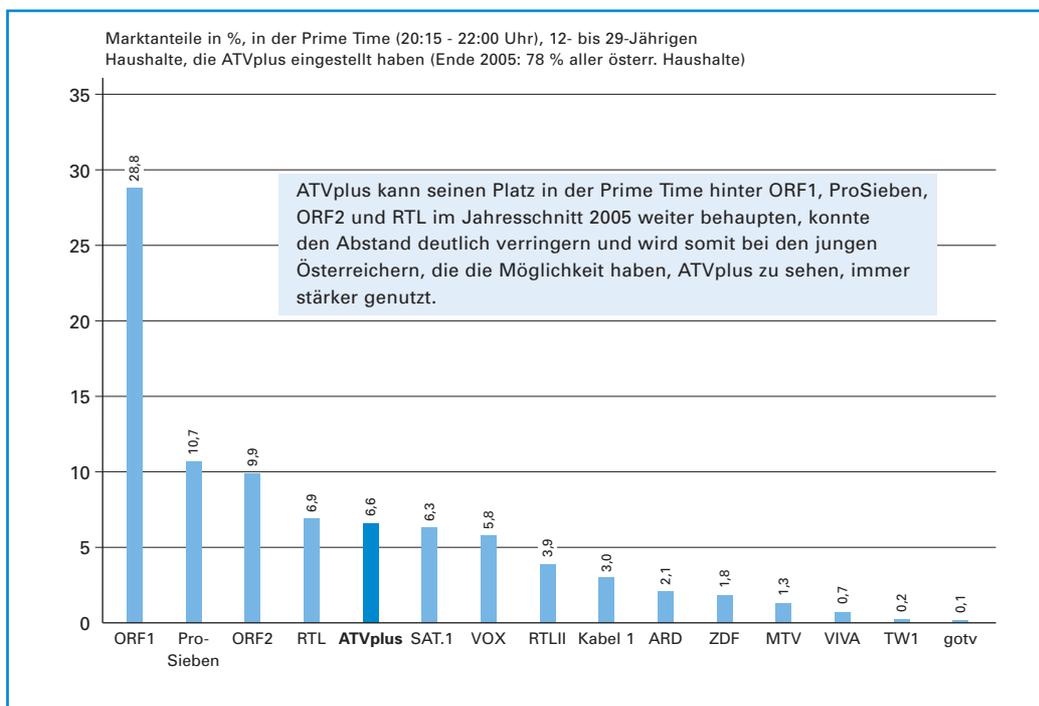
Abbildung 28: Marktanteile 2005: Fenster-Sender



Quelle: Teletest 2005

Der einzige bundesweite Privat-TV-Sender Österreichs ATVplus spricht die sehr enge Zielgruppe der 12- bis 29-Jährigen an. In der für die Vermarktungsfähigkeit besonders geeigneten Sendezeit von 20:15 bis 22:00 Uhr, also jener Zeit, in der beim Medium Fernsehen traditionell die größten Reichweiten des Tages erzielt werden, hat ATVplus laut Teletest im Jahr 2005 bei den Marktanteilen, gemessen an der Zahl jener Haushalte, die ATVplus empfangen (das waren mit Jahresende 2005 78 % aller österreichischen Haushalte), wiederholt den 5. Platz inne. Spitzenreiter war auch hier der „jung programmierte“ ORF1 mit 28,8 % Marktanteil, während der auf ältere Zuseher zugeschnittene ORF2 mit 9,9 % auf Platz 3 liegt. Auf Platz 2 liegt ProSieben mit 10,7 % und an 4. Stelle RTL mit 6,9 % Marktanteil. Schon knapp dahinter ATVplus mit 6,6 %.

Abbildung 29: Marktanteile 2005 in der Prime Time



Quelle: Teletest 2005

ATV plus war mit eigenproduzierten Formaten erfolgreich.

Neben erfolgreichen Kino-Spielfilmen versuchte ATVplus 2005 aber auch durch eigene Programminnovationen das Interesse auf sich zu lenken. Mit Casting-Shows wie „Bauer sucht Frau“ konnte der Sender durchschnittlich 250.000 Zuseher pro Sendung auf sich verbuchen, was einem Marktanteil von rund 8 % bei Personen über 12 Jahren bzw. rund 10 % bei den 12- bis 49-Jährigen entspricht.

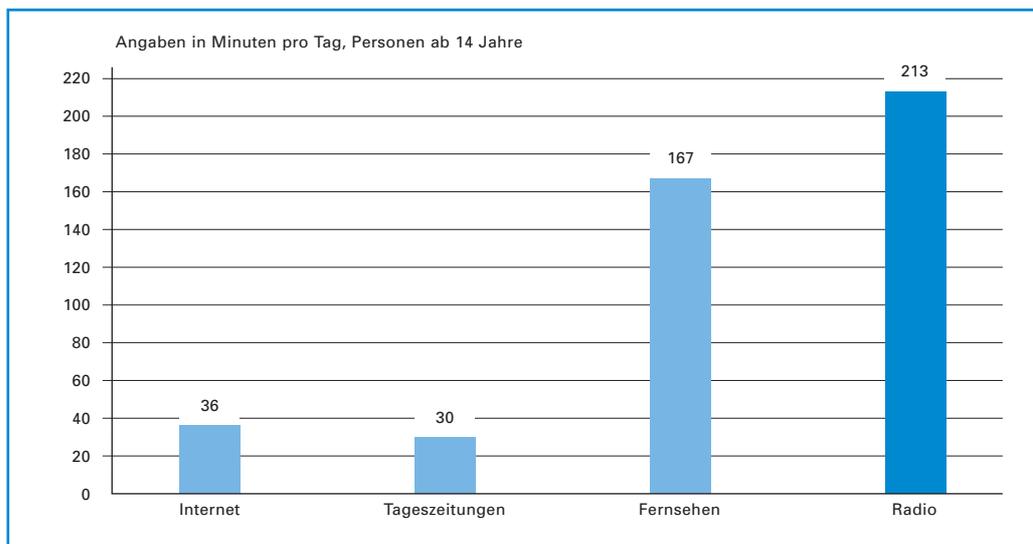
5.1.4 Hörfunk

Das Hörfunk-Jahr 2005 war vom Start des ersten bundesweiten Privatradios „Kronehit“ im Jänner, der erstmaligen Wiedezulassung von zwei Privatradiosendern in der Steiermark und Salzburg sowie einer verstärkten Zusammenarbeit der größeren Anbieter gekennzeichnet. Auch auf Vermarktungsebene trat neben den etablierten Anbietern ein neuer internationaler Mitbewerber auf. An der Überlegenheit der ORF-Radios hat sich dadurch 2005 freilich nichts geändert, auch wenn der Spitzenreiter Ö3 weiter leicht an Reichweite verloren hat und die Privatradios leichte Zugewinne verzeichnen konnten.

Hörfunk wird am intensivsten genutzt.

Bei den Österreichern über 14 Jahren betrug laut Radiotest, dem Marktforschungsinstrument auf Basis von Telefoninterviews im gemeinsamen Auftrag von ORF und Privatradios, die Hörfunknutzung 2005 im Schnitt 213 Minuten pro Tag. Der Hörfunk beweist damit wieder einmal, das mit Abstand am intensivsten genutzte Medium zu sein. Das Fernsehen folgte 2005 mit 167 Minuten. Die Nutzung der Tageszeitungen blieb mit 30 Minuten täglich in den vergangenen Jahren konstant. Gleichzeitig nahm 2005 die Nutzung des Internet stark zu und zwar von 29 Minuten 2004 auf durchschnittlich 36 Minuten täglich.

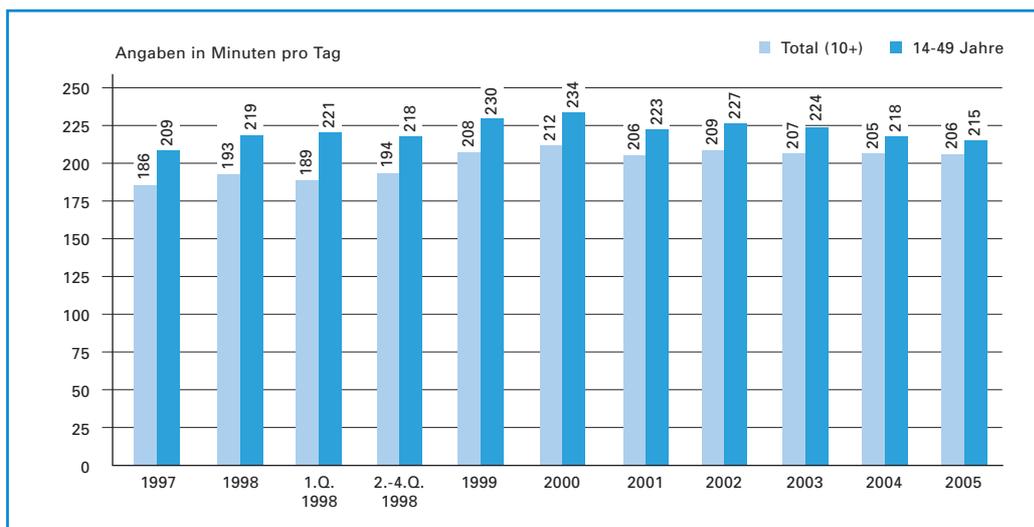
Abbildung 30: Mediennutzungsdauer pro Tag



Quelle: Radiotest 2005, Teletest 2005, E&I 1997, AIM 2005

Der Abwärtstrend der Hördauer pro Tag hat sich jedoch auch 2005 fortgesetzt und lag zuletzt bei 206 Minuten (alle Hörer 10+). Bei der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, die die Hauptzielgruppe des privaten Hörfunks darstellt, ist die Abnahme insofern signifikant, als der Abstand zur Zielgruppe 12+ sukzessive kleiner wird. Das Medium Radio wird also immer mehr von allen Altersschichten gleichermaßen lang genutzt.

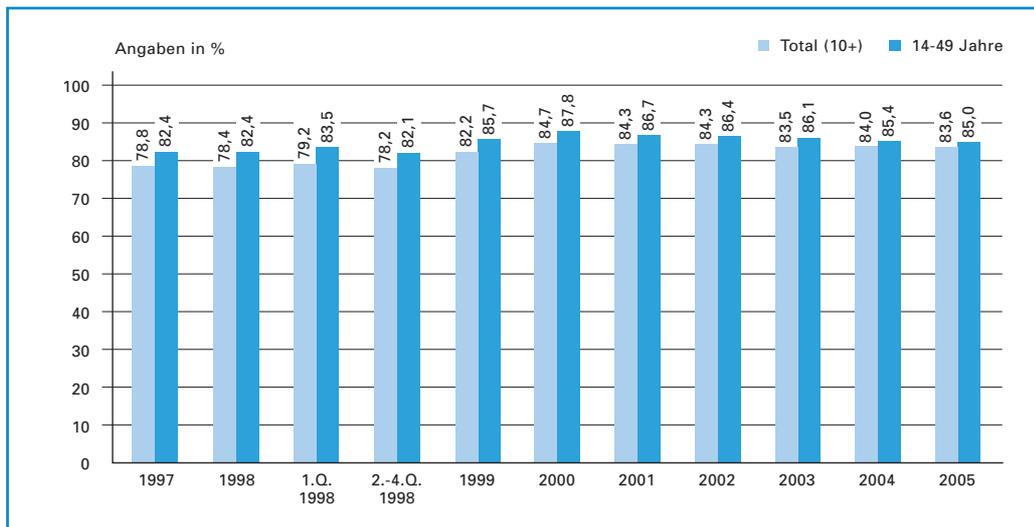
Abbildung 31: Entwicklung der Hördauer



Quelle: Radiotest

Radio erreicht seine Hörer nicht nur sehr lange, es erreicht auch die meisten Personen. So lag der Wert der mindestens 15 Minuten pro Tag von mindestens einem Sender des Marktes erreichten Personen über 10 Jahren im Jahre 2005 bei 83,6 % (-0,4 Prozentpunkte gegenüber 2004), bei den 14- bis 49-Jährigen bei 85,0 % (-0,4 Prozentpunkte gegenüber 2004).

Abbildung 32: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten



Quelle: Radiotest

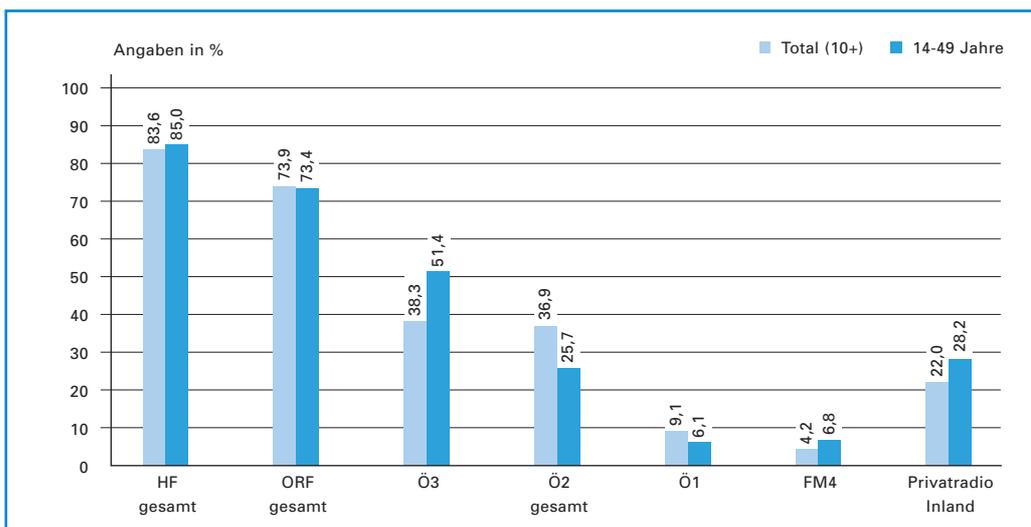
Bei näherer Betrachtung der Reichweiten der einzelnen Radiosender fällt auf, dass der Trend sinkender Reichweiten für das reichweitenstärkste Radio Österreichs, das Programm „Ö3“ des ORF, 2005 angehalten hat. Betrug die Abnahme bei den 14- bis 49-Jährigen schon 2004 2,3 Prozentpunkte, so waren es 2005 nochmals minus 2,0 Prozentpunkte. Dies aber auf einem nach wie vor bemerkenswert hohen Niveau von 51,4 %. Die Privatradios kamen 2005 in diesem Segment auf 28,2 %, das ist auch ein Minus, jedoch von nur 0,5 Prozentpunkten. Gemessen an allen Österreichern über 10 Jahren kamen 2005 die Privatradios auf 22,0 % (-0,2 Prozentpunkte), Ö3 auf 38,3 % (-1,6 Prozentpunkte).

Die bundeslandweiten Regionalsender des ORF (interne Bezeichnung „Ö2“) erreichten 2005 in Summe 36,9 %, das ist exakt gleich viel wie 2004.

*ORF-Regionalradios
mit stabilen
Reichweiten*

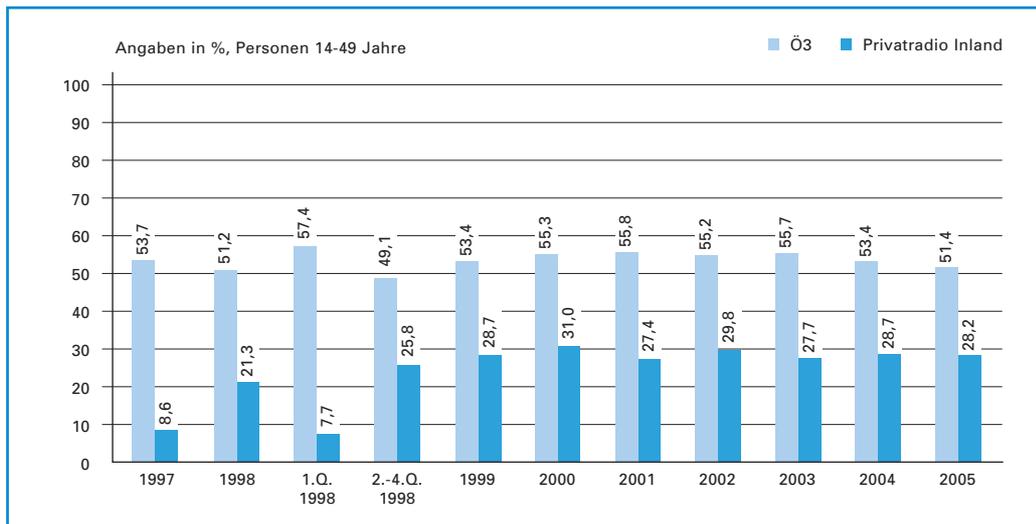
Betrachtet man die Gesamtreichweite aller ORF-Hörfunkprogramme im Vergleich zu den privaten Mitbewerbern, ist das Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Säulen des dualen Hörfunksystems in Österreich auch 2005 sehr deutlich zu sehen. Bei den 14- bis 49-Jährigen ist nach wie vor die Reichweite von Ö3 alleine fast doppelt so groß wie die aller Privatradios Österreichs zusammen. Gemessen an allen Personen über 10 Jahren betrug die Gesamt-Tagesreichweite des ORF 73,9 % (-0,9 Prozentpunkte), während die Summe aller Privatradios auf die erwähnten 22,0 % (-0,2 Prozentpunkte) kam.

Abbildung 33: Radio-Tagesreichweiten 2005



Quelle: Radiotest 2005

Abbildung 34: Entwicklung Ö3 vs. Private: Tagesreichweiten



Quelle: Radiotest

Kronehit bundesweit mit 4,5 % Reichweite

Unter allen Anbietern wurde 2005 vor allem die Performance des ersten bundesweiten Anbieters „Kronehit“ mit Interesse verfolgt. Am 06.12.2004 erhielt der Sender seine bundesweite Zulassung, hervorgegangen aus dem „Kronehit“-Netzwerk eigenständiger Sender, dem zahlreiche Stadt- und Lokalsender aber auch Regionalsender, wie das ehemalige niederösterreichische „Radio RPN“, angehörten. Mit Spannung wurde erwartet, ob durch die Vorteile, die der Betreiber sowohl im administrativen als auch programmlichen Bereich (gesetzliche Programmvorschriften) durch die Zulassungsumwandlung erfährt, auch Änderungen im Reichweitenverhalten erwirkt werden können.

Diese Frage kann mit Blick auf die Zahlen von 2005 vorerst nicht beantwortet werden. Lag die Tagesreichweite von „Kronehit“ 2004 (als Netzwerk mehrerer Zulassungen) gemessen an Personen über 10 Jahren bei 4,4 %, so betrug dieser Wert 2005 (als bundesweite Zulassung) 4,5 %. Bei der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen gab es immerhin ein Plus von 0,4 Prozentpunkten auf 6,8 % im Jahr 2005. Betrachtet man die Halbjahreswerte 2005, so ist zu sehen, dass diese leichten Anstiege auf das erste Halbjahr zurückzuführen waren, die Werte im 2. Halbjahr pendelten sich wieder im Bereich jener von 2004 ein. So ist die weitere Entwicklung des ersten österreichischen bundesweiten Privatradios über die nächsten Jahre abzuwarten, die auch im Kontext mit der allgemeinen Entwicklung der österreichischen Privatradioszene zu sehen ist.

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass auch 2005 wieder von führenden Privatradio-Vertretern eine Reform des Radiotests verlangt wurde. Die Befürworter fordern das Einführen einer so genannten gestützten Abfragesituation. Dabei kann der Befragte aus einer Reihe von Marken auswählen, wo hingegen bei der derzeit praktizierten Weise die Namen aus dem Gedächtnis genannt werden müssen, was den etablierten Marken helfe. Neuen Namen sei dies aber hinderlich und würde zu einer geringeren Reichweite führen als tatsächlich vorhanden. Die Gegner einer diesbezüglichen Umstellung verweisen wiederum auf den Umstand, dass eine Diskussion über die Methodik des Radiotests diesen als „harte Währung“ der Radionutzungsforschung in Frage stellen könnte.

Tabelle 10: Radio in Österreich, Tagesreichweiten

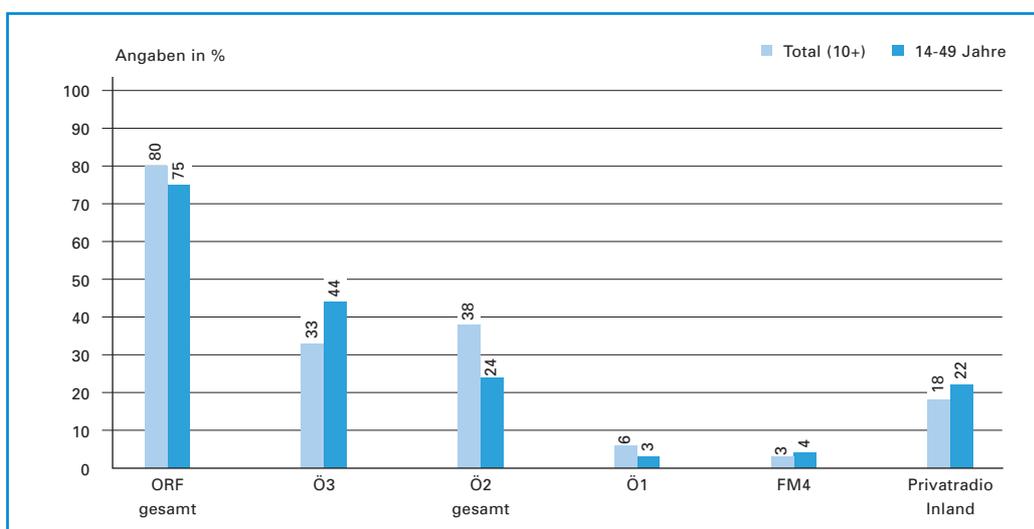
	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	26.505	3.361	3.808	2.585	3.459	2.383	3.155	2.446	2.905	2.403
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	83,6	80,1	84,1	85,1	85,5	87,3	82,6	84,8	85,1	84,1
ORF gesamt	73,9	64,9	76,1	79,4	77,0	81,5	73,6	74,7	74,0	76,7
Privat Inland gesamt	22,0	28,5	20,0	17,2	21,2	17,3	21,5	19,6	24,6	15,5
Andere Sender gesamt	25,2	31,0	21,8	19,2	23,2	20,0	26,1	24,9	28,8	24,5
Sonstige Sender gesamt	4,1	3,2	2,4	2,4	2,6	3,0	5,6	6,6	5,7	10,7
Andere sonstige Sender	3,0	3,2	2,4	2,4	2,6	3,0	3,0	4,1	3,4	4,7
Tagesreichweite ORF										
Ö1	9,1	13,8	8,4	6,9	8,4	8,3	7,5	8,6	7,6	6,6
Ö3	38,3	30,6	41,5	36,0	39,3	42,9	40,5	38,0	39,6	41,8
FM4	4,2	5,5	3,8	2,9	3,8	3,2	4,1	4,8	3,8	5,3
ORF Regionalradio gesamt	36,9	28,0	38,0	49,8	40,1	45,2	34,9	38,5	39,0	39,8
Radio Wien	5,5	18,7	8,6	3,2	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	7,7	8,8	28,4	3,6	0,4	-	1,8	-	-	-
Radio Burgenland	2,8	3,4	2,1	45,3	1,3	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	6,0	-	0,5	2,7	38,5	0,9	0,2	0,3	-	-
Radio Kärnten	3,2	-	-	-	0,6	44,7	-	0,2	0,5	-
Radio Oberösterreich	5,9	-	1,6	-	0,2	-	32,2	1,3	-	-
Radio Salzburg	3,0	-	-	-	0,4	0,2	3,2	37,6	0,2	-
Radio Tirol	3,3	-	-	-	-	0,5	-	0,5	38,6	0,5
Radio Vorarlberg	1,7	-	-	-	-	-	-	-	0,0	39,5
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	21,5	27,0	19,6	17,2	21,0	17,0	21,4	19,6	24,6	15,5
Kronehit	4,5	4,6	7,4	7,7	2,8	1,6	5,9	2,3	3,2	-
Antenne Sender gesamt	6,3	2,1	1,0	3,5	15,9	11,6	2,5	14,4	5,8	13,8
HiT FM Sender gesamt	1,0	0,2	4,2	2,7	0,1	-	0,1	-	-	-
88.6 Supermix	1,5	4,7	2,6	1,6	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien 102.5	0,6	2,1	0,8	0,6	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella	3,0	11,3	3,7	2,1	-	-	-	-	-	-
Radio Energy 104,2	1,9	8,2	1,6	0,2	-	-	-	-	-	-
106,7 Party FM	0,4	0,3	1,3	1,9	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	2,5	-	0,1	2,9	15,7	0,4	0,0	0,2	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,4	-	-	-	-	-
89,6 Das Musikradio	0,2	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Soundportal	0,3	-	-	-	1,9	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiss	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	0,8	-	-	-	0,2	11,3	-	0,0	0,1	-
Radio Harmonie	0,3	-	-	-	0,1	4,3	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	2,4	-	0,8	-	0,1	-	13,0	0,3	-	-
Antenne Wels	0,1	-	-	-	-	-	0,8	-	-	-
Radio Salzkammergut	0,1	-	-	-	-	-	0,4	-	-	-
Antenne Salzburg	1,2	-	-	-	0,1	0,1	1,6	14,3	0,2	-
Welle 1 Gesamt (Sbg./OÖ)	0,6	-	0,1	-	-	-	1,8	4,6	-	-
Life Radio (Tirol)	0,7	-	-	-	-	-	-	-	8,3	0,2
Antenne Tirol	0,5	-	-	-	-	-	-	-	5,6	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,5	-	-	1,7	-
Radio Unterland/U1	0,5	-	-	-	-	-	-	-	5,5	-
Welle (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,3	-
Antenne Vorarlberg	0,6	-	-	-	-	-	-	-	-	13,8
Radio Arabella Vorarlberg	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,6

Quelle: Radiotest 2005; Vertikale Prozentuierung, Personen ab 10 Jahre, Angaben in %

Privatradios erreichten
in Summe 22 %
Marktanteil bei den
jungen Hörern.

Neben den Tagesreichweiten weist der Radiotest auch die Marktanteile aus. Sie geben an, welcher Prozentsatz der insgesamt gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Radiosender entfällt. Bei den 14- bis 49-Jährigen verbuchte im Jahr 2005 Ö3 einen Marktanteil von 44 % (2004: 47 %), die Privatradios Österreichs kamen in Summe auf 22 % (2004: 20 %). Durch die Verluste auf Seite von Ö3 sowie die Zugewinne auf Seite der Privatradios kamen sich die beiden großen Mitbewerber bzw. Mitbewerber-Segmente näher, der Marktanteil von Ö3 betrug aber 2005 noch immer exakt das Doppelte von jenem der Privatradios Österreichs in Summe. Die Sendergruppe aller neun bundeslandweiten Regionalprogramme (Ö2) des ORF kam 2005 auf 24 % (2004: 23 %).

Abbildung 35: Marktanteile Hörfunk 2005



Quelle: Radiotest 2005

5.1.5 Printmedien

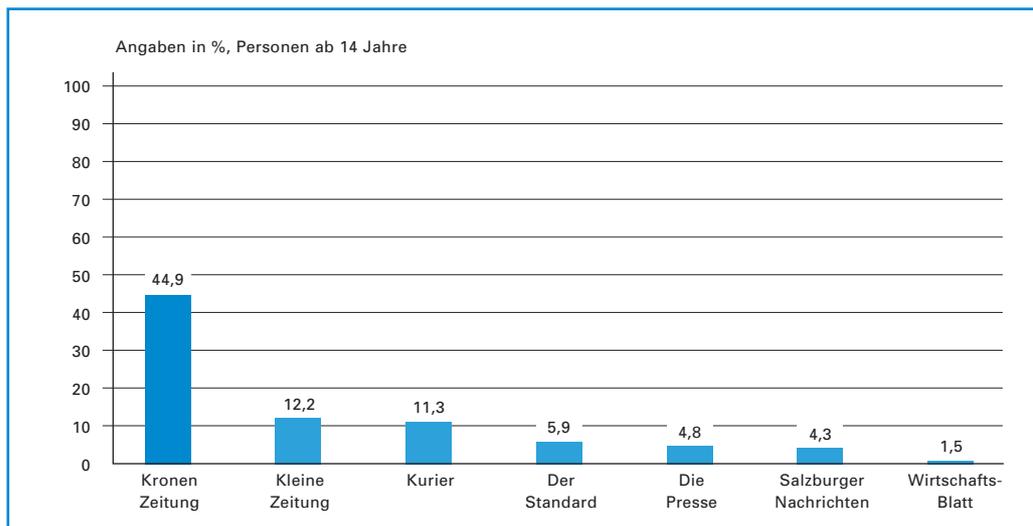
Die „Kronen Zeitung“ ist die einzige Tageszeitung weltweit, die einen so hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung eines Landes erreicht und damit ein Phänomen darstellt. Diese Erfolgsgeschichte ist aber auch für die unvergleichbar hohe Marktkonzentration in Österreich hauptverantwortlich. Nichtsdestotrotz konnte Österreichs führende Tageszeitung ihre Tagesreichweite 2005 noch ausweiten: 44,9 % bei allen Österreichern über 14 Jahren, das ist ein neuer Spitzenwert, der ein Plus von 1,1 Prozentpunkten gegenüber 2004 bedeutet. Damit hat sie auch eindrucksvoll zum ersten Mal die Marke von 3 Millionen Lesern überschritten.

2005 wurde die Messmethode der Media-Analyse, deren Zahlen hier genannt sind, geändert. Die Vergleiche mit den Vorjahren sind aber weiterhin zulässig.

*Kronen Zeitung
erreichte neue
Rekordreichweite:
44,9 %*

Die „Kronen Zeitung“ ist in den Aufgabenbereichen Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb über die „Mediaprint“ mit dem „Kurier“ verbunden (die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung – WAZ“ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ mit 50 % als auch am „Kurier“ mit 49,4 % und indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft „Mediaprint“ beteiligt). Der „Kurier“ ist mit 11,3 % (+ 1,0 % gegenüber 2004) auf Platz 3 der reichweitenstärksten Tageszeitungen des Landes zu finden. Auf Platz 2 findet sich die „Kleine Zeitung“ der Styria Medien AG mit gleich gebliebenen 12,2 % Tagesreichweite.

Abbildung 36: Reichweiten führender Tageszeitungen 2005



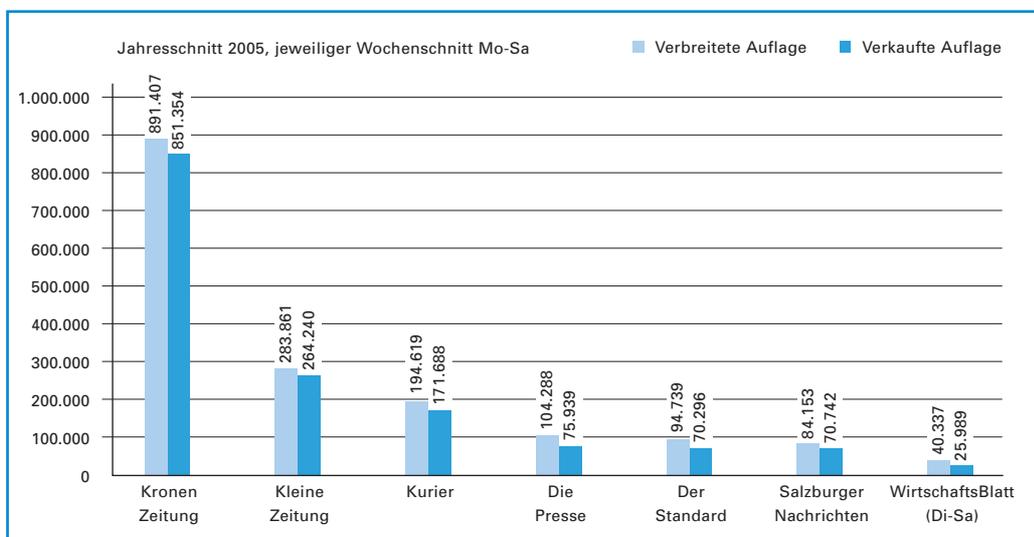
Quelle: Media-Analyse 2005

*Qualitätszeitungen
gewannen 2005 an
Reichweite.*

Ein Trend im Jahre 2005 war, dass vor allem die so genannten Qualitätszeitungen proportional stark an Reichweite gewinnen konnten. Die zur Styria Medien AG gehörende „Die Presse“ erhöhte auf 4,8 % (2004: 4,4 %), musste sich aber wieder dem „Standard“ geschlagen geben, der sich auf 5,9 % (2004: 5,4 %) Tagesreichweite steigern konnte. Gleich um die Hälfte mehr Leser konnte das „WirtschaftsBlatt“ auf sich vereinen, wenn auch auf niedrigerem Niveau (2005: 1,5 %).

Bei den Zahlen für die verkaufte Auflage musste die Kronen Zeitung allerdings im Wochenschnitt von Montag bis Samstag einen leichten Rückgang von 0,7 % auf 851.354 Stück hinnehmen. Der große Gewinner 2005 ist hier die „Kleine Zeitung“, sie konnte die verkaufte Auflage von 260.562 Exemplaren täglich auf 264.240 steigern, also um 1,4 %.

Abbildung 37: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2005



Quelle: ÖAK

Wie viele Personen über 14 Jahren ein verkauftes Stück einer Zeitung lesen, verrät die Einheit „Leser pro Exemplar“ der österreichischen Auflagenkontrolle ÖAK. Spitzenreiter 2005 war hier die „Neue Vorarlberger Tageszeitung“ mit 4,8, gefolgt von „Der Standard“ mit 4,3 und dem „Kurier“ mit 4,0 Lesern pro Exemplar.

Tabelle 11: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten

Tageszeitungen	Wochen-schnitt	Verbreitete Auflage	Verkaufte Auflage	Reichweite in %	Leser in 1.000	Leser pro Exemplar
Der Standard	Mo-Sa	94.739	70.296	5,9	404	4,3
Die Presse	Mo-Sa	104.288	75.939	4,8	325	3,1
Kurier	Mo-Sa	194.619	171.688	11,3	771	4,0
Kronen Zeitung	Mo-Sa	891.407	851.354	44,9	3.074	3,4
WirtschaftsBlatt	Di-Sa	40.337	25.989	1,5	103	2,6
Kleine Zeitung (Kombi)	Mo-Sa	283.861	264.240	12,2	838	3,0
Kleine Zeitung (Graz)	Mo-Sa	188.752	174.728	8,1	557	3,0
Kleine Zeitung (Klagenfurt)	Mo-Sa	95.109	89.512	4,1	281	3,0
KTZ – Neue Kärntner Tageszeitung	*)	*)	*)	1,2	79	
OÖN – OÖ Nachrichten	Mo-Sa	123.481	103.680	5,0	345	2,8
SN – Salzburger Nachrichten	Mo-Sa	84.153	70.742	4,3	294	3,5
TT – Tiroler Tageszeitung	Mo-Sa	109.099	89.273	4,8	326	3,0
NEUE Zeitung für Tirol	Di-Sa	26.543	7.914	0,8	58	2,2
Neue Vbg. Tageszeitung	Di-Sa	11.326	6.782	0,8	54	4,8
VN – Vorarlberger Nachrichten	Mo-Sa	68.945	64.716	3,0	205	3,0

Quelle: ÖAK 2005 bzw. Media-Analyse 2005, Personen ab 14 Jahre

*) Nicht in der ÖAK 2005 ausgewiesen.

Neben der marktbeherrschenden Stellung der „Mediaprint“ bei den Tageszeitungen ist es die „Verlagsgruppe News“ im Magazinbereich, die eine dominierende Position einnimmt. Deren Titel „TV-Media“ und „News“ lagen 2005 auf Platz 2 bzw. 3 bei den Wochenmagazinen mit 13,9 % bzw. 13,1 % und mussten sich nur der „Ganzen Woche“ mit 15,1 % geschlagen geben.

Tabelle 12: Österreichische Magazine und Supplements – Reichweiten

Magazine und Supplements (Auswahl)	2004 Reichweite in %	2005 Reichweite in %
tele	37,4	38,2
TV-Woche	41,5	37,9
Die Ganze Woche	16,7	15,1
Falter	1,2	1,4
News	15,8	13,1
profil	6,5	6,1
Format	3,3	3,2
TV-Media	11,5	13,9
E-Media	6,4	5,3
Seitenblicke	-	1,9
Wiener	3,0	2,6
Wienerin	4,6	4,2
Woman	7,9	8,3
Gewinn	5,9	5,3
trend	5,6	5,3
ORF nachlese	7,3	6,6

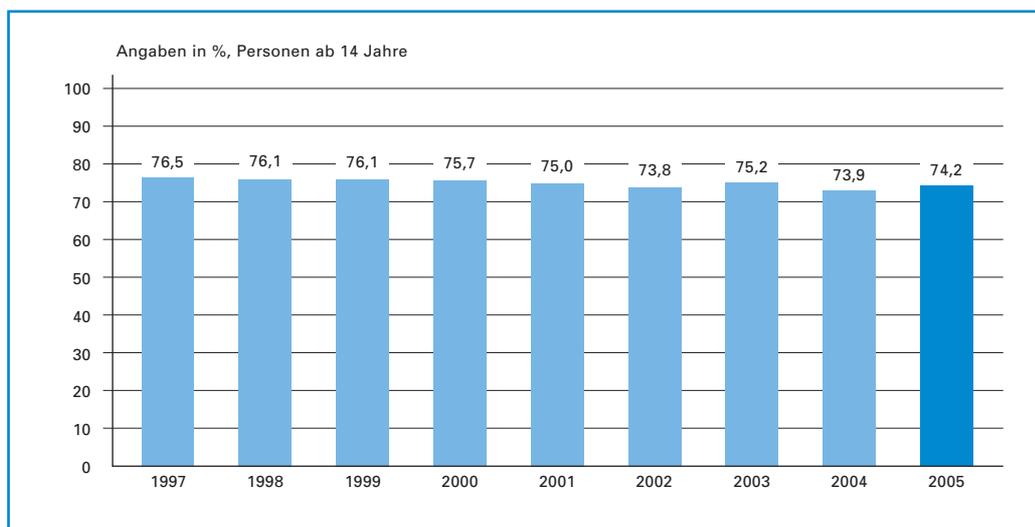
Quelle: Media-Analyse 2005, Total ab 14 Jahre

*Diskussion über
Messmethode der
Nutzung von
Printmedien*

Erwähnenswert ist noch die Tatsache, dass im Jahre 2005 auch ein neues Messinstrument vorgestellt wurde, das konkrete Ergebnisse zur Lesennutzung von Printtiteln liefert, indem es Lesevorgänge misst. Dieser MediaScan 2005 wurde weltweit erstmals in Österreich von MediaCom Vienna umgesetzt und von FESSEL-GfK durchgeführt. Beinahe jeder Kaufartikel verfügt über einen Barcode, der wichtige Informationen beinhaltet. In einem Panel wird mit Hilfe eines portablen Scangerätes der Barcode bei jedem Lesevorgang aufgezeichnet und lieferte 2005 oft von der Media-Analyse abweichende Ergebnisse. Ob sich die neue Methode „Messen statt Fragen“ etablieren kann, ist heute noch nicht absehbar. Tatsächlich kam jedoch auch Kritik seitens der derzeitigen „Kunden“ der Media-Analyse.

Abschließend noch einmal ein Blick auf die gewohnte Media-Analyse 2005 und die Gesamtreichweite der österreichischen Tageszeitungen, die sich in Wellenbewegungen in den vergangenen Jahren leicht zurückentwickelt hat. Nach einem Rückgang im Vorjahr ist 2005 die Gesamt-Tagesreichweite der österreichischen Tageszeitungen wieder leicht auf 74,2 % gestiegen, das ist ein Plus von 0,3 Prozentpunkten.

Abbildung 38: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten



Quelle: Media-Analyse

5.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte eingegangen. Nach einer allgemeinen Gesamtbetrachtung erfolgt die Darstellung in detaillierter Form. Als primäre Datenquelle diente dabei jeweils die von der RTR-GmbH kürzlich durchgeführte „Betreiberabfrage 2006“. Subsidiär wurde auch auf Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)“ sowie aus internationalen Erhebungen zurückgegriffen.

Da für den Vergleichsbericht des Vorjahres hinsichtlich der Jahre 2003 und 2004 auf Schätzungen zurückgegriffen werden musste, ergaben sich nunmehr im Ausmaß unumgänglicher Schätzungenauigkeiten entsprechende Abweichungen zu den bereits veröffentlichten Werten.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der österreichische Telekommunikationsmarkt war, wie in den vergangenen Jahren, auch 2005 durch ein steigendes Gesamtvolumen, starke Wachstumsraten bei den Umsätzen bei Mobil- und Datenkommunikation und generell weiter sinkende Tarife gekennzeichnet. Im Bereich der Festnetz-Sprachtelefonie kam es jedoch zu sinkenden Volumina.

*Wachstumstreiber:
Mobil- und Daten-
kommunikation.*

Die Endkundennettoumsätze im österreichischen Telekommunikationsmarkt stiegen von 2003 auf 2004 um ca. 6,0 % von EUR 4,40 Mrd. auf EUR 4,67 Mrd., von 2004 auf 2005 um ca. 2,7 % von EUR 4,67 Mrd. auf EUR 4,79 Mrd. und teilten sich auf die einzelnen Geschäftsfelder wie folgt auf:

Tabelle 13: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2003 bis 2005

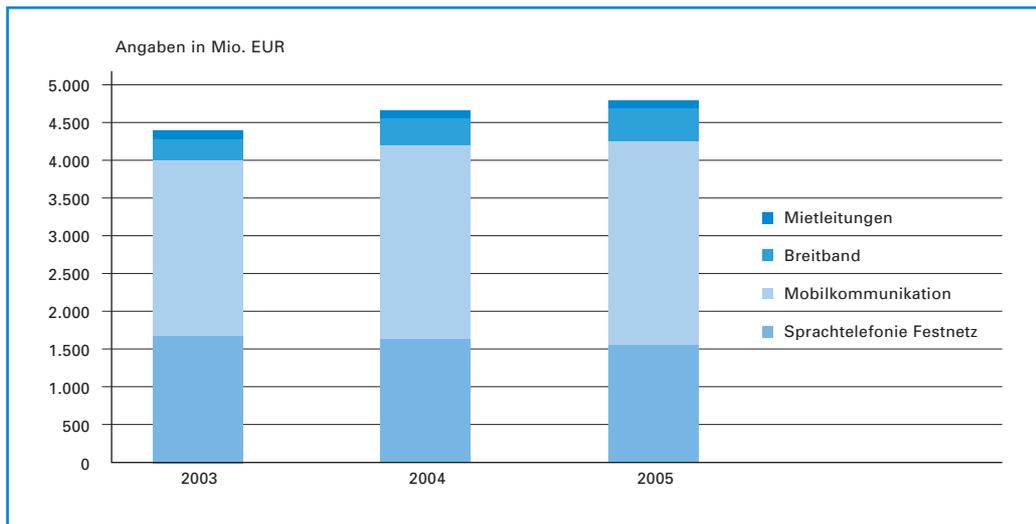
	in Mio. EUR 2003	in Mio. EUR 2004	in Mio. EUR 2005	Veränderung 2003-2004 relativ in %	Veränderung 2004-2005 relativ in %	Anteil an Gesamt in % 2003	Anteil an Gesamt in % 2004	Anteil an Gesamt in % 2005
Sprachtelefonie Festnetz	1.686	1.640	1.560	-2,7	-4,9	38,3	35,2	32,5
Mobilkommunikation	2.319	2.562	2.691	10,5	5,0	52,7	54,9	56,1
Breitband	279	361	440	29,4	21,9	6,3	7,7	9,2
Mietleitungen	117	102	102	-12,8	0,0	2,7	2,2	2,1
Gesamt	4.401	4.665	4.793	6,0	2,7			

Quelle: RTR-GmbH, eigene Erhebung

Mehr als die Hälfte des Umsatzes – der Anteil stieg von 54,9 % (2004) auf 56,1 % (2005) – entfällt auf Mobilkommunikation. Mit einem Wachstum von 5 % liefert sie nach wie vor den größten absoluten Beitrag zum Gesamtwachstum der Telekommunikationsbranche.

*Weitere Zunahme bei
Endkundenumständen
in der Mobilkommuni-
kation*

Abbildung 39: Aufteilung der Endkunden-Umsätze 2003 bis 2005



Quelle: RTR-GmbH

Durch die steigende Breitbandpenetration erhöhten sich auch die Breitbandumsätze von EUR 361 Mio. im Jahr 2004 auf EUR 440 Mio. im Jahr 2005. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 21,9 %.

Mobilfunk ist härtester Wettbewerber des Festnetzes.

In Österreich gibt es seit Jahren eine Entwicklung, der zufolge der Mobilfunk zum härtesten Wettbewerber des Festnetzes geworden ist. Hinzu kommt auch die beginnende Migration in Richtung IP-basierter Sprachlösungen (VoI, PN). Die dadurch resultierenden Umsatzrückgänge im klassischen Festnetz konnten durch die Steigerung des Breitbandgeschäfts jedoch beinahe vollständig kompensiert werden.

Anhand Tabelle 14 werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktentwicklung qualitativ zusammengefasst. Für eine detailliertere Darstellung sei auf die folgenden Abschnitte verwiesen.

Tabelle 14: Tendenz der Endkundenmärkte

Dienst	Umsätze	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Sprachtelefonie Festnetz	leicht sinkend	stagnierend/sinkend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie, Vol und PN	5.2.2.1
Mobilkommunikation	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten steigend	5.2.2.2
Breitband	steigend	sinkend	Rückläufige Bedeutung von Schmalbandinternet	5.2.2.3
Mietleitungen	stagnierend	stagnierend	Großteil der Umsätze nicht auf Endkunden-, sondern auf Vorleistungsebene	5.2.2.4

Nach dieser generellen Übersicht wird nun auf die Entwicklung einzelner Märkte eingegangen.

5.2.2 Rechtsrahmen und Marktentwicklung im Detail

Der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte, der im Wesentlichen in fünf Richtlinien¹ der Europäischen Union festgelegt und auf europäischer Ebene im Jahr 2002 rechtsverbindlich wurde, wurde in Österreich durch das TKG 2003 (in Kraft getreten im August 2003, also noch innerhalb des für die nationale Umsetzung vorgesehenen Zeitraums) und durch begleitende Verordnungen umgesetzt. Nachdem die erste Runde der Marktanalyseverfahren Anfang 2005 abgeschlossen wurde, wurde mit der Überprüfung der TKMVO 2003 Ende des Jahres 2005 bereits die nächste Runde der Marktanalyseverfahren eingeleitet (vgl. auch Kapitel 4.2.3.1.1).

Periodische und umfassende Märkte-evaluierungen im Rechtsrahmen 2002

Zu den wesentlichsten Weichenstellungen gehört sohin die Aufgabe, umfassende Marktanalyseverfahren in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Insbesondere in der (möglichen) Breite der Analyseperspektive unterscheiden sich diese periodischen Marktevaluierungen grundlegend von der Konzeption innerhalb des alten (ONP) Rechtsrahmens, in der die Wettbewerbsanalyse de facto auf die Erhebung von Strukturmerkmalen, wie insbesondere Marktanteilen, reduziert wurde. Eine weitere wesentliche Änderung bringt der Rechtsrahmen 2002 auch in Bezug auf Marktabgrenzungsfragen mit sich. Die dabei zugrunde liegende Methodik der Marktabgrenzung sollte – im Gegensatz zum alten Rechtsrahmen – auf ökonomischen Grundlagen basieren. Hingegen war die Marktabgrenzung im alten Rechtsrahmen normativ durch in den Richtlinien festgelegte Märkte vorgegeben. Freilich entsprach eine derart erfolgte Marktabgrenzung mit zunehmendem Fortschreiten der Liberalisierung nicht mehr den ökonomischen Gegebenheiten.

Grundlegende Änderung in der Marktabgrenzung

¹ Neben der Rahmenrichtlinie sind die Genehmigungsrichtlinie, die Zugangsrichtlinie und die Universaldienstrichtlinie von unmittelbarer Relevanz für die elektronischen Kommunikationsmärkte; die Datenschutzrichtlinie ergänzt schließlich das gesamte Richtlinienpaket.



Was die Erfahrungen in der (inter-)nationalen Umsetzung betrifft, so kann wohl gesagt werden, dass, obwohl Österreich zu den „Early Birds“ in der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens gehörte und damit zu Beginn des Prozesses mit höherer Unsicherheit umzugehen hatte, die von der österreichischen Regulierungsbehörde nach dem neuen Rechtsrahmen durchgeführten Marktanalyseverfahren vergleichsweise rasch und effizient sowie aufgrund weit zurückreichender Vorbereitungen auch ohne Unterstützung durch externe Beratungsleistungen abgewickelt werden konnten. Wesentliche verfahrenstechnische und materielle Aspekte des Marktanalyseverfahrens wurden etwa im Rahmen der RTR-Schriftenreihe (Band 5/2004) veröffentlicht.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen den relevanten Märkten gemäß dem Ergebnis der Überprüfung der TKMVO 2003, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser den Marktanalysen der RTR-GmbH generell zugrunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aufgrund der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können. Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß TKMVO 2003. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

5.2.2.1 Sprachtelefonie Festnetz

5.2.2.1.1 Einführung

Um das Ziel eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu realisieren, muss die Regulierungsbehörde insbesondere auch dafür sorgen, die Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter von Telekommunikationsleistungen gering zu halten sowie die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen und in der Folge aufrechtzuerhalten. Mittlerweile, nachdem eine Vielzahl von Marktzutritten erfolgte, sind nach etwa acht Jahren der Liberalisierung – und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktphasendiskussion – in einigen Märkten Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei hier nur an die Zusammenschlüsse innerhalb der Gruppe der größten alternativen Betreiber erinnert: UPC übernahm Inode, eTel das Unternehmen EUnet, und bereits 2004 wurde UTA von Tele2 übernommen.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle unterscheiden:

Monopolistische Strukturen im Anschlussbereich

- Als ehemaligem Monopolisten kommt Telekom Austria eine besondere Rolle zu, weil sie als einziges Telekommunikationsunternehmen eine flächendeckende Infrastruktur und den bei weitem höchsten Marktanteil im Bereich der festnetzgebundenen Sprachtelefonie auf sich vereint. Da sie aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu deren Kunden fern zu halten und damit den Wettbewerb weit gehend zu unterbinden, wurde Telekom Austria bis dato und auch gemäß den Vorgaben des Rechts-



rahmens 2002², als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft. Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. So weisen gerade die lokalen Zugangsnetze nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, d.h., dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere. Zumindest aus dem Blickwinkel statischer Effizienz ist in diesem Fall eine Vervielfältigung lokaler Infrastruktur unwirtschaftlich. Solange alternative Zugangstechnologien, wie z.B. Stromnetze und Wireless Local Loop (WLL), noch nicht genügend technisch ausgereift sind, um das Stadium der Marktfähigkeit zu erreichen, und Kabel-TV-Netze nur in Ballungszentren ein Substitutionspotenzial aufweisen, bleibt das natürliche Monopol im Ortsnetz weit gehend aufrecht. Freilich ist auch der „Mobilfunksektor“ als Ganzes in bestimmtem Ausmaß als Substitut zum Festnetz anzusehen. Jedoch konnten im zugrunde liegenden Beobachtungszeitraum eben noch keine hinreichend großen Substitutionseffekte festgestellt werden. Diese Frage wird allerdings in zukünftigen Marktanalysen weiter beobachtet und näher untersucht werden.

- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen sie jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen von Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber (KNB) Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.
- Am Festnetzmarkt hat sich in den letzten Jahren insbesondere der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (VNB, Carrier Selection) als sehr wirksames Instrument zur Förderung des Wettbewerbs erwiesen. Diese Entwicklung hatte ihren Grund darin, dass der relativ einfache Marktzutritt aufgrund des im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze geringen Investitionsaufwandes zu einer großen Zahl von Konzessionsanträgen führte. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich, was sich in signifikanten Telefonkosteneinsparungen für alle Kunden bemerkbar machte (vgl. Kapitel „Tarife“). VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Da auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen wird, ist ein originierendes und terminierendes eigenes Zugangsnetz bis zum Kunden nicht notwendig – vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbent zusammengeschaltet und über einen vierstelligen Auswahlcode vom Endkunden ausgewählt. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein, wobei er die in Anspruch genommenen Originierungs-, Transit- und Terminierungsleistungen des/r anderen Betreiber(s) abgelden muss. Bei der VNB-Auswahl ist Call-by-Call (CbC) von Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: CbC bedeutet, dass der Anrufer bei jedem einzelnen

*Potenziell kompetitive
Strukturen im
Verbindungsbereich*

² Für die Entscheidungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen im Kapitel 4.2.3.1.3.



Gespräch den VNB durch Vorwahl einer spezifischen Netzbetreiberkennziffer auswählt; tut er dies nicht, wird das Gespräch von Telekom Austria durchgeführt und abgerechnet. Bei Pre-Selection wird aufgrund einer dauerhaften Voreinstellung der Netzbetreiberkennziffer der gesamte Verkehr eines Kunden (mit Ausnahme von Rufen zu Mehrwertdiensten und Diensten im öffentlichen Interesse) über das Verbindungsnetz geführt, für das er sich zuvor entschieden hat. D.h., er nutzt ein bestimmtes anderes Verbindungsnetz im Regelfall, ohne eine Netzbetreiberkennziffer wählen zu müssen. Neben alternativen Betreibern mit eigener Netzinfrastruktur bzw. eigenen Teilnehmer(netzen) sind die über CPS bzw. CbC realisierten Zugangsformen insbesondere für die Gruppe der reinen Wiederverkäufer („Reseller“), die über keine eigenen Infrastrukturelemente verfügen, essenziell. Bei letzteren beschränkt sich die Wertschöpfungsaktivität auf Merkmale der Endkundenebene.

Tabelle 15 gibt einen Überblick der beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie sich am österreichischen Markt wiederfinden. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

*VoIP als Technologie
mit hohem
Innovationspotenzial*

Mit VoIP zeichnet sich im zunehmenden Maße eine für den gesamten Festnetzsektor prägende Entwicklung ab. VoIP beschreibt dabei eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation auf Basis des Internetprotokolls über IP-basierte Netze abzuwickeln. Von dieser Technologie wird erwartet, dass es die klassische leitungsvermittelte Sprachtelefonie grundlegend verändern wird. Tatsächlich lassen sich jedoch gegenwärtig aus der Vielzahl an möglichen Ausprägungsformen von VoIP zwei Arten unterscheiden – eine Differenzierung, die für regulatorische Belange nicht unerheblich ist: VoB (Voice over Broadband) und Vol (Voice over Internet). Bei VoB wird der Telefonzugang gemeinsam mit dem Internetzugang angeboten, bei Vol besteht bereits eine (Breitband-)Internetverbindung und die VoIP-Dienste werden über das Public Internet nachgefragt. Anbieter von VoB in Österreich sind beispielsweise Tele2UTA, Inode oder Silver Server, Anbieter von Vol beispielsweise Skype oder Sipgate. Zwar muss die aktuelle Bedeutung von VoIP segmentspezifisch etwa nach Privat- und Nichtprivatkundenmärkten differenziert bewertet werden, doch sind davon unabhängig grundsätzlich sämtliche in Tabelle 15 skizzierten Geschäftsmodelle betroffen.

Eine ausführliche Zusammenstellung von regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen zur VoIP-Thematik wurde in der Zwischenzeit im Rahmen der RTR-Schriftenreihe (Band 1/2006) veröffentlicht.

Tabelle 15: Geschäftsmodelle von festnetzgebundener Sprachtelefonie am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einzig flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
Alternative Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreiber	Zugekaufte Leistungen (insb. vom Incumbent)	Selbsterbrachte Leistungen	Investitionsbedarf
Teilnehmer-netzbetreiber (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, Übertragungs- und Vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs-netzbetreiber (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und Vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ (Dienstgestaltung) ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Resale (Wiederverkauf der Anschlussleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller von Telefondiensten (z.B. Calling Card, Telefonshop, Einwahltelefon-dienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		

Wurde bis jetzt von den Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt beschrieben. Konkret werden folgende Endkundenmärkte unterschieden:

- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Auf Vorleistungsebene wurden drei relevante Märkte festgelegt:

- Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Terminierung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert.

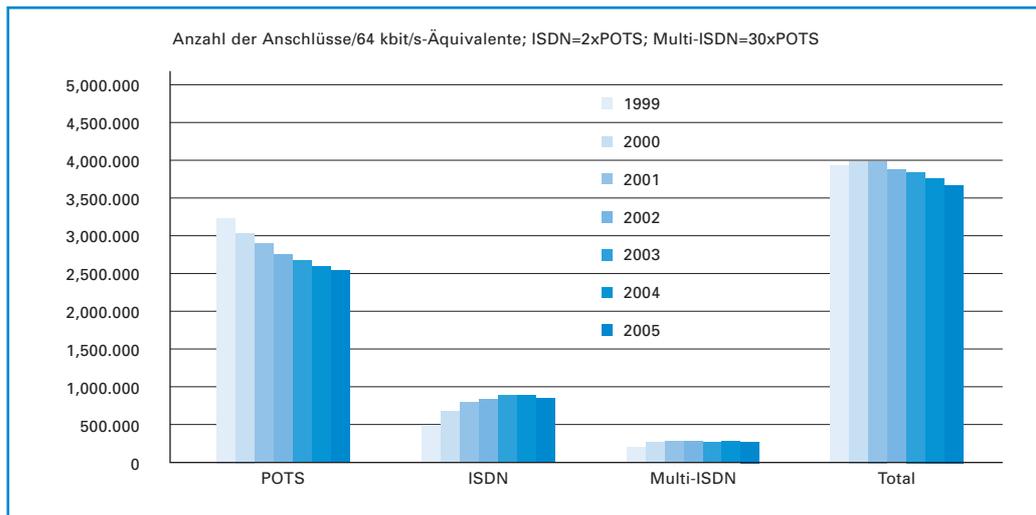
5.2.2.1.2 Endkundenmarkt

*Moderater Umsatz-
und Mengenrückgang
im Festnetz*

Insbesondere die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetz-Sprachtelefonie zu einem moderaten, jedoch stetigem Rückgang (vgl. Tabelle 13 und Abbildung 41), der im Vergleichszeitraum (1999 bis 2005) bei den in 64 kbit/s-Äquivalenten gemessenen Anschlüssen hingegen deutlich weniger stark ausfällt (so lag hier der Rückgang der letzten beiden Jahre bei -2,05 % bzw. -2,44 %; vgl. Abbildung 40). Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Veränderung je nach Anschlusstechnologie zudem unterschiedlich ausfällt. Der Rückgang bei den analogen POTS (Plain Old Telephone Service) ist durch den Anstieg bei den ISDN-Anschlüssen und die relativ konstante Entwicklung bei Multi-ISDN-Anschlüssen gemessen jeweils in 64 kbit/s-Äquivalenten teilweise kompensiert worden. Die Substitution zwischen Festnetz- und Mobiltelefonie auf Ebene des Endkundenzugangs findet daher – erwartungsgemäß – eher bei den Privatkunden mit Analoganschlüssen statt.

Zwar zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt für das Jahr 1998 (+3,6 %) noch eine Aufwärtsentwicklung, doch lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum, 1999 bis 2005, ein konstantes Absinken (bis zu -4,9 % für das Jahr 2005) feststellen (vgl. Abbildung 41). Dieser generelle Rückgang kann – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl in Umsätzen als auch in Verkehrswerten, in Anschluss- als auch in Verbindungsbereichen sowie bei Privat- als auch Nichtprivatkunden festgestellt werden.

Abbildung 40: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten 1999 bis 2005

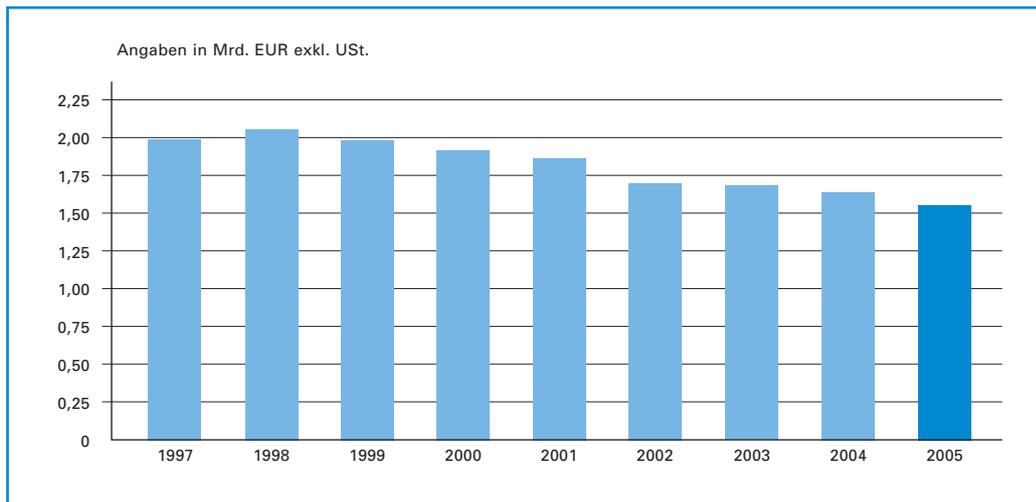


Quelle: RTR-GmbH

Info-Box 1: Die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Auskunftsdienst,
- Verbindungsentgelt Dienstnummern,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben und
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 41: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt 1997 bis 2005



Quelle: RTR-GmbH

Der Zutritt neuer Anbieter und deren Zugewinn von Marktanteilen spiegeln sich auch in einer abnehmenden Konzentration im „Festnetz-Sprachtelefoniemarkt“ wider. Von hoher Konzentration auf einem Markt wird dann gesprochen, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt fast der gesamte Merkmalsbetrag (etwa Umsatz, Teilnehmerzahlen, Verkehrswerte) auf wenige Anbieter oder stark asymmetrisch auf die einzelnen Anbieter verteilt ist.

Info-Box 2: Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)

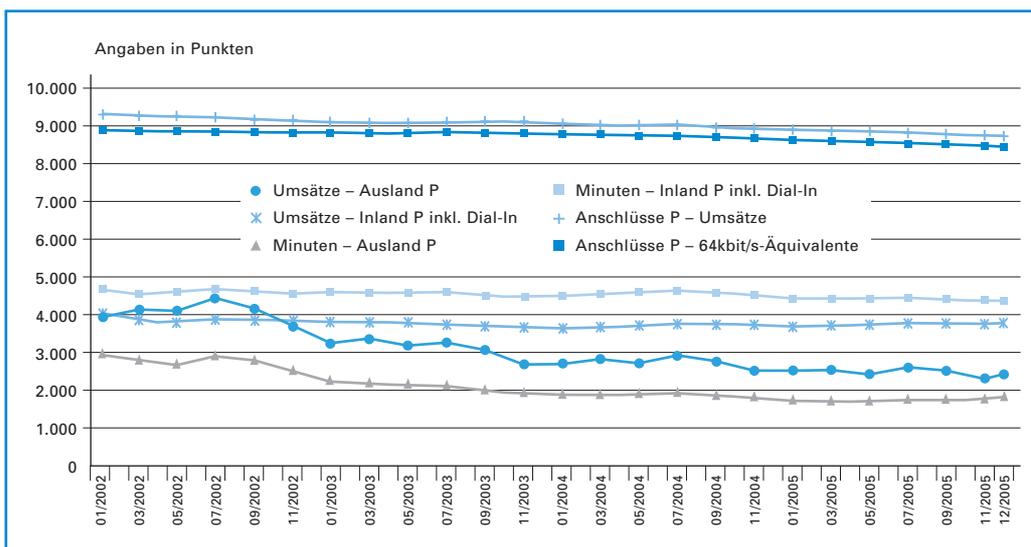
Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in %) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, ein. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

Der in Abbildung 42 und Abbildung 43 dargestellte HHI weist für die einzelnen Merkmale „Umsätze“, „Gesprächsminuten“ und „Teilnehmer“ im Zeitablauf unterschiedlich verlaufende Konzentrationsraten aus. Die hohe Konzentration bei den angeschlossenen Teilnehmern verwundert nicht, weil die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse bei Telekom Austria realisiert ist und nur wenige alternative Netzbetreiber über ein eigenes Zugangsnetz verfügen (TNB), das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen.

Die deutlich niedrigeren Konzentrationsraten bei den Entgelten und Verkehrsminuten lassen sich in erster Linie auf VNB zurückführen, deren Kunden nicht direkt als Teilnehmer an ihr Netz angeschlossen sind, aber große Verkehrsmengen über ihre Netze führen. Die Konzentrationsrate des Umsatzes sinkt etwa in dem Ausmaß, in dem Verkehrsleistungen auch von anderen Betreibern erbracht werden; der Umsatz aus den monatlichen Grundentgelten und den Herstellungsentgelten verbleibt allerdings weiterhin dem Teilnehmernetzbetreiber. Die Tatsache, dass die Konzentrationsrate in Gesprächsminuten gemessen bei Privatkunden über der korrespondierenden Anteilsverteilung bei Umsätzen liegt, bringt den Effekt der spezifisch niedrigen Umsatz-Minuten-Relation der schmalbandigen Interneteinwahl („Dial-In“) zum Ausdruck. Letzterer nimmt jedoch aufgrund der zunehmenden Migration zu Breitbandanschlüssen im Zeitverlauf kontinuierlich ab. Hinzu kommt, dass das in der Vergangenheit angebotene unbeschränkte Flatrate-Produkt „Aon Complete“, welches sehr hohe Einwahlverkehrsvolumina generierte, inzwischen wieder aus dem Markt genommen wurde. Die in der Vergangenheit im Vergleich zu Inlandsgesprächen bei Privat- als auch Nichtprivatkunden größere Differenz für Auslandsgespräche weist auf deutlichere Preisunterschiede (zugunsten des Incumbent-Unternehmens) innerhalb dieses Gesprächstyps hin. Jedoch nimmt diese Differenz einerseits im Zeitverlauf ab, andererseits kommen die Konzentrationsverläufe für Auslandsgespräche auf deutlich niedrigerem Niveau zu liegen. Den Ergebnissen bzw. Vorhersagen der diesbezüglichen Marktanalysen entsprechend,³ lässt sich insbesondere für den Markt der Auslandsgespräche für Privatkunden die vergleichsweise kompetitivste Marktstruktur feststellen. Des Weiteren erkennt man innerhalb der Verbindungsleistungen eine Stabilisierung der Konzentrationskurven.

Stabilisierung der Marktstrukturen

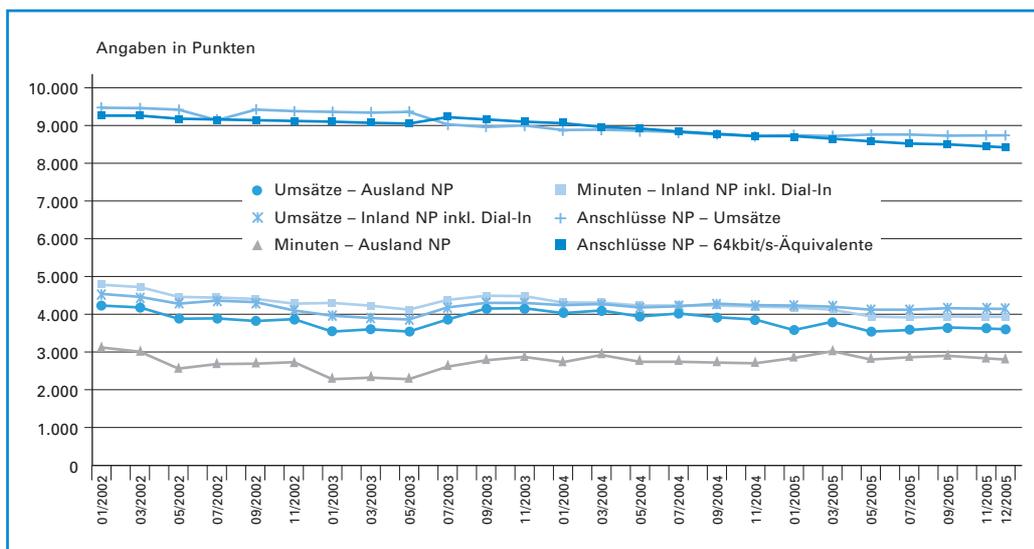
Abbildung 42: HHI für Privatkundenmärkte (P)



Quelle: RTR-GmbH

³ Vgl. hier insbesondere die Ausführungen zum Verfahren M5/03 bzw. des Kapitels 4.2.3.1.3.

Abbildung 43: HHI für Nichtprivatkundenmärkte (NP)



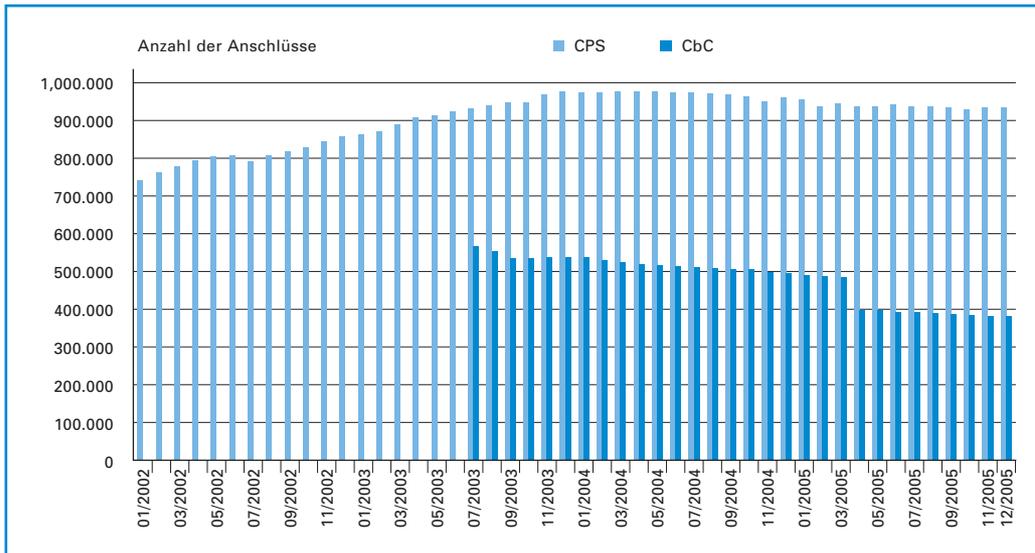
Quelle: RTR-GmbH

*Betreiber(vor)-
auswahl essenziell,
jedoch abnehmende
Tendenz*

Die in Abbildung 42 und Abbildung 43 auch zum Ausdruck kommende Stagnation bei Verbindungsleistungen auf Seiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie Abbildung 44 zeigt, wurde insbesondere die CPS sehr gut angenommen. Bis zum Ende des Berichtszeitraums entschieden sich mehr als 930.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen ANB zu telefonieren. Zahlen zu CbC sind schwieriger zu erheben und sind von daher in hinreichend konsistenter Form erst mit Juli 2003 (Beginn des Erhebungszeitraums der Betreiberabfrage 2006) ausgewiesen. Das Grundniveau liegt aufgrund von systematischen Datenbereinigungen auf Seiten der Betreiber deutlich unter den bislang angegebenen Vergleichswerten, so darf aktuell mit einem Niveau von 400.000 CbC-Kunden gerechnet werden. Generell lässt sich bei CbC (unabhängig von dem Datensprung im April 2005, s. obige Anmerkung) ein deutliches Absinken beobachten, bei CPS-Ständen hingegen lediglich eine leichte Stagnation. Letzteres lässt sich auch dadurch erklären, dass innerhalb der ANB ein zunehmender Umstieg (vom Verbindungsnetzbetrieb) auf den Quellnetzbetrieb erfolgt. Da CbC teils auch neben CPS verwendet wird, kann zudem keine einfache Summenbildung durchgeführt werden, da CPS und CbC einander nicht ausschließen, vielmehr eben auch ergänzend verwendet werden (können). Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben des Weiteren jeweils aggregierte Werte für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder. Aufgrund vorliegender Daten kann diesbezüglich jedoch das Verhältnis von Privat- zu Nichtprivatkunden in etwa mit 85:15 beziffert werden.

Die Größenordnungen zeigen jedenfalls, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor gehörten und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfügt(en). Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur von Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen.

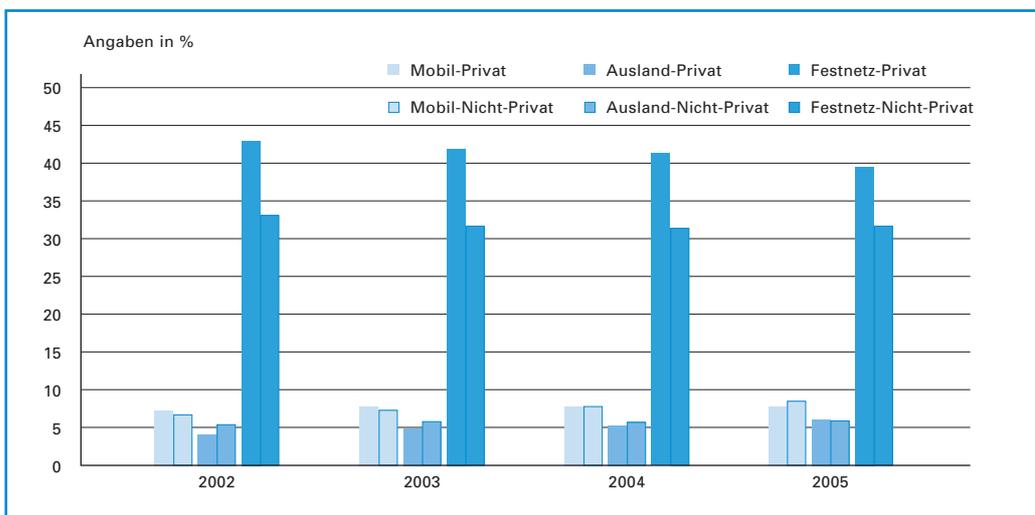
Abbildung 44: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2002 bis 2005



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 45 gibt schließlich noch einen Einblick in das nachfrageseitige Gesprächsverhalten von Privat- und Nichtprivatkunden. Zum einen ist hier eine im Zeitverlauf hohe Konstanz in der Nachfragestruktur feststellbar, zum anderen erkennt man, dass Gespräche, die an festen Standorten originieren, auch zum überwiegenden Teil (über 75 %) wieder ins Festnetz führen. Gespräche „ins nationale Mobilnetz“ bzw. „ins Ausland“ sind demnach jeweils von untergeordneter Bedeutung.

Abbildung 45: Verteilung der an festen Standorten originierenden Gesprächsminuten für Privat- und Nichtprivatkunden je Jahr (100%)



Quelle: RTR-GmbH

Tarife

Preiswettbewerb als Folge der Wettbewerbs- verhältnisse

Mit Beginn der Liberalisierung (Anfang des Jahres 1998) kam es zu massiven Preisabsenkungen auf den betrachteten Festnetzmärkten für Telefondienste. Der hohe Preiswettbewerb der vergangenen Jahre führte zu einer tariflichen Konvergenz zwischen den Anbietern. So war auch Telekom Austria, der nach wie vor mit Abstand größte Anbieter, immer wieder gezwungen, ihre Tarife zu senken. In den letzten Jahren nahm hingegen das absolute Ausmaß der Preisabsenkungen ab, wobei hier für die Auslandstelefonie noch Preisspielräume beobachtet werden konnten. Insgesamt aber dürfte der Wettbewerb dafür gesorgt haben, dass auch für alternative Anbieter zunehmend eine preisliche Untergrenze erreicht zu sein scheint, insofern deren Marge wesentlich von gegebenen Vorleistungskosten abhängig ist.

Die nachfolgende Preisdiskussion nimmt vorwiegend auf die Privatkundensegmente Bezug. Eine genaue Zuordnung der am Markt angebotenen Tarifmodelle ist jedoch nur an den „Rändern“ der angebotenen Tarifstrukturen möglich, folglich basieren die vergleichenden Darstellungen auf dem jeweiligen Standardtarifpaket, dem sich die Mehrzahl der Telefoniekunden zuordnet. Ist im „transparenten“ Privatkundensegment die Darstellung von Preisverläufen möglich und sinnvoll, so ist dies im preislich eher „intransparenten“ Geschäftskundensegment nur mehr bedingt möglich. Hinsichtlich der Märkte für Geschäftskunden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der hohen Gesprächsmengen vielfach substantielle Tarifvergünstigungen/Rabatte in der Vergangenheit erhielten bzw. noch immer erhalten.

Zunächst sollen die den Endkunden verrechneten Verbindungsentgelte⁴ der wesentlichsten nationalen Festnetzgespräche in repräsentativer Form wiedergegeben und diskutiert werden. Dabei fanden Gespräche ins nationale Festnetz unterteilt nach „Festnetz Lokal“, „Festnetz Fern ab 50 km“ und deren jeweilige zeitliche Segmentierung in Geschäfts- und Freizeit (abgekürzt „GZ“ und „FZ“ bzw. „Peak“ und „Off-Peak“) Berücksichtigung. Die geografische sowie zeitliche Differenzierung wird von den einzelnen Anbietern in deren Preisgestaltung freilich nicht einheitlich genutzt.

In Abbildung 46 und Abbildung 47 werden die Verbindungsentgelte der oben genannten Gesprächsdistanzen für den zugrunde liegenden „Minimumtarif“ bzw. seit „Aufhebung des Minimumtarifs“ (im Rahmen des Verfahrens zu G 07/03) für den „Nachfolgerarif“ „TikTak Privat“ der Telekom Austria gezeigt. Der Ansatz, diese Tarifoption(en) zu betrachten, lässt sich anhand zweier Plausibilitätsüberlegungen begründen: Zum einen wäre es für die Kunden der mit dem Incumbent konkurrierenden VNB rational, den niedrigsten Grundentgelttarif zu wählen, zum anderen entsprechen diese Tarifoptionen dem klassischen Massensegment der Privatkunden. Die Tarife von Telekom Austria werden dabei den in diesem Bereich größten alternativen Betreibern gegenübergestellt, Tele2 und UTA, bzw. für das Jahr 2005 auch UPC/Priority Telecom anstelle von UTA.

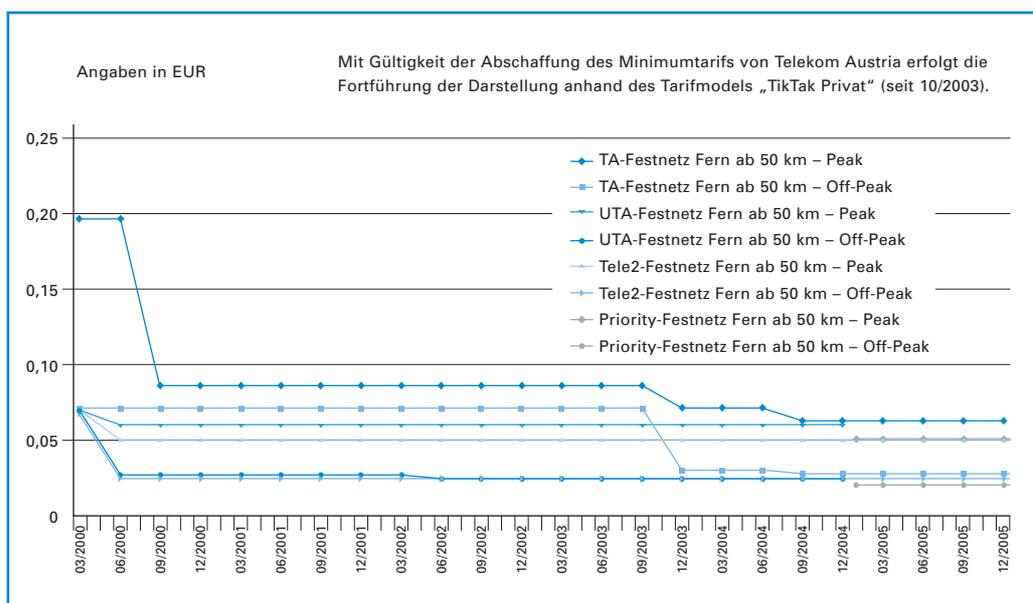
Zunehmende Bedeutung von Bündelangeboten

Neben den generell beobachteten massiven Preisabsenkungen im Jahr 2000, erfolgten die deutlichsten Preisreduktionen bereits in den ersten Jahren der Liberalisierung (1998 bis 2000; nicht ausgewiesen). Wie aus Abbildung 46 und Abbildung 47 hervorgeht, kam es in den Jahren 2001 bis 2003 bei den entsprechenden Vergleichen für Gespräche in nationale Festnetze zu beinahe

⁴ Alle ausgewiesenen Entgelte verstehen sich daher als Bruttoentgelte (inkl. USt.).

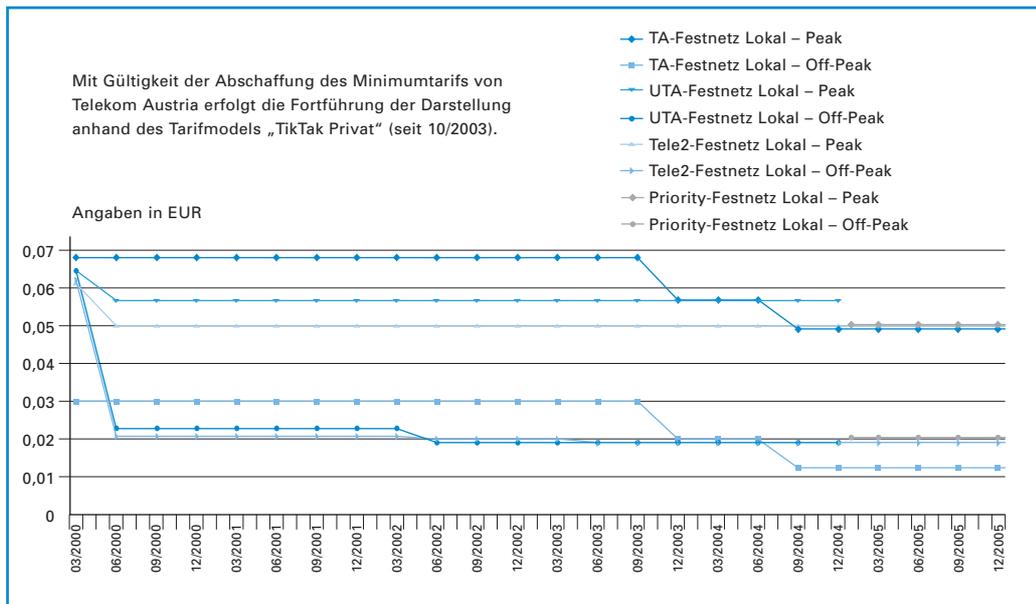
keinerlei weiteren Preisänderungen im „Minimumtarif“ (bis 09/2003). Im Wesentlichen gilt dies auch für die hier nicht berücksichtigten Entgelte für Gespräche in nationale Mobilnetze. Ebenso zeigt sich in den Abbildungen aber auch die indirekte und deutliche Preisabsenkung in den Verbindungsentgelten aufgrund der Abschaffung des Minimumtarifs bzw. der Etablierung von „TikTak Privat“ als faktischem Nachfolgetarif, der dem restlichen Beobachtungszeitraum (10/2003 bis 12/2005) in allen ausgewiesenen Abbildungen zugrunde liegt. Weitere Preisensenkungen wurden erst wieder Mitte 2004 vorgenommen, wobei sie diesmal aber von Telekom Austria initiiert wurden. Generell kam es im Rahmen der Umgestaltung der Tarifstruktur bzw. der Etablierung von Optionaltarifen auf Seiten von Telekom Austria zu (weiteren) Absenkungen in den Verbindungsentgelten. Das Jahr 2005 zeigt hingegen für den zugrunde liegenden Tarifvergleich keinerlei weitere Preisänderungen (diese Aussage bezieht sich dabei nur auf die selektive Auswahl in Abbildung 46 und Abbildung 47 und darf von daher nicht auf die Preise sämtlicher am Markt angebotenen Sprachprodukte verallgemeinert werden). Dies ist zum einen auf die bereits erwähnte Annäherung der Preise an deren Gesamtkostenniveau zurückzuführen, zum anderen können Konsumenten Preisvorteile nach wie vor in den in Abbildung 46 und Abbildung 47 nicht berücksichtigten Bündelprodukten generieren, wie sie vom Markt in letzter Zeit zunehmend angeboten wurden. Neben den bereits erwähnten Optionaltarifen, die in verschiedenster Form im Wesentlichen Grundentgelt- und Verbindungsentgeltleistungen kombinieren, sind hier vor allem über das Geschäftsfeld der (klassischen) Sprachtelefonie hinausgehende Bündel gemeint, die insbesondere auch mobile und breitbandige Dienste beinhalten.

Abbildung 46: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche im Vergleich



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 47: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche im Vergleich



Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Beschreibung der Preise für Auslandsgespräche an festen Standorten wird aufgrund der Vielfalt an Auslandsdestinationen bzw. Zonen auf eine statische Darstellung zurückgegriffen. Die Auswahl des Tarifvergleichs orientiert sich dabei an den im Ausland terminierten Gesprächsminuten. Wenn darin auch nicht unmittelbar die für Endkundenmärkte relevante Gewichtung zum Ausdruck kommt, ist dies dennoch eine gute Annäherung, stellen doch die in Tabelle 16 derart identifizierten und nach volumsmäßiger Bedeutung gereihten Auslandsdestinationen auch auf den diversen im Internet angebotenen Tarifvergleichen⁵ ebenso wie in den relevanten internationalen Vergleichen (OECD, Implementierungsbericht der Europäischen Kommission etc.) die wesentlichsten Tarifzonen dar.

Die Auswahl der Betreiber orientiert sich wiederum an der relativen Bedeutung für den Gesamtmarkt. Im Konkreten wird das Unternehmen Telekom Austria den jeweils größten alternativen Vertretern der in Tabelle 15 skizzierten Geschäftsmodelle gegenübergestellt. So steht Tele2UTA für den größten alternativen Verbindungs- und Quellnetzbetreiber, Amiga und Finarea (mit der Marke „Telediscount“) für gerade auf Auslandsgesprächsmärkten erfolgreiche Repräsentanten der Gruppe der Reseller, und UPC/Priority Telecom schließlich für den in städtischen Bereichen bedeutendsten alternativen Infrastrukturbetreiber.

Preisunterschiede zwischen KNB und KDB bei Auslandsgesprächen

Mit „TikTak Privat“ als Vergleichskategorie bezieht sich Tabelle 16 wiederum auf den Privatkundenmarkt. Neben der Produktbezeichnung wird auch die im jeweiligen Tarifmodell enthaltene Abrechnungsform („Taktung“) in Fettschrift angegeben.

⁵ Verweise finden sich unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_Links

Tabelle 16: Vergleichende Entgelte der wesentlichen Auslandsfestnetzverbindungen

	Telekom Austria („TikTak Privat“) 60/1	Tele2UTA („Classic“) 60/1	Finarea („Telediscount“) 1/1	Amiga („Amiga.premium“) 1/1	UPC/Priority Telecom („Standard“) 1/1 <small>(Mindestverrechnung: EUR 0,02)</small>
	Verbindungsentgelte in EUR je GZ/FZ				
Deutschland	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,022/0,022	0,05/0,05	0,17/0,17
Schweiz	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17
Italien	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,022/0,022	0,05/0,05	0,17/0,17
Türkei	0,36/0,324	0,349/0,349	0,182/0,182	0,10/0,10	0,31/0,31
Ungarn	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,022/0,022	0,05/0,05	0,19/0,19
USA	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17
Polen	0,3096/0,229	0,254/0,254	0,022/0,022	0,05/0,05	0,31/0,31
Großbritannien	0,1896/0,099	0,099/0,099	0,044/0,044	0,05/0,05	0,17/0,17

Quelle: RTR-GmbH, Q 4/2005 bis Q 1/2006

Tabelle 16 zeigt, dass Telekom Austria im Vergleich zu den größten alternativen Kommunikationsnetzbetreibern im Privatkundensegment nur mehr in Ausschnitten höhere Preise verrechnet. Im Vergleich zur Gruppe der Kommunikationsdienstleister der „Switchless“ Reseller bzw. der Reseller mit nur geringfügigen Infrastrukturkomponenten lässt sich jedoch teilweise ein massiver Preisunterschied konstatieren, der allerdings auch mit zum Teil signifikanten Qualitätsunterschieden einhergeht. Dennoch konnte in den vergangenen Jahren ein bestimmtes Kundensegment mit derartigen Diskontangeboten im zunehmenden Maße bedient werden, was nicht zuletzt den (Preis-)Wettbewerb am entsprechenden Markt für Auslandsgespräche intensiviert (vgl. dazu die Verweise in Fußnote 3).

Internationaler Tarifvergleich

Ein internationaler Vergleich dient hier als Benchmark, an der das Marktergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren sind hier vor allem Tarife und Tarifentwicklungen.

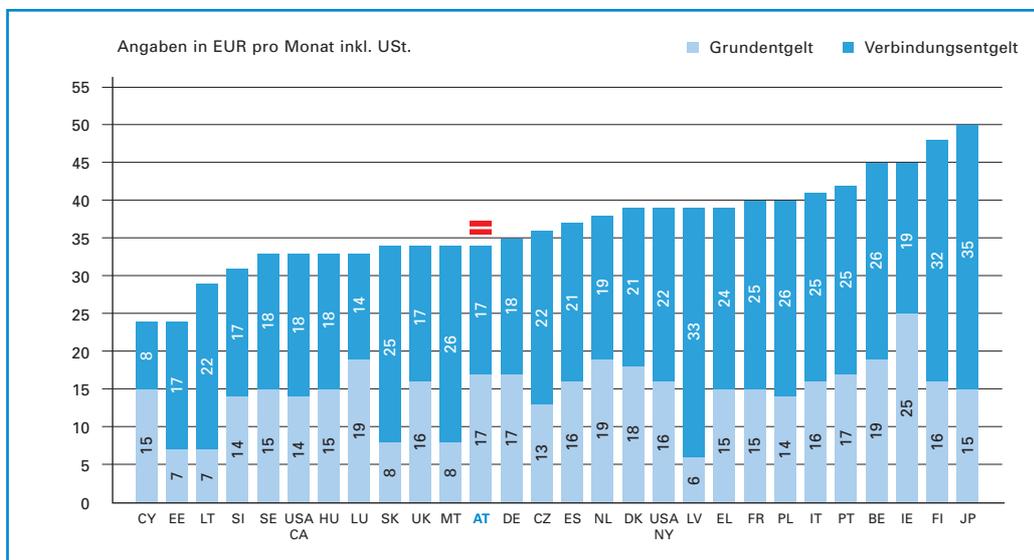
Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden sollten. Auf die genaue Position sollte man aufgrund der zahlreichen Probleme und Unschärfen, die zwangsläufig bei einem internationalen Vergleich auftreten, nicht zu viel Wert legen.

Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 11. Implementierungsbericht (Anhang II).

Für den Vergleich werden im Allgemeinen hier nur die Standardtarife des jeweiligen Incumbents herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber somit nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbent und je höher jener der – oftmals billigeren – Konkurrenten ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der jeweiligen Incumbent-Betreiber.

Privatkunden

Abbildung 48: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat



Quelle: 11. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission, 09/2005

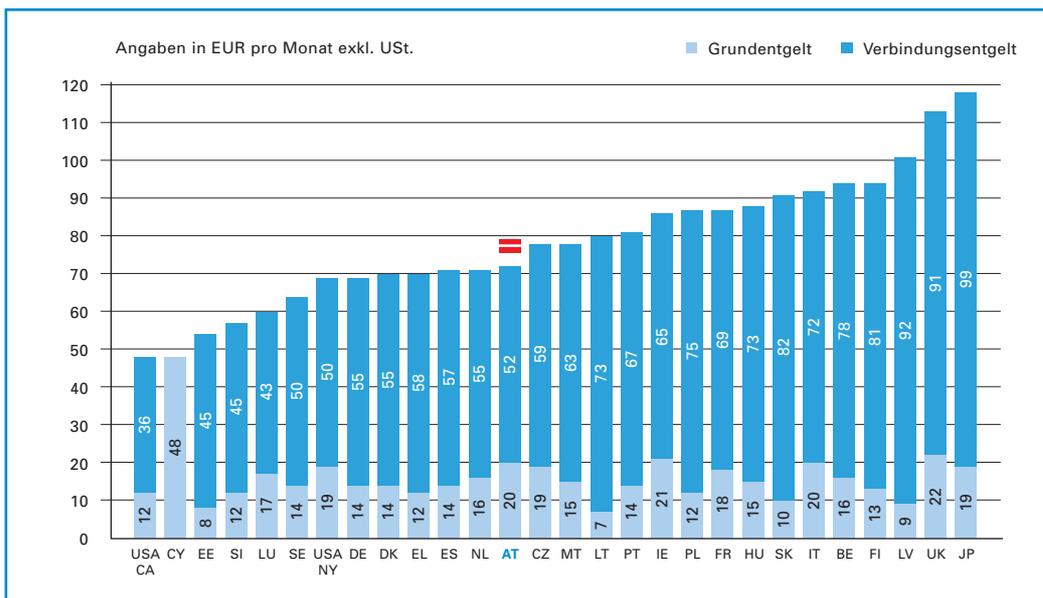
Privatkundentarife im unteren europäischen Mittelfeld

Beim Grundentgelt zeigt sich, dass Telekom Austria mit dem beim Vergleich berücksichtigten Tarifmodell „TikTak Privat“ jeweils leicht über dem EU-Durchschnitt liegt. Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringe Gesprächsentgelte kompensiert, weshalb Telekom Austria, gemessen an einem Basket im unteren Mittelfeld zu liegen kommt (Abbildung 48). In die Berechnung des dargestellten Baskets gehen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Nachfrageverhalten und Gewichtungsfaktoren sollen einem „europäischen Standard-Privatkunden“ entsprechen.

Geschäftskunden

Abbildung 49 zeigt die monatlichen Grundentgelte und Verbindungsentgelte der Incumbents im September 2005. Ähnlich zu den Privatkunden befindet sich Telekom Austria gemessen an einem Preis-Basket im unteren Mittelfeld. In die Berechnung des Baskets gingen entsprechend für einen repräsentativen „europäischen Geschäftskunden“ neben dem Grundentgelt und dem Herstellungsentgelt nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein.

Abbildung 49: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat



*Geschäftskunden-
tarife im europäischen
Mittelfeld*

Quelle: 11. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission, 09/2005

5.2.2.1.3 Vorleistungsmärkte

Um Produkte auf den Endkundenmärkten anbieten zu können, greifen die Betreiber auf Vorleistungen anderer Netzbetreiber, die sie auf den Vorleistungsmärkten beziehen, zurück. Die Größe und die Entwicklung dieser Märkte stehen in einem engen Zusammenhang mit den Endkundenmärkten, da sich die Nachfrage nach Vorleistungen aus der Nachfrage nach Endkundenprodukten ableitet. Die Wechselwirkungen zwischen der Ebene der Endkunden und der Vorleistungen sind in der folgenden Betrachtung daher jeweils zu berücksichtigen.

Durch die TKMVO 2003 der RTR-GmbH wurden mit Wirksamkeit ab 17.10.2003 drei relevante Vorleistungsmärkte im Festnetzbereich definiert. Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, der Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten und der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz.

Originierung

Unter Originierung versteht man eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen, mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird.

Je nachdem über welche Infrastruktur der Betreiber verfügt, wird er das Gespräch mittels eigener Infrastruktur zur Vermittlungsstelle führen oder auf Vorleistungsmärkten die erforderlichen Leistungen beziehen.

Originierungsleistung wird überwiegend selbst erbracht.

Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz mittels eigener oder gemieteter Infrastruktur angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung selbst und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Originierungsleistung von Telekom Austria für VNB essenziell

Wenn ein Betreiber nicht über die Infrastruktur zum Kunden verfügt und daher als VNB fungiert, wird er die Originierungsleistung zukaufen. Derzeit bietet Telekom Austria als einziger Netzbetreiber diese Leistung an, weil sie aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf den Zugangsmärkten für Festnetz-Sprachtelefonie zu einem solchen Angebot verpflichtet ist.

In Tabelle 17 sind die Originierungsentgelte von Telekom Austria für Peak- und Off-Peak-Zeiten angegeben. Für alle Vorleistungsmärkte gelten als Peak-Zeiten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr, als Off-Peak-Zeiten gelten die übrigen Zeiten.

Tabelle 17: Originierungsentgelte von Telekom Austria

Originierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria: zu VNB und zu Diensterufnummern	0,82	0,48

Angaben in Eurocent exkl. USt., per 31.12.2005

Volumina der Originierungsminuten zu zielnetztarifierten Diensterufnummern gering

Neben diesen Leistungen wird auf dem Originierungsmarkt die Originierungsleistung zu zielnetztarifierten Diensterufnummern angeboten und nachgefragt. Diese Leistungen werden erbracht, wenn Endkunden Gespräche zu tariffreien Rufnummern, Rufnummern mit geregelten Tarifobergrenzen sowie Mehrwertnummern führen. Bei tariffreien Rufnummern hebt der Anschlussnetzbetreiber keine Entgelte von seinen Endkunden ein. Bei den anderen Rufnummern reicht er die eingehobenen Endkundenentgelte an den Zielnetzbetreiber weiter, wird aber für die Erbringung der Originierungsleistung durch ein Originierungsentgelt entschädigt. Da Telekom Austria auf dem Originierungsmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, hat die Regulierungsbehörde die Höhe ihrer Originierungsentgelte angeordnet (siehe Tabelle 17). Die Originierungsentgelte der ANB sind hingegen unreguliert.

Rückgang der Originierungsminuten

Die originierenden Verkehrsminuten sind in ihrer Gesamtheit als Konsequenz der abnehmenden Endkundenminuten und -anschlüsse zurückgegangen. So haben sich sowohl jene Originierungsminuten, für die kein Umsatz am Vorleistungsmarkt erzielt wird, als auch die Originierungsminuten zu VNB reduziert. Entgegen diesem Trend nahm der Originierungsverkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern zu, kann aber aufgrund seiner insgesamt geringen Volumina die Rückgänge in den anderen Verkehrsarten nicht kompensieren.

Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt zu führen.

Die Besonderheit bei der Definition des Terminierungsmarktes liegt darin, dass der Terminierungsmarkt betreiberindividuell, d.h., jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 8 TKMVO 2003, abgegrenzt wird. Die Leistung der Terminierung kann nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist.

*Betreiberindividuelle
Definition des
Terminierungs-
marktes*

Die von der TKK durchgeführte Marktanalyse für Terminierungsmärkte kam zum Schluss, dass jeder Betreiber auf seinem Terminierungsmarkt über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Die Terminierungsleistung in das Netz von Telekom Austria bleibt nach wie vor der wichtigste Terminierungsdienst im Festnetz, weil Telekom Austria über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt und um ein Vielfaches mehr Gesprächsminuten terminiert als die anderen Betreiber. Diese Vorleistung wird von nahezu allen Netzbetreibern nachgefragt.

*Terminierungs-
leistung von
Telekom Austria
am bedeutendsten*

UPC, die in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verzeichnet aufgrund der Anzahl ihrer angeschlossenen Teilnehmer die meisten Terminierungsminuten von allen alternativen Betreibern, gefolgt von Tele2UTA. Die anderen Festnetzbetreiber verfügen über deutlich weniger Terminierungsminuten.

*UPC und Tele2UTA
weisen signifikante
Terminierungs-
volumina aus.*

Zwei Mobilbetreiber, T-Mobile und One, konstituierten 2005 neue Terminierungsmärkte an festen Standorten: Durch ihr Angebot „mobile Nebenstellenanlagen“ können ihre Kunden unter geografischen Rufnummern erreicht werden; das Gespräch terminiert an einem festen Standort und wird gegebenenfalls an einen Mobilfunkanschluss weitergeleitet⁶.

Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten treten bei Telekom Austria bei fehlender Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auf als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zu einem Standardzusammenschlungsvertrag, zu getrennter Buchführung, zur Nichtdiskriminierung und zu kostenorientierten Preisen nach FL-RAIC.

Die anderen Netzbetreiber, die Terminierungsdienste erbringen und dafür ein Entgelt einheben, haben sich gemäß dem identifizierten potenziellen Wettbewerbsproblem „des Setzens exzessiver Preise“ nur an regulierte Obergrenzen für die Entgelte der Terminierungsleistung zu halten.

*Andere Regulierungs-
auflagen für Telekom
Austria als für ANBs*

In Tabelle 18 sind die regulierten Terminierungsentgelte ersichtlich.

⁶ Für nähere Ausführungen vgl. Kapitel 4.2.3.1.6.

Tabelle 18: Terminierungsentgelte von Telekom Austria und der ANB

Terminierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria	0,82	0,48
ANB	1,28	0,71

Angaben in Eurocent exkl. USt., per 31.12.2005

Transit

Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Daher erbringen am Transitmarkt alle Netzbetreiber Leistungen, die den Verkehr von einer Vermittlungsstelle zu einer anderen transportieren. Diese Leistung kann innerhalb des eigenen Netzes stattfinden oder über die Netzgrenzen hinausgehen. Auf diesem Markt bieten folglich Teilnehmer- und „reine“ Transitnetzbetreiber, aber auch die VNB, die Verkehr aus anderen Netzen übernehmen und sie wieder an anderen Netzen übergeben, ihre Leistungen an. Während TNB vorwiegend den Transit in den Bündelprodukten im Zusammenhang mit Originierung oder Terminierung erbringen, sorgen Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit anderer Netze, auch wenn diese nicht direkt miteinander zusammengeschaltet sind. Darüber hinaus bieten diese Transitnetzbetreiber anderen Betreibern an, ihren Verkehr im Ausland zu terminieren. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit direkter Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung, im Sinne des Verkehrs über Joining Links. Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird ein Transit von einem Netz zum anderen erbracht, was eine bis dahin gegebenenfalls bezogene Transitleistung ersetzt. Da der Verkehr über Joining Link eine mögliche Transitleistung substituiert, ist er dem Markt zuzurechnen. Freilich kann ein Unternehmen gleichzeitig mehrere Arten des Transits erbringen.

Betreiber, die Verkehr netzextern übergeben, erbringen Transit.

EU legte Veto ein.

Die Europäische Kommission konnte sich dieser Marktdefinition nicht anschließen und sieht den Verkehr über Joining Links nicht als Substitut für die Transitleistung an und daher als nicht dem Transitmarkt zugehörig an. Sie legte daher ihr Veto gegen den Bescheidentwurf, den die TKK aufgrund der Marktanalyseergebnisse auf dem Transitmarkt ihr zur Notifizierung übermittelte, ein. Da die Europäische Kommission einen anderen Standpunkt vertrat und dieser Markt bisher noch keiner weiteren Analyse unterzogen wurde, gelten die Regulierungsmaßnahmen nach dem alten Rechtsrahmen weiterhin. Folglich bleiben Transitentgelte von Telekom Austria für den ungebündelten Transit und für die Bündelprodukte (siehe Tabelle 19 bis Tabelle 21) weiterhin der Regulierung unterworfen.

Transitmarkt weiterhin für Telekom Austria reguliert.

Tabelle 19: Entgelte des ungebündelten Transits von Telekom Austria

Ungebündelter Transit	Peak	Off-Peak
Regional	0,28	0,14
National	0,60	0,31

Angaben in Eurocent exkl. USt., per 31.12.2005

Tabelle 20: Originierung – Bündelprodukte (Originierung und Transit) von Telekom Austria

Originierung	Peak	Off-Peak
Single tandem	1,28	0,71
Double tandem	2,90	1,10

Angaben in Eurocent exkl. USt., per 31.12.2005

Tabelle 21: Terminierung – Bündelprodukte (Terminierung und Transit) von Telekom Austria

Terminierung	Peak	Off-Peak
Single tandem	1,28	0,71
Double tandem	2,25	0,87

Angaben in Eurocent exkl. USt., per 31.12.2005

Ausblick

In der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 wurden der nationale Originierungsmarkt und die betreiberindividuellen Terminierungsmärkte definiert. Basierend darauf hat die TKK Amtsgutachter beauftragt, für diese Märkte Analysen zu erstellen, um beurteilen zu können, ob effektiver Wettbewerb herrscht oder ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Abhängig von den Ergebnissen der Marktanalysen würden weitere Gutachten mit dem Zweck beauftragt, zu untersuchen, welche Regulierungsinstrumente gegebenenfalls geeignet sind, um den in der Marktanalyse festgestellten potenziellen Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

*Gutachtauftrag für
neuerliche Analyse
des Originierungs-
marktes und der
Terminierungsmärkte*

Der Transitmarkt wurde aufgrund des Vetos der Europäischen Kommission noch nicht in der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 aufgenommen (vgl. Kapitel 4.2.3.1.8). Dennoch wurden zum Zwecke der Marktdefinition Daten von den Betreibern abgefragt.

5.2.2.2 Mobilfunk

5.2.2.2.1 Anbieter

Aktive Anbieter

5 Mobilfunkbetreiber,
1 MVNO und 2 Reseller

Im Berichtszeitraum waren in Österreich fünf voll integrierte Mobilfunknetzbetreiber (MNOs) – die über entsprechende Frequenznutzungsrechte verfügen – sowie ein Mobile Virtual Network Operator (MVNO) und zwei Wiederverkäufer (Airtime Reseller) aktiv (vgl. Tabelle 22).

Tabelle 22: Aktive Anbieter von Mobilfunkleistungen

Unternehmen	Typ	Markteintritt
Mobilkom	MNO	1994
T-Mobile	MNO	1996
One	MNO	1998
tele.ring	MNO	2000
H3G	MNO	2003
Tele2UTA	MVNO	2003
eTel	Airtime Reseller	2004
Yesss!	Airtime Reseller	2005

Quelle: RTR-GmbH

Zur Gruppe der voll integrierten Mobilfunkbetreiber zählen Mobilkom, T-Mobile, One, tele.ring und H3G. Nur diese Anbieter sind auf allen Mobilfunkmärkten aktiv. Im Herbst 2005 hat T-Mobile tele.ring übernommen. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren stehen vor dem Abschluss. Mit der Genehmigung reduziert sich die Zahl der wettbewerblich unabhängigen Mobilfunkbetreiber auf vier.

MVNOs sind Kommunikationsnetzbetreiber, die zwar kein eigenes Funknetz (bzw. keine Frequenznutzungsrechte zugewiesen bekommen haben) aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes (HLR, MSC etc.) betreiben, über entsprechende Adressierungselemente verfügen (z.B. Mobile Network Code) und selbst SIM-Karten verwalten. Betreiber dieser Kategorie sind, mit Ausnahme des nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming, auf allen Vorleistungs- und Endkundenmärkten als Anbieter aktiv. Einziger MVNO im Sinn der obigen Definition in Österreich ist gegenwärtig die Tele2UTA.

Die Hauptfunktion von Airtime Resellern (Wiederverkäufern) ist die eigenständige Vermarktung von Mobilfunkdiensten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ohne aber in irgendeiner Form in den Produktionsprozess mobiler Dienste eingebunden zu sein. Betreiber dieser Kategorie treten als Anbieter lediglich gegenüber Endkunden in Erscheinung, sind also nur auf Retail-Ebene (Kundenbetreuung, Rechnungsstellung und Akquisition) aktiv. Dieser Gruppe ist in Österreich eTel und Yesss! zuzurechnen, wobei Yesss! als 100 %-Tochter von One nicht als wettbewerblich unabhängiger Anbieter zu betrachten ist.

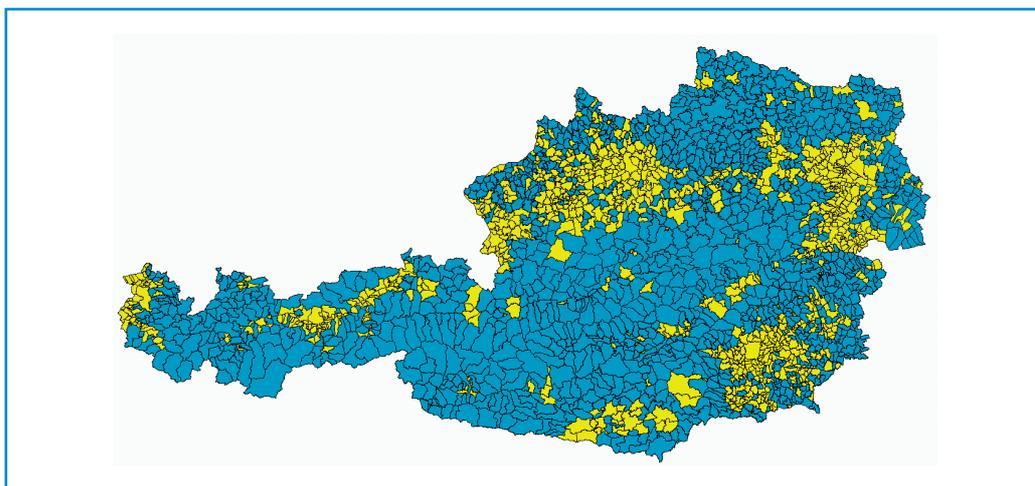
Vergabe 450 MHz-Frequenzen

Die TKK hat am 18.04.2006 das Vergabeverfahren für Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz abgeschlossen und Frequenzen an die noch nicht am österreichischen Markt tätige Green Network AB und T-Mobile zugeteilt. Diese beiden Unternehmen gingen als Sieger aus der Auktion hervor und setzten sich im Auktionsverfahren gegen die schwedische Nordisk Mobiltelefon AB durch.

Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch 450 MHz-Frequenzen

Die ehemals für das analoge C-Netz verwendeten Frequenzen weisen besonders günstige Ausbreitungseigenschaften für die Versorgung von ländlichen Gebieten auf. Die für diesen Frequenzbereich in Frage kommenden Technologien erlauben Übertragungsraten von 1 Mbit/s und mehr. Aus diesem Grund hat die TKK bei den Nutzungsbedingungen und Versorgungsaufgaben einen Schwerpunkt hinsichtlich der Versorgung ländlicher Gebiete mit Mobile Broadband Wireless Access-Technologien (MBWA) gesetzt. Konkret sind bis 2007 mindestens 310 Gemeinden und bis 2009 mindestens 465 Gemeinden mit einer Dichte < 80 Einwohner/km² mit mobilen Breitbanddiensten zu versorgen (blau hinterlegte Gebiete in Abbildung 50).

Abbildung 50: Versorgungsaufgaben 450 MHz-Frequenzen



Quelle: RTR-GmbH

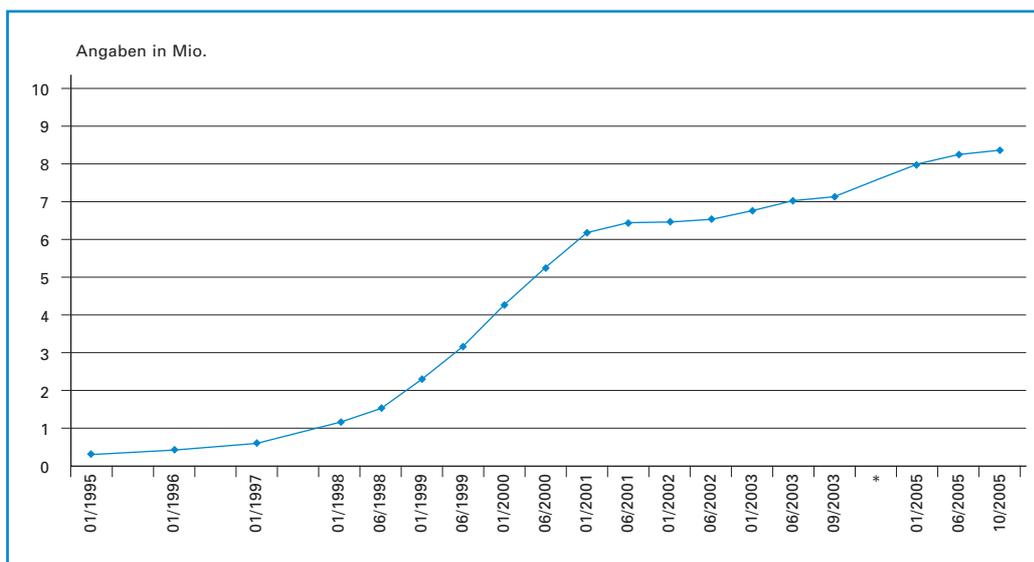
Die TKK setzte bei der 450 MHz-Auktion erstmals ein kombinatorisches Sealed-Bid-Verfahren ein. Im Rahmen dieses Verfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, nicht nur für einzelne Frequenzpakete Gebote abzugeben, sondern auch gemeinsame Gebote für mehrere Frequenzpakete, so genannte Package-Bids, zu legen. Die Gebote für die Frequenzpakete waren bereits mit dem Antrag abzugeben und konnten nicht mehr verändert werden. Insgesamt wurde bei der Auktion ein Gesamterlös von EUR 5,974.900,- erzielt, der an die Republik Österreich fließt.

5.2.2.2 Marktentwicklung

Penetration

Ende 2005 gab es in Österreich ca. 8,4 Mio. aktivierte Teilnehmernummern. Dies entspricht einer Penetrationsrate von ca. 102 %.⁷ In Abbildung 51 ist die Entwicklung der Marktdurchdringung im Zeitablauf dargestellt. Bis Ende 2002 entspricht der Verlauf einer S-Kurve: Nach einer Phase mit einer geringen Adoptionsrate nach Einführung von GSM Anfang der 90er-Jahre begann ca. 1998 eine Phase starken Marktwachstums, die bis Anfang 2001 andauerte. Im Jahr 2001 ging dann die Adoptionsrate stark zurück, um im Jahr 2002 vollkommen zu stagnieren. Seit Ende 2002 nimmt die Zahl der aktivierten Teilnehmer wieder leicht zu.

Abbildung 51: Entwicklung der aktiven Teilnehmernummern



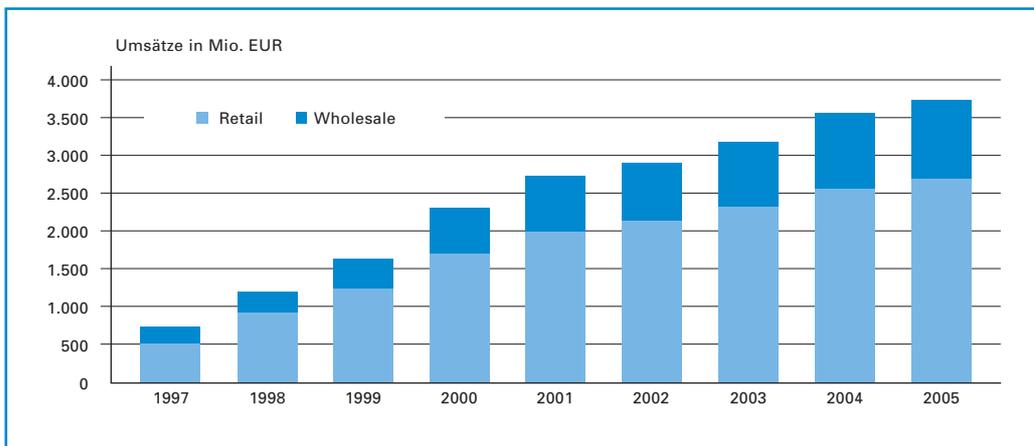
Quelle: RTR-GmbH, Mobile Communications, * Werte für 2004 nicht verfügbar.

⁷ Gemessen an aktivierten Teilnehmernummern.

Umsatzentwicklung

Eine vergleichbare Dynamik zeigt auch die Umsatzentwicklung (vgl. Abbildung 52): Die gesamten Umsätze mit Mobilfunkleistungen sind von ca. EUR 700 Mio. im Jahr 1997 auf über EUR 3,7 Mrd. im Jahr 2005 gestiegen. Auch im Bereich der Umsätze sind die Wachstumsraten deutlich zurückgegangen (von 80 % p.A. 1998 auf ca. 5 % p.A. im Jahr 2005). Der Anteil der Wholesale-Umsätze (Zusammenschaltung, International Wholesale Roaming, Verkauf von Airtime) ist von ca. 24 % im Jahr 1997 auf derzeit 28 % gestiegen.

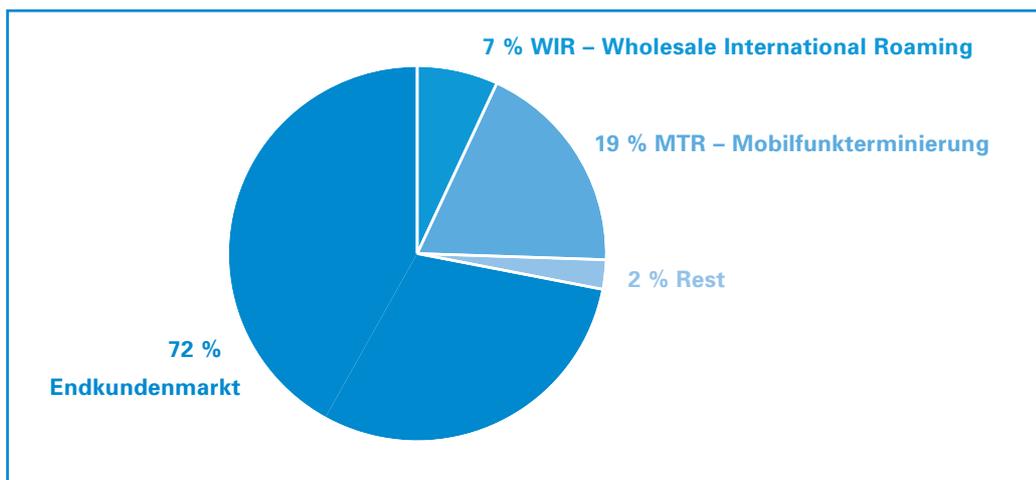
Abbildung 52: Umsatzentwicklung Mobilfunk



Quelle: RTR-GmbH

Der überwiegende Teil, nämlich 72 % des Umsatzes wird am Endkundenmarkt erwirtschaftet (vgl. Abbildung 53). An die 19 % des Umsatzes entfallen auf Mobilfunkterminierung (MTR) und 7 % fällt auf Wholesale International Roaming (WIR), jene Leistung, für die derzeit eine Marktanalyse durchgeführt wird. 2 % des Umsatzes entfallen auf andere Vorleistungsprodukte wie SMS-Terminierung, Originierung, National Roaming oder den Verkauf von Airtime.

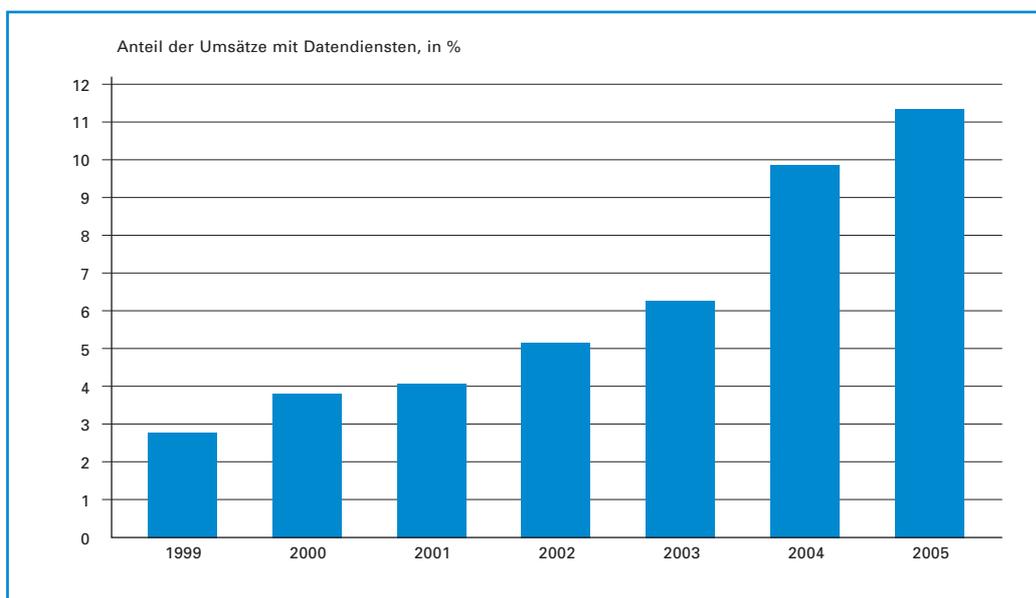
Abbildung 53: Umsatz nach Wertschöpfungsebene



Quelle: RTR-GmbH

Der Anteil an Umsätzen mit mobilen Datendiensten ist seit 1999 kräftig angestiegen, der überwiegende Teil der Umsätze wird aber nach wie vor mit Sprachdiensten erwirtschaftet. In Abbildung 54 ist der relative Anteil der Umsätze mit Datendiensten am gesamten Endkundenumsatz ausgewiesen. Wie der Abbildung zu entnehmen ist, ist der Anteil von ungefähr 2,7 % im Jahr 1999 auf ca. 11 % gestiegen, wofür bislang in erster Linie das Wachstum bei SMS verantwortlich ist.

Abbildung 54: Anteile von Datendiensten am Endkundenumsatz



Quelle: RTR-GmbH

Die wesentlichste Innovation an der Jahreswende 2005/2006 ist HSDPA (High Speed Downlink Packet Access). HSDPA bezeichnet eine Weiterentwicklung der Mobilfunktechnik UMTS, die eine Datenrate beim Download von über 1 Mbit/s ermöglicht und außerdem eine deutlich kürzere Latenzzeit hat. Die ersten österreichischen Betreiber werden Anfang 2006 Datendienste auf Basis dieser Technologie anbieten.

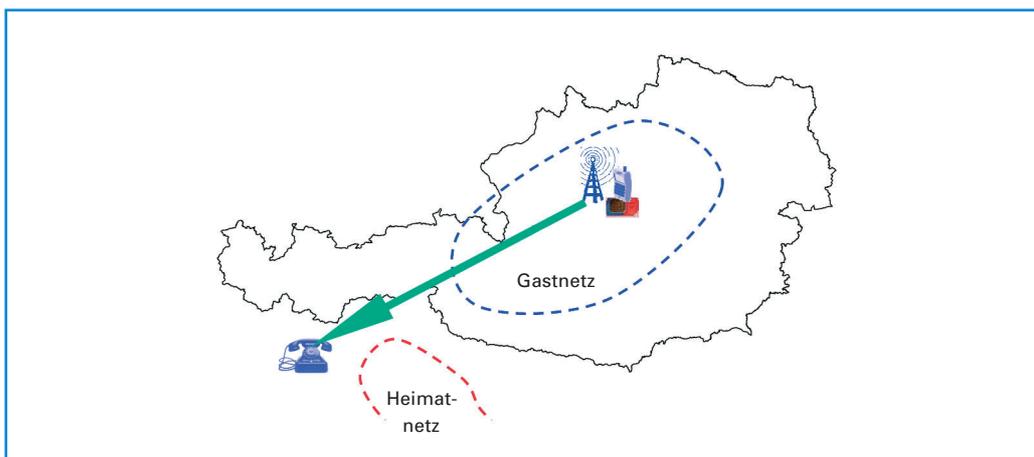
5.2.2.2.3 Internationales Roaming

Internationales Roaming ist ein sehr aktuelles Thema. Nach jahrelangen Untersuchungen plant die Europäische Kommission die Preise für internationales Roaming zu regulieren und führt gerade ein Konsultationsverfahren zu diesem Thema ab. Parallel dazu analysieren die Regulierungsbehörden die nationalen Vorleistungsmärkte für internationales Roaming.

Wer roamt in Österreich und wo roamen die Österreicher?

Im Zusammenhang mit Mobilfunk wird der Begriff „Roaming“ für die Nutzung eines Mobiltelefons außerhalb des Versorgungsbereichs des eigenen Netzbetreibers (Heimatnetz, Home-Net) verwendet, das Mobiltelefon nutzt die Versorgung eines fremden Netzes (Gastnetz, Visited Network). Beim „international Roaming“ befinden sich Heimat- und Gastnetz in unterschiedlichen Staaten, die Versorgungsbereiche der beiden Netze überlappen sich nicht bzw. nur entlang ggf. vorhandener gemeinsamer Staatsgrenzen. In Abbildung 55 ist der Ruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers, der einen Anschluss in seinem Heimatland anruft, dargestellt.

Abbildung 55: Anruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers zu einem Anschluss im Heimatland



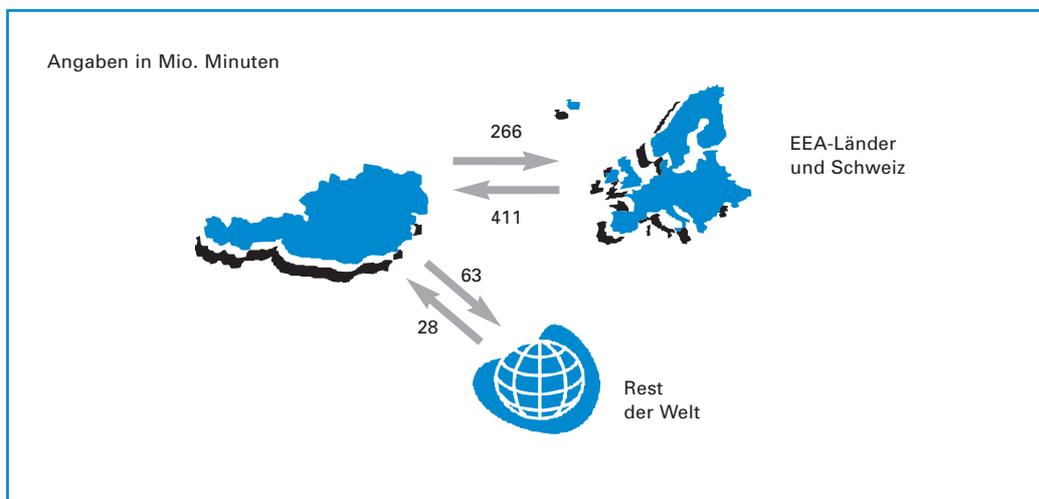
Quelle: RTR-GmbH

Der Teilnehmer bezahlt die Roaming-Leistung nicht direkt beim Gastnetzbetreiber, vielmehr erfolgt die Abrechnung über das Heimatnetz: Das Gastnetz verrechnet auf der Vorleistungsebene an das Heimatnetz einen als IOT (Inter Operator Tariff) bezeichneten Tarif. Das Heimatnetz wiederum stellt dem Gast ein Endkundenentgelt in Rechnung. Die vom Gastnetz erbrachte Vorleistung und der für diese Leistung verrechnete Tarif (IOT) stehen im Zentrum der derzeit von der TTK durchgeführten Marktanalyse des nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming.

Verkehrsströme

Als typisches Tourismusland hat Österreich einen Netto-Inflow an Roaming-Verkehr: ca. 30 % mehr Minuten telefonieren Teilnehmer ausländischer Betreiber in Österreich (411 und 28 Mio. Minuten) als Teilnehmer österreichischer Betreiber im Ausland (266 und 63 Mio. Minuten), (vgl. dazu Abbildung 56). Über 90 % des Verkehrs stammt aus Ländern der European Economic Area (EEA-Länder) und der Schweiz, 80 % des Roaming-Verkehrs österreichischer Mobilfunkteilnehmer gehen in diese Länder.

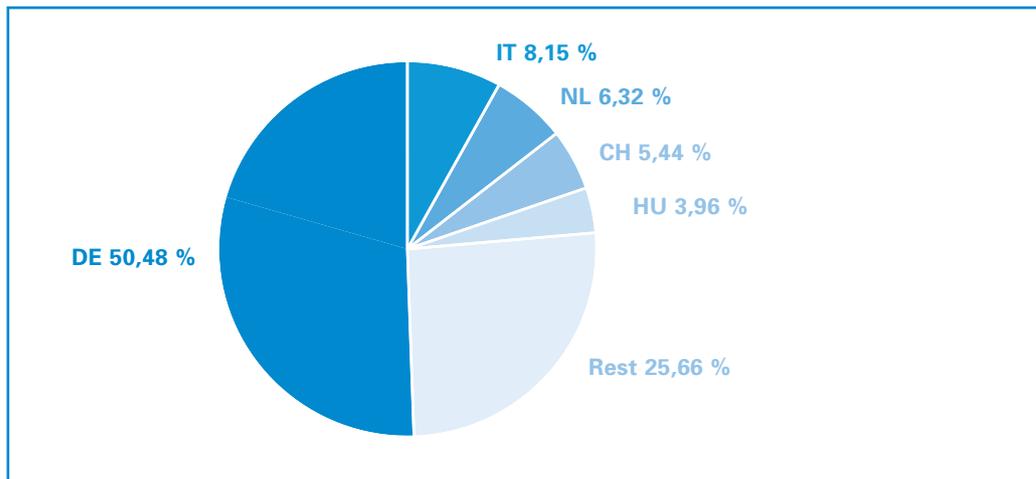
Abbildung 56: Internationale Verkehrsströme: Gesprächsminuten 2004



Quelle: RTR-GmbH

Die fünf wichtigsten Nachfrager nach Roaming-Leistungen in Österreich sind Deutschland, Italien, die Niederlande, die Schweiz und Ungarn. Diese Länder vereinen fast 75 % der Gesamtnachfrage, wobei mehr als 50 % der Nachfrage alleine auf die Teilnehmer deutscher Mobilfunkbetreiber entfällt.

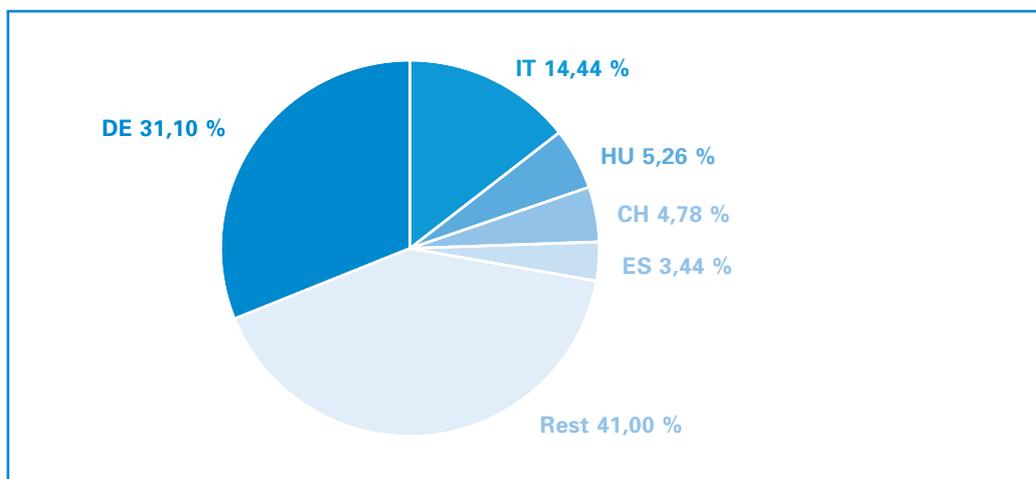
Abbildung 57: Wer roamt in Österreich? (Gesprächsminuten im Jahr 2004) *



Quelle: RTR-GmbH

Die Länder, in denen die Teilnehmer der österreichischen Mobilfunkbetreiber am häufigsten roamen, sind Deutschland, Italien, Ungarn, die Schweiz und Spanien (vgl. dazu Abbildung 58).

Abbildung 58: Wo roamen die Österreicher? (Gesprächsminuten im Jahr 2004) *



Quelle: RTR-GmbH

* Für 2005 sind die Daten nicht für das ganze Jahr verfügbar, weshalb die Berechnungen auf Daten aus dem Jahr 2004 basieren.

5.2.2.3 Breitband

5.2.2.3.1 Einführung

Als mögliche Realisierungsvariante für breitbandige Zugänge zu Endkunden kann ein alternativer Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebene Zugangstechnologien wie bspw. Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilnetze – PLC), Funknetze (WLAN), Fernsehkabelnetze (CATV) oder auf das Kupferanschlussnetz von Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurückgreifen bzw. Bitstreaming als Vorleistung zukaufen.

In der Regel wird Bitstreaming in Verbindung mit xDSL (ADSL, SDSL etc.) genannt. Die Bereitstellung der technischen Anlagen für den xDSL-Zugang und zumeist auch die Verkehrsweiterleitung zu einem Netzübergabepunkt – an dem der Datenverkehr („Bitstrom“) zum alternativen Betreiber übergeben wird – erfolgt durch den Vorleistungsanbieter. Als Beispiel sei das xDSL-Wholesale-Angebot („ISPA-Offer“) von Telekom Austria angeführt. Der Begriff Open Access wird für ein vergleichbares Produkt in CATV-Netzen verwendet.

Entbündelung bedeutet, dass ANBs und auch andere „Entbündelungspartner“ wie z.B. ISPs oder Mietleitungsbetreiber zur direkten Anbindung von Endkunden auf das Kupferanschlussnetz (Teilnehmeranschlussleitungen – TASL) von Telekom Austria zurückgreifen können. Die TASL ist die physisch/elektrische Verbindung des Endkunden mit der vermittelnden Einrichtung des Telekommunikationsnetzbetreibers. Diese Leitung, üblicherweise eine Kupferdoppelader, führt vom Netzabschlusspunkt (NAP) beim Kunden bis zum Hauptverteiler (HVt) des Netzbetreibers.

Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge (xDSL) verwendet, reine Sprachtelefonieanschlüsse über entbündelte Leitungen spielen eine zunehmend untergeordnete Rolle. Die vertikale Beziehung zwischen Entbündelung und Bitstreaming wird in Folge dargestellt.

Erläuterungen der vertikalen Integration von Entbündelung und Bitstreaming

Entbündelung und Bitstreaming sind Wholesale-Leistungen, die auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen angeboten werden.

Zur Entbündelung wird in einem eigens beim Hauptverteiler⁸ angemieteten Raum (Kollokationsraum) die TASL des betreffenden Endkunden (elektrisch) mit dem Netz des Entbündelungspartners verbunden. Dieser hat dafür erhebliche Investitionen in die Adaptierung des Kollokationsraums, die Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul)⁹ sowie in eigenes, vermittlungstechnisches Equipment zu tätigen. Diese Investitionen können sich erst dann rechnen, wenn eine ausreichend große Zahl (kritische Menge) an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) vom Entbündelungspartner entbündelt zu werden wünscht.

Daher kann alternativ auf der nächsten Wertschöpfungsstufe auf das Vorleistungsprodukt Bitstreaming (breitbandiger xDSL-Zugang) zurückgegriffen werden. Die vom alternativen Betreiber bzw. ISP zu tätigen Investitionen beschränken sich im Fall des Bitstreaming im Wesentlichen auf eigene Netzinfrastruktur¹⁰ zu zumindest einem von neun ATM-Zugangspunkten

⁸ Dieser befindet sich entweder bei einem abgesetzten Konzentrator oder einer Vermittlungsstelle von Telekom Austria.

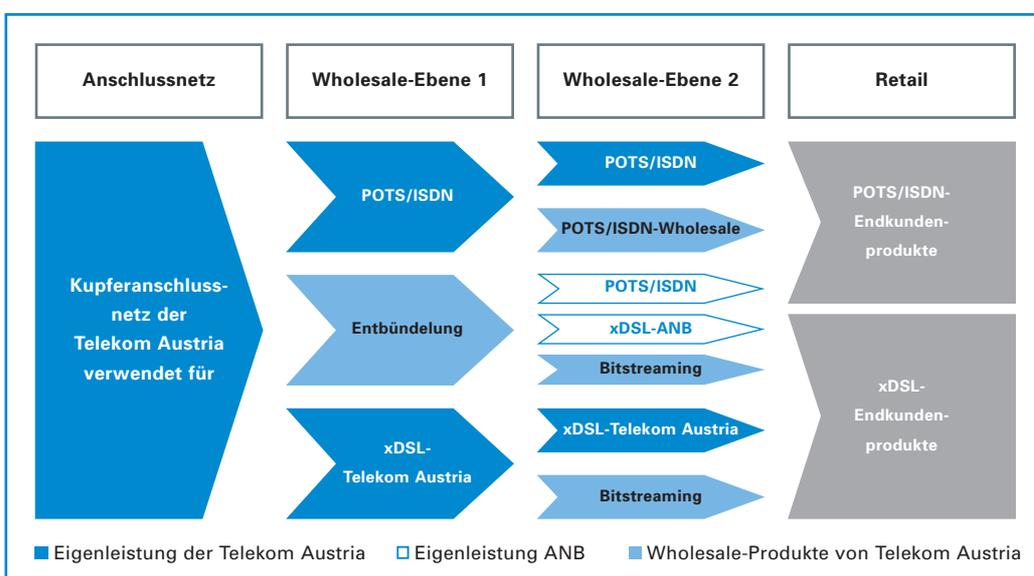
⁹ Kann auch über angemietete Leitungen realisiert werden.

¹⁰ Kann ebenfalls über angemietete Leitungen realisiert werden.

(PoP), an denen der Datenverkehr von Telekom Austria an den jeweiligen Bitstream-Nachfrager übergeben wird. Je nach Anbindung fallen unterschiedlich hohe nationale oder regionale Entgelte an.

Auf der Endkundenebene (Retail) werden schließlich breitbandige xDSL-Zugänge (bspw. zum Internet) angeboten. Die Abbildung 59 verdeutlicht die erläuterten Wertschöpfungsstufen.¹¹

Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz



Quelle: RTR-GmbH

Auf Wholesale-Ebene (bzw. Vorleistungsebene) 1 verwendet entweder Telekom Austria die Kupferdoppeladern des Anschlussnetzes für die Erbringung ihrer eigenen Endkundenprodukte oder die TASL wird an Entbündelungspartner vermietet. Auf Wholesale-Ebene 2 setzt Telekom Austria ihre breitbandigen Übertragungseinrichtungen (xDSL) und das dahinter liegende Netz ein, um Produkte ihren eigenen Endkunden anbieten zu können, oder sie erbringt diese Leistungen als Wholesale-Produkt an ihre Konkurrenten.

Ein ISP, der auf der Wholesale-Ebene 1 (Entbündelung) die Vorleistungsprodukte von Telekom Austria bezieht, hat eine höhere autonome Wertschöpfung als einer, der sie auf der zweiten oder der Retail-Ebene zukauf. Daher wird durch die Entbündelung der Wettbewerb auf allen nachgelagerten Ebenen intensiviert.

¹¹ Von Mietleitungen und CATV-Netzen und anderen Access-Technologien wurde zugunsten der Übersichtlichkeit abgesehen. Diese hätten für die gegenständlichen Erläuterungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht.

Breitbandinternet

Auf der Endkundenebene werden Internetzugänge im Festnetzbereich gegenwärtig (vor allem) über drei Formen realisiert:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlusstechnologien (xDSL über eigene oder entbundelte TDSL) oder Kabelmodem (Kabel-TV-Netze/HFC),
- Mietleitungen.

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden und den Unterschied zum schmalbandigen Einwahlinternetzugang verdeutlichenden Merkmale bestehen darin, dass breitbandiger Internetzugang

- eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s (entspricht 2x ISDN B-Kanal+D-Kanal) und
- einen Always-On-Service ermöglicht.

Für breitbandige Internetzugänge werden unterschiedliche Technologien eingesetzt.

Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Sprachtelefonie ist eindeutig als schmalbandig einzustufen. Ein herkömmlicher Sprachkanal verfügt über 64 kbit/s. Ein ISDN-Anschluss hat 144 kbit/s (entspricht 2xISDN B-Kanal+D-Kanal). Dieser Wert wurde seitens der Regulierungsbehörde als obere Schranke für Schmalband identifiziert. Übertragungsraten, die darüber zu liegen kommen, sind daher als breitbandig einzustufen. Der Begriff Breitband ist jedoch dynamisch im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung zu sehen.

Übertragungstechnologie

Digital Subscriber Line (DSL)

DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen „ADSL“ am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „Asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (Verkehr zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (Verkehr zur Vermittlungsstelle, niedere Bitrate).

ADSL-Dienste lassen sich mit einem bestehenden POTS- oder ISDN-Basisanschluss gemeinsam über eine existierende Teilnehmerleitung führen, wobei Sprachtelefonie (POTS, ISDN-BA) und der ADSL-Datendienst disjunkte Frequenzbänder benutzen (ADSL arbeitet im höheren Frequenzband). Die Trennung der zugehörigen Signale erfolgt durch Frequenzweichen beim Kunden („Splitter“) und am Standort der lokalen Vermittlungsstelle. Endkundenseitig befindet sich je Kunde ein ADSL-Modem, während auf der Vermittlungsstellenseite die Modems technisch im so genannten DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) realisiert werden, wo die Datenpakete der einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen für die weitere Übertragung

zusammengefasst werden (bzw. Paketaufteilung in Richtung zu den Teilnehmern). Für den Transport der Datenpakete vom DSLAM am Hauptverteilerstandort der lokalen Vermittlungsstelle bis zum Diensteanbieter (typisch ein ISP) wird ein eigenes Datennetz (z.B. auf Basis ATM) genutzt.

Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wobei das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird.

Mietleitungen

Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber im Unterschied zu DSL-Diensten und Internetzugängen über Kabelmodem andere Merkmale auf. Im Vergleich zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“). Dies hat zur Folge, dass eine über die Zeit gleich bleibende Übertragungsqualität gewährleistet ist. Bei DSL-Diensten steht eine solche Dedicated Capacity nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Im Backbone (z.B. ATM) hingegen können Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen simultanen Nutzung von Übertragungskapazität wegen auftretender Übertragungsempässe (entsprechend der Dimensionierung der Überbuchungsfaktoren) auftreten (Shared Capacity). Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen werden eher von größeren Unternehmen nachgefragt.

Kabelmodem (CATV/HFC-Netz)

Ähnlich wie bei DSL (Shared Capacity im Gegensatz zu Dedicated Capacity bei Mietleitungen) verhält es sich auch bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Auch hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL auch auf dem letzten Leitungsabschnitt – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/Erweiterungen sowie Bandbreiten legen nahe, dass xDSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf der Endkundenebene Äquivalente darstellen.

Andere Zugangstechnologien zur Bereitstellung breitbandiger Internetzugänge

Andere Zugangstechnologien haben 2005 in Österreich eine im Vergleich zu xDSL und CATV noch geringe Verbreitung erfahren:

- PLC (Powerline): Diese Technologie hat im Wesentlichen das Versuchsstadium nicht verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Da die zur Übertragung genutzten Stromkabel ungeschirmt sind, wird ein Teil der zur Übertragung verwendeten Hochfrequenzenergie abgestrahlt. Durch dieses Störpotenzial können im gleichen Funkfrequenzspektrum nicht nur feste und mobile Teilnehmer von Not-, Sicherheits- und Rettungsfunkdiensten sowie Amateurfunkstellen, sofern sie im Umfeld des PLC-Systems betrieben werden müssen, sondern auch der Kurzwellen-Rundfunkempfang erheblich beeinträchtigt bis dauerhaft unterbrochen werden.

- **WLAN:** WLAN erfährt im Augenblick in Österreich eine schnelle Verbreitung. Einerseits als quasi mobiler („nomadischer“)¹² Breitbandzugang an Hotspots (Flughafen, Bahnhöfe, Cafés), als auch als Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten, wo diese nicht verfügbar sind („Fixed Wireless Access“). Auch wenn die Verbreitung von WLAN relativ schnell voranschreitet, so ist die absolute Anzahl an Endkunden derzeit noch vergleichsweise gering (Ende 2005 geschätzt rund 15.000 Anschlüsse).
- **3G:** Alle in Österreich aktiven Mobilfunknetzbetreiber betreiben ein UMTS-Netz unter Erfüllung der Lizenzauflagen (insbesondere hinsichtlich Versorgungsgrad). Diese Technologie wird derzeit (noch) nicht als Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang gesehen. Die Preise für mobile Breitbandzugänge liegen bei vergleichbaren Downloadvolumina teils (noch) erheblich über jenen festnetzgebundener Breitbandzugänge. Die breitflächige Verfügbarkeit der auf UMTS basierenden technischen Lösung HSDPA steht noch bevor.

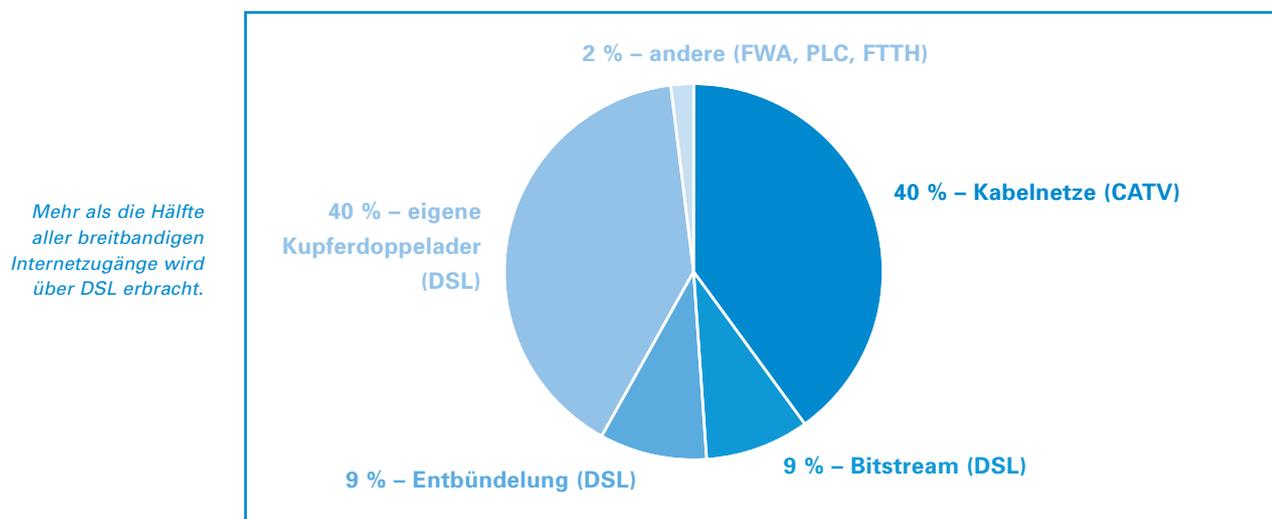
Andere Zugangstechnologien etwa über Satellit, FTTH (Fibre to the Home) etc. spielen in Österreich nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

5.2.2.3.2 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Mit Ende des Jahres 2005 waren breitbandige Zugänge für nahezu alle österreichischen Haushalte (knapp 94 %) verfügbar. Mehr als ein Drittel der Haushalte (35 %) nützte diese Möglichkeit auch. Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass Angebote seitens der Netzbetreiber zwar vorhanden sind, diese aber von den Kunden bei Weitem nicht ausgeschöpft werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der am Endkundenmarkt eingesetzten Technologien.

Abbildung 60: Zugangsarten Breitband in Österreich



Quelle: RTR-GmbH – KEV

¹² Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität – wie Flächendeckung, Handover etc. – zu erfüllen.



Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der breitbandigen Anschlüsse mittels DSL-Zugangsarten erbracht werden.

5.2.2.3.3 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierenden Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der ISPA und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) erzielt.

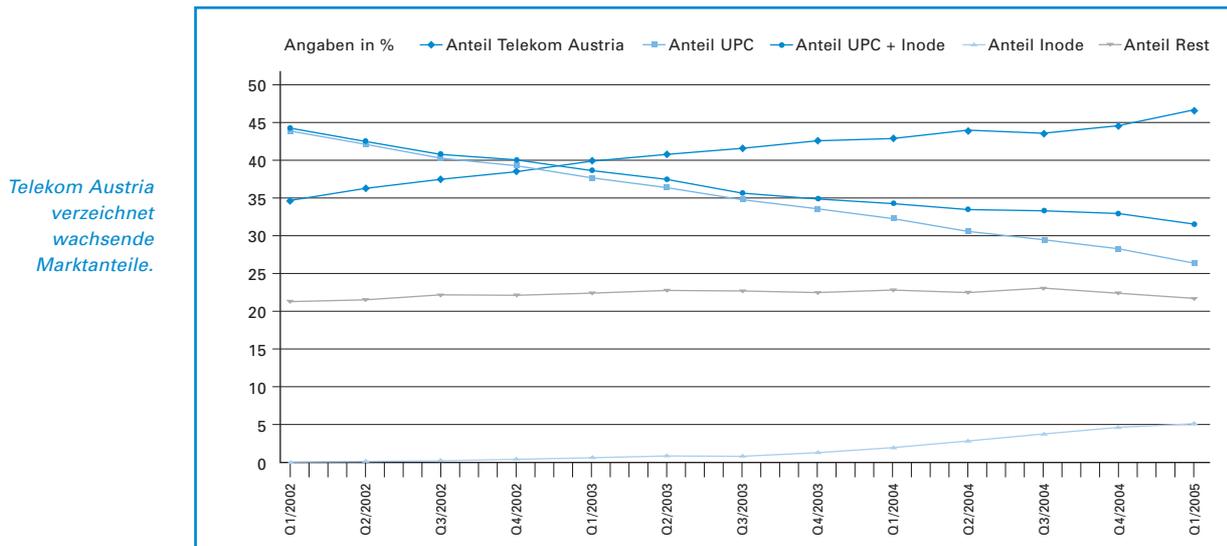
Neben dem Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) von Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISP über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit keine Internetzugangsdienste (inkl. Internet Connectivity) selbst erbringen, oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISPs ermöglichen.

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der xDSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 90 %). In einem geringen Ausmaß bieten auch Entbündelungspartner Bitstreaming anderen ISPs über von ihnen entbündelte TASL an.

Mit dem Bescheid M 1/05 stellte die TKK nach einer umfassenden Analyse des Breitbandvorleistungsmarkts fest, dass Telekom Austria auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Begründet wurde diese Feststellung vor allem mit steigenden Marktanteilen von Telekom Austria (mittlerweile > 50 %), hohen Markteintrittsbarrieren sowie dem Umstand, dass Telekom Austria in weiten Teilen Österreichs (rund 1/3 der Haushalte) alleine über Zugangsinfrastruktur verfügt.

Eine Gegenüberstellung der Marktanteilsentwicklungen von Telekom Austria und deren größten Konkurrenten UPC/Inode ist aus Abbildung 61 ersichtlich.

Abbildung 61: Marktanteilsentwicklung Vorleistungsmarkt



Quelle: RTR-GmbH

Aufgrund der festgestellten beträchtlichen Marktmacht von Telekom Austria wurde diese im oben genannten Bescheid verpflichtet, (weiterhin) Bitstream anzubieten und die entsprechenden Preise nichtdiskriminierend nach dem Prinzip des Retail-Minus (Endkundenpreis abzüglich vermeidbarer Kosten für Verwaltung und Zusatzkosten) zu gestalten. Es darf also kein ISP – insbesondere nicht der konzerneigene – bevorzugt werden.

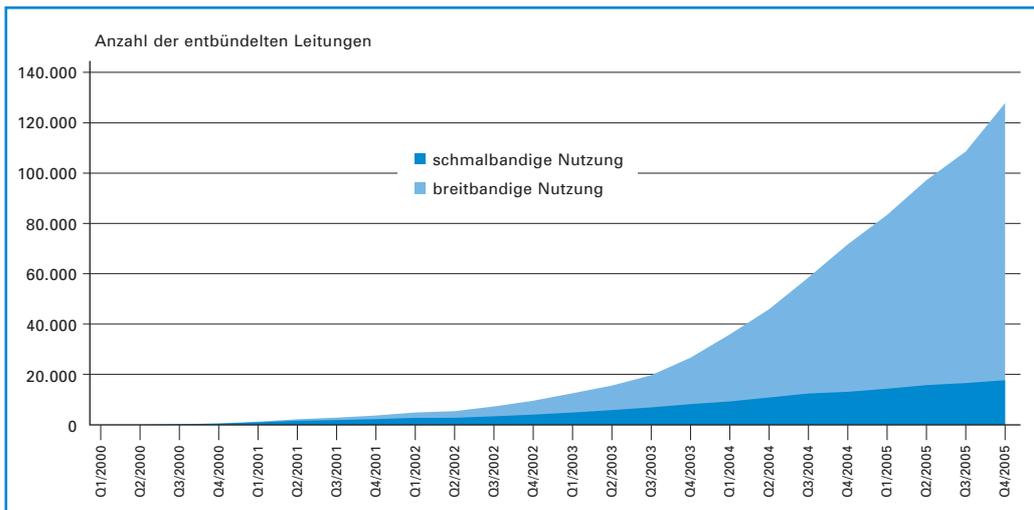
5.2.2.3.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Entbündelung ist in Österreich seit Mitte des Jahres 1999 verfügbar. Seither wurden die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bescheide der TKK laufend erweitert und die Bestimmungen verfeinert. So ist Entbündelung seit 2000 nicht nur für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefondiensten, sondern auch für ISP und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen möglich. Zuletzt wurde Telekom Austria bei einem Marktanteil von faktisch 100 % auf dem Entbündelungsmarkt mit dem Marktanalysebescheid M 13/03 dazu verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen zu nichtdiskriminierenden Konditionen sowie zu kostenorientierten Preisen zu gewähren.

Es wurden mittels Entbündelung entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen, die von Inode, Tele2UTA sowie zahlreichen regionalen Anbietern auch teils intensiv genutzt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Entbündelung im Zeitverlauf:

Abbildung 62: Entwicklung von ULL in Österreich



86 % der entbündelten Leitungen werden für breitbandige Zugänge genutzt.

Quelle: RTR-GmbH

Die jährliche Steigerungsrate bei der Anzahl entbündelter Leitungen lag für das Jahr 2005 bei rund 80 %. Mit Ende 2005 sind damit knapp 5 % aller Leitungen von Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Wie aus Abbildung 62 ersichtlich, nimmt der Anteil der breitbandig genutzten entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen laufend zu und liegt Ende 2005 bei rund 86 %.

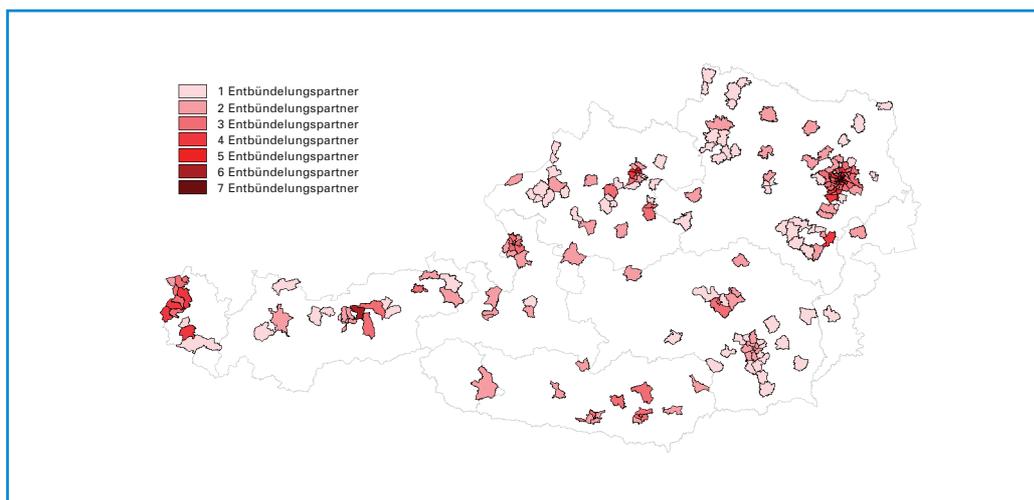
Die Versorgungslage lässt sich grundsätzlich an der Anzahl in Betrieb genommener Kollokationen sowie den dadurch mit ULL potenziell versorgbar gemachten Gebieten ablesen. Hat zumindest ein Entbündelungspartner an einem Hauptverteilerstandort von Telekom Austria eine Kollokation, so gelten die im Anschlussbereich dieses Hauptverteilers liegenden Haushalte als „potenziell entbündelbar“. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes aller HVt der Telekom Austria sowie der Siedlungsdichte des entsprechenden Gebietes wurde von der RTR-GmbH die potenzielle Versorgungslage der Haushalte statistisch errechnet. Die real für einen Entbündelungspartner maximal entbündelbare Anzahl an Haushalten im Anschlussbereich eines HVt hängt allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie z.B. den am HVt verfügbaren Ressourcen für eine Kollokation oder den Kapazitäten der Infrastruktur des Entbündelungspartners (z.B. Backbone) ab.

Zur Veranschaulichung der potenziellen Versorgung der Haushalte dient Abbildung 63, aus der die Anzahl der Entbündelungspartner, die eine Kollokation an einem Hauptverteiler haben (als potenzielle Wettbewerber zusätzlich zu Telekom Austria und Kabelnetz-Betreibern), ersichtlich wird.



Abbildung 63: Potenzielle Versorgung der Haushalte mit ULL

58 % der Haushalte liegen im Einzugsbereich von Entbündelungspartnern.



Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 63 eingefärbten Anschlussbereiche repräsentieren jene, wo Entbündelungspartner mit ihrer Infrastruktur präsent sind. Vor allem in den Landeshauptstädten sind mehrere Entbündelungspartner parallel vertreten, sodass Endkunden neben Telekom Austria und einem lokalen Kabelnetzanbieter aus mehreren (bis zu sieben) Entbündelungspartnern als (primär) Breitbandzugangslieferanten wählen können.

In den in Abbildung 63 eingefärbten Anschlussbereichen liegen rund 58 % der österreichischen Haushalte, die bereits potenziell entbündelt werden könnten. Diese Zahlen machen deutlich, welch enormes Potenzial besteht, sind doch von diesen rund 1,9 Mio. Haushalten nur rund 130.000 unter Verwendung von Entbündelung angebunden.

5.2.2.4 Mietleitungen

5.2.2.4.1 Einführung

Mietleitungen übertragen Daten und Sprache als Festverbindung.

Mietleitungen ermöglichen die Übertragung von Sprache, Audio, Video und Daten. Mit ihren Eigenschaften, transparente Übertragungskapazität zwischen jeweils zwei Punkten zur Verfügung zu stellen und über keine Vermittlungsfunktion zu verfügen (d.h. der Nutzer verfügt über keine Steuerungsmöglichkeiten (= On-Demand-Switching)), steht die Mietleitung exklusiv, durchgängig (24 Stunden/365 Tage) und in einer garantierten Bandbreite als Punkt-zu-Punkt-Verbindung zur Verfügung. Die angebotenen Datenraten reichen von wenigen kbit/s über 2 Mbit/s zu 155 Mbit/s und darüber hinaus.

Ohne Mietleitungen wären viele Kommunikationsdienste, aber auch andere Geschäftstätigkeiten nicht möglich: Unternehmer – sie werden als Endkunden bezeichnet – nutzen Mietleitungen in der Regel für LANs zwischen zwei oder mehreren Standorten eines Betriebs (z.B. Anbindung einer Filiale an die Zentrale) oder die Zusammenschaltung von privaten Nebenstellenanlagen, für

Videokonferenzverbindungen sowie für elektronischen Datenaustausch zwischen Anbietern und ihren Kunden. Auch Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber greifen auf Mietleitungen zurück, wenn sie über keine (ausreichende) eigene Infrastruktur verfügen, indem sie ihre Netze mit Mietleitungen ergänzen bzw. aufbauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunk-sendemasten an die höhere Netzebene angebunden oder Teilnehmer an das Netz herangeführt. So erreichen Betreiber mit ihrem Angebot an Kommunikationsdiensten eine größere Flächen-deckung bzw. können selbst höhere Übertragungskapazitäten anbieten. Da sie mit ihrer Nach-frage nach Mietleitungen wiederum Kommunikations-Endkundendienste anbieten (z.B. Mobil-kommunikation, Internetanbindung), spricht man in diesem Fall von einem Mietleitungs-Vorlei-stungskunden.

Endkundenseitig werden neben Mietleitungen auch andere Produkte nachgefragt, die den Transport von Daten zwischen zwei oder mehreren Punkten ermöglichen. Dazu zählen u.a.:

- Frame Relay,
- ATM,
- Breitbandinternetzugang,
- IP VPN,
- Ethernet,
- Unbeschaltete Glasfaser.

*Endkunden
fragen nicht nur
Mietleitungen nach.*

Diese werden in der folgenden Info-Box näher beschrieben.

Info-Box 3: Datentransport: diverse Produkte

■ **Frame Relay**

Frame Relay (FR) ist eine Netztechnik basierend auf dem Transport von Paketen unterschiedlicher Länge. Frame Relay erstellt einen fixen Kanal zwischen zwei Endpunkten, zwischen denen Informationen übertragen werden sollen. Die klassische Anwendung von Frame Relay ist die Nutzung zur Vernetzung von Local Area Networks (LAN).

■ **ATM**

Asynchroner Transfer Modus (ATM) ist eine Netztechnik basierend auf einem Transport von Daten in Zellen bzw. Paketen mit einer fixen Länge, wodurch sie sich insbesondere für zeitkritische Anwendungen (z.B. Video, VoIP) eignet. Wie FR erstellt ATM einen fixen Kanal zwischen zwei Endpunkten, zwischen denen Informationen übertragen werden sollen.

■ **Breitbandinternetzugang**

Breitbandinternetzugang bietet an einer IP-Schnittstelle zwischen Netzbetreiber und Kunden den Zugang zum Internet. Die Verbindung von Standorten mit Internet-zugängen ermöglicht den Austausch von Daten über das Internet entsprechend der Qualität der jeweiligen Internetzugänge.

*VPNs verbinden
mehrere Standorte.*



- **VPN**

Ein Virtual Private Network (VPN) bietet die Funktionalität eines privaten Netzes, d.h. die Kommunikation ausschließlich zwischen bestimmten Standorten, nutzt dafür aber öffentliche Netzinfrastruktur.

- **IP VPN**

Internet Protocol Virtual Private Network (IP VPN) bietet auf Basis der Verwendung des IP-Protokolls die Funktionalität eines Virtual Private Networks (VPN). Durch IP erfolgt – im Gegensatz zu ATM – ein verbindungsloser Transport von Daten vom Sender zum Empfänger. IP ist für Local Area Networks (LANs) wie für Wide Area Networks (WANs) geeignet. Dem Netzbetreiber ist es im Allgemeinen möglich, eine bestimmte Qualität der Datenübertragung in seinem Netz zu garantieren.

- **Ethernet**

Ethernet ist eine Netztechnik, bei der Nachrichten in Pakete unterschiedlicher Länge zerlegt werden und – im Unterschied zu ATM – ohne Verbindungsaufbau im Netz transportiert werden. Ethernet ist die vorherrschende Netztechnik in lokalen Netzen; in jüngster Zeit werden Ethernet-Dienste auch von Netzbetreibern angeboten. Bei diesen Diensten kann zwischen solchen unterschieden werden, die dieselbe Funktionalität wie eine Mietleitung anbieten, und solchen, bei denen sich die Funktionalität unterscheidet (z.B. Anbieten einer On-Demand-Switching-Funktion).

- **Unbeschaltete Glasfaser (Dark Fiber)**

Dem Kunden wird zwischen zwei Punkten eine Glasfaser bereitgestellt; um sie für die Übertragung von Signalen nutzen zu können, muss sie durch den Kunden mit entsprechendem Übertragungstechnischem Equipment beschalten werden.

Dark Fiber muss zur Nutzung beschalten werden.

Mietleitungen lassen sich in unterschiedliche Bereiche sortieren: Insbesondere werden gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte folgende relevante Märkte unterscheiden, die sich an der zuvor eingeführten Notation von Endkunden und Vorleistungskunden orientieren:

- Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt),
- Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt),
- terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt).

Der relevante Endkundenmarkt umfasst Mietleitungen mit einer Bandbreite kleiner oder gleich 2 Mbit/s; die Märkte für Trunk-Segmente und für terminierende Segmente enthalten keine Kapazitätsbeschränkungen. Endkundenmietleitungen größer 2 Mbit/s bzw. internationale Mietleitungen wurden als nicht relevant im Sinne der Marktabgrenzung erachtet und unterliegen nicht der sektorspezifischen Regulierung. Für eine Auflistung aller relevanten Märkte siehe das Kapitel 4.2.1.1.2.

Im Folgenden wird auf die Entwicklung des Mietleistungssektors in Österreich und im internationalen Vergleich näher eingegangen.

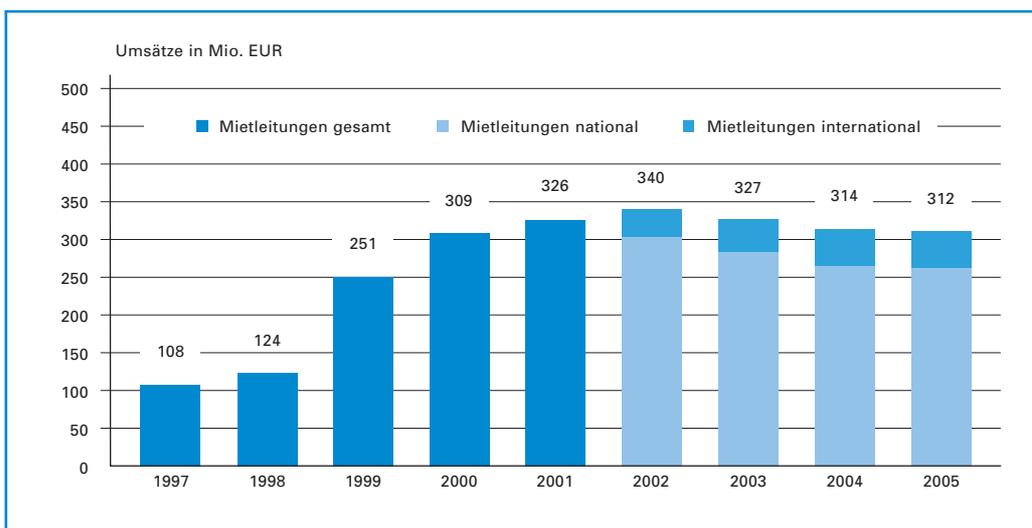
5.2.2.4.2 Marktdaten

Entwicklung

Im Dezember 2005 wurden ca. 74.000 nationale Mietleitungen nachgefragt und 2005 ein Umsatz von EUR 262 Mio. generiert. Dies entspricht im Vergleich zu 2004 einem Rückgang sowohl bei Umsatz wie bei der Anzahl der Mietleitungen. Generell lässt sich beginnend mit 2003 ein Rückgang bzw. ein Einpendeln der Umsätze für nationale Mietleitungen erkennen. Im Gegensatz dazu wuchsen seit dem detaillierten Beobachtungsbeginn 2002 die Umsätze für internationale Mietleitungen kontinuierlich: 16 % aller Mietleistungsumsätze werden 2005 durch internationale Mietleitungen generiert. Dennoch nimmt das Volumen der Mietleistungsumsätze insgesamt im Zeitverlauf weiter leicht ab, was sich aus der folgenden Abbildung ersehen lässt:

Umsatz für Mietleitungen geht zurück.

Abbildung 64: Umsatzentwicklung Mietleitungen 1997 bis 2005



Quelle: RTR-GmbH

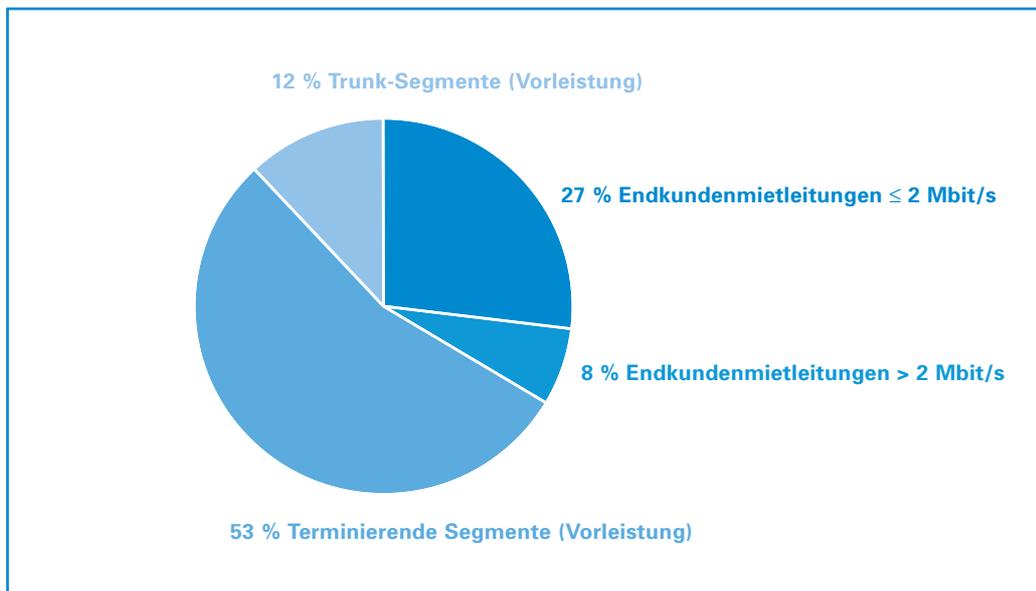


Die Abweichungen bei den Jahreswerten 2003 und 2004 zum vorjährigen Kommunikationsbericht sind dadurch bedingt, dass die zuletzt angegebenen Jahressummen geschätzt wurden und es sich nun um die tatsächlichen Werte handelt.

*Zunehmende Umsätze
nur bei Endkunden-
mietleitungen
> 2 Mbit/s*

Seit 2003 wuchs die Nachfrage nach Endkundenmietleitungen mit höheren Bandbreiten als 2 Mbit/s stark, hingegen zeigen die drei relevanten Märkte bei Umsätzen eine abnehmende Tendenz, die am deutlichsten bei Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s auftritt. Gesamt gesehen gab es 2005 – wie auch in den Vorjahren – die prozentuell stärkste Nachfrage nach Mietleitungen auf dem Markt für terminierende Segmente, gefolgt von Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s. Abbildung 65 zur Verteilung der Umsätze 2005 auf die drei relevanten Märkte und auf den Bereich der nationalen Endkundenmietleitungen größer 2 Mbit/s verdeutlicht, dass der Großteil des Umsatzes auf der Vorleistungsebene erzielt wurde. Der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene – bestimmt die Nachfrage nach Mietleitungen wesentlich. Die Zunahme der Nachfrage nach Endkundenmietleitungen größer 2 Mbit/s führt aufgrund des geringen Anteils am Gesamtmarkt (8 %) zu keiner erheblichen Steigerung der Mietleitungsumsätze.

Abbildung 65: Umsatzverteilung Mietleitungen nach Bereichen



*Die größte Nachfrage
kommt von
Kommunikations-
betreibern.*

Quelle: RTR-GmbH, Jahresdurchschnitt 2005

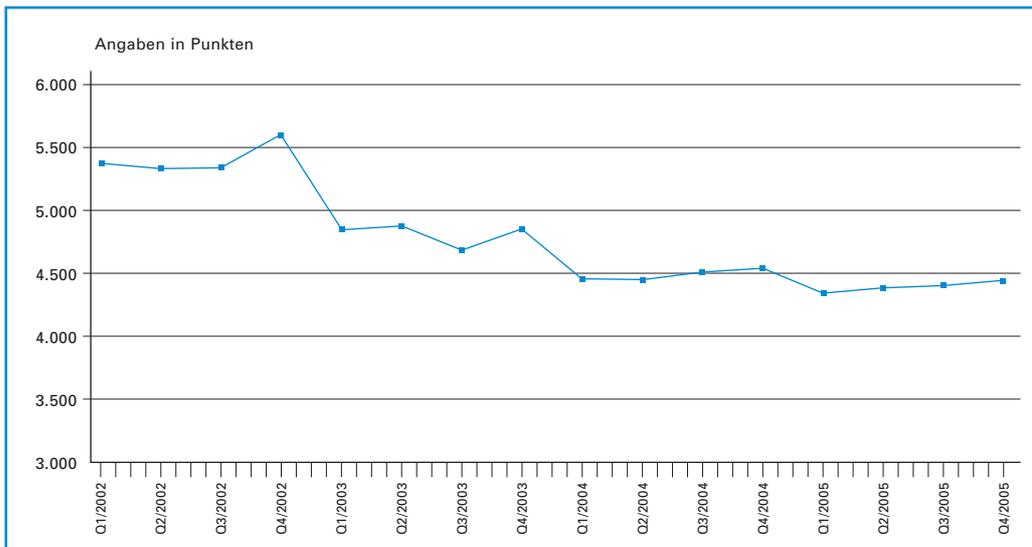
Konzentration

Die bedeutendsten Anbieter von nationalen Mietleitungen sind Telekom Austria und Tele2UTA, weitere größere Anbieter nationaler Mietleitungen sind EVN, Memorex, Salzburg AG und Wienstrom; insgesamt fast 50 Unternehmen bedienen die Nachfrage nach nationalen und internationalen Mietleitungen. Die Mehrheit der Anbieter ist auf dem Endkundenmarkt tätig. In diesem Bereich sind im Berichtszeitraum auch die meisten Marktneueintritte feststellbar, wobei die Neueinsteiger aber durchwegs nur sehr geringe Marktanteile aufweisen.

Die stetig zunehmende Anzahl an Betreibern zeigt sich in einer Abnahme der Marktkonzentration, die aber noch immer auf hohem Niveau bleibt. Als Maßzahl für die Konzentration wird der HHI für das Merkmal Umsatz herangezogen. Berücksichtigt werden alle Umsätze für nationale und internationale Mietleitungen, die seit dem ersten Quartal 2002 erzielt wurden. Es zeigt sich, dass sich nach einer Periode mit stark fallenden Werten die Konzentration bei ca. 4.500 Punkten einzupendeln scheint. Für eine grafische Darstellung siehe Abbildung 66. Die Ausreißer jeweils im vierten Quartal sind durch die Umsatzangaben eines Unternehmens bedingt.

Fast 50 Anbieter von Mietleitungen, aber hohe Konzentration

Abbildung 66: HHI – Umsatz Mietleitungen



Konzentration nimmt im Zeitverlauf ab.

Quelle: RTR-GmbH

Die Konzentration für Mietleitungen ist je nach relevantem Markt unterschiedlich, daher erfolgt auch auf den einzelnen relevanten Märkten eine differenzierte Regulierung. Wie schon im Kapitel 4.2.3.1.10 dargelegt, wurde im Jahr 2005 das Standardangebot zu Wholesale-Mietleitungen der Telekom Austria einer Überprüfung der TTK unterzogen, wodurch Marktzutrittsbarrieren für Anbieter ohne eigene Infrastruktur reduziert werden.

Mietleitungsanbieter kommen aus vielen Bereichen: einerseits werden Mietleitungen von Betreibern angeboten, die auch in der Sprachtelefonie aktiv sind, andererseits von auf Infrastruktur spezialisierten Unternehmen – hier handelt es sich meist um Infrastrukturanbieter aus anderen Sektoren der Netzwerkindustrien (z.B. Energie), die in der Telekommunikation ein Nebengeschäftsfeld sehen und ihre bereits verlegten Leitungen nutzen können – sowie von regionalen Netzwerkanbietern. Auch manche Internetanbieter ergänzen ihr Produktportfolio um Mietleitungen. Internationale Konzerne, die ihre globalen Netze über Österreich führen, sind ebenso auf dem österreichischen Markt aktiv. Reine Wiederverkäufer haben nur sehr geringe Marktanteile.

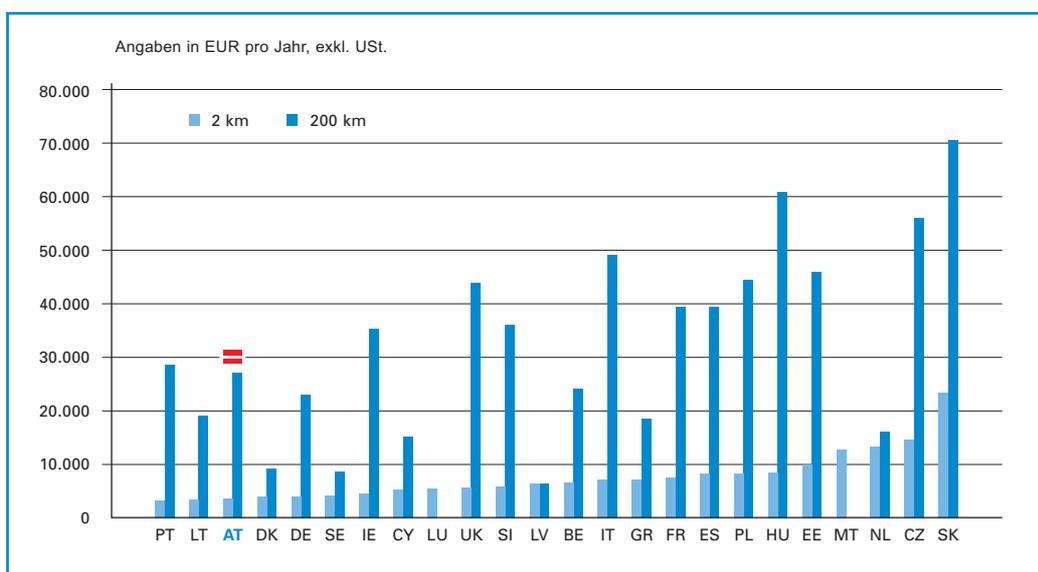
5.2.2.4.3 Internationales

Anhand eines internationalen Tarifvergleichs sollen die österreichischen Preise am europäischen Niveau gemessen werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht immer heterogene Tarifmodelle, Abrechnungsstrukturen, Marktstrukturen etc. vorliegen, weshalb die ausgewiesenen Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden sollten. Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 11. Implementierungsbericht (Anhang II).

Tarifvergleiche sind mit Vorsicht zu beurteilen.

Verglichen werden die jährlichen Ausgaben eines Endkunden für eine 2 Mbit/s-Mietleitung in den Längen von 2 km bzw. 200 km. Herstellungsentgelte und Steuern werden nicht berücksichtigt. Für Finnland wurden keine Preise berücksichtigt, in den Fällen von Luxemburg und Malta liegen keine Preise für 200 km-Mietleitungen vor. Die Datenrate von 2 Mbit/s wurde deshalb für den Vergleich herangezogen, da es sich auf Endkundenebene um das wichtigste Produkt handelt, das im Implementierungsbericht verglichen worden ist. Die Nachfrage in Österreich nach Endkundenmietleitungen mit einer Bandbreite von 64 kbit/s nimmt im Beobachtungszeitraum deutlich stärker ab als für 2 Mbit/s.

Abbildung 67: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen



Österreich preislich im unteren Durchschnitt

Quelle: 11. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

2 Mbit/s-Mietleitungen von Telekom Austria liegen in beiden verglichenen Längen preislich unter dem Durchschnitt. Bei kurzen Mietleitungen zählt Österreich zu den Preisführern und nimmt die dritte Stelle ein.

5.2.2.5 Die Märkte für elektronische Signaturen

Von den Dienstleistungen für elektronische Signaturen seien zunächst jene der Zertifizierungsdiensteanbieter hervorgehoben. Im Jahr 2005 waren in Österreich neun Zertifizierungsdiensteanbieter tätig:

- Der Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz,
- die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH,
- die Generali IT-Solutions GmbH,
- das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK),
- die Mobilkom Austria AG & Co KG,
- die XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH,
- der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 01.02.2005),
- die Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH (ab 07.03.2005) und
- der Magistrat der Stadt Wien (ab 21.12.2005).

Darüber hinaus zeigte die Energie-Control GmbH am 28.11.2005 an, ab 2006 Zertifizierungsdienste zu erbringen.

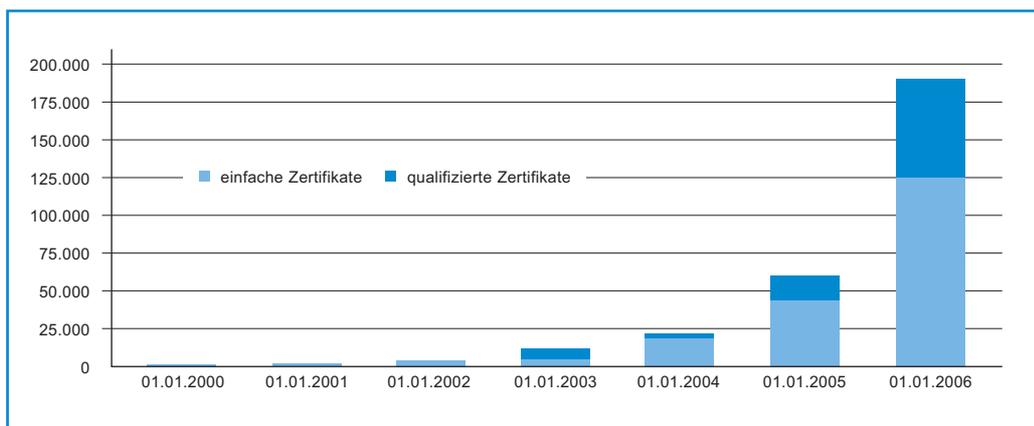
Die genannten Zertifizierungsdiensteanbieter boten im Jahr 2005 insgesamt 27 Zertifizierungsdienste an, die das gesamte Anwendungsspektrum von Zertifikaten abdecken. Im Wesentlichen kann man die angebotenen Dienste wie folgt gruppieren:

- **Qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur:** Diese Zertifikate werden ausschließlich nach Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ausschließlich für Schlüssel, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind, ausgegeben. Da die sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift erfüllt, werden diese Zertifikate besonders für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet. Sichere elektronische Signaturen werden in Österreich seit Anfang 2002 angeboten. Im Jahr 2005 war A-Trust der einzige Anbieter solcher Zertifikate.
- **Zertifikate für Verwaltungssignaturen** sind im Rahmen der Bürgerkartenfunktion bis Ende 2007 mit qualifizierten Zertifikaten für sichere elektronische Signaturen gleichgestellt, brauchen aber nicht allen Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für sichere elektronische Signaturen zu entsprechen. Solche Zertifikate wurden im Jahr 2005 von Mobilkom und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeboten.
- **Zertifikate für elektronische Signaturen im Sinne des § 2 Z 3 lit. a bis d SigG („fortgeschrittene“ elektronische Signaturen)** sind nicht notwendigerweise qualifizierte Zertifikate und bedürfen keiner sicheren Signaturerstellungseinheiten. Dennoch müssen die elektronischen Signaturen u. a. die Identifizierung des Signators ermöglichen und mit Mitteln erstellt werden, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann. Diese elektronischen Signaturen eignen sich beispielsweise für die elektronische Übermittlung von Rechnungen.

Entsprechende Zertifizierungsdienste wurden im Jahr 2005 von der Arge Daten, von A-Trust und von Trosoft erbracht. Implizit erfüllen auch sichere elektronische Signaturen und Verwaltungssignaturen die rechtlichen Anforderungen an „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen, sind aber unter Umständen nicht gleichermaßen flexibel einsetzbar.

- **Zertifikate für einfache elektronische Signaturen:** Solche Zertifikate brauchen nur den rechtlichen Mindestanforderungen zu entsprechen (z.B. Anzeige eines Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts, Führung eines Widerrufsdienstes und der Dokumentation durch den Zertifizierungsdiensteanbieter). Eine Identitätsprüfung ist ebenso wenig erforderlich wie die alleinige Kontrolle des Signators über die Mittel für die Signaturerstellung. Derartige Zertifizierungsdienste werden von fast allen Anbietern erbracht.

Abbildung 68: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate



Quelle: RTR-GmbH

Seit dem In-Kraft-Treten des SigG am 01.01.2000 verdreifacht sich die Anzahl der ausgestellten Zertifikate etwa jährlich. Zum Stichtag 01.01.2006 waren in Österreich annähernd 65.000 qualifizierte und etwa 125.000 nicht qualifizierte¹³, insgesamt also etwa 190.000 Zertifikate gültig.

Neben den Zertifizierungsdiensteanbietern, welche von der TKK beaufsichtigt werden, sind noch jene Unternehmen zu nennen, welche Produkte für die sichere elektronische Signatur herstellen: Chipkarten, Chipkartenleser und Secure Viewer.

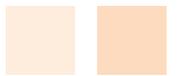
Die österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2004 insgesamt elf Bescheinigungen für Chipkarten ausgestellt, in der Praxis eingesetzt wurden dabei vor allem Smart-Card-Prozessoren von Philips und Infineon mit den Betriebssystemen STARCOS von Giesecke & Devrient (u. a. e-Card), CardOS von Siemens und ACOS von Austria Card (u. a. Maestro und MasterCard).

¹³ In dieser Zahl sind auch jene nicht qualifizierten Zertifikate erfasst, die jeweils gemeinsam mit einem qualifizierten Zertifikat auf einer Chipkarte ausgestellt werden.



Chipkartenleser und Secure Viewer müssen seit 2005 nicht mehr von einer Bestätigungsstelle bescheinigt werden, sondern nur als „eingesetzte, bereitgestellte und empfohlene Signaturprodukte“ in den Sicherheits- und Zertifizierungskonzepten von Anbietern qualifizierter Zertifikate angegeben werden. A-Trust empfiehlt bestimmte Chipkartenleser von Cherry, Kobil, Omnikey, Reiner, SCM Microsystems und Siemens.

Als Secure Viewer – das sind Programme, die für die Sicherheit des Vorgangs der Signaturerstellung sorgen und dabei insbesondere das zu signierende Dokument in eindeutiger Weise am Bildschirm darstellen – wurden hierzulande bislang vorwiegend österreichische Entwicklungen verwendet, zumal einige dieser Produkte auch die österreichische „Bürgerkartenfunktion“ unterstützen: MBS-Sign und hot:Sign von der BDC EDV Consulting GmbH und trustview von der IT Solution GmbH. Das Produkt SecSigner des Hamburger Unternehmens SecCommerce Informationssysteme GmbH wird vor allem beim Online-Banking eingesetzt.



6. Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

Die RTR-GmbH hat durch das KommAustria-Gesetz (§ 5a Abs. 6 und § 9 KOG) unter anderem den gesetzlichen Auftrag erhalten, ein Kompetenzzentrum für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation aufzubauen und zu führen. Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die Aktivitäten, die die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum im Berichtsjahr gesetzt hat.

6.1 Fachbereich Rundfunk

6.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Der wissenschaftlichen Forschung im Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene widmet sich das im Frühjahr 2005 ins Leben gerufene „Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien“ – kurz REM.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Das Institut betreibt wissenschaftliche Grundlagen- und Begleitforschung zu aktuellen Gesetzgebungsinitiativen und steht als Anlaufstelle für einschlägige Fragestellungen zur Verfügung. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Universität Graz), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), HR Dr. Hans Peter Lehofer (Verwaltungsgerichtshof) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

REM betreibt Forschung zu Gesetzgebungsinitiativen.

Zudem veranstaltet der Verein jährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, das dem regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienen soll. Das erste Österreichische Rundfunkforum zum Thema „Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung“ fand am 23. und 24.06.2005 in Wien statt.

Thesen zu den Vorträgen stehen auf der Website des REM unter der Rubrik „Veranstaltungen“ zum Download zur Verfügung: <http://www.rem.ac.at>.

6.1.2 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Der im KOG formulierte Auftrag an die RTR-GmbH zur Führung eines Kompetenzzentrums schließt für den Fachbereich Rundfunk explizit die Mitwirkung der RTR-GmbH an Ausbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter von Rundfunkunternehmen ein.

Im Berichtszeitraum hat sich der Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH an zwei entsprechenden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern von Rundfunkveranstaltern beteiligt:

RTR-GmbH hat sich 2005 an zwei Weiterbildungsveranstaltungen beteiligt.



Am 04.10.2005 wurde der Fachöffentlichkeit der Verein „Privatsenderpraxis“ vorgestellt. Dieser Verein entstand aus einer Initiative des Verbandes Österreichischer Privatsender (VÖP) und realisiert Aus- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter von privaten Hörfunk- und TV-Veranstaltern mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität des privaten Rundfunks insgesamt und somit auch seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Als Vorsitzender des Vereins fungiert Wolfgang Struber, Geschäftsführer von Radio Arabella Wien.

In einem ersten Schritt sollen zunächst jährlich rund zehn Workshops abgehalten werden, deren Inhalte sämtliche relevante Bereiche von der Moderation bis hin zum Werbezeitenverkauf abdecken. Diese Workshops stehen auch lizenzierten kommerziellen Rundfunkveranstaltern und deren Vermarktern offen, die nicht Mitglied des Vereins „Privatsenderpraxis“ sind. Mehr Informationen unter <http://www.privatsenderpraxis.at>.

Parallel zur Kooperation mit dem Verband der kommerziellen Hörfunkveranstalter hat die RTR-GmbH mit dem „Verband Freier Radios Österreichs“ (VFRÖ) ebenfalls im Herbst 2005 einen Förderungsvertrag für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter an österreichischen freien Rundfunkunternehmen geschlossen.

Seit Oktober 2005 organisiert der VFRÖ Aus- und Weiterbildung für private Radio- und Fernsehmacher in Österreich mit einem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen nichtkommerzieller Sender. Bis Ende des Jahres 2006 werden in ganz Österreich insgesamt 26 Weiterbildungsangebote durchgeführt. Die Programmschwerpunkte für Dezember 2005 waren Basiskurse zu Technik und Journalismus sowie Moderation/Sprechtraining und Medienrecht.

6.1.3 Studie der RTR-GmbH zu „Interdependenzen zwischen verschiedenen Werbemärkten“

Im Juni 2005 beauftragte die RTR-GmbH Prof. Dr. Uwe Hasebrink vom Hans-Bredow-Institut (Hamburg) zur Erstellung eines Gutachtens zu den Werbemärkten in Österreich.

Die Studie wurde im November 2005 der Öffentlichkeit präsentiert.

Ausgangspunkt der Studie war die Fragestellung, inwieweit die bestehenden österreichischen Werberegulungen die mit ihnen verbundenen Zielsetzungen bei der Entwicklung eines dualen Rundfunksystems erreichen. Zur Beantwortung wurden neben theoretischen Überlegungen und Recherchen von Erfahrungen im Ausland Interviews mit Vertretern der österreichischen Medienlandschaft geführt. Erstes Ergebnis war, dass es kaum systematische Modelle oder Daten gibt, anhand derer nachvollzogen werden könnte, welche Effekte die einzelnen Regelungen tatsächlich auf die verschiedenen Teilmärkte haben.

Das Gutachten lenkt weiters die Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Diskurs über die Weiterentwicklung des dualen Systems in Österreich.

Gemeinsame Beratung aller Stakeholder

Angesichts der kaum eindeutig nachweisbaren exakten Effekte einzelner Regelungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen scheint die Empfehlung angebracht, dass die jeweiligen Regelungen im Rahmen einer politischen Gesamtvorstellung des österreichischen Mediensystems gut begründet und transparent werden können.



Es könnte empfehlenswert sein, so die Gutachter, eine unabhängige Kommission einzurichten, die in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur Lage der Werbemärkte vorlegen und darin Empfehlungen zu den gesetzlichen Grundlagen formulieren soll.

Probleme der Einhaltung und der allgemeinen Akzeptanz von Regeln ergeben sich insbesondere dort, wo die Betroffenen den Sinn der Regeln nicht nachvollziehen können. Insofern hat der stete Wandel der Medien immer auch neue Herausforderungen für die Medienregulierung zur Folge, die von Neuem überprüfen muss, inwieweit die Prämissen der geltenden Regelungen unter den veränderten Bedingungen noch haltbar sind.

Sonderstellung ORF: Werbeerlös und Glaubwürdigkeit

Ein weiteres Diskursmerkmal bezieht sich auf die Position des ORF. Dieser den Public-Service-Prinzipien verpflichtete Veranstalter, der sich aus unabwiesbaren finanziellen Erfordernissen neben der Gebührenfinanzierung auch auf dem Werbemarkt engagieren muss, ist sicherlich aus anderer Perspektive zu betrachten als die kommerziellen Marktteilnehmer. Im Hinblick auf den ORF kann nicht nur die ökonomisch geprägte Perspektive gelten, die die Werbeergebnisse entsprechend ihrer nominellen Höhe betrachten. Zu berücksichtigen ist auch, dass der ORF als öffentlichrechtlicher Veranstalter zur Erfüllung seines Auftrags die nötige Glaubwürdigkeit und das entsprechende Vertrauen genießt. Entscheidungen über Werbung im ORF sollten diese Dimension stets mitreflektieren und sich vor allem an dem Kriterium orientieren, dass durch die praktizierten Werbeformen kein Schaden gegenüber dem Programm entsteht.

Die gesamte Studie „Interdependenzen zwischen verschiedenen Werbemärkten“ ist unter <http://www.rtr.at> in der Rubrik „Portfolio“ – „Studien“ abrufbar.

6.2 Fachbereich Telekommunikation

6.2.1 Der IKT-Masterplan

Im Juni 2005 beauftragte Vizekanzler Hubert Gorbach, Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, die RTR-GmbH mit der Erstellung eines IKT-Masterplans für Österreich. Auf Basis dieses Auftrags führte die RTR-GmbH in enger Kooperation mit dem BMVIT eine Stärken-/Schwächen-Analyse und eine Ist-Erhebung der österreichischen Position im IKT-Markt durch und erarbeitete strategische und operative Ziele sowie ein entsprechendes Maßnahmenpaket.

BMVIT und RTR-GmbH erstellen IKT-Masterplan für Österreich.

In zahlreichen Expertengesprächen mit Unternehmen, wie beispielsweise AT&S, Alcatel, Siemens, Microsoft und auch mit kleineren Unternehmen sowie mit Verbänden (Industriellenvereinigung, Arbeiterkammer, ...), den zuständigen Ministerien (BKA, BMVIT, ...) und anderen Organisationen (Joanneum Research, WIFO, AWS, ...), konnte zunächst ein Bild über den IKT-Markt gewonnen werden. Eine Detailanalyse aus zahlreichen Studien und Quellen wurde durchgeführt, um Österreichs IKT-Position im internationalen Vergleich zu bestimmen. Verglichen wurden nicht nur Infrastrukturdaten, sondern auch Kapital, Forschung, Ausbildung, Nutzung und andere für IKT relevante Parameter.

Dem IKT-Masterplan liegt als Ergebnis dieser Recherchen ein vierstufiges, durchgängiges Konzept zu Grunde.

Abbildung 69: Konzept des IKT-Masterplans



Quelle: RTR-GmbH

Vision: Österreich soll weltweit Spitzenplatz im Bereich IKT einnehmen.

Die Vision des Masterplans ist es, mittelfristig eine Positionierung Österreichs im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien unter den Top 5-Ländern der Welt anzustreben. Dazu soll als Mission der erarbeitete Masterplan dienen. Ausgerichtet an den strategischen und operativen Zielen des IKT-Masterplans, wurde zu dessen Umsetzung ein Paket von 44 Maßnahmen erarbeitet, welche nach vier strategischen Zielen gegliedert sind:

a. Bewusstsein für die Bedeutung von IKT schaffen

Um Österreich im internationalen Standortwettbewerb auf einer Spitzenposition zu platzieren, muss auf politischer, nationaler und internationaler Ebene das Bewusstsein für die hohe Bedeutung von IKT für Österreich geschaffen werden. Das Spektrum der Maßnahmen reicht dabei von einer umfassenden IKT-Informationspolitik, über die Stärkung des nationalen Bewusstseins bis hin zu einer Verbesserung der internationalen Wahrnehmung.

b. Standortattraktivität Österreichs für IKT-Unternehmen verbessern

Wesentlich für den Ausbau von IKT und der damit verbundenen Standortattraktivierung wird mehr denn je die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie die Aus- und Weiterbildung im IKT-Bereich sein. Nur so kann ein hohes Maß an Qualität von Produkten und Dienstleistungen garantiert werden. Dafür notwendig ist die Erleichterung von Unternehmensgründungen, etwa durch die Forcierung von Business Angels-Netzwerken.

c. IKT-Infrastruktur flächendeckend ausbauen

Von zunehmender Wichtigkeit wird es sein, die Entwicklung flächendeckender Infrastruktur zu fördern und die nachhaltige Versorgung aller mit breitbandigen Diensten sicherzustellen. Für eine entsprechende Realisierung ist sicherlich auch eine angebotsseitige Breitbandförderung erforderlich. Überdies soll die nationale Förderstrategie mit lokalen Initiativen kombiniert werden, um möglichst effektiv die „weißen“ Flecken auf der Landkarte zu beseitigen. Voraussetzung dafür ist allerdings ein regelmäßiges Monitoring des IKT-Status. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Erleichterung des IKT-Infrastrukturaufbaus vorgeschlagen – Stichwort Leerverrohrung oder Genehmigungsverfahren.

d. Nutzung von IKT forcieren

Maßnahmen betreffen die Schaffung notwendiger Bildungsvoraussetzungen, die Stärkung von Sicherheit und Vertrauen in der Nutzung der IKT-Technologie, die Förderung von innovativen Diensten sowie die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen bei Endgeräten und weitere Anreize zur Breitbandnutzung.

Der Masterplan wurde im Rahmen des am 10.11.2005 stattgefundenen IKT-Symposiums, das von BMVIT, WKÖ und RTR-GmbH gemeinsam veranstaltet worden ist, vorgestellt. Er soll als Ausgangspunkt für eine weitergehende öffentliche Diskussion dienen.

6.2.2 Nachfrageseitige Erhebung

Um den Aufgaben des Marktanalyseprozesses nachzukommen und aufgrund der KEV („Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“), werden von der RTR-GmbH regelmäßig Daten von Telekom-Betreibern erhoben, die Aufschluss über die Angebotsseite des Marktes geben (z.B. Umsatz, Marktanteile, ...). Da der Markt immer aus Angebot und Nachfrage besteht, ist es im Sinne einer marktnahen Regulierung unerlässlich, komplementär zur Angebotsseite die Nachfrageseite zu untersuchen und einen näheren Einblick in die Präferenzen der Konsumenten zu bekommen. Besonders bei Fragen der Marktabgrenzung sind die nachfrageseitige Substitution und damit die Präferenzen der Nachfrageseite entscheidend. Die Marktabgrenzung, konkret die Überprüfung der TKMVO 2003, war auch der Anlass der nachfrageseitigen Erhebung. Im Zentrum stand somit die Frage, welche Produkte den richtigen Ausgangspunkt bilden, um die Existenz von Marktmacht im richtig abgesteckten Rahmen (den jeweils relevanten Markt) zu analysieren.

Bei der Erstellung der Fragebögen wurden einerseits die Marktexperten der RTR-GmbH eingebunden sowie andererseits erfahrene externe Experten empirischer Sozialforschung, um den spezifischen Erfordernissen einer Endkundenbefragung gerecht zu werden. Die Befragung wurde im Mai und Juni 2005 vom Institut für empirische Sozialforschung GmbH (Ifes) durchgeführt. Interviewt wurden 1.500 Privat-Personen der österreichischen Bevölkerung ab 14 Jahren sowie 1.000 TK-Verantwortliche österreichischer Unternehmen.

Befragt wurden 1.500 Privat-Personen sowie 1.000 TK-Verantwortliche in Unternehmen.

Unabhängig von der Verwendung der Daten für den Marktanalyseprozess wurden die erhaltenen Daten in Form eines Berichts publiziert, da sich aus der Erhebung interessante Informationen über die Nachfrage nach Telekommunikationsprodukten ablesen lassen. Der



Bericht wurde im Dezember 2005 veröffentlicht und stellt eine Fortsetzung des Berichts zur nachfrageseitigen Erhebung aus dem Jahr 2002 dar. Beide Publikationen stehen auf der Homepage der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> unter der Rubrik „Portfolio“ zum Download bereit. Die Themen des aktuellen Berichts sind:

a. Sprachtelefonie – das Verhältnis von Festnetz und Mobilnetz

Untersuchungsschwerpunkt im Bereich Sprachtelefonie war die Einstellung von Nachfragern zu Fest- und Mobilnetz. Zentrale Fragen waren hierbei, wie diese unterschiedlichen Zugangsarten zur Sprachtelefonie vom Endkunden eingeschätzt werden (werden sie unterschiedlich eingesetzt oder erfüllen sie identische Zwecke, wie hat sich das Aufkommen des Mobilnetzes auf das Festnetz ausgewirkt?). Der Bericht beleuchtet das Thema mittels Darstellungen, die das Antwortverhalten der Befragten zu den spezifischen Fragestellungen widerspiegeln und ergänzt diese differenziert mit Hilfe von sozio-ökonomischen Auswertungen. Zusätzlich wird im Bericht dargestellt, inwiefern Telefonzellen und Calling-Cards von Endkunden verwendet werden.

b. Internet – das Verhältnis von Schmalband- und Breitbandinternet

Der Themenbereich Internet konzentriert sich auf die Unterschiede von Schmalband- und Breitbandinternetzugängen. Der Bericht zeigt, welche Haushalte und Unternehmen einen Internet- bzw. Breitbandanschluss haben und untersucht die Internetnutzung sowie Entscheidungskriterien bei unterschiedlichen Internetzugangsarten.

c. Neue Technologien – VoIP und UMTS

Das letzte Kapitel der Erhebung beschäftigt sich mit zwei neuen Technologien am TK-Markt: VoIP („Internettelefonie“) und UMTS. Es wird gezeigt, inwieweit UMTS und VoIP den Nachfragern schon bekannt sind, inwieweit sie eingesetzt werden und welche Vor- und Nachteile sie bei den neuen TK-Produkten sehen.

6.2.3 Rechtliche und technisch-wirtschaftliche Studien zum nÖ Sendeanlagenabgabegesetz

Am 21.06.2005 hat der Niederösterreichische Landtag das „nÖ Sendeanlagenabgabegesetz“ verabschiedet, wonach Betreiber von Mobilfunksendeanlagen verpflichtet werden, für den „Betrieb von Sendeanlagen“ mit einer Sendeleistung ab 4 Watt, die sich nicht auf öffentlichem Gut und dem darüber liegenden Luftraum befinden, eine gemeinschaftliche Landesabgabe zu entrichten.

In Folge wurde die RTR-GmbH vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragt, eine Stellungnahme in rechtlicher Hinsicht sowie ein technisch-wirtschaftliches Gutachten zum vorliegenden Gesetzesbeschluss abzugeben. Beide Studien stehen auf der Website der RTR-GmbH als Download-Dokumente zur Verfügung.

Mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 15.12.2005 wurde das nÖ Sendeanlagenabgabegesetz schließlich aufgehoben, nachdem es zu einer Einigung zwischen allen Mobilfunkbetreibern und dem Land Niederösterreich bezüglich der zukünftig verstärkten gemeinsamen Nutzung von Sendeanlagen gekommen war.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum stehen im permanenten Interesse der Öffentlichkeit. Um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerecht zu werden, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Die Website

Schlüsselmedium des öffentlichen Auftritts der Regulierungsbehörde ist die Website <http://www.rtr.at>, die in die Bereiche Rundfunk, Telekommunikation, Elektronische Signatur, Förderungen, Portfolio und Über uns gegliedert ist. Per Jahresende 2005 umfasste die Website rund 7.000 Dokumente. Die laufende, hausintern erfolgende Aktualisierung der Inhalte ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit eine kontinuierliche Mitverfolgung der Regulierungstätigkeit, gewährleistet Transparenz bei den Regulierungsentscheidungen und stellt die Entwicklung der Kommunikationsmärkte dar. Außerdem werden sämtliche Informationsprodukte der Regulierungsbehörden auf der Website veröffentlicht und öffentliche Konsultationen zu regulierungsrelevanten Themen über die Website durchgeführt.

*Website: 7.000
Dokumente*

Darüber hinaus werden über ein Webinterface e-Government-Services angeboten. So können beispielsweise von den Marktteilnehmern Dienste gemäß § 15 TKG 2003 über das Webportal angezeigt werden. Im Jahr 2006 wird die Rufnummernbeantragung via Webformular realisiert werden.

Publikationen

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bildet der Bereich der Publikationen bzw. Druckwerke. Der alljährliche Kommunikationsbericht, mittlerweile ein Standardwerk der Kommunikationsbranche, dokumentiert die behördliche Sacharbeit des jeweiligen Berichtsjahres, beinhaltet Marktdaten und stellt das Unternehmen dar. Der Kommunikationsbericht 2004 ist im Juni 2005 erschienen. Die Arbeit der Endkunden-Schlichtungsstelle wurde – wie auch in den vergangenen Jahren – im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle festgehalten und im April 2005 der Öffentlichkeit präsentiert. Darüber hinaus erschienen vier Ausgaben der RTR-Schriftenreihe, zwei zu rundfunkrelevanten und zwei zu telekomrelevanten Themen. Als Autoren fungieren in dieser Reihe sowohl hausinterne als auch externe Experten.

*Publikationen
dokumentieren die
Vielfalt der Tätigkeiten
der Regulierungs-
behörden.*

Tabelle 23: Titel der 2005 erschienenen RTR-Schriftenreihe

Band 1/2005	Angemessene Bedingungen zwischen Fernsehveranstaltern und -produzenten in Österreich
Band 2/2005	Entbündelung – Status Report 2005
Band 3/2005	Zur Implementierung von DVB-T in Österreich
Band 4/2005	Infrastruktur schafft Wachstum: Schlüsselfaktor für den IKT-Standort Österreich

Quelle: RTR-GmbH

Über aktuelle regulatorische und internationale Themen informieren in regelmäßigen Abständen der Rundfunk- und der Telekom-Newsletter. Im Jahr 2005 sind neun Ausgaben des Rundfunk-Newsletters und elf Ausgaben des Telekom-Newsletters erschienen. Alle erwähnten Berichte der RTR-GmbH stehen sowohl als Druckwerke als auch elektronisch als pdf-Dokumente auf der Website zum Download zur Verfügung.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und Vortragstätigkeit

Wissenstransfer von sachrelevanten Themen findet weiters durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH statt. In entsprechenden Foren werden die Intention und die Resultate der geleisteten Regulierungsarbeit dargelegt. Außerdem wurden zahlreiche Fachtagungen sowie ein großes Symposium organisiert, die sowohl dem Vertiefen von Fachwissen als auch der proaktiven Diskussion zukünftiger Entwicklungen dienen.

In diesem Zusammenhang sind die jährlich stattfindende Vollversammlung der Digitalen Plattform Austria, das Telekom-Forum in Salzburg und das IKT-Symposium hervorzuheben. Darüber hinaus bot die RTR-GmbH im Fachbereich Rundfunk im Jahr 2005 zwei große Fachveranstaltungen zu den werberechtlichen Bestimmungen im Privatfernsehgesetz und dem ORF-Gesetz an. Diese wurden im Rahmen von Kooperationen mit betroffenen Interessenvertretungen (Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Fachverband Rundfunk und Telekom bzw. Verband der Österreichischen Privatsender) durchgeführt.

Anfragen

Steigerung der Anfragen um 30 %: 3.500 Anfragen wurden 2005 beantwortet.

Die RTR-GmbH, die sich als unbürokratische Service-Institution versteht, hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, Anliegen, die an sie herangetragen werden, rasch und effizient zu bearbeiten. Im Jahr 2005 wurden mehr als 3.500 schriftliche Anfragen, die an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at geschickt worden sind, beantwortet. Das entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Jahr 2004 um rund 30 %.

Tabelle 24: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2003 bis 2005

Jahr	2003	2004	2005
Anzahl der Anfragen	1.661	2.808	3.585

Quelle: RTR-GmbH

Die inhaltlichen Schwerpunkte betreffen dabei das gesamte Tätigkeitsspektrum der Regulierungsbehörden. Zusätzlich zur schriftlichen Erledigung von Anfragen über diese allgemeine Mailbox wurden von den Experten der RTR-GmbH täglich zahlreiche Anfragen telefonisch beantwortet.

In Ergänzung dazu erteilt das Call-Center der RTR-GmbH unter der Rufnummer 0810 511 811 telefonisch Auskünfte. In der Hauptsache geht es dabei um eine Erstberatung von Endkunden, hauptsächlich zum Thema Telefonrechnungseinspruch und Schlichtungsverfahren. Tabelle 25 verdeutlicht die hohe Akzeptanz dieser Serviceeinrichtung.

*Call-Center:
mehr als 10.000
Anrufe*

Tabelle 25: Anfragenvolumen im Call-Center 2003 bis 2005

Jahr	2003	2004	2005
Anrufe	6.844	8.589	10.138

Quelle: RTR-GmbH

Pressearbeit

Die Pressearbeit der Regulierungsbehörde konzentrierte sich im Berichtsjahr – wie in der Vergangenheit – auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte. Zusätzlich zu zahlreichen Einzelinterviews und Presseanfragen wurden 29 Presseinformationen erstellt und 13 Pressegespräche für Medienvertreter veranstaltet.

*29 Presseinfos und
13 Pressegespräche*



7. Das Unternehmen

7.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

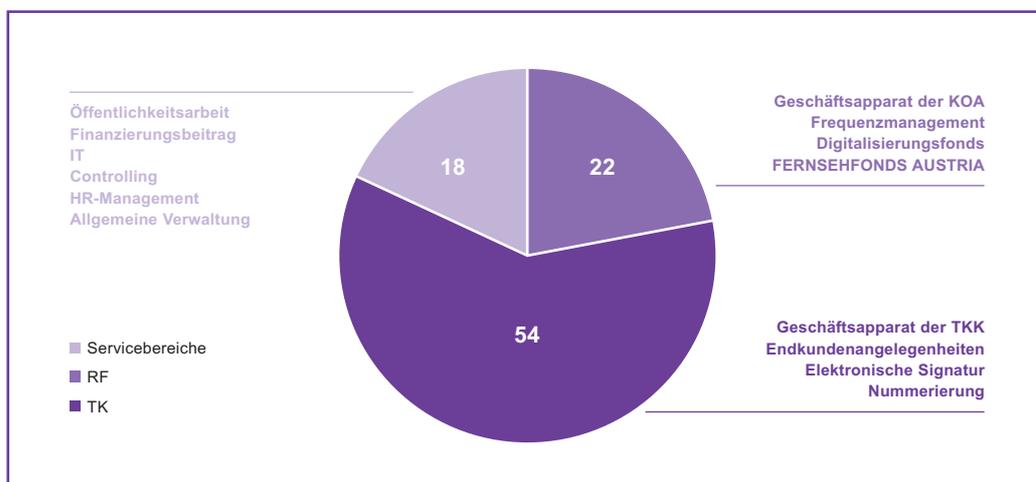
Die Belegschaft der RTR-GmbH umfasste am 31.12.2005 93,5 Full-Time Equivalents (FTE; Vollzeitbeschäftigte). Die Zahl der Beschäftigten wurde den Anforderungen der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, die mit regulatorischen Inhalten bzw. mit Themen der Fonds und der elektronischen Signatur beschäftigt sind, entsprechend angepasst.

Der Mitarbeiterstand in den Servicebereichen ist trotz wachsender Organisationsgröße und steigender Komplexität der Aufgaben – durch stetige Nutzung von Produktivitätspotenzialen – konstant geblieben.

Die Personalressourcen werden in den Fachbereichen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben jeweils nach zeitlichem Einsatz den einzelnen Tätigkeitsschwerpunkten zugerechnet. Im Fachbereich Telekommunikation werden neben dem klassischen regulatorischen Bereich Personalressourcen der Aufsichtsstelle der elektronischen Signaturen zugeordnet. Ähnlich dazu werden die persönlichen Ressourcen von Mitarbeitern je nach Aufwand anteilig den Fonds (Digitalisierungsfonds und FERNSEHFONDS AUSTRIA) oder dem klassischen regulatorischen Rundfunk zugeteilt. Die Personalressourcen, die nicht direkt zuzuordnen sind, werden nach Kopfschlüsselanteil den einzelnen Tätigkeitsbereichen als Overhead zugerechnet.

Darüber hinaus können zwischen den Fachbereichen Dienstleistungen ausgetauscht werden. Beispielsweise kauft der Fachbereich Rundfunk betriebswirtschaftliches Know-how im Fachbereich Telekommunikation ein. Die diesbezügliche Verrechnung erfolgt durch interne Leistungsverrechnung auf Basis der aktuellen Stundensätze der RTR-GmbH.

Abbildung 70: Aufteilung der FTE's nach Funktionen



Quelle: RTR-GmbH, per 31.12.2005

7.2 Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der geltenden Fassung aufgestellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2005 (01.01.2005-31.12.2005) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9 und § 9f Abs. 3 KOG) und aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) zusammen.

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 der Gesellschaft schließt mit einem Fehlbetrag von rund EUR 42.000,-, der überwiegend aus den gemäß SigG der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben nach dem TKG 2003 und KOG ist ausgeglichen. Nach Berücksichtigung der Verrechnung der Beträge aus der Kapitalherabsetzung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von rund EUR 1.923.000,-, der Abdeckung des Fehlbetrags aus dem SigG von rund EUR 42.000,- und der Einstellung des Restbetrages aus der Kapitalherabsetzung in die gebundene Kapitalrücklage mit rund EUR 143.000,- ergibt sich das Bilanzergebnis mit EUR 0,-.

Tabelle 26: Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 2005

	2005		2004	
	in EUR		in Tausend EUR	
1. Umsatzerlöse		10,056.934,43		9.481
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	9.782,17		0	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.680,75		12	
b) übrige	127.576,24	155.039,16	107	119
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5,093.311,93		-5.053	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-91.400,67		-105	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1,251.299,35		-1.065	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-58.950,00		0	
e) freiwilliger Sozialaufwand	-99.992,99	-6,594.954,94	-94	-6.317
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-364.212,25		-445
5. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		-3,399.561,86		-3.328
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5, Betriebserfolg		-146.755,46		-490
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens		86.870,70		92
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		35.208,82		24
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-16.848,90		-2
10. Zwischensumme aus Z 7 bis 9, Finanzerfolg		105.230,62		114
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-41.524,84		-376
12. Auflösung von un versteuerten Rücklagen		0,00		5
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1,922.814,11		-1.552
14. Zwischensumme aus Z 11 bis 13		-1,964.338,95		
15. aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Beträge		2,107.512,19		0
16. Zuführung Kapitalrücklage		-143.173,24		0
17. Bilanzverlust		0,00		-1.923

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 27 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Rundfunk vorgenommen, um die Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2005 folgendes Bild:

Tabelle 27: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tausend EUR	TK	RF	Gesamt
Umsatzerlöse	6.772	3.285	10.057
sonstige betriebliche Erlöse	93	62	155
Personalaufwand	-4.650	-1.945	-6.595
Abschreibungen	-250	-114	-364
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.027	-1.373	-3.400
Betriebserfolg	-62	-85	-147
Finanzerfolg	76	29	105
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	14	-56	-42
Ausgleich Gewinn-/Verlustvortrag	42	0	42
Bilanzgewinn/-verlust	56	-56	0

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 28: Bilanz zum 31.12.2005

Aktiva				Passiva	
	31.12.2005	31.12.04		31.12.2005	31.12.04
	in EUR	in TEUR		in EUR	in TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	3,633.641,71	5.741
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	85.673,30	165	II. Kapitalrücklage		
	85.673,30	165	1. gebundene	143.173,24	0
II. Sachanlagen			III. Bilanzverlust, davon		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	91.243,33	220	Verlustvortrag EUR 0,00	0,00	-1.923
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.903,60	169		3,776.814,95	3.818
	212.146,93	388	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	425.800,00	347
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2,836.277,93	2.831	2. Sonstige Rückstellungen	1,193.372,00	6.072
	2,836.277,93	2.831		1,619.172,00	6.419
	3,134.098,16	3.384	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	457.889,17	248
I. Forderungen			2. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern in EUR 172.197,73 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 110.892,75	1,708.160,49	2.412
1. Forderungen aus Leistungen	1,438.337,37	929		2,166.049,66	2.660
2. Sonstige Forderungen	324.999,93	6.881	D. Treuhandverpflichtungen		
	1,763.337,30	7.811	Fonds	10,545.086,19	7.590
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2,874.929,17	1.366			
	4,638.266,47	9.176			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	46.225,08	24			
D. Treuhandkonten Fonds	10,288.533,09	7.905			
	18,107.122,80	20.489		18,107.122,80	20.489

7.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Mit 01.01.2005 wurde durch die Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG) die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche neu geregelt:

*Gesetzliche
Neuregelung der
Finanzierung der
Regulierungsbehörde
per 01.01.2005*

Der Fachbereich Rundfunk erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 0,75 Mio., die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal EUR 2,25 Mio.

Der Fachbereich Telekommunikation erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 2 Mio., die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal EUR 6 Mio. zum Budget des Fachbereichs Telekommunikation bei.

Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein FERNSEHFONDS AUSTRIA eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds ist mit EUR 6,75 Mio., der FERNSEHFONDS AUSTRIA mit EUR 7,5 Mio. dotiert, wobei die Mittel von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9g KOG. Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen für die Mittelverwendung und die Vergabe der Förderungen vor.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 29: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2004		4.772.146,82
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2005	7.500.000,00	
Zinsen	123.804,26	7.623.804,26
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2004	-48.850,99	
Verwaltungsaufwand 2005	-419.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-2.988.133,93	
Auszahlung Förderungen 2005	-5.445.435,34	-8.901.420,26
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2005 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		3.494.530,82
Zur Auszahlung 2006 offener Verwaltungsaufwand 2005		-50.736,18
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2005		3.443.794,64
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-3.349.318,73
Frei verfügbare Gelder 2006		94.475,91

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 30: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2004		3.132.869,76
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2005	6.750.000,00	
Zinsen	116.206,41	6.866.206,41
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2004	-265.762,73	
Verwaltungsaufwand 2005 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2005	-1.207.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-1.207.833,14	
Auszahlung Förderungen 2005	-524.478,03	-3.205.073,90
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2005 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		6.794.002,27
Zur Rückzahlung 2006 offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2005		307.289,28
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2005		7.101.291,55
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-1.852.906,05
Frei verfügbare Gelder 2006		5.248.385,50

Quelle: RTR-GmbH

Der Schwerpunkt der Fördertätigkeit der RTR-GmbH lag in den Projekten „Nachfolge DVB-T Graz“ und „DVB-C Testbetrieb Linz“. 2005 wurden dafür hauptsächlich vorbereitende Maßnahmen, wie beispielsweise Ausschreibungen, getätigt. Das tatsächliche Roll-out von DVB-T wird erst im Jahr 2006 erfolgen, ein Großteil des verfügbaren Geldes ist dafür vorgesehen.

Mit In-Kraft-Treten des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 idGF, wurde die TKK als Aufsichtsstelle eingesetzt (§ 13 Abs. 1 SigG). Gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 SigG sind die Tätigkeiten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH nach dem SigG von den Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen (TKG 2003, KOG etc.) organisatorisch und finanziell zu trennen.

Für ihre Tätigkeit nach dem SigG und für die Heranziehung der RTR-GmbH hat die Aufsichtsstelle gemäß § 13 Abs. 4 SigG eine mit Verordnung festgelegte, am Aufwand der Tätigkeit orientierte Gebühr vorzuschreiben. Bis 2004 hatten die Zertifizierungsdiensteanbieter zur Abdeckung der laufenden Fixkosten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH eine jährliche Gebühr von EUR 2,- pro qualifiziertem Zertifikat zu entrichten (§ 1 Abs. 2 SigV idF BGBl. II Nr. 30/2000). Da diese Gebühr nach Änderung der SigV durch BGBl. II Nr. 527/2004 seit 01.01.2005 nicht mehr vorgesehen ist, werden die laufenden Fixkosten durch den Bundeshaushalt gedeckt.

Da die mit der Kapitalerhöhung nach § 13 Abs. 4 SigG aufgebrauchten Mittel für die ersten Jahre der operativen Tätigkeit der Aufsichtsstelle seit August 2005 verbraucht sind, hat der Aufsichtsrat der RTR-GmbH in seiner Sitzung am 19.10.2005 beschlossen, das Stammkapital wieder auf den ursprünglichen Betrag herabzusetzen.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.-31.12.2005 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 343.948,17 entstanden. Demgegenüber stehen Erlöse in Höhe von EUR 251.415,39. Der Aufwandsüberhang wird durch die Ergebnisse der Vorperioden in Höhe von EUR 51.007,97 und die Verrechnung mit aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträgen in Höhe von EUR 41.524,84 gedeckt.

Das Eigenkapital zum 31.12.2005 stellt sich somit wie folgt dar:

Tabelle 31: Eigenkapital zum 31.12.2005

	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.2005 (nach Kapitalherabsetzung)		3,633.641,71
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 01.01.-31.12.2005	-92.532,78	
Gewinn aus Aufgaben gem. KOG, 01.01.-31.12.2005	51.007,97	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-41.524,84
Verrechnung Verlust 2005 mit aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträgen		41.524,84
Kapitalrücklage zum 31.12.2005		143.173,24
Eigenkapital zum 31.12.2005		3,776.814,95

7.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Jahr 2005 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

Tabelle 32: Mitglieder des Aufsichtsrates der RTR-GmbH 2005

Mitglieder	von	bis
Mag. Josef Halbmayr (Wiener Privatbank Immobilieninvest AG), Vorsitzender des Aufsichtsrates	Oktober	Dezember
Brigitte Hohenecker (Betriebsrat, RTR-GmbH)	Jänner	Dezember
Mag. Marion Kopp (Betriebsrat, RTR-GmbH)	Oktober	Dezember
Mag. Ina Sabitzer (Telekom-Referentin, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), Mitglied des Aufsichtsrates	Jänner	September
Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch AG), Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Jänner	Dezember
Generaldirektor Dr. Wilfried Stadler (Vorstands-Vorsitzender, Investkredit AG), Vorsitzender des Aufsichtsrates	Jänner	September
Dr. Dieter Staudacher, LL.M. (Betriebsrat, RTR-GmbH)	Jänner	März
Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des BKA), Mitglied des Aufsichtsrates	Jänner	Dezember
Mag. Franz Watzer (Betriebsrat, RTR-GmbH)	April	September
Dr. Stefan Weiss (Telekom-Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), Mitglied des Aufsichtsrates	Oktober	Dezember







8. Anhang

8.1 Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren	47	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2005	56	
Tabelle 3: Mobilterminierungsentgelte	80	
Tabelle 4: Frequenzvergabeverfahren 450 MHz: Frequenzpakete	87	
Tabelle 5: Spezielle Kommunikationsparameter	89	
Tabelle 6: Anzahl der ausgestellten Rufnummernzuteilungsbescheide	90	
Tabelle 7: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen	90	
Tabelle 8: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	91	
Tabelle 9: Übersicht ERG/IRG-Arbeitsschwerpunkte 2005	113	
Tabelle 10: Radio in Österreich, Tagesreichweiten	143	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 11: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten	147	
Tabelle 12: Österreichische Magazine und Supplements – Reichweiten	147	
Tabelle 13: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2003 bis 2005	149	
Tabelle 14: Tendenz der Endkundenmärkte	151	
Tabelle 15: Geschäftsmodelle von festnetzgebundener Sprachtelefonie am österreichischen Markt	155	
Tabelle 16: Vergleichende Entgelte der wesentlichen Auslandsfestnetzverbindungen	165	
Tabelle 17: Originierungsentgelte von Telekom Austria	168	
Tabelle 18: Terminierungsentgelte von Telekom Austria und der ANB	170	
Tabelle 19: Entgelte des ungebündelten Transits von Telekom Austria	171	
Tabelle 20: Originierung – Bündelprodukte (Originierung und Transit) von Telekom Austria	171	
Tabelle 21: Terminierung – Bündelprodukte (Terminierung und Transit) von Telekom Austria	171	
Tabelle 22: Aktive Anbieter von Mobilfunkleistungen	172	
Tabelle 23: Titel der 2005 erschienenen RTR-Schriftenreihe	206	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 24: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2003 bis 2005	207	
Tabelle 25: Anfragenvolumen im Call-Center 2003 bis 2005	207	
Tabelle 26: Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 2005	211	■ ■ ■ ■ ■
Tabelle 27: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	212	
Tabelle 28: Bilanz zum 31.12.2005	213	
Tabelle 29: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug aus dem Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH	215	
Tabelle 30: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2005 der RTR-GmbH	216	
Tabelle 31: Eigenkapital zum 31.12.2005	217	
Tabelle 32: Mitglieder des Aufsichtsrates der RTR-GmbH 2005	218	



Info-Boxen

■ ■ ■ ■ ■	Info-Box 1: Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt	157
	Info-Box 2: Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)	158
	Info-Box 3: Datentransport: diverse Produkte	189

Abbildungen

■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 1: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld	22
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	26
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 3: Logo des FERNSEHFONDS AUSTRIA	53
	Abbildung 4: Entwicklung der mobilen Rufnummernportierung in Österreich	78
	Abbildung 5: Klassifizierung von VoIP-Diensten	92
	Abbildung 6: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2005	102
	Abbildung 7: Stand der Marktanalysen innerhalb der EU	116
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 8: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt	120
	Abbildung 9: Werbeausgaben 2004 vs. 2005	122
	Abbildung 10: Werbeausgaben-Entwicklung: TV	123
	Abbildung 11: Share of Advertising 2005	124
	Abbildung 12: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland 2001 bis 2005: gesamt	125
	Abbildung 13: Werbeausgaben 2004 vs. 2005 in Deutschland	125
	Abbildung 14: Online-Werbeausgaben in Österreich	126
	Abbildung 15: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte	127
	Abbildung 16: Entwicklung der Sehdauer	128
	Abbildung 17: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage	128
	Abbildung 18: Entwicklung der Empfangssituation	129
	Abbildung 19: Empfangssituation 2005	130
	Abbildung 20: Empfangssituation 2005: nur terrestrisch	130
	Abbildung 21: Digitale Penetration in Österreich	132
	Abbildung 22: Digitale Penetration in Österreich – Aufteilung in Empfangsebenen	132
	Abbildung 23: Entwicklung der Tagesreichweiten	134
	Abbildung 24: Fernseh-Tagesreichweiten 2005	134
	Abbildung 25: Fernseh-Tagesreichweiten 2005: Fenster-Sender	135
	Abbildung 26: Marktanteil der Sendung „Café Puls“	136
	Abbildung 27: Entwicklung der Marktanteile (langfristig)	137
	Abbildung 28: Marktanteile 2005: Fenster-Sender	137
	Abbildung 29: Marktanteile 2005 in der Prime Time	138
	Abbildung 30: Mediennutzungsdauer pro Tag	139
	Abbildung 31: Entwicklung der Hördauer	140
	Abbildung 32: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten	140
	Abbildung 33: Radio-Tagesreichweiten 2005	141
	Abbildung 34: Entwicklung Ö3 vs. Private: Tagesreichweiten	142



Abbildung 35: Marktanteile Hörfunk 2005	144
Abbildung 36: Reichweiten führender Tageszeitungen 2005	145
Abbildung 37: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2005	146
Abbildung 38: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten	148
Abbildung 39: Aufteilung der Endkundenumsätze 2003 bis 2005	150
Abbildung 40: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten 1999 bis 2005	157
Abbildung 41: Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt 1997 bis 2005	158
Abbildung 42: HHI für Privatkundenmärkte (P)	159
Abbildung 43: HHI für Nichtprivatkundenmärkte (NP)	160
Abbildung 44: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2002 bis 2005	161
Abbildung 45: Verteilung der an festen Standorten originierenden Gesprächsminuten für Privat- und Nichtprivatkunden	161
Abbildung 46: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche im Vergleich	163
Abbildung 47: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche im Vergleich	164
Abbildung 48: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	166
Abbildung 49: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat	167
Abbildung 50: Versorgungsaufgaben 450 MHz-Frequenzen	173
Abbildung 51: Entwicklung der aktiven Teilnehmernummern	174
Abbildung 52: Umsatzentwicklung Mobilfunk	175
Abbildung 53: Umsatz nach Wertschöpfungsebene	176
Abbildung 54: Anteile von Datendiensten am Endkundenumsatz	176
Abbildung 55: Anruf eines in Österreich roamenden Teilnehmers zu einem Anschluss im Heimatland	177
Abbildung 56: Internationale Verkehrsströme: Gesprächsminuten 2004	178
Abbildung 57: Wer roamt in Österreich?	179
Abbildung 58: Wo roamen die Österreicher?	179
Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz	181
Abbildung 60: Zugangsarten Breitband in Österreich	184
Abbildung 61: Marktanteilsentwicklung Vorleistungsmarkt	186
Abbildung 62: Entwicklung von ULL in Österreich	187
Abbildung 63: Potenzielle Versorgung der Haushalte mit ULL	188
Abbildung 64: Umsatzentwicklung Mietleitungen 1997 bis 2005	191
Abbildung 65: Umsatzverteilung Mietleitungen nach Bereichen	192
Abbildung 66: HHI – Umsatz Mietleitungen	193
Abbildung 67: Internationale Preise für 2 Mbit/s-Mietleitungen	194
Abbildung 68: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate	196
Abbildung 69: Konzept des IKT-Masterplans	202
Abbildung 70: Aufteilung der FTE's nach Funktionen	209





8.2 Abkürzungen

3G 3rd Generation

A

ABl. Amtsblatt
Abs. Absatz
ADR Alternative Dispute Resolution
ADSL Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
ANB Alternativer Kommunikationsnetzbetreiber
ATM Asynchronous Transfer Mode
AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BKA Bundeskanzleramt
BKS Bundeskommunikationssenat
BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

C

CATV Kabel-TV
CbC Call-by-Call
CBP Countervailing Buyer Power
CEPT Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CIRCA Communication & Information Resource Centre
CPS Carrier Pre-Selection
COCOM Communications Committee

D

DNIC Data Network Identification Code
DNS Domain Name System
DRM Digital Radio Mondiale
DSL Digital Subscriber Line
DSLAM Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVB-C Digital Video Broadcasting-Cable
DVB-T Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E

EB Entgeltbestimmungen
EBIT Earnings Before Interest and Taxes
EBU European Broadcasting Union
ECG E-Commerce-Gesetz
ECP European Common Proposal
ECTA European Competitive Telecommunications Association
EEA European Economic Area
EEN Einzelentgeltnachweis
EEN-V Einzelentgeltnachweis-Verordnung



E-GovG	E-Government-Gesetz
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENUM	Electronic Number Mapping
EPI	Erich Pommer Institut
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERG	European Regulators Group
ETSI	European Telecommunication Standardisation Institute

F

FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FFA	FERNSEHFONDS AUSTRIA
FFFF	Fernsehfilmförderungsfonds
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FR	Frame Relay
FS-G	Fernsehsignal-Gesetz
FTE	Full-Time Equivalents
FTTH	Fibre to the Home
FZ	Freizeit

G

GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication
GZ	Geschäftszeit

H

HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Haushalt(e)
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HLR	Home Location Register
HSDPA	High Speed Downlink Packet Access
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
ICN	International Closed User Group Number
idF	in der Fassung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IOT	Inter Operator Tariff
IPG	Intersessional Planning Group
IP VPN	Internet Protocol Virtual Private Network
IRG	Independent Regulators Group
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISDN-BA	Integrated Services Digital Network-Basic Access
ISP	Internet Service Provider



ISPA	Internet Service Providers Austria
ISPC	International Signalling Point Code
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	ITU Telecommunication Standardization Sector
iVm	in Verbindung mit

K

KartG 1988	Kartellgesetz 1988
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KNB	Kommunikationsnetzbetreiber
KOA	KommAustria
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz

L

LAN	Local Area Network
LRAIC	Long Run Average Incremental Cost

M

Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MBWA	Mobile Broadband Wireless Access
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MNC	Mobile Network Code
MNO	Mobile Network Operator
MNP	Mobile Number Portability
MSC	Mobile Switching Centre
MTR	Mobilfunkterminierung
MUX	Multiplexer
MUX-AG-V 2005	MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2005
MVNO	Mobile Virtual Network Operator

N

NAP	Netzabschlusspunkt
NI	Network Indicator
NSPC	National Signalling Point Codes
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung

O

ÖAK	Österreichische Auflagenkontrolle
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ONP	Open Network Provision



ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
P	
PAC	Payphone Access Charge
PKI	Public Key Infrastructure
PLC	Powerline Communication
PN	Private Network
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network (öffentliches Telefonnetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
PXT	Planning Exercise Team

R

REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFVG	Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung
RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RIO 2005	Reference Interconnection Offer 2005
RPG	Regulatory and Procedural Group
RRC	Regional Radio Conference
R-VO	Richtsatzverordnung

S

SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SLA	Service Level Agreement
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
2. SVO-RF 2005	2. Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2005
2. SVO-TK 2005	2. Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2005

T

T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKGV	Telekommunikationsgebührenverordnung
T-MNC	Tetra-Mobile Network Code
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003
TNB	Teilnehmernetzbetreiber
TKK	Telekom-Control-Kommission



U

UDV	Universaldienstverordnung
ÜKVO	Überwachungskostenverordnung
UKW	Ultrakurzwelle
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
ÜVO	Überwachungsverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VAT	Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VNB	Verbindungsnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetrieb
VoB	Voice over Broadband
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender
VPN	Virtual Private Network
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WAN	Wide Area Network
WARC	World Administrative Radio Conference
WG IPG	Working Group der International Planning Group
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WIR	Wholesale International Roaming
WLAN	Wireless Local Area Network
WLL	Wireless Local Loop

X

xDSL	x Digital Subscriber Line
------	---------------------------

Z

ZIV	Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung
ZuKG	Zugangskontrollgesetz
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung



8.3 Relevante Rechtsquellen

8.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABI. L 201 vom 31.07.2002, S 37.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABI. L 331 vom 16.11.1989, S 1, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABI. L 202 vom 30.07.1997, S 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI. L 13 vom 19.01.2000, S 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 51.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16.09.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABI. L 249 vom 17.09.2002, S 21.
Zugangsrichtlinie	(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABI. L 108 vom 24.04.2002, S 7.



8.3.2 Österreichisches Recht

8.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004.
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 121/2005.
BVG-Rundfunk	Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.
E-Commerce-Gesetz (ECG)	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.
E-Government-Gesetz (E-GovG)	Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004.
Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB).
Kartellgesetz 1988 (KartG 1988)	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. Nr. 600/1988 idF BGBl. I Nr. 61/2005.
KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005.
Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140 idF BGBl. 62/2004.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 159/2005.



Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunkerlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 136/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 164/2005.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005.
Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG 1997)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002.
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. Nr. 78/2005.
Wettbewerbsgesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. Nr. 753/1996 idF BGBl. I Nr. 62/2005.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.



8.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis- Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der RTR-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist (http://www.rtr.at/een-v).
Frequenzbereichszuweisungs- verordnung 2005 (FBZV 2005)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung, BGBl. II Nr. 306/2005.
Frequenznutzungsverordnung 2005 (FNV 2005)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, StF: BGBl. II Nr. 307/2005.
Frequenzwidmungs- verordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.
Kommunikations-Erhebungs- Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste- verordnung (KEM-V)	6. Verordnung der RTR-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden.
MUX-Auswahlgrundsätze- verordnung 2005 (MUX-AG-V 2005)	7. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer terrestrischen Multiplex-Zulassung 2005.
Nummernübertragungs- verordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria	3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.



Richtsatzverordnung
(R-VO) der RTR-GmbH

5. Verordnung der RTR-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.

Rundfunk-Frequenznutzungs-
gebührenverordnung (RFGV)

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über Frequenznutzungsgebühren für terrestrischen Rundfunk sowie über Gebühren für Bewilligungen und Zulassungen nach dem Telekommunikationsgesetz, soweit Frequenzen für terrestrischen Rundfunk betroffen sind.

Rundfunkmarktdefinitionsver-
ordnung 2004 (RFMVO 2004)

2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.

2. Schwellenwertverordnung
Rundfunk 2005
(2. SVO-RF 2005)

8. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.

2. Schwellenwertverordnung
Telekommunikation 2005
(2. SVO-TK 2005)

Verordnung der TKK, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.

Signaturverordnung (SigV)

Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.

Spezielle Kommunikationspa-
rameter-Verordnung (SKP-V)

2. Verordnung der RTR-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.

Telekommunikationsgebühren-
verordnung (TKGV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich der Telekommunikation, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 388/2001.



Telekommunikationsmärkte-Verordnung (TKMVO 2003)	1. Verordnung der RTR-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden, BGBl. II Nr. 117/2005.
Überwachungsverordnung (ÜVO)	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Überwachungskostenverordnung (ÜKVO)	Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Kosten der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation, BGBl. II Nr. 322/2004.
Universaldienstverordnung (UDV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 173/2000.
Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV)	6. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und Anforderungen für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und -diensten.
Zusammenschaltungsverordnung (ZVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.

8.4 Abgekürzte Firmennamen

Amiga	AMiGA Telecom GmbH
Antenne Salzburg	Antenne Salzburg GmbH
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
Arge Daten	Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-SIT	Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
atms	atms Telefon- und Marketing-Services GmbH
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATVplus	ATV Privatfernseh-GmbH



Centrowave	Centrowave Breitbanddienste GmbH
Colt	Colt Telecom Austria GmbH
Datakom	Datakom Austria GmbH
enum.at	enum.at Dienstleistungs GmbH
eTel	eTel Austria AG
EUnet	EUnet Telekommunikationsdienstleistungs GmbH
EVN	EVN AG
FESSEL-GfK	FESSEL-GfK Institut für Marktforschung Ges.m.b.H.
Finarea	Finarea SA.
H3G	Hutchison 3G Austria GmbH
Ifes	Institut für empirische Sozialforschung GmbH
Inode	Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH
KRONEHIT	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.
LIWEST	LIWEST Kabelmedien GmbH
MCI	MCI Austria GmbH
Memorex	Memorex Products, Inc.
Mobilkom	Mobilkom Austria AG & Co KG
One	One GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
Priority Telecom	Priority Telecom GmbH
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Salzburg AG	Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
SAT.1 (Deutschland)	SAT.1 Satellitenfernsehen GmbH
SAT.1 (Österreich)	SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
Silver Server	Silver Server GmbH
Sipgate	Indigo Networks GmbH
Skype	Skype Technologies SA
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication Service GmbH (jetzt: Tele2UTA)
Tele2UTA	Tele2UTA Telecommunication Services GmbH
Telekom Austria (TA)	Telekom Austria AG
Trosoft	Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
UPC	UPC Telekabel Wien GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender
Wienstrom	WIENSTROM GmbH
Yesss!	YESSS! Telekommunikation GmbH





Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Illming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2006

**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Tel: + 43 (0)1 58058-0

Fax: + 43 (0)1 58058-9191

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria